



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

1 Kantone (26)

Kanton Aargau
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Bern
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Basel-Stadt
Canton de Fribourg
Canton de Genève
Kanton Glarus
Kanton Graubünden
Canton du Jura
Kanton Luzern
Canton de Neuchâtel
Kanton Nidwalden
Kanton Obwalden
Kanton St. Gallen
Kanton Schaffhausen
Kanton Solothurn
Kanton Schwyz
Kanton Thurgau
Cantone Ticino
Kanton Uri
Canton de Vaud
Canton du Valais
Kanton Zug
Kanton Zürich

2 Kommissionen, Gemeindeverbände (3)

Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

3 Politische Parteien (5)

FDP. Die Liberalen
Grüne Partei der Schweiz GPS
Grünliberale Partei glp
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
Schweizerische Volkspartei SVP

4 Dachverbände der Wirtschaft (10)

Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Schweizer Milchproduzenten SMP / Swissmilk
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Swiss cleantech Association
Swissmem
Travail.Suisse

5 Energiewirtschaft und energiepolitische Organisationen (7)

Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Electrosuisse
InfraWatt
Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Schweizerische Energiestiftung (SES)
Swisspower Netzwerk AG
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

6 Organisationen des privaten und öffentlichen Verkehrs (6)

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt (Aerosuisse)
Verband Schweizer Flugplätze (VSF)
Verkehrsclub der Schweiz (VCS)
Board of Airlines Representatives in Switzerland (BAR)
Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit (KLUG)
International Air Transport Association (IATA)

7 Umweltschutzorganisationen (6)

Association Climat Genève
Greenpeace
KlimaSeniorinnen
Stiftung Praktischer Umweltschutz Pusch
Pro Natura
WWF

8 Sonstige Organisationen und Verbände (8)

Akademien der Wissenschaften Schweiz
Centre Patronal
Cemsuisse – Verband der schweizerischen Cementindustrie
ECO SWISS
Fédération des Entreprises Romandes (FER)
Handelskammer beider Basel
Scienceindustries
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Association des professionnels de l'environnement (SVU – ASEP)
Verband Schweizerische Ziegelindustrie (VSZ)

9 Firmen (7)

BASF Schweiz AG
BKW AG
Huntman Advanced Materials (Switzerland) Sarl
Lonza AG
Novartis Pharma AG
Swiss International Air Lines Ltd.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

12. Juni 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) zwischen der Schweiz und der EU erachtet der Regierungsrat als wichtigen Schritt zu einem funktionierenden Zertifikatsmarkt für CO₂. Er begrüsst deshalb die Präzisierungen des bereits beschlossenen Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) in der CO₂-Verordnung, namentlich was den Einbezug der Luftfahrt und der fossil-thermischen Kraftwerke betrifft. Zu den Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat ansonsten keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- raphael.bucher@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 14. Juni 2019 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Änderung der CO₂-Verordnung bis zum 2. Juli 2019 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Laut dem internationalen Klimaabkommen von Paris von 2015 soll der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten und möglichst auf 1,5 °C begrenzt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn der Ausstoss von Kohlendioxid (CO₂) und weiteren Treibhausgasen reduziert wird. Entsprechend formuliert das CO₂-Gesetz, das Herzstück der Schweizer Klimapolitik, das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Inland bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu senken.

Neben der Industrie und der Energiewirtschaft trägt auch der Luftverkehr erheblich zu den globalen Emissionen bei – und das mit stark steigender Tendenz. Die Schweiz setzt sich daher zusammen mit der EU für verbindliche Begrenzungsziele und international koordinierte Reduktionsmassnahmen im Luftverkehr ein. Ein länderübergreifendes Emissionshandelssystem stellt eine solche Massnahme dar. Mit der Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem konkretisiert der Bund eine Absicht, welche er im Rahmen der Klimapolitik bereits vor rund 10 Jahren angekündigt hatte.

Der Emissionshandel als marktwirtschaftliches Instrument der Klimapolitik ist – unter den richtigen Rahmenbedingungen – gemäss diversen Studien wesentlich wirkungsvoller als beispielsweise Subventionen. Die Anbindung des schweizerischen EHS an das europäische System resp. die Teilnahme an diesem wird daher grundsätzlich begrüsst. Diese Anbindung wird es erlauben, dass der Emissionshandel auch für die betroffenen Schweizer Industriebetriebe zu einem effizienten Anreiz zur Senkung der CO₂-Emissionen wird.



Da die Luftfahrt mittlerweile einen nicht unerheblichen Anteil der CO₂-Belastung weltweit verursacht, ist der Miteinbezug der Flüge im Inland und innerhalb der EU in den Emissionshandel folgerichtig – aber nur ein erster Schritt. Im Verbund mit den andern europäischen Ländern ist anzustreben, dass das Instrument längerfristig nicht auf die europäischen Länder begrenzt wird, sondern global zur Anwendung gelangt.

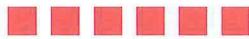
Im Sinne der vorstehenden Erwägungen begrüsst der Regierungsrat die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision vorgesehenen Änderungen der CO₂-Verordnung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Appenzell, 27. Juni 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Teilrevision der Verordnung betrifft fast vollständig Änderungen, für deren Vollzug der Bund zuständig ist. Die Aufgaben der Kantone bestehen einzig darin, zu überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen ihren Meldepflichten nach Art. 40 Abs. 2 sowie Art. 54 Abs. 1 der Verordnung nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind. Im Kanton Appenzell I.Rh. gibt es keine Betriebe, welche unter Anhang 6 fallen und somit verpflichtet wären, am Emissionshandelssystem teilzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- raphael.bucher@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltsdepartement Appenzel I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

19. Juni 2019

RRB-Nr.: 634/2019
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2019.BVE.6389/Ev
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision der CO₂-Verordnung Stellung äussern zu dürfen.

Der Regierungsrat befürwortet die geplante Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU und insbesondere, dass auch der Flugverkehr in das Schweizer Emissionshandelssystem einbezogen werden soll. Davon betroffen sind lediglich Inlandflüge sowie Flüge von der Schweiz in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Preiserhöhung von schätzungsweise einem Prozent des Flugticketpreises hält der Regierungsrat für vertretbar.

Ferner begrüßen wir, dass die externen Kosten von fossil-thermischen Kraftwerken berücksichtigt werden sollen (Ziff. 4.3 des erläuternden Berichts). Bislang sind fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz gegenüber europäischen Kraftwerken aufgrund der Pflicht zur vollständigen CO₂-Kompensation benachteiligt. Der Einbezug der fossil-thermischen Kraftwerke in das Emissionshandelssystem und die Verknüpfung mit demjenigen der EU sollen diese Wettbewerbsnachteile ausgleichen, indem die Kraftwerke neu auch am Emissionshandelssystem teilnehmen, im Gegenzug aber von der CO₂-Abgabe teilweise befreit werden.

Dass die CO₂-Kosten von Schweizer fossil-thermischen Kraftwerken dennoch sehr viel höher bleiben als in der EU – da die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nicht komplett, sondern lediglich die Differenz zu einem Mindestpreis rückerstattet wird – hält der Regierungsrat mit Verweis auf die Ziele der Energiestrategie für richtig und angemessen. So sollen sich gemäss der vom Parlament eingebrachten gesetzlichen Regelung die gesamten CO₂-Kosten von allfälligen fossil-thermischen Kraftwerken neu an den externen Kosten orientieren, was den Betrieb solcher Kraftwerke in der Schweiz weiterhin finanziell unattraktiv macht. Dem stimmen wir zu.

In diesem Sinne unterstützt der Regierungsrat die vorliegende Revision und hat keine ergänzenden Bemerkungen oder Anträge anzubringen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident


Christoph Ammann

Der Staatsschreiber


Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Elektronisch (in Word und PDF) an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Liestal, 28. Mai 2019
BUD/LHA/CT/MKo/44531

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 laden Sie uns ein, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

Einleitende Bemerkungen

Die Schweiz hat das Abkommen mit der Europäischen Union (EU) zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) am 23. November 2017 unterzeichnet, wobei neu auch die Luftfahrt und die fossil-thermischen Kraftwerke in den Schweizer Emissionshandel einbezogen werden. Bislang umfasst das Schweizer EHS über 50 emissionsintensive Industrieanlagen (Zement, Papier, Raffinerien, Chemie, Glas, Stahl, Keramik). Im Gegenzug sind diese Anlagen von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Wegen der geringen Zahl kann sich der Schweizer CO₂-Markt aber nur beschränkt entfalten. Zum Vergleich: In der EU nehmen insgesamt 11'000 Industrieanlagen und Kraftwerke teil, die für rund 45 % der EU-weiten Emissionen verantwortlich sind. Der Zertifikatspreis in der Schweiz liegt aktuell bei 5.15 CHF/tCO₂, während der Preis in der EU mittlerweile auf 20 EUR/tCO₂ (Stand März 2019) angestiegen ist. Mit der Verknüpfung werden sich die CO₂-Preise der Schweiz und der EU angleichen, was zu gleich langen Spiessen für die betroffenen Unternehmen führen soll.

Die Verknüpfung der beiden EHS begrüssen wir sehr. Der Emissionshandel ist ein international etabliertes Instrument der Klimapolitik und funktioniert nach marktwirtschaftlichen Prinzipien. Es zielt darauf ab, Treibhausgasemissionen dort zu reduzieren, wo dies am kosteneffizientesten ist. Eine Verknüpfung des Schweizer Marktes für CO₂-Emissionszertifikate mit dem EU-Markt bringt sowohl umweltpolitische wie auch wirtschaftliche Vorteile. Bisherige Nachteile für EHS-Pflichtige schweizerische Unternehmen werden somit behoben.

Einbindung Fossil-thermische Kraftwerke im EHS

Neu sollen Fossil-thermische Kraftwerke an der Teilnahme im EHS verpflichtet werden. Die bisherige Kompensationspflicht hat das Parlament auf Gesetzesstufe aufgehoben. Allerdings wird solchen Anlagebetreibern im EHS gemäss Artikel 17 des teilrevidierten CO₂-Gesetzes die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nur soweit zurückerstattet, wie die Betreiber für die externen Kosten ihrer Treibhausgasemissionen, abzüglich der Beschaffungspreise für abgegebene Emissionsrechte, aufkommen. Dies wird auch zukünftig den Betrieb solcher Kraftwerke in der Schweiz weiterhin finanziell unattraktiv machen, was hinsichtlich der Erreichung der Klimaschutzziele grundsätzlich begrüsst wird.

Primär auf die Produktion von Wärme ausgelegte Kraftwerke gelten erst ab einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von mehr als 125 MW als fossil-thermische Kraftwerke. Ebenfalls gelten Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden, sowie Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen ist, nicht als fossilthermische Kraftwerke. Diese Anlagen sind von der Änderung nicht betroffen.

Einbindung Flugverkehr im EHS

Bisher sind Flüge aus der oder in die Schweiz durch das EHS nicht abgedeckt. Die EU hat den Flugverkehr seit 2012 in das EHS eingebunden.

Im Einklang mit dem Abkommen mit der EU sind Betreiber von Luftfahrzeugen neu zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn sie Inlandflüge in die Schweiz oder Flüge von der Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchführen. Die Schweiz und die EU streben somit auch beim Flugverkehr eine Verknüpfung ihrer beiden EHS an.

Die Flüge mit Start oder Landung ausserhalb des EWR sind vom EHS ausgenommen. Für internationale Flüge ausserhalb der EU hat die Schweiz zusammen mit den übrigen 43 Staaten der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz – darunter die EU-Staaten – ihre Teilnahme an den Kompensationspflichten unter CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) ab 2021 angekündigt. Mit dieser neuen marktbasierten Massnahme sollen die CO₂-Emissionen der Internationalen Zivilluftfahrt ebenfalls kompensiert werden.

Die Aufnahme der Luftfahrtbetreiber in das EHS begrüssen wir sehr, insbesondere da der Luftverkehr einen wesentlichen Anteil der CO₂-Emissionen verursacht. Somit hat auch die Luftfahrt einen Absenkpfad zu erreichen. Schätzungen zufolge soll dies eine Preiserhöhung auf Flugtickets in Höhe von ca. 1 Prozent mit sich bringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU**
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Schweiz hat das Abkommen mit der EU zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) am 23. November 2017 unterzeichnet, wobei neu auch die Luftfahrt und die fossil-thermischen Kraftwerke in den Schweizer Emissionshandel einbezogen werden. Wegen der kleinen Teilnehmerzahl kann sich der Schweizer CO₂-Markt nur beschränkt entfalten, wozu die beiden EHS Schweiz und EU neu miteinander verknüpft werden. Dies erfordert die vorliegende Anpassung der CO₂-Verordnung.

Wir begrüssen die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sehr. Der Emissionshandel ist ein international etabliertes Instrument der Klimapolitik und funktioniert nach marktwirtschaftlichen Prinzipien. Es zielt darauf ab, Treibhausgasemissionen dort zu reduzieren, wo dies am kostengünstigsten ist. Eine Verknüpfung des Schweizer Marktes für CO₂-Emissionen mit dem EU-Markt bringt sowohl umweltpolitische als auch wirtschaftliche Vorteile. Bisherige Nachteile für EHS-pflichtige schweizerische Unternehmen werden somit behoben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
3003 Berne

Document PDF et Word à :
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Fribourg, le 18 juin 2019

Procédure de consultation – Révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 25 mars 2019, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé le projet de révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE.

Cette modification porte sur l'intégration, dans le système d'échange de quotas d'émission, du trafic aérien et des centrales thermiques à combustion fossiles.

Nous saluons cette proposition. Bien que cette modification ne présente pas d'enjeu crucial pour le canton de Fribourg, nous émettons tout de même une réserve sur le fait que cette solution ne doit pas empêcher de mettre l'accent sur les réductions des émissions réalisées concrètement et localement, cette possibilité étant par ailleurs à l'étude actuellement dans l'élaboration de notre plan climat cantonal.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 26 juin 2019

Le Conseil d'Etat

3108-2019

GS / UVEK
- 1. JULI 2019
Nr.

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émissions de la Suisse et de l'UE

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil accuse réception de votre courrier du 25 mars dernier dont le contenu a retenu toute son attention.

Le canton de Genève s'est engagé dans la lutte contre les changements climatiques, en inscrivant notamment dans la Constitution cantonale la mise en œuvre par l'Etat de politiques propres à réduire les gaz à effet de serre. Adopté en 2017, le second volet du Plan Climat cantonal présente un premier train de vingt-cinq mesures pour la période 2018-2022. Il concrétise les objectifs globaux et les axes stratégiques visant à réduire d'ici 2030 les émissions de 40% par rapport à 1990 et à stabiliser les émissions dues au trafic aérien de l'aéroport de Genève à son niveau de 2014.

Dans le cadre de la présente consultation, notre Conseil tient à relever que le système suisse d'échange de quotas d'émissions (SEQUE-CH) a montré d'évidentes limites et n'incite guère à réduire les émissions de CO₂. En effet, le prix des droits d'émission suisses mis aux enchères pour 8 F/t. CO₂ est trop bas en comparaison du prix la taxe sur le CO₂, qui s'élève actuellement à 96 F/t.CO₂.

De plus, le nombre élevé de droits d'émission attribués à titre gratuit et le bas niveau des prix de ces droits n'incitent guère les participants au SEQUE-CH à réduire leurs émissions, comme l'a également constaté le Contrôle fédéral des finances¹. Enfin, les prix des droits d'émissions ne prennent pas en considération les coûts externes des émissions de CO₂, ce qui affaiblit également l'effet incitatif du dispositif.

Le système européen d'échanges de quotas (SEQUE-UE) ne parvient pas non plus à jouer son rôle d'instrument de protection du climat, permettant lui aussi l'octroi d'un nombre trop important de droits d'émission gratuits. En dépit des dernières révision apportés par l'UE à son dispositif, il est prévisible que les droits d'émissions continueront d'être bon marché.

¹ *Evaluation der Lenkungswirkung des Emissionshandelssystems*, Contrôle fédéral des finances, 2017.

Ainsi, le couplage entre les deux systèmes risque d'inciter les entreprises suisses à acheter des certificats moins onéreux et de réduire l'encouragement aux investissements dans la recherche de stratégies innovantes de réduction du CO₂ en Suisse. Outre le report de ces investissements hors de nos frontières, c'est le marché européen, bien plus grand que le marché suisse en termes de volumes d'émissions échangés, qui fixera le prix de la tonne du carbone.

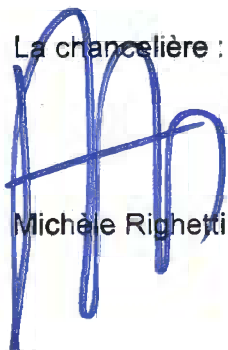
Au vu de l'ensemble de ce qui précède, notre Conseil souhaite qu'il soit garanti que le prix de la tonne de CO₂ ne descende pas en dessous d'un certain niveau et qu'il intègre les coûts liés aux externalités négatives portées au système climatique, à l'exemple de ce que propose l'Office fédéral allemand de l'environnement (640 Euros/t.CO_{2eq})². Une telle mesure nous paraît nécessaire, compte tenu des défis climatiques auxquels nous devons faire face.

Pour le surplus, il convient de saluer l'intégration de l'aviation, bien que l'incidence du couplage sur les émissions de CO₂ de ce secteur sera marginale.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A stylized blue ink signature of Michèle Righetti, consisting of several loops and a horizontal crossbar.

Michèle Righetti

Le président :

A blue ink signature of Antonio Hodgers, featuring a large circular loop at the top and a long horizontal stroke at the bottom.

Antonio Hodgers

² <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen#textpart-4>

per E-Mail
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Glarus, 25. Juni 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

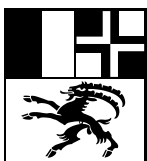
Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: **25. Juni 2019**



Sitzung vom
25. Juni 2019

Mitgeteilt den
25. Juni 2019

Protokoll Nr.
488

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der CO₂-Verordnung. Auf weitere Bemerkungen wird verzichtet.



Namens der Regierung
Der Präsident:

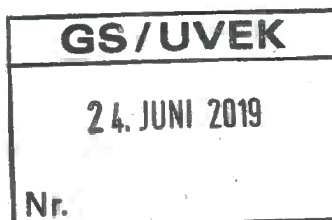
Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne



Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 12 juin 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE – consultation

Madame la Conseillère fédérale,

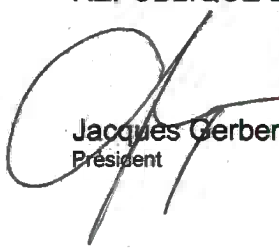
Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance de la mise en consultation citée sous rubrique. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

De manière générale, nous accueillons favorablement cette révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ devant permettre la mise en œuvre de l'accord sur le couplage de systèmes d'échange de quotas d'émission. Le canton du Jura n'est à ce jour que très peu concerné par cette thématique, une seule entreprise sise dans notre canton étant intégrée au système suisse d'échange de quotas d'émission (SEQE).

Par conséquent, nous n'avons aucun commentaire particulier à formuler dans le cadre de ce projet technique qui va dans le sens du marché et du développement de la politique climatique.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Jacques Gerber
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : raphael.bucher@bafu.admin.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Luzern, 28. Mai 2019

Protokoll-Nr.: 591

Vernehmlassung zur Teilrevision der CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum oben genannten Verordnungsentwurf eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns den folgenden Input aus datenschutzrechtlicher Sicht: Aus Artikel 65 des Entwurfs betreffend «Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz» und dem erläuternden Bericht ist nicht genau ersichtlich, welche Daten von «Personen nach Artikel 57 Absätze 1–3» nach Art. 65 lit. b Ziff. 1 veröffentlicht werden, obwohl nach Artikel 57 einige Personendaten erhoben werden dürfen. Dies ist aus unserer Sicht noch zu präzisieren. Im Übrigen haben wir keine Bemerkungen zur Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkung.

Freundliche Grüsse

Robert Küng
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
raphael.bucher@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'Union européenne

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur cette modification d'ordonnance qui concerne principalement le couplage du système d'échange de quotas d'émission (SEQUE) suisse avec celui de l'Union européenne (UE).

Le SEQUE est un instrument de marché utilisé en politique climatique pour permettre aux participants de réduire les émissions de gaz à effet de serre là où cette réduction coûte le moins. En même temps, pour que l'instrument fonctionne, il faut que l'offre soit la plus grande possible. Nous comprenons que vu le faible nombre de participants, le déploiement du marché suisse du CO₂ ne peut être que limité. C'est pourquoi la Suisse entend coupler son SEQUE avec celui beaucoup plus important de l'UE.

Ce couplage nécessite l'intégration du transport aérien et des centrales thermiques à combustibles fossiles dans le SEQUE de la Suisse, à l'instar de ce qui prévaut dans la réglementation de l'UE.

L'accord sur le couplage des SEQUE entre la Suisse et l'UE, adopté par l'UE en janvier 2018, et la modification partielle de la loi sur le CO₂ acceptée par un vote final du Parlement fédéral en mars 2019 ont rendu nécessaire une adaptation très technique de l'ordonnance sur le CO₂ par l'ajout ou la modification de 76 articles et 9 annexes. En accord sur le principe et confiant du travail effectué, nous renonçons à une étude de détail de ces modifications.

Pour toutes ces raisons, le Conseil d'État préavise favorablement les modifications proposées dans l'ordonnance sur la réduction des émissions du CO₂ du 30 novembre 2012.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 12 juin 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. Juni 2019

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU.
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung.

Wir erachten das Emissionshandelssystem (EHS) ebenfalls als ein sinnvolles Instrument. Eine Verknüpfung des EHS der Schweiz mit jenem der EU ist aus den von Ihnen genannten Gründen zu begrüßen. Entsprechend unterstützen wir die vorgeschlagene Anpassung der schweizerischen CO₂-Verordnung. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Hinweise anzubringen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- raphael.bucher@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Sarnen, 03. Juni 2019

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU:
Verzicht auf Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns dafür und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2019-0205)

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Umwelt

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 7. Juni 2019

Vernehmlassung Teilrevision der Vorordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelsysteme der Schweiz und der EU: Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 lud die Vorsteherin des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone ein, zu obiger Vorlage Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen verzichtet der Kanton St.Gallen aufgrund der geringen direkten Betroffenheit auf eine Stellungnahme zum Geschäft.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat
- Amt für Wasser und Energie

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
F +41 52 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

Per Mail an
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 19. Juni 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 hat das UVEK uns aufgefordert, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir es begrüssen, dass eine Verknüpfung mit dem Emissionshandelssystem der Schweiz erfolgen soll. Da der Kanton Schaffhausen von den einzelnen Bestimmungen zum Einbezug der Luftfahrt und zu den fossilthermischen Kraftwerken nicht betroffen ist, haben wir auf eine vertiefte Prüfung des Verordnungsentwurfs verzichtet.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Departement des Innern



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
www.afu.so.ch

Markus Chastonay
Abteilungsleiter
Telefon +41 32 627 24 46
markus.chastonay@bd.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Raphael Bucher
per Mail:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

17. Mai 2019 / Cha

**Stellungnahme zur Vernehmlassung:
Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 ersuchen Sie uns, zur Revision der CO₂-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Verknüpfung der Emissionshandelssysteme

Der Kanton Solothurn stimmt der Teilrevision der CO₂-Verordnung zu. Wir unterstützen die Absicht, dass die Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU miteinander verknüpft werden. Dies ist auch im Sinne der Solothurner Grossbetriebe, die damit künftig ab 2020 im grösseren und liquideren EU-Emissionsmarkt teilnehmen können und von den selben Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus der EU profitieren können.

Das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) ist ein wichtiges marktwirtschaftliches Instrument für den Klimaschutz. Es dient dazu, die Treibhausgase der Schweizer Unternehmen zu senken, die einen besonders hohen Ausstoss aufweisen. Zwischen 2013 und 2020 wird die zulässige Obergrenze für Emissionen um mindestens 13% gesenkt.

Einbezug der Luftfahrt und der fossil-thermischen Kraftwerke in den Emissionshandel

Mit der Teilrevision der CO₂-Verordnung sollen neu auch die CO₂-Emissionen der Zivilluftfahrt und von allfälligen fossilen Kraftwerken ins Schweizer EHS einbezogen und damit gesamthaft laufend vermindert werden. Dies ist im EHS der EU bereits heute der Fall. Auch mit dem Einbezug ist der Kanton Solothurn einverstanden, da die Luftfahrt wie auch fossil-thermische Kraftwerke für einen erheblichen CO₂-Ausstoss verantwortlich sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision der CO₂-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse



Markus Chastonay
Abteilungsleiter

Kopie an: Bau- und Justizdepartement br, AXIOMA Nr. 11548
Amt für Umwelt (Cha, BauGK Nr. 2019-202)



6431 Schwyz, Postfach 1260

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Frau Bundesrätin

Simonetta Sommaruga

Bundeshaus Nord

3003 Bern

GS / UVEK

12. JUNI 2019

Nr.

Per E-Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Schwyz, 4. Juni 2019

UVEK, BAFU: Vernehmlassung Teilrevision CO₂-Verordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. März 2019 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Teilrevision der CO₂-Verordnung bis 2. Juli 2019 eingeladen.

Wir begrüßen die Verknüpfung des Schweizerischen Emissionshandelssystems mit demjenigen der Europäischen Union sowie die Anerkennung von Emissionsrechten beider Systeme. Insbesondere begrüßen wir, dass mit der Verknüpfung neu auch der Flugverkehr in das Schweizer Emissionshandelssystem einbezogen wird.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



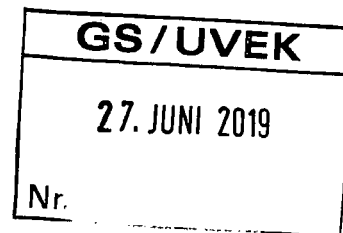
Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

25. Juni 2019 Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern



Frauenfeld, 25. Juni 2019

Entwurf für die Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelsysteme der Schweiz und der EU

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und können Ihnen mitteilen, dass wir die vorgeschlagene Teilrevision der CO₂-Verordnung begrüssen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

i.V.



2017

cl

0

30 aprile 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
3003 Berna

e-mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Revisione parziale dell'ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO₂ a seguito del collegamento dei sistemi di scambio di quote di emissioni svizzero ed europeo

Signora Consigliera federale,
gentili signore, egregi signori,

con lettera del 25 marzo 2019 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione in relazione alla revisione parziale dell'ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO₂. Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni.

Il Canton Ticino è cosciente delle sfide in ambito di politica energetica e climatica con cui siamo oggi confrontati e delle decisioni che siamo chiamati a prendere anche a livello nazionale per cercare di contenere i consumi energetici e le emissioni di CO₂, garantendo nel contempo un sistema energetico duraturo e sostenibile e uno sviluppo socio-economico appropriato.

Le modifiche dell'ordinanza concernono l'adattamento della prassi, e l'armonizzazione delle terminologie in uso nelle normative UE in ambito di sistemi di scambio di quote di emissioni (SSQE), per permettere il collegamento del sistema svizzero a quello europeo.

Condividiamo e sosteniamo la presente revisione dell'ordinanza. Ampliare e sviluppare il mercato delle quote di emissione di CO₂ svizzero con quello europeo permette infatti di aumentare il numero di partecipanti allo scambio di quote. Le imprese svizzere potranno beneficiare del commercio europeo di quote offrendo uno scambio con pari opportunità alle imprese che vi partecipano.

Inoltre, il futuro collegamento al sistema europeo di scambio di quote di emissioni di CO₂, considerato il coinvolgimento degli operatori di aeromobili che operano voli in Svizzera oppure dalla Svizzera verso lo spazio economico europeo, dovrebbe permettere di frenare la crescita delle emissioni imputabile ai voli da e per la Svizzera.

Cogliamo l'occasione per porgervi, signora Consigliera federale, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

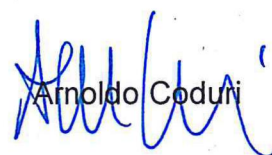
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Vorab per Mail

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Altdorf, 13. Juni 2019 brg-maj/AfU75

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) auf-
grund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU;
Stellungnahme Kanton Uri**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 25. März 2019 die Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU.

Das UVEK ersucht die Adressaten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme bis zum 2. Juli 2019 ans BAFU einzureichen.

Wir haben die Änderungen der CO₂-Verordnung mit Interesse geprüft und haben dazu keine Vorbehalte oder Bemerkungen anzubringen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion



Barbara Bär, Regierungsrätin

Amt für Umweltschutz



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

- DS Finanzdirektion
- DS Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Energie
- Abteilung Immissionsschutz
- Intern: DS GSUD, Regierungsrätin Barbara Bär, aim

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

GS / UVEK

- 2. JULI 2019

Nr.

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
3003 Berne

Réf. : CS/15025482

Lausanne, le 26 juin 2019

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale sur la révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons reçu fin mars 2019 la demande de consultation sur le projet de révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂. Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur cet objet.

Convaincu que l'accès au marché européen du CO₂ pour les entreprises suisses est tout à fait souhaitable, le Conseil d'Etat soutient la révision partielle de l'ordonnance sur les CO₂ telle que proposée.

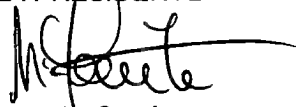
En revanche, le Conseil d'Etat pense que les mesures de compensation au travers de l'Accord international et les mécanismes de contrôles au niveau des cantons seront insuffisants pour pallier à la tendance actuelle de l'aviation civile. Le dispositif préconisé est largement insuffisant pour atteindre l'objectif de réduction à 50% d'ici 2030.

Dans cette perspective, il souhaite que, dans le cadre de la révision complète de la loi sur le CO₂, le Conseil fédéral pèse de tout son poids pour qu'il soit tenu compte de ces problèmes tant au niveau du rôle et des compétences des cantons, que pour favoriser la mise en œuvre de mesures efficaces et réalisables pour atteindre ces objectifs.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre position sur ce projet et vous sachant gré de bien vouloir prendre en considération nos requêtes, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre meilleure considération.

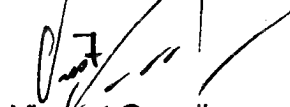
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Nuria Gorrite

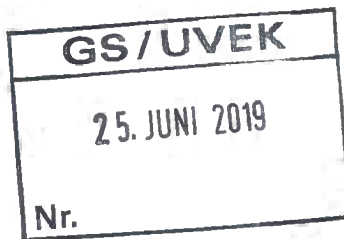
LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DGE



2019.02361

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY
Conseil d'Etat

Poste CH SA

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
3003 Berne



Références PH/JF
Date 19 juin 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir offert l'opportunité de nous prononcer sur le projet de révision de l'ordonnance citée en exergue et souhaitons vous faire part des considérations suivantes.

Les deux principaux sujets traités dans cette révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ sont l'intégration du trafic aérien et des centrales thermiques à combustibles fossiles dans le Système d'Echange des Quotas d'Emissions (SEQUE).

L'Etat du Valais est favorable au couplage des deux systèmes, suisse et européen. En effet, les états européens sont engagés dans le même combat contre les émissions de CO₂ et le réchauffement climatique est un phénomène dont l'origine et les conséquences sont globales. Le couplage aura notamment l'avantage d'offrir aux entreprises suisses un marché plus liquide qui pourrait même leur permettre d'amortir leurs investissements grâce à des réductions excédentaires de CO₂.

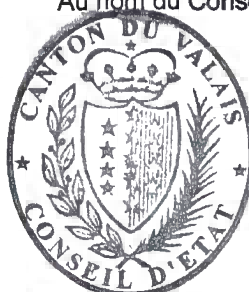
Nous saluons l'intégration des aéronefs dans le SEQUE (art. 46d) en raison des effets bénéfiques du contrôle de l'augmentation des émissions de CO₂ dues au trafic aérien qui en découleront. Toutefois, nous remarquons que, selon les études actuelles (paragraphe 4.4 du rapport explicatif) cet effet est très limité : 17 millions de tonnes de CO₂ en 2030 (scénario avec inclusion des aéronefs dans le SEQUE) au lieu de 17.1 millions (projection en cas de statu quo). Selon les chiffres publiés par l'OFS, le transport aérien international est responsable de 5.35 millions de tonnes de CO₂ d'émissions en Suisse, ce qui représente environ 10 % des émissions totales. Nous estimons qu'un effort supplémentaire devrait être réalisé pour limiter l'impact de ce secteur.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à raphael.bucher@bafu.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

T direkt +41 41 728 53 13

arnold.brunner@zg.ch

Zug, 21. Mai 2019 AB/las 

Laufnummer: 53413

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU;
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat den obgenannten Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung gegeben, worauf der Regierungsrat des Kantons Zug die Baudirektion mit der direkten Erledigung beauftragt hat.

Der Kanton Zug unterstützt im Grundsatz die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz mit jenen der EU. Wir begrüßen ausserdem, dass die Vorlage – im Einklang mit dem Abkommen von Paris – die Pflicht zur Teilnahme an den Emissionshandelssystemen für Betreiberinnen und Betreiber von Luftfahrzeugen präzisiert. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Vollzug in dieser Angelegenheit Sache des Bundes ist und die Kantone nicht betroffen sind. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir bitten um Kenntnisnahme und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Seite 2/2

Kopie an:

- raphael.bucher@bafu.admin.ch
- Parlamentarier des Kantons Zug
- Amt für Umwelt

Versandt am: 23. MAI 2019



GS / UVEK

26. JUNI 2019

Nr.



Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

19. Juni 2019 (RRB Nr. 588/2019)

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen
aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz
und der EU (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen es, dass auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71; BBl 2018, 441) künftig vorgesehen ist, die Versteigerungsmenge von Emissionsrechten für Anlagen zu verringern, falls im Markt aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Betriebseinstellung) eine erhebliche Menge Emissionsrechte verfügbar ist. Art. 48 Abs. 1 Bst. a CO₂-Verordnung sieht dementsprechend vor, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nur noch höchstens 10% der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte des Vorjahres (Cap) versteigert. Unklar ist, ob diese Anpassung der Überversorgung an Emissionsrechten tatsächlich entgegenwirkt, da in den letzten Jahren Emissionsrechte in einer ähnlichen Grössenordnung versteigert wurden (2017: 12,3%, 2018: 12,7%).

Antrag: Es ist zu prüfen, ob die Versteigerungsmenge in Art. 48 Abs. 1 Bst. a CO₂-Verordnung weiter einzuschränken ist.



Art. 48 Abs. 5 CO₂-Verordnung sieht zudem vor, dass das BAFU nach Abschluss der Handelsperiode 2013–2020 die Emissionsrechte für Anlagen und Luftfahrzeuge, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, löscht. Wir begrüssen diese neue Regelung. Zusätzlich ist ein Mechanismus vorzusehen, der es erlaubt, Emissionsrechte von Anlagen, die nicht mehr betrieben werden, während der laufenden Handelsperiode und unabhängig von der Versteigerungsmasse zu löschen. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, schlagen wir vor, eine solche Löschung von überzähligen Emissionsrechten erst ab einem bestimmten Schwellenwert, z. B. 3%, auszulösen.

Antrag: Es ist eine entsprechende Ergänzung in die CO₂-Verordnung aufzunehmen, die das Löschen von nicht mehr benötigten Emissionsrechten regelt.

Art. 131 CO₂-Verordnung hält fest, inwiefern europäische Emissionsrechte an das inländische Reduktionsziel der Schweiz angerechnet werden. Abs. 2 sieht vor, dass europäische Emissionsrechte, die Schweizer Anlagenbetreiber abgeben, nur berücksichtigt werden, wenn die Emissionen aller Schweizer Anlagen im Emissionshandelssystem (EHS) die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten übertreffen und gleichzeitig das Reduktionsziel gemäss CO₂-Gesetz ansonsten nicht erreicht wird. Da die Emissionsreduktionen der europäischen Emissionsrechte jedoch nicht im Inland, sondern im Ausland erbracht werden, ist eine Anrechnung an das Schweizer Inlandziel nicht statthaft, sondern nur an ein allfälliges Auslandsziel.

Antrag: Art. 131 Abs. 3 CO₂-Verordnung ist entsprechend anzupassen.

Die Einbindung der Luftfahrt ist wegen der von ihr verursachten CO₂-Emissionen nachvollziehbar und zur Umsetzung des Abkommens notwendig. Als regionale Massnahme, die nur für einen begrenzten Raum Gültigkeit aufweist, schafft sie jedoch für die Luftfahrzeugbetreiber gewisse Nachteile im weltweiten Wettbewerb. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine weltweit greifende Massnahme vorteilhafter. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO strebt ab 2020 ein CO₂-neutrales Wachstum an. Dies wird in erster Linie mittels einer marktbasierten Massnahme «Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation» (CORSIA) umgesetzt, bei der die CO₂-Emissionen kompensiert werden. Die Schweiz hat, wie auch die Staaten der Europäischen Union (EU), ihre Teilnahme daran angekündigt. Sobald die CORSIA-Kompensationspflichten greifen (frühestens ab 2021), ist sicherzustellen, dass eine ausgestossene Tonne CO₂ nur einmal zu decken ist.

Antrag: Die Anbindung der Luftfahrt an das europäische EHS ist bis zum Inkrafttreten eines dem EHS vergleichbaren Instruments zu befristen.

Antrag: Im Falle einer absehbaren Doppelbelastung der Luftfahrt sind alle im erläuternden Bericht zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgeführten Massnahmen zur Änderung des Abkommens frühzeitig vorzubereiten und im richtigen Zeitpunkt ohne Verzögerung zu treffen.

Für die neue Handelsperiode ab 2021, die noch nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision ist, sind weitgehend analoge Regelungen zur EU vorzusehen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

In der gegenwärtigen Handelsperiode 2013–2020 wird das Cap gemäss Anhang 8 jährlich um 1,74% reduziert. Wie in der Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 dargelegt, gehen wir davon aus, dass das Cap für die nächste Handelsperiode in Übereinstimmung mit dem Vorgehen der EU auf 2,2% angepasst werden wird. Des Weiteren soll die Reduktion auch auf das Cap für Luftfahrzeuge angewendet werden (Art. 46e CO₂-Verordnung), wie dies auch in der EU der Fall ist.

In Art. 55b–55d CO₂-Verordnung ist die Anrechenbarkeit von Emissionsminderungszertifikaten für Anlagenbetreiber und Luftfahrzeugbetreiber geregelt. Da die Berücksichtigung von Emissionsminderungszertifikaten das Cap erhöht, beantragen wir, dass entsprechend den Regelungen in der EU Emissionsminderungszertifikate ab 2021 auch im Schweizer EHS nicht mehr abgegeben werden können.

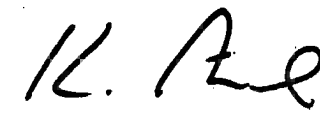
Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:


Carmen Walker Späh


Dr. Kathrin Arioli



De : Bucher Raphael BAFU
À : Pérus Marine BAFU
Envoyé le : 03.07.2019 08:18:58
Objet : WG: 041-00138: AW: Teilrevision der CO2-Verordnung:
Eröffnung der Vernehmlassungsverfahrens / Révision
partielle de l'ordonnance sur le CO2: ouverture de la
procédure de consultation / Revisione parziale
dell'ordinanza sul CO2

LGBUR

Von: Baumeler David ElCom <david.baumeler@elcom.admin.ch>

Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2019 11:15

An: Bucher Raphael BAFU <raphael.bucher@bafu.admin.ch>

Cc: _RegInfra-Info ElCom <InfoELCOM@elcom.admin.ch>

Betreff: 041-00138: AW: Teilrevision der CO2-Verordnung: Eröffnung der Vernehmlassungsverfahrens / Révision partielle de l'ordonnance sur le CO2: ouverture de la procédure de consultation / Revisione parziale dell'ordinanza sul CO2

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ist gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) für die Überwachung der mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit zuständig. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht der ElCom notwendig, dass allfällige zukünftige einheimische Gaskraftwerke mit den vergleichbaren Anlagen im europäischen Ausland wirtschaftlich gleichgestellt sind.

Die Teilrevision der CO2-Verordnung sieht nun aber gestützt auf die beschlossenen Änderungen des CO2-Gesetzes mit dem Wegfall der inländischen CO2-Kompensationspflicht die Einführung eines Abgabesystems vor, mit dem die stromerzeugenden CH-Gaskraftwerke, sofern sie nicht aufgrund hoher Wirkungsgrade oder niedrigen Jahresbetriebsstunden davon befreit sind, Abgaben von mindestens 96 Franken (CO2-Abgabe) und maximal 121.5 Franken (Mittelwert der externen Kosten) zu leisten haben. Da die vergleichbaren ausländischen Anlagen nur den CO2-Zertifikatspreis zu zahlen haben (dieser lag seit 2016 zwischen rund 4 und 28 EUR/t), wird hier eine Barriere für eine Technologie zur inländischen Stromerzeugung geschaffen, die es aus Sicht der ElCom so weit als möglich zu vermeiden gilt.

Zur Wahrung der klima- und wirtschaftspolitischen Diskriminierungsfreiheit müsste alternativ der Importstrom mindestens mit den gleichen Abgaben belegt werden, die bei inländischer Erzeugung mittels Gas- und Dampfkraftwerk anfallen würden.

Wir danken Ihnen, dass Sie das Anliegen der wirtschaftlichen Gleichstellung inländischer Stromerzeugungsanlagen mit ausländischen Anlagen bzw. mit Importstrom in der Teilrevision der CO2-Verordnung sowie in nachfolgenden Revisionsvorhaben berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

David Baumeler
Fachspezialist Recht

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Sektion Recht

Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 07 56
Fax. +41 58 462 02 22
david.baumeler@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Von: Wenger Hintz Sophie BAFU <Sophie.Wenger@bafu.admin.ch>

Gesendet: Montag, 25. März 2019 14:34

An: Bucher Raphael BAFU <raphael.bucher@bafu.admin.ch>

Betreff: Teilrevision der CO2-Verordnung: Eröffnung der Vernehmlassungsverfahrens / Révision partielle de l'ordonnance sur le CO2: ouverture de la procédure de consultation / Revisione parziale dell'ordinanza sul CO2

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Begleitbrief zur Eröffnung der Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU.

Die Vernehmlassungsunterlagen können in den nächsten Tagen bezogen werden über die folgende Internetadresse: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK>. Aktuell sind sie als Beilage zur entsprechenden [Medienmitteilung](#) verfügbar.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **2. Juli 2019**.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Raphael Bucher (raphael.bucher@bafu.admin.ch, Tel. 058 465 46 13) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Freundliche Grüsse

Beilagen: Orientierungsbrief

Madame, Monsieur,

Veillez recevoir ci-joint la lettre d'accompagnement relative à l'ouverture de la procédure de consultation de la révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE.

Vous trouverez dans les prochains jours les projets et les dossiers mis en consultation à l'adresse Internet suivante : <https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DETEC>. Ils sont actuellement disponibles sous forme de supplément au [communiqué de presse](#) correspondant.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **2 juillet 2019**.

Monsieur Raphael Bucher se tient à votre disposition pour toute question ou information complémentaire (raphael.bucher@bafu.admin.ch, tél. 058 465 46 13).

Nous attirons votre attention sur le fait qu'à la suite de l'entrée en vigueur de la révision de la loi et de l'ordonnance sur la consultation, les prises de positions seront dorénavant publiées sur le site de la chancellerie fédérale à la fin de la procédure de consultation (art. 9. al. 1, let. b LCo et art. 16 OCo).

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Annexe : lettre d'information

Gentili signore, egregi signori,

alleghiamo alla presente la lettera d'informazione relativa all'apertura della procedura di consultazione della revisione parziale dell'ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO₂ (ordinanza sul CO₂) a seguito del collegamento dei sistemi di scambio di quote di emissioni svizzero e europeo.

La documentazione relativa alla consultazione è disponibile nei prossimi giorni al seguente indirizzo: <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#DATEC>. Sono attualmente disponibili come supplemento al relativo [comunicato stampa](#).

La consultazione si concluderà il **2 luglio 2019**.

Per domande potete rivolgervi a Raphael Bucher (raphael.bucher@bafu.admin.ch, tel. 058 465 46 13).

Richiamiamo la vostra attenzione sul fatto che a seguito dell'entrata in vigore della revisione della legge e dell'ordinanza sulla procedura di consultazione, le prese di posizione saranno da ora in poi pubblicate sul sito della Cancelleria federale scaduto il termine per rispondere (art. 9 cpv. 1 lett. b LCo e art. 16 OCo).

Distinti saluti

Allegato: lettera di accompagnamento

Sophie Wenger

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima

Papiermühlestrasse 172, CH-3003 Bern
Tel +41 58 464 71 84
Fax +41 58 462 99 81
sophie.wenger@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

De: Burkard Reto BAFU de la part de Bucher Raphael BAFU
Envoyé: jeudi, 27 juin 2019 15:02
À: Pérus Marine BAFU
Objet: WG: Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen - Keine Stellungnahme SGV

Von: Meyer-Wiesmann Magdalena <Magdalena.Meyer-Wiesmann@chgemeinden.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2019 11:22
An: Bucher Raphael BAFU <raphael.bucher@bafu.admin.ch>
Betreff: Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen - Keine Stellungnahme SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Magdalena Meyer-Wiesmann
Verantwortliche Raumplanung, Verkehr, Umwelt und Energie
Laupenstrasse 35
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. 031 380 70 10
Mobile 079 214 05 18
magdalena.meyer-wiesmann@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «Schweizer Gemeinde» - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 27. Juni 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen sind das Resultat einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Verknüpfung der Emissionshandelssysteme. Der Emissionshandel ist ein international etabliertes Instrument der Klimapolitik und funktioniert nach marktwirtschaftlichen Prinzipien. Es zielt darauf ab, dass gewisse Branchen und Industriebereiche ihre Treibhausgasemissionen dort reduzieren können, wo dies am kostengünstigsten ist. Es ist effizient, das Schweizer Emissionshandelssystem, an dem nur rund 50 Emittentinnen und Emittenten teilnehmen, am grösseren und liquideren EU-ETS-Markt (über 11'000 Energie- und Industrieanlagen) anzubinden. Eine Verknüpfung des Schweizer Marktes für CO₂-Emissionen mit dem EU-Markt bringt somit sowohl umweltpolitische als auch wirtschaftliche Vorteile. Bisherige Nachteile für EHS-pflichtige schweizerische Unternehmen werden somit behoben. Wegen der gestiegenen Preise auf dem EU-ETS-Markt besteht auch keine Gefahr mehr, dass Schweizer Unternehmen geringere Anreize erhalten, in klimafreundliche Technologien zu investieren.

Auch der Einbezug der Inlandflüge und des Flugverkehrs innerhalb des EWR in das Emissionshandelssystem wird vom Städteverband begrüsst und als erster Schritt in Richtung einer Lenkungsabgabe auf Flugreisen angesehen. Weitere Schritte sind aber notwendig, damit im stark wachsenden Flugverkehr Preiseffekte erzielt werden, die zu einer Verringerung der Nachfrage und somit der Treibhausgasemissionen führen.



Grundsätzlich möchten wir betonen, dass der Emissionshandel nur eine ergänzende Strategie zur CO₂-Reduktion sein kann. Der Städteverband erwartet vom Bund, dass er aufzeigt, wie die CO₂-Emissionen hauptsächlich im Inland effektiv gesenkt werden können. Viele Schweizer Städte prüfen derzeit, ob sie im Hinblick auf das Pariser Abkommen ihre oft bereits ambitionierten klimapolitischen Ziele deutlich verschärfen können und welche Massnahmen dafür erforderlich wären. Ein Ziel, das im Vordergrund steht, ist das Netto-Null-Ziel. Um zu einem solchen Klimaziel beitragen zu können, sind Städte und Gemeinden auf geeignete Rahmenbedingungen auf Bundes- und auf Kantonsebene angewiesen.

Deshalb erwartet der Städteverband, dass ein griffiges und ambitioniertes CO₂-Gesetz bis spätestens Ende 2020 verabschiedet wird. Ohne ein solches CO₂-Gesetz fehlt nicht nur die gesetzliche Grundlage für die Weiterführung des Emissionshandelssystems, sondern auch eine wesentliche Rahmenbedingung, damit die klimapolitischen Ziele auf Kantons- und Gemeindeebene erreicht werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 01. Juli 2019
CO2V EHS / MM

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen hat sich in der parlamentarischen Beratung zur Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU und der Schweiz intensiv dafür eingesetzt, dass eine kompatible Umsetzung für die produzierende Industrie und die Luftfahrt ermöglicht wird. Dank diesem Einsatz konnte das Abkommen und deren Umsetzung bereits in der Frühlingssession in der Schlussabstimmung deutlich und von der FDP-Liberalen Fraktion einstimmig angenommen werden. Damit kann ein marktwirtschaftliches Instrument zur Reduktion der CO2-Emissionen sinnvoll ausgebaut und mehr Wirkung erzielt werden, indem es in einen grösseren, liquideren Markt integriert wird.

Die technische Umsetzung auf Verordnungsebene muss sich nun so weitgehend wie möglich an den EU-Standards orientieren, damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. Weitergehende Vorschriften für die Schweiz, die bürokratischen Mehraufwand gegenüber der EU verursachen, werden von der FDP abgelehnt. Das scheint, mit dieser Vorlage grossmehrheitlich erreicht. Aus diesem Grund begrüsst die FDP die Anpassung der Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung). Trotzdem benötigt es weitere Verbesserungen an der Vorlage.

Im Bereich der Luftfahrt weist die FDP darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob eine Doppelbelastung über die EU-EHS-Integration und die Umsetzung der internationalen Kompensationsregeln im CORSIA-System ausgeschlossen wird. Die FDP hat sich in der parlamentarischen Beratung dafür eingesetzt, dass über die Anpassung des Art. 16a CO2-G eine solche Doppelbelastung verhindert wird. Kann dafür keine kompatible Regelung gefunden werden, ist der Bundesrat verpflichtet, unverzüglich eine neue Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Zudem fordert die FDP den Bundesrat auf, die administrativen Hürden gegenüber dem EU-EHS bezüglich des Zertifikathandels oder der Registrierung von Handelsteilnehmer konsequent abzubauen.

Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

Die FDP begrüsst die Möglichkeit, sich auch in Zukunft von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausnehmen zu lassen (Opt-out). Dies unter der Bedingung, dass die Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25'000 Tonnen CO2eq pro Jahr betrugen. Es muss aber sichergestellt werden, dass nach einem Opt-out weiterhin die Möglichkeit besteht, eine Verminderungsverpflichtung abzuschliessen.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Die Durchführung von Versteigerung von den Emissionsrechten im Falle eines Überangebots von Emissionsrechten soll in der Schweiz gemäss der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) durch eine Begrenzung von 10% des „Cap“ des Vorjahres umgesetzt werden. Es ist grundsätzlich richtig, dass bei einer erheblichen Menge freigewordener Emissionsrechte aufgrund wirtschaftlicher Gründen (Konkurse etc.) eine Verringerung angestrebt wird. Unverständlich ist jedoch, wieso man sich auch hier nicht an den Regeln im EU-EHS orientiert, damit vergleichbare Systeme eingeführt werden. Zudem wird mit dieser Regel das eigentliche Problem des Überangebots nur beschränkt angegangen. Besser wäre es, die Gesamtmenge der freiwerdenden Emissionsrechte zu beschränken.

Art. 52 Monitoringbericht

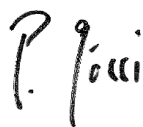
Gemäss der Neuregelung muss der Monitoringbericht beim BAFU in der zur Verfügung gestellte Vorlage eingereicht werden. Dies führt zu vermeidbarem Mehraufwand für die Unternehmen, die bereits über die Energieagenturen EnAW oder ACT einen Monitoringbericht einreichen. Darum fordert die FDP, dass diese Unternehmen auch in Zukunft ihren Bericht über diese Agenturen einreichen können und damit das jährliche Monitoring im Rahmen des Energie- und CO2-Gesetzes reduziert wird.

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Ziel der Teilrevision des CO2-Gesetzes zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme war es, auch die fossil-thermischen Kraftwerke in das EHS zu integrieren. Damit sollten gleich lange Spiesse zur Regelung in der EU geschaffen werden. Mit der Annahme von Art. 17 Abs. 2 CO2-G wurde leider erneut eine Ungleichbehandlung geschaffen, da mit dem Mindestpreis ein marktverzerrendes Element eingeführt wurde. Mit der Umsetzung in Art. 96b der CO2-Verordnung sollten im Sinne der Versorgungssicherheit zumindest Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es erlauben kurzfristige Versorgungsengpässe zu überbrücken. Dafür muss die Rückerstattung der CO2-Abgabe für den temporären Betrieb von fossil-thermischen Kraftwerken ermöglicht werden. Es benötigt dazu eine Anpassung der Definition der betroffenen Anlagen in Art. 96b Abs. 2 beispielsweise bei der Erhöhung der Betriebsstunden. Zudem braucht es Anpassungen bei der Gesamtfeuerungswärmeleistung, damit solche Kraftwerke nicht von Anfang verhindert werden. Die jetzige Regulierung führt erneut zu einer Schlechterstellung gegenüber der EU und faktisch zu einem Technologieverbot.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

2. Juli 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN zur Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN weisen den vorgelegten Entwurf zurück. Die GRÜNEN haben im Parlament bereits die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU abgelehnt, weil der CO₂-Preis für Emissionsrechte viel zu tief ist. Damit werden falsche Anreize geschaffen, die u.a. zum Betrieb von Kohlekraftwerken führen und auch nicht helfen, die Emissionen des Flugverkehrs zu reduzieren.

Der Verordnungsentwurf bringt nun eine weitere Verschlechterung, indem er vorsieht, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen ans Inlandziel angerechnet werden. Läuft z.B. in Deutschland ein Steinkohlekraftwerk seltener, weil Windkraftwerke zugebaut wurden, sollen die daraus überflüssigen Emissionszertifikate dem Schweizer Inlandziel angerechnet werden können, falls ein Schweizer Unternehmen diese Emissionsrechte kauft. Dies ist grotesk und unlauter und führt letztlich zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz, das Schweizer Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt, wäre es zulässig, solche EU-Zertifikate an das Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsziels der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden und der Art. 131 Abs. 2-4 ersatzlos gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

28. Juni 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen die bereits seit Jahren geplante Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der EU und der Schweiz. Damit wird für Industrieanlagen ein effizienter und marktwirtschaftlicher Klimaschutz ermöglicht, der im Schweizer System aufgrund seiner geringen Grösse und Liquidität bisher nur beschränkt möglich war.

Entscheidend ist bei diesem Instrument die Festsetzung eines sinnvollen «Emissionscaps», d.h. die Höhe der Emissionen des Gesamtsystems, die vom Regulator kontrolliert wird. Sowohl in der Schweiz als auch in der EU wurden die Caps in der Vergangenheit durch den Regulator zu hoch angesetzt bzw. zu wenig korrigiert, sodass sich Preise von weit unter 10 Franken pro Tonne CO₂ entwickelt haben. Zumindest in der EU greifen Reformen aus dem Jahr 2018, sodass sich nach vielen Jahren Überangebot von Emissionsrechten erstmals wieder ein Preis von über 20 Euro pro Tonne CO₂ gebildet hat. Für eine verstärkte Lenkungswirkung sind jedoch noch höhere CO₂-Preise wünschenswert.

Für fossil-thermische Kraftwerke war in der Schweiz bisher eine Kompensation aller Emissionen im Inland erforderlich (zu geschätzten Kosten von über 100 CHF/tCO₂). Das soll neu nicht mehr gelten. Stattdessen sollen sie ins EHS eingebunden werden. Die CO₂-Abgabe soll nur noch teilweise zurückerstattet werden, nämlich bis zum Punkt, an welchem der Preis eines Emissionsrechts und die zu leistende CO₂-Abgabe die «externen Kosten» erreichen. Die Gesamtkosten pro tCO₂ für fossil-thermische Kraftwerke dürften sich deshalb gemäss Schätzungen im erläuternden Bericht auf ungefähr die gleiche Höhe wie bisher belaufen (90-121 CHF/tCO₂ für externe Kosten). Der Unterschied besteht darin, dass diese Gelder nicht mehr für Klimaschutzmassnahmen verwendet werden, sondern zum grossen Teil an die Bevölkerung zurückfliessen. Dadurch wird der Bau von neuen fossil-thermischen Kraftwerken wie bisher wirtschaftlich faktisch vermutlich verunmöglicht, was sachgerecht ist.

Der Einbezug des Flugverkehrs (Flüge innerhalb EU und CH) ins EHS ist zu begrüssen. Unabhängig davon braucht es weiterhin eine Flugticketabgabe (siehe dazu 17.3998 Motion Grossen Jürg. Klimaschutz endlich auch im Flugverkehr).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Antrag zu Art. 52 Monitoringbericht

Abs. 1: Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Begründung:

Der administrative Aufwand für die EHS-Teilnehmer sollte möglichst gering gehalten werden. Monitoringberichte von Organisationen, die vom Bund anerkannt sind, sollen weiterhin anerkannt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 24. Juni 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen in der CO2-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden und verzichtet daher auf eine ausführliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 1. Juli 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP befürwortet, dass ein bestimmter Anteil der Reduktion von CO₂-Emissionen in Form von Auslandkompensation erfolgt. Die Problematik des CO₂-Ausstosses ist bekanntlich eine globale Problematik. Wir begrüssen daher die Implementierung von Massnahmen wie zum Beispiel die Stilllegung von Kohlekraftwerken, die Modernisierung der schmutzigsten Infrastrukturanlagen der Welt oder den Einsatz gegen die Abholzung von Regenwald. Hingegen lehnt die SVP einen Alleingang der Schweiz bei umwelt- und klimapolitischen Zielen wie die Halbierung der CO₂-Emissionen bis 2030 und deren Umsetzung ohne international verbindliche Beschlüsse aller Staaten entschieden ab. Die SVP wehrt sich gegen jegliche neuen oder die Erhöhung bestehender Abgaben, Gebühren und Steuern im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik.

Die SVP war bekanntlich gegen die Verknüpfung des Handelssystems mit der EU, insbesondere aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme. Einstweilen haben beide Räte der Botschaft des BR zugestimmt. In Umsetzung der Änderungen am CO₂-Gesetz muss nun vorliegend ebenfalls die Verordnung angepasst werden.

Innerhalb des nun vorgegebenen, gesetzlichen Rahmens befürwortet die SVP, dass Schweizer Unternehmen von einem Markt profitieren können, damit international möglichst gleich lange Spiesse begünstigt werden können. Denn ein Schweizer Markt könnte sich aufgrund der beschränkten Teilnehmeranzahl nur beschränkt entfalten.

Hingegen besteht weiterhin die Problematik einer dynamischen Weiterentwicklung des Rechts. Die Schweiz wird hinsichtlich der Parameter dieses Handelssystems nichts mehr zu sagen haben, und so keine Möglichkeit mehr haben, ihre Interessen innerhalb dieses Systems wirksam einzubringen. Ein weiteres Problem ist die Integration der Luftfahrt in dieses Handelssystem: Die Luftfahrt sei vom Handelssystem auszuschliessen, bis eine globale Lösung zur Kompensation des CO₂-Ausstosses der Luftfahrt erarbeitet wird. Trotz anderslautender Anträge innerhalb des CO₂-Gesetzes wird die Schweiz Doppelspurigkeiten bei der Belastung einzelner Branchen nicht mehr verhindern können...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Emanuel Waeber

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Elektronisch: raphael.bucher@bafu.admin.ch

2. Juli 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision der genannten CO₂-Verordnung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der aktuellen Totalrevision des nationalen CO₂-Gesetzes und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse unserer Mitglieder setzt sich economiesuisse ein für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) ermöglicht die Reduktion von CO₂-Emissionen in den treibhausgasintensivsten Sektoren. Das Abkommen stellt sicher, dass die Schweizer Unternehmen Zugang zu einem grösseren Markt erhalten und in den Genuss derselben Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus dem EU-Raum kommen. Schweizer Unternehmen sind auf gleiche Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus dem EU-Raum angewiesen. Durch die Verknüpfung des Schweizer EHS mit demjenigen der EU können sie CO₂-Emissionen zu vergleichbaren Kosten reduzieren. Damit werden gleich lange Spiesse geschaffen. Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu den europäischen

Konkurrenten werden abgebaut. Eine Zusammenarbeit der Schweiz und der EU ist dabei naheliegend, weil die EHS grosse Ähnlichkeiten aufweisen. Ihre Verknüpfung schafft zudem wichtige Planungssicherheit für die Unternehmen.

Die Verknüpfung der EHS ist ein wichtiger Schritt hin zur Schaffung eines internationalen Marktplatzes für den Handel von Emissionseinsparungen. Mit internationalen Mechanismen können Emissionen grossflächiger gehandelt und Einsparungen dort realisiert werden, wo die grössten Reduktionen pro investierten Franken erzielt werden. Ohne eine Verknüpfung der EHS ist eine effiziente CO₂-Reduktion nicht möglich. Die Einhaltung der Klimaziele, zu denen sich die Schweiz auf internationaler Ebene verpflichtet hat, wäre sonst nur zu unverhältnismässigen Kosten erreichbar.

Gleichzeitig gilt es zu bemerken, dass eine Doppelbelastung des Luftverkehrs zu vermeiden ist. Die Luftfahrt verfügt seit dem 1. Januar 2019 als erster Industriesektor über ein eigenes, weltweites Klimaabkommen (CORSIA). Ab 2021 müssen Fluggesellschaften die CO₂-Emissionen über dem Level der Basismessung (2019/2020) durch Investitionen in Umweltprojekte kompensieren. Die EU ist sich bewusst, dass ihr Emissionshandelssystem mit dem globalen Ansatz CORSIA nicht kompatibel ist. Die Revision des EHS ist angekündigt – wie diese aussehen wird, ist aktuell noch offen. Falls die EU das EU-ETS mit CORSIA nicht in Übereinstimmung bringen sollte (und es zu einer kumulativen Belastung von Luftfahrzeugbetreibern kommt), wird eine rasche Anpassung für Schweizer Fluggesellschaften erforderlich sein.

2. Detailbemerkungen

Im Folgenden möchten wir uns gerne zu einzelnen Artikeln resp. Anträgen äussern:

Art. 48 Durchführung der Versteigerung:

Dieser Artikel regelt die Versteigerung von Emissionsrechten und sieht neu bei den Anlagen eine Begrenzung der versteigerten Menge auf höchstens 10% der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte des Vorjahres vor. Für die Luftfahrt wird dieser Wert hingegen mit 15% des Vorjahres beziffert.

Die Marktstabilisierungsreserve der EU ist ausreichend und preisbestimmend. Deshalb benötigt es hier keine zusätzlich reduzierende Einflussnahme in den Markt durch den Bund. Die Ungleichbehandlung zwischen Anlagen und Luftfahrt ist nicht nachvollziehbar.

Auch sollen die nicht verwendeten Emissionsrechte nicht durch den Bund gelöscht werden. Ein solcher pauschal möglicher Eingriff in den Marktmechanismus des Emissionshandels ist klar abzulehnen – wirtschaftliche Gründe können eben gerade dazu führen, dass Emissionen reduziert werden und damit Emissionsrechte freigesetzt werden. Greift dann der Staat ein und reduziert diese Rechte wieder, werden die Anreize, Emissionen zu vermeiden und damit Rechte dafür freizugeben, reduziert oder eliminiert. Der Emissionsrechtemarkt soll möglichst frei spielen können. Zudem werden die Emissionsrechte, die aus dem europäischen Markt entzogen werden, in Innovationen für die Transition in eine kohlenstoffarme Wirtschaft reinvestiert. Eine Löschung der Emissionsrechte würde hingegen einer Vernichtung des Wertes entsprechen. Diese Wertvernichtung ist weder sinnvoll noch zielführend, weshalb wir sie klar ablehnen.

Falls für die später folgende Totalrevision der CO₂-Verordnung an einem Mechanismus zur Reduktion von allfälligen Überschüssen im Schweizer Emissionshandelssystem festgehalten werden sollte, sollte der aktuell vorgeschlagene Mechanismus (Begrenzung auf 10% des „Caps“ des Vorjahrs) hinsichtlich möglicher Marktverzerrungen überprüft werden.

Absatz 1:

Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

- ~~a. höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;~~
~~b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.~~

Absatz 5:

Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht in die nächste Periode übertragen.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote:

Um allfällige Währungsvorteile auszuschliessen, sollten Angebote auch in Euro erfolgen dürfen. Dies ist z.B. in Schweden der Fall. Ansonsten gilt es in Betracht zu ziehen, die Versteigerungen der Schweizer Emissionsrechte analog wie in der EU auf der EEX-Plattform zu realisieren.

Absatz 2:

Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken oder in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.

Art. 52 Monitoringbericht:

Monitoringberichte von Organisationen, die vom Bund mit der Unterstützung bei der Umsetzung des CO₂-Gesetzes beauftragt sind, sollen weiterhin zugelassen sein. Damit wird erreicht, dass der jährliche Monitoringaufwand der Unternehmen für die verschiedenen Anspruchsstellen im Rahmen der Energie- und CO₂-Gesetze reduziert wird. Dies soll auch für das CO₂-Gesetz für die Dekade 2021-2030 gelten. Ferner muss aufgrund der Komplexität der Monitoringberichte den Unternehmen die Möglichkeit gewährt werden, allfällige Fehler im Monitoringbericht nachträglich innerhalb einer adäquaten Frist beheben zu können.

Absatz 1:

Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Absatz 6:

Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, nach einer Frist zur Nachbesserung von 20 Arbeitstagen, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.

Absatz 7:

Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen, nach einer Frist zur Nachbesserung von 20 Arbeitstagen, korrigieren.

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU strebt die Schweiz einen Zusammenschluss mit einem weitaus grösseren Emissionshandelssystem an, damit Schweizer Unternehmen vom liquiden und transparenten europäischen CO₂-Markt profitieren können und damit gleich lange Spiesse wie ihre europäischen Konkurrenten erhalten.

In der EU bezahlen die im Emissionshandelssystem eingebundenen Anlagen keine Lenkungsabgabe auf den verbrauchten Regelbrennstoffen. Die neue Regelung der teilweisen Rückerstattung der CO₂-

Lenkungsabgabe soll ausschliesslich Kraftwerke betreffen, welche bisher der Kompensationspflicht unterstanden. Die Grundidee dahinter ist, die Rentabilität von fossil-thermischen Kraftwerken zu erschweren und damit diese in der Schweiz zu verhindern. Mit der eingeführten Grenze einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von grösser als 125 MW verhindert der Artikel jedoch auch eine Erweiterung bestehender industrieller Produktionsstandorte mit Kraftwerken oder die Zusammenführung von grösseren Industrieparks. Bei Anwendung der neuen Regelung resp. ohne der Möglichkeit einer gesamten Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe und entgegen der oben erwähnten Zielsetzung von gleich langen Spiessen werden dadurch grosse Schweizer Industriestandorte, die bereits am EHS teilnehmen und sich entwickeln möchten, schlechter gestellt als diejenigen in der EU. Der Artikel soll deshalb gestrichen oder zumindest dahingehend angepasst werden, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Die betroffenen Wirtschaftsverbände sollten auch einbezogen werden. Zudem ist unklar, welche genaue Bedeutung 'untergeordnete Tragweite' hat resp. welche Beschlüsse darunterfallen. Deswegen beantragen wir die Streichung des Artikels.

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 6. Mai 2019

Zuständig: Fabienne Thomas
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 190416_SN_CO2-Verordnung_SBV_d

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft ist vom Klimawandel stark betroffen, weshalb es für die hiesige Landwirtschaft wichtig ist, dass Massnahmen getroffen und Regulierungen in Kraft gesetzt werden, welche denselben eindämmen. Der Schweizer Bauernverband unterstützt deshalb grundsätzlich das Klimaabkommen von Paris und auch dessen Umsetzung auf gesetzlicher Ebene. Die Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit dem Europäischen Emissionshandelssystem stellt ein Element des Gesamtpaketes an Instrumenten des Klimaschutzes dar, welcher der Schweizer Bauernverband auch im Rahmen der parlamentarischen Debatte seine Zustimmung gegeben hat. Die weiterführende Umsetzung dieser Bestrebungen entspricht noch immer unserer Position.

Zustimmung zu formellen und organisatorischen Anpassungen

Aufgrund der vorangehenden grundsätzlichen Unterstützung einer Verknüpfung des Schweizerischen mit dem Europäischen Emissionshandelssystem stimmt der Schweizer Bauernverband den formellen Änderungen wie Anpassungen von Begriffen, sowie den Präzisierungen bei der Vollzugspraxis für Anlagebetreiber zu. Dadurch soll die Effizienz der Abwicklung gesteigert werden.

Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem (EHS)

Der Schweizer Bauernverband begrüsst auch den Einbezug des Luftverkehrs in das grenzüberschreitende Emissionshandelssystem. Die Erfahrungen mit dem Emissionshandelssystem in den letzten Monaten und Jahren lassen jedoch darauf hinweisen, dass sich der Einbezug des Luftverkehrs nur in sehr bescheidenem Masse auf die Flugpreise niederschlägt. Sollten sich die Einschätzungen bewahrheiten, würde die Verpflichtung zur Teilnahme des Flugverkehrs am Emissionshandelssystem nicht ausreichen. Der Flugverkehr trägt einen wachsenden Beitrag zu den Treibhausgasemissionen bei, die den Klimawandel bewirken, dies geschieht insbesondere in der Schweiz. Diesem wachsenden Trend sollte mit einem ergänzenden Instrument entgegengewirkt werden. Der Schweizer Bauernverband wird daher im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes ein zusätzliches Instrument zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Flugverkehr unterstützen, welches eine grössere Klimaschutzwirkung gewährleistet.

Seite 2 | 2

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Per Email: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 28. Juni 2019 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist mit den vorgeschlagenen Änderungen vorbehältlich der Umsetzung der Anpassungsvorschläge der EnAW (siehe anbei) einverstanden. Wichtig ist, dass die Schweiz weder einen Alleingang noch einen «swiss finish» vornimmt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Vernehmlassung Teirevision CO2-Verordnung
Gegenüberstellung aktuelle Verordnung und Teirevision

OLL 21.05.2019

redaktionelle Anpassung
Ergänzung Luftfahrt

(als unkritisch beurteilt)
(allenfalls indirekte Auswirkungen)

In erster Linie gelten die Originaltexte welche durch den Bund veröffentlicht wurden (siehe Links). Kopierfehler können nicht ausgeschlossen werden.

Artikel	Text Aktuelle Fassung (Stand 19.Februar 2019)	Entwurf Neue Fassung	Erläuternder Bericht	Auswirkungen auf die Unternehmen (gegenüber der Aktuellen Version)	Kommentar
1	1 Diese Verordnung regelt die Verminderung der Emission folgender Treibhausgase: a. Kohlendioxid (CO₂); b. Methan (CH₄); c. Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas); d. Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs); e. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs); f. Schwefelhexafluorid (SF₆); g. Stickstofftrifluorid (NF₃). 2 Die erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima wird in CO₂-Äquivalente (CO₂eq) umgerechnet. Die Werte sind in Anhang 1 aufgeführt.	Entwurf CO₂-Verordnung (PDF, 600 kB)	https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/54208.pdf	Keine	
2	Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a.1 Personewagen: Personewagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 19952 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), nicht als Personewagen im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 1 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG; ab.4 Lieferwagen: Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS; nicht als Lieferwagen im Sinne dieser Verordnung gelten Lieferwagen mit einem Leergewicht von über 2585 kg, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/20095 gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/20076 vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG; ater.7 leichte Sattelschlepper: Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t; nicht als leichte Sattelschlepper im Sinne dieser Verordnung gelten Sattelschlepper mit einem Leergewicht von über 2585 kg, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;	Art. 2 Bst. b–d Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: b. Aufgehoben c. Feuerungswärmeleistung: einer Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit; d. Gesamtfeuerungswärmeleistung: Summe der Feuerungswärmeleistungen der Anlagen eines Betreibers, die im Emissionshandelsystem (EHS) berücksichtigt werden;	Art. 2 Die Unternehmensdefinition in Buchstabe b wird aufgehoben, da der Begriff «Anlagen» neu bereits auf Gesetzesstufe definiert ist.	Keine	
ff	b. Unternehmen: Betreiber von ortsfesten Anlagen an einem Standort; c. Feuerungswärmeleistung: einer ortsfesten Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit; d. Gesamtfeuerungswärmeleistung: Summe der Feuerungswärmeleistungen der ortsfesten Anlagen eines Unternehmens, die im Emissionshandelsystem berücksichtigt werden; e. Gesamtleistung: Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines fossil-thermischen Kraftwerks; f. Gesamtleistungsrat: Verhältnis der Gesamtleistung zur Feuerungswärmeleistung eines fossil-thermischen Kraftwerks gemäss Herstellerangaben.	Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsvermindernungen im Inland ausgestellt, wenn: c. die Emissionsvermindernungen: 2. nicht Treibhausgasemissionen betreffen, die vom EHS erfasst sind, und 3. nicht von einem Betreiber mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, der gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Betreiber mit Verminderungsverpflichtungen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsvermindernungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind, und	Art. 5 Anforderungen Projekte zur Emissionsvermindernung im Inland innerhalb des geografischen Perimeters einer Anlage im EHS sind nur dann zugelassen, wenn als im EHS nicht erfasste Treibhausgasemissionen betreffen. Dies wird neu in Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 präzisiert. Die relevante Systemgrenze einer Anlage im EHS ist definiert durch den geografischen Perimeter und die relevanten Treibhausgasemissionen der Anlage. In Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 werden der Unternehmensbegriff entsprechend mit dem Anlagenbegriff ersetzt und die nötigen redaktionellen Anpassungen gemacht.	Keine	
5	Anforderungen 1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsvermindernungen im Inland ausgestellt, wenn: a. Anhang 3 dies nicht ausschliesst; b. das Projekt oder die Vorhaben des Programms: 1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wären, 2. mindestens dem Stand der Technik entsprechen, und 3. Massnahmen vorsehen, die, gemessen an der Referenzentwicklung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d, zu einer zusätzlichen Emissionsvermindernung führen; c. die Emissionsvermindernungen: 1. nachweisbar und quantifizierbar sind, 2. nicht in einem Unternehmen erzielt wurden, das am Emissionshandelsystem (EHS) teilnimmt, und 3.1 nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, das gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsvermindernungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind; und d. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programms bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 nicht länger als drei Monate zurückliegt. 2 Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich der Gesuchsteller gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.	Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a–c Bescheinigungen für Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung 1 Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 5 oder 5a durchführen, die vom Emissionsziel erfasste Emissionsvermindernungen bewirken, werden Bescheinigungen für Emissionsvermindernungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn: a. der Betreiber glaubhaft darlegt, dass das Emissionsziel ohne Anrechnung von Emissionsminderungsverpflichtungen erreicht wird; b. die Treibhausgasemissionen der Anlagen im betreffenden Jahr den Reduktionspfad nach Artikel 67 um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und c. für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes nach Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 ENG4 für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren. 2 Die Bescheinigungen werden für Emissionsvermindernungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt. 3 –	Art. 12 und 12a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen».	Keine	

12a	Beschneigungen für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs 1 Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO₂-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne dafür von der CO₂-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Beschneigungen für Emissionsvermindernungen im Inland ausgestellt, wenn: a. die Zielvereinbarung mit Emissionsziel den Anforderungen nach Artikel 67 Absätze 1-3 entspricht und auf Kosten des Unternehmens von einer vom BAUF zugelassenen Stelle validiert und vom BAUF als geeignet beurteilt worden ist; b. das Unternehmen jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht nach Artikel 72 einreicht; c. die CO₂-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und d. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG3 für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.	Art. 12a Sachüberschrift und Abs. 1 Beschneigungen für Betreiber von Anlagen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs 1 Betreibern von Anlagen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO₂-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne dafür von der CO₂-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Beschneigungen für Emissionsvermindernungen im Inland ausgestellt, wenn: a. die Zielvereinbarung mit Emissionsziel den Anforderungen nach Artikel 67 Absätze 1-3 entspricht und auf Kosten des Betreibers von Anlagen von einer vom BAUF zugelassenen Stelle validiert und vom BAUF als geeignet beurteilt worden ist; b. der Betreiber von Anlagen jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht nach Artikel 72 einreicht; c. die CO₂-Emissionen der Anlagen während der vergangenen drei Jahre den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und d. dem Betreiber von Anlagen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG3 für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Betreiber von Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.	Art. 12 und 12a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen».	Keine	
12a	2 Die validierte Zielvereinbarung mit Emissionsziel ist dem BAUF bis zum 31. Mai des Jahres, ab dem Beschneigungen beantragt werden, einzureichen. 3 Wesentliche und dauerhafte Änderungen nach den Artikeln 73 sowie Änderungen nach Artikel 78 müssen dem BAUF gemeldet werden. Das BAUF ordnet soweit notwendig eine erneute Validierung an. 4 Die Beschneigungen werden für Emissionsvermindernungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt.			Keine	
13	Verwaltung der Beschneigungen und der Daten 1 Wer die Ausstellung von Beschneigungen beantragt, muss dem BAUF gleichzeitig das Betreiber- oder Personenkonto angeben, auf das die Beschneigungen ausgestellt werden sollen. Die Beschneigungen werden im Emissionshandelsregister ausgestellt und nach den Artikeln 57-65 verwaltet. 2 Die folgenden Daten und Dokumente werden in einer vom BAUF geführten Datenbank verwaltet: a. Vornamen, Namen und Kontaktangaben des Gesuchstellers, der Validierungsstelle und der Verifizierungsstelle; b. die Anzahl ausgestellter Beschneigungen; c. die Kerndaten des Projekts beziehungsweise des Programms; und d. die Projekt- und Programmbeschreibung, die Validierungsberichte, die Monitoringberichte und die Verifizierungsberichte. 3 Dem Inhaber einer Beschneigung wird auf Anfrage Einsicht in die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b gewährt, die im Zusammenhang mit seiner Beschneigung stehen. Einsicht in die Daten und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben c und d kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses gewährt werden.	Art. 13 Abs. 1 1 Wer die Ausstellung von Beschneigungen beantragt, muss dem BAUF gleichzeitig das Konto angeben, auf das die Beschneigungen ausgestellt werden sollen. Die Beschneigungen werden im Emissionshandelsregister ausgestellt und nach den Artikeln 57-65 verwaltet.	Art. 12 und 12a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen».	Keine	
40	Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme 1 Ein EHS-Unternehmen kann jeweils bis zum 1. Juni beantragen, dass es mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wird, wenn die Treibhausgasemissionen des Unternehmens in den vergangenen drei Jahren weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen. 2 Das Unternehmen muss weiterhin ein Monitoringkonzept (Art. 51) und einen Monitoringbericht (Art. 52) einreichen, es sei denn, es hat sich zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Artikel 31 Absatz 11 des CO₂-Gesetzes verpflichtet. 3 Steigen die Treibhausgasemissionen des Unternehmens während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq, so nimmt es ab Beginn des Folgejahres wieder am EHS teil.	Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme 1 Ein Betreiber von Anlagen nach Artikel 40 Absatz 1 kann jeweils bis zum 1. Juni beantragen, dass er mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wird, wenn die Treibhausgas-emissionen der Anlagen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen. 1bis Ein Betreiber von Anlagen gemäss Artikel 40 Absatz 2, der glaubhaft nachweist, dass die Treibhausgas-emissionen der Anlagen dauerhaft weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen werden, kann die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS mit sofortiger Wirkung beantragen. 2 Der Betreiber von Anlagen nach den Absätzen 1 und 1bis muss weiterhin ein Monitoringkonzept (Art. 51) und einen Monitoringbericht (Art. 52) einreichen, es sei denn, es sei denn, Reduktion der CO₂-Emissionen AS 2019 er hat sich zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Artikel 31 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes verpflichtet. 3 Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq, so muss deren Betreiber ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen.	Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme Betreiber von bestehenden Anlagen hatten zu Beginn der Periode 2013–2020 die Möglichkeit, ein «optout» mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 zu beantragen und damit nicht am EHS teilzunehmen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt waren. Sie können auch weiterhin ein «opt-out» beantragen, falls ihre Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen (Abs. 1). Betreiber von Anlagen, die neu eine Tätigkeit nach Anhang 6 aufnehmen, verfügen hingegen nicht über repräsentative historische Emissionsdaten. Die Voraussetzung einer dreijährigen Teilnahme am EHS sowie der damit verbundene initiale Aufwand einer Berechnung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten wären in diesem Fall unverhältnismässig. Deshalb regelt Absatz 1bis neu, dass diese Betreiber von Anlagen mit sofortiger Wirkung ein «opt-out» beantragen können, falls sie glaubhaft nachweisen, dass ihre Emissionen dauerhaft unter 25 000 Tonnen CO₂eq liegen werden. Absatz 3 präzisiert, dass Betreiber von Anlagen, deren Treibhausgasemissionen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq ansteigen, ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen müssen. Weiter wird in den Absätzen 1, 2 und 3 der Unternehmensbegriff mit dem Anlagenbegriff ersetzt.	Keine, regelt den Opt-out	Es muss aber sichergestellt sein, dass bei einem Opt-out eine Verminderungsverpflichtung möglich ist (siehe dazu die Ideen des BAUF für Totalrevision CO ₂ -Gesetz für den Atem Weg).
42	Teilnahme auf Gesuch 1 Ein Unternehmen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn: a. es eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt; und b. die Gesamtfeuerungswärmeleistung dabei mindestens 10 MW beträgt. 2 Ein Unternehmen, das neu die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, muss das Gesuch spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt einreichen. 2bis Ein Unternehmen, das sein Gesuch trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 zurückzieht, hat erneut die Möglichkeit, ein Gesuch um Teilnahme einzureichen, wenn sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung seit dem letzten Gesuch um mindestens 10 Prozent erhöht hat. Das Gesuch ist spätestens sechs Monate nach der Erhöhung einzureichen.1 3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über: a. die Tätigkeiten nach Anhang 7; b.2 die in den ortsfesten Anlagen des Unternehmens installierten Feuerungswärmeleistungen; c. die von den ortsfesten Anlagen des Unternehmens ausgestossenen Treibhausgase der vergangenen drei Jahre.	Art. 42 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2, 2bis und 3 Bst. b und c 1 Ein Betreiber von Anlagen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn: a. er eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt; und b. die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlagen dabei mindestens 10 Megawatt (MW) beträgt. 2 Ein Betreiber von Anlagen, der neu die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, muss das Gesuch spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt einreichen. 2bis Ein Betreiber von Anlagen, der sein Gesuch trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 zurückzieht, hat erneut die Möglichkeit, ein Gesuch um Teilnahme einzureichen, wenn sich die Gesamtfeuerungs-wärmeleistung der Anlagen seit dem letzten Gesuch um mindestens 10 Prozent erhöht hat. Das Gesuch ist spätestens sechs Monate nach der Erhöhung einzureichen. 3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über: b. die in den Anlagen installierten Feuerungswärmeleistungen; c. die von den Anlagen ausgestossenen Treibhausgase der vergangenen drei Jahre.	Art. 42 In den Absätzen 1 bis 3 wurden der Unternehmensbegriff ersetzt und der Begriff «ortsfest» in Absatz 3 Buchstaben b und c wurde gelöscht. Der Artikel wurde aufgrund der Ersetzungen redaktionell angepasst.	Keine	
43	Nicht berücksichtigte ortsfeste Anlagen 1 Bei der Festlegung, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 oder 2bis erfüllt, sowie bei der Berechnung der Menge der Emissionsrechte oder Emissionsminderungs-zertifikate, die es dem Bund jährlich abgeben muss, werden ortsfeste Anlagen in Spätlern nicht berücksichtigt.1 2 Das Unternehmen kann beantragen, dass zudem folgende ortsfeste Anlagen nicht berücksichtigt werden: a. Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; b.2 Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c der Abfallverordnung vom 4. Dezember 20153 (VVEA) ist. 3 Für Brennstoffe, die in nicht berücksichtigten ortsfesten Anlagen verwendet werden, wird die CO₂-Abgabe nicht zurückerstattet.	Art. 43 Sachüberschrift, Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3 Nicht berücksichtigte Anlagen 1 Bei der Festlegung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 oder 2bis erfüllt sind, sowie bei der Berechnung der Menge der Emissionsrechte oder Emissionsminderungs-zertifikate, die der Betreiber von Anlagen dem Bund jährlich abgeben muss, werden Anlagen in Spätlern nicht berücksichtigt. 2 Der Betreiber von Anlagen kann beantragen, dass zudem folgende Anlagen nicht berücksichtigt werden: 3 Für Brennstoffe, die in nicht berücksichtigten Anlagen verwendet werden, wird die CO₂-Abgabe nicht zurückerstattet.	Art. 43 Nicht berücksichtigte Anlagen Der Begriff «ortsfest» wurde in der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 gelöscht.	Keine	
43a	Austritt Ein EHS-Unternehmen, das die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 dauerhaft nicht mehr erfüllt, kann bis zum 1. Juni beantragen, dass es mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres nicht mehr am EHS teilnimmt.	Art. 43a Austritt Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 dauerhaft nicht mehr erfüllt, kann bis zum 1. Juni beantragen, dass er mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres nicht mehr am EHS teilnimmt.	Art. 43a und 44 «EHS-Unternehmen» bzw. «Unternehmen» wurde durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt und der Artikel redaktionell angepasst.	Keine	
44	Verfügung Das BAUF entscheidet über die Teilnahme von Unternehmen am EHS und über die Nichtberücksichtigung von ortsfesten Anlagen nach Artikel 43 durch Verfügung.	Art. 44 Verfügung Das BAUF entscheidet über die Teilnahme von Betreibern von Anlagen am EHS und über die Nichtberücksichtigung von Anlagen nach Artikel 43 durch Verfügung.	Art. 43a und 44 «EHS-Unternehmen» bzw. «Unternehmen» wurde durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt und der Artikel redaktionell angepasst.	Keine	

	Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte 1 Das BAfU berechnet die jährlich für die Gesamtheit der EHS-Unternehmen maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte nach Anhang 8. 2 Es behält jährlich 5 Prozent dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen Marktteilnehmern und EHS-Unternehmen mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung zugänglich zu machen.	Art. 45 Maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten 1 Das BAfU berechnet die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte nach Anhang 8. 2 Es behält jährlich 5 Prozent dieser Emissionsrechte zurück, um sie Betreibern von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen, und bereits am EHS teilnehmenden Betreibern von Anlagen mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung nach Artikel 46c zugänglich zu machen.	Art. 45 Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte Der Artikel regelt wie bisher ausschliesslich die Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte («Cap») für die stationären Anlagen. Der Begriff «EHS-Unternehmen» wird durch «Betreiber von Anlagen im EHS» ersetzt (Abs. 1). Absatz 2 wurde redaktionell angepasst. Die Reserve von 5 Prozent des «Cap» wird weiterhin zurückbehalten, um sie Betreibern von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen und Anlagen mit wesentlichen Kapazitätserweiterungen zugänglich zu machen.	Keine, Formel ist im Anhang 8 festgelegt.		
46	Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten 1 Das BAfU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem EHS-Unternehmen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 9. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union. 2 Überschreitet die Gesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte die maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte abzüglich der Reserve nach Artikel 45 Absatz 2, so kürzt das BAfU die an das einzelne EHS-Unternehmen zugeteilte Menge anteilsmässig.	Art. 46 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten 1 Das BAfU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 9. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union. 2 Überschreitet die Gesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte die maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte abzüglich der Reserve nach Artikel 45 Absatz 2, so kürzt das BAfU die den einzelnen Betreibern von Anlagen zugeteilte Menge anteilsmässig.	Art. 46 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten In den Absätzen 1 und 2 wurde der Begriff «EHS-Unternehmen» durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt und der Artikel redaktionell angepasst.	Keine		
46a	Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für neue Teilnehmer am EHS 1 Ein Unternehmen, das nach dem 1. Januar 2013 neu am EHS teilnimmt, erhält ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten aus der Reserve nach Artikel 45 Absatz 2. 2 Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten richtet sich nach Artikel 46. 3 Erfolgt die Teilnahme des Unternehmens am EHS nach einem Anbau von ortsfesten Anlagen oder nach einer physischen Kapazitätserweiterung, so richtet sich die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nach den Artikeln 46 und 46c.	Art. 46a Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen 1 Ein Betreiber von Anlagen, der nach dem 1. Januar 2013 neu am EHS teilnimmt, erhält ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten aus der Reserve nach Artikel 45 Absatz 2. 3 Erfolgt die Teilnahme des Betreibers von Anlagen am EHS nach einem Anbau von Anlagen oder nach einer physischen Kapazitätserweiterung, so richtet sich die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nach den Artikeln 46 und 46c.	Art. 46a Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen In der Überschrift wurde «neue Teilnehmer am EHS» durch «Betreiber von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen» ersetzt. Weiter wurde der Unternehmensbegriff durch den Anlagenbegriff ersetzt (Abs. 1 und 3).	Keine		
46b	Reduktion der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte 1 Die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird ab Beginn des Folgejahres reduziert, wenn: a. eine physische Änderung einer ortsfesten Anlage zu einer Verringerung um mindestens 10 Prozent der installierten Kapazität einer für die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte massgeblichen Einheit (Zuteilungselement) führt; ausgenommen sind physische Änderungen, die ausschliesslich der Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen; b. der Betrieb des Unternehmens eingestellt wird. 2 Bei Teilschliessungen wird die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte ab Beginn des Folgejahres wie folgt reduziert: a. um 50 Prozent, wenn die Aktivitätsrate des Zuteilungselements um mindestens 50 Prozent und weniger als 75 Prozent reduziert wird; b. um 75 Prozent, wenn die Aktivitätsrate des Zuteilungselements um mindestens 75 Prozent und weniger als 90 Prozent reduziert wird; c. um 100 Prozent, wenn die Aktivitätsrate des Zuteilungselements um mindestens 90 Prozent reduziert wird.	Art. 46b Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungsatz 1 Die Menge der einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird ab Beginn des Folgejahres reduziert, wenn: a. eine physische Änderung einer Anlage zu einer Verringerung um mindestens 10 Prozent der installierten Kapazität einer für die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte massgeblichen Einheit (Zuteilungselement) führt; ausgenommen sind physische Änderungen, die ausschliesslich der Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen; b. der Betrieb der Anlagen eingestellt wird. 2 Bei Teilschliessungen wird die Menge der jährlich einem Betreiber von Anlagen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte ab Beginn des Folgejahres wie folgt reduziert:	Art. 46b Der Einleitungsatz in Absatz 1 wurde redaktionell angepasst. In den Absätzen 1 und 2 wurde der Begriff «EHS-Unternehmen» durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt. Der Begriff «ortsfest» in Absatz 1 Buchstabe a wurde gelöscht. In Absatz 1 Buchstabe b wird «Betrieb des Unternehmens» durch «Betrieb der Anlagen» ersetzt.	Keine		
	Erhöhung der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte 1 Die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird erhöht, wenn eine physische Änderung einer ortsfesten Anlage oder ein Anbau einer neuen ortsfesten Anlage zu einer Erweiterung um mindestens 10 Prozent der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt. 2 Die zusätzlichen Emissionsrechte werden ab dem Zeitpunkt zugeteilt, ab dem die zusätzliche Kapazität während 90 Tagen zu durchschnittlich mindestens 40 Prozent ausgelastet wird (Normalbetrieb). 3 Entsteht durch eine physische Änderung einer ortsfesten Anlage oder durch einen Anbau einer neuen ortsfesten Anlage ein neues Zuteilungselement, so werden dem EHS-Unternehmen in der Zeit zwischen der physischen Inbetriebnahme und der Aufnahme des Normalbetriebs Emissionsrechte nach Massgabe der ausgestossenen Treibhausgasemissionen und unter Anwendung der Anpassungsfaktoren nach Anhang 9 zugeteilt. Für die Produktion von Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. 4 Wird der Betrieb von ortsfesten Anlagen nach einer Teilschliessung nach Artikel 46b Absatz 2 wieder hochgefahren, so wird die kostenlose Zuteilung ab dem Folgejahr entsprechend angepasst.	Art. 46c Abs. 1, 3 und 4 1 Die Menge der einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird erhöht, wenn eine physische Änderung einer Anlage oder ein Anbau einer neuen Anlage zu einer Erweiterung um mindestens 10 Prozent der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt. 3 Entsteht durch eine physische Änderung einer Anlage oder durch einen Anbau einer neuen Anlage ein neues Zuteilungselement, so werden dem Betreiber von Anlagen in der Zeit zwischen der physischen Inbetriebnahme und der Aufnahme des Normalbetriebs Emissionsrechte nach Massgabe der ausgestossenen Treibhausgasemissionen und unter Anwendung der Anpassungsfaktoren nach Anhang 9 zugeteilt. Für die Produktion von Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. 4 Wird der Betrieb von Anlagen nach einer Teilschliessung nach Artikel 46b Absatz 2 wieder hochgefahren, so wird die kostenlose Zuteilung ab dem Folgejahr entsprechend angepasst.	Art. 46c In den Absätzen 1 und 3 wurde der Begriff «EHS-Unternehmen» durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt. Weiter wurde der Begriff «ortsfest» gelöscht (Abs. 1, 3 und 4). Absatz 1 wurde redaktionell angepasst.	Keine		
46d,e	Luftfahrt: Bisher nicht vorhanden			Nicht relevant		
46f	Luftfahrt: Bisher nicht vorhanden	1a. Abschnitt: Betreiber von Luftfahrzeugen Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten 1 Für Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, die einen Tonnenkilometer/Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 2017 über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugtrecken eingereicht haben, berechnet das BAfU die für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten nach Anhang 15 Ziffer 2. 2 Es berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber jährlich kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 3. 3 Ein Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, der in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 ausführt, muss die für dieses Jahr kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 14 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht. 4 Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden können, werden gelöscht.	Art. 47 Berechtigung zur Teilnahme Zur Teilnahme an der Versteigerung berechtigt sind Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sofern sie über ein Konto nach Artikel 57 verfügen.	Art. 47 Berechtigung zur Teilnahme Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 47 («Versteigerung von Emissionsrechten») sind neu mit Anpassungen im Artikel 48 («Durchführung der Versteigerung») abgebildet. Neu regelt der Artikel 47, wer zur Teilnahme an der Versteigerung von Emissionsrechten berechtigt ist. Zusätzlich zu den Betreibern von Anlagen im Schweizer EHS sind neu gemäss dem Abkommen mit der EU ebenfalls zur Versteigerung berechtigt: Betreiber von Anlagen im EHS der EU, Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der EU sowie die übrigen in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR. Wer an der Versteigerung teilnehmen will, muss wie bisher über ein Konto im Schweizer Emissionshandelsregister verfügen.	Nicht relevant	
47	Versteigerung von Emissionsrechten 1 Das BAfU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen. 2 Es kann die Versteigerung bei Verdacht auf Wettbewerbsbedürfnisse oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen abbrechen, ohne einen Zuschlag zu erteilen. Es hat jeden Verdacht den Wettbewerbsbehörden zu melden. 3 Es kann den EHS-Unternehmen eine beschränkte Menge Emissionsrechte zu dem Preis vergeben, der dem Ergebnis der gleichzeitig durchgeführten Versteigerung entspricht. 4 Es kann private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen.		Art. 47 Berechtigung zur Teilnahme Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 47 («Versteigerung von Emissionsrechten») sind neu mit Anpassungen im Artikel 48 («Durchführung der Versteigerung») abgebildet. Neu regelt der Artikel 47, wer zur Teilnahme an der Versteigerung von Emissionsrechten berechtigt ist. Zusätzlich zu den Betreibern von Anlagen im Schweizer EHS sind neu gemäss dem Abkommen mit der EU ebenfalls zur Versteigerung berechtigt: Betreiber von Anlagen im EHS der EU, Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der EU sowie die übrigen in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR. Wer an der Versteigerung teilnehmen will, muss wie bisher über ein Konto im Schweizer Emissionshandelsregister verfügen.	Es wird mehr Teilnehmern geben die an den Versteigerungen teilnehmen werden. Abklärungen mit dem BAfU (R. Schafer) haben folgendes ergeben: „Im 2020 wird zwischen den Einheiten (Flug/Ortsfeste Anlagen) klar unterschieden. Ein Anlagenbetreiber kann Emissionsrechte für Anlagen und für Luftfahrt handeln, halten und versteigern. Allerdings kann er Emissionsrechte für Luftfahrt nicht dem Bund abgeben (Teilrevision Art. 16 Abs. 2 CO2-Gesetz). Die Luftfahrt kann Emissionsrechte der Anlagen dem Bund abgeben (Teilrevision Art. 16a Abs. 3 CO2-Gesetz). Die Versteigerungen werden deshalb getrennt bzw. mindestens klar markiert sein.“ Teil des Linking Abkommens: Offen ist noch wie dies nach 2020 geregelt sein wird. Faktenblatt: Die Luftfahrt ist seit 2012 in das EHS der EU eingebunden. Zurzeit sind rund 500 Luftfahrzeugbetreiber im EHS der EU verpflichtet, ihre CO2-Emissionen auf inländischen und internationalen Flügen innerhalb des EWR mit Emissionsrechten zu decken. Für die Luftfahrt stehen im EHS der EU jährlich luftfahrtspezifische Emissionsrechte zur Verfügung («Cap» für die Luftfahrt). Davon werden 62 Prozent kostenlos zugewiesen, basierend auf der vergangenen Aktivität der Luftfahrzeugbetreiber, 15 Prozent werden versteigert und der Rest wird reserviert für neue und schnell wachsende Betreiber. Benötigt die generell stark wachsende Luftfahrt mehr Emissionsrechte als ihr «Cap» vorsieht – dies ist seit 2012 im EHS der EU immer der Fall – muss sie diesen Mehrbedarf mit Emissionsrechten für stationäre Anlagen decken. Diese Emissionsrechte stehen der Industrie und den Kraftwerksbetreibern entsprechend nicht mehr zur Verfügung.		

48	Nach 55b verschoben, dafür neuer Artikel:	Art. 48 Durchführung der Versteigerung 1 Das BAUFU versteigert regelmässig: a. höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres; b. höchstens Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2. 2 Das BAUFU kann die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn: a. Verdacht auf Wettbewerbswidrigkeiten oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht, der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union abweicht ; oder c. sicherheitstechnische Risiken oder andere Gründe die ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung gefährden. 3 Das BAUFU hat jeden Verdacht nach Absatz 2 Buchstabe a den Wettbewerbsbehörden zu melden. 4 Wird die Versteigerung aus Gründen nach Absatz 2 abgebrochen oder wurde die einer Versteigerung zugeführte Menge an Emissionsrechten nicht vollständig nachgefragt, so werden die verbleibenden Emissionsrechte einer späteren Versteigerung zugeführt. 5 Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode geloscht. 6 Das BAUFU kann private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen.	Art. 48 Durchführung der Versteigerung Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 48 («Emissionsminderungszertifikate») werden aus Gründen der Systematik und ohne materielle Änderungen in den Artikel 55b verschoben. Der Artikel 48 regelt nun die Versteigerung von Emissionsrechten (ehem. Art. 47). Die Versteigerungen sollen in regelmässigen Abständen erfolgen, um eine gewisse Konstanz zu gewährleisten. Neu kann der Bundesrat gemäss Artikel 19 Absatz 5 des teilrevidierten CO2-Gesetz vorsehen, die Versteigerungsmenge von Emissionsrechten für Anlagen zu verringern, falls im Markt aus wirtschaftlichen Gründen eine erhebliche Menge Emissionsrechte verfügbar sind. Da gemäss Artikel 45 Absatz 2 eine Reserve von 5 Prozent des «Cap» zurückbehalten wird, um diese neuen Teilnehmern und Anlagen mit Kapitalerweiterungen zugänglich zu machen, ist auch eine Verringerung der kostenlosen Zuteilungen von 5 Prozent aufgrund von Kapitalüberveringerungen, Teilschliessungen und Schliessungen als erheblich anzusehen. Die Regelung sieht deshalb vor, dass das BAUFU pro Jahr nicht mehr als 10 Prozent des «Cap» des Vorjahres versteigert (Abs. 1 Bst. a). Diese Regelung setzt die Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), die Versteigerungsmenge an Emissionsrechten den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, um. Weiter versteigert das BAUFU neu gemäss dem Abkommen mit der EU regelmässig 15 Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge (Abs. 1 Bst. b). Wie bisher sollen die Emissionsrechte in einem kompetitiven Verfahren versteigert werden, welches sich mit wenigen Abweichungen am heutigen Versteigerungsverfahren orientiert. Denkbar sind beispielsweise die Möglichkeit, pro Gebot eine höhere Anzahl Preis-Mengen-Paare einzugeben oder eine Verkürzung des Versteigerungszeitfensters. Zum Versteigerungsverfahren wird es wie bisher allgemeine Versteigerungsbedingungen geben (vgl. Art. 49 Abs. 1 Bst. c). Das nicht-kompetitive Versteigerungsverfahren (Möglichkeit, den Betreibern von Anlagen eine beschränkte Menge Emissionsrechte zu dem Preis zu vergeben, der dem Ergebnis der gleichzeitig durchgeführten kompetitiven Versteigerung entspricht) wird wegen mangelnder Nachfrage und in Anlehnung an das Versteigerungsverfahren in der EU aufgehoben (ehem. Art. 47 Abs. 3). Das BAUFU kann gemäss Absatz 2 die Versteigerung zusätzlich neu ohne Erteilung eines Zuschlags abbrechen, wenn der Zuschlagspreis wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt abweicht. Aufgrund fehlender Kenntnis des Sekundärmarktpreises für schweizerische Emissionsrechten orientiert sich das BAUFU am Sekundärmarktpreis von europäischen Emissionsrechten. Das BAUFU kann auch die Versteigerung abbrechen, wenn sicherheitstechnische Risiken oder andere Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung gefährden. Wird eine Versteigerung gemäss Absatz 2 abgebrochen oder wird die Menge an Emissionsrechten in einer Versteigerung nicht vollständig nachgefragt, dann werden die verbleibenden Emissionsrechte unbeschten der Mengen nach Absatz 1 Buchstaben a und b einer späteren Versteigerung zugeführt. Dies kann über eine Wiederholung der Versteigerung oder der Verteilung der Emissionsrechte auf die folgende(n) Versteigerung(en) erfolgen (Abs. 4). Das BAUFU löst nach Abschluss der Verpflichtungsperiode 2013–2020 die Emissionsrechte für Anlagen und Luftfahrzeuge, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden (Abs. 5). Dies sind beispielsweise Emissionsrechte für Anlagen, die aufgrund der Mengenbeschränkung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht versteigert werden oder die vom BAUFU zurückbehaltenen Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2 Buchstabe c. Das BAUFU kann gemäss dem geltenden Absatz 6 weiterhin private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen. Neu müsste das BAUFU dabei die relevanten Vorgaben aus dem Abkommen mit der EU berücksichtigen, insb. hinsichtlich der Beaufsichtigung der Auktion durch den Plattformbetreiber selbst sowie hinsichtlich der angemessenen behördlichen Bräuchtsichtigung der Auktionsplattform. Art. 49 Für die Teilnahme einzureichende Angaben Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 49 («Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate») werden aus Gründen der Systematik und ohne materielle Änderungen in Artikel 55c verschoben. Der Artikel 49 regelt nun die für die Teilnahme an der Versteigerung einzureichenden Angaben (ehem. Art. 47a Abs. 1 und 2). Wie bisher sind gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b mindestens eine und höchstens zwei Auktionsbevollmächtigte sowie mindestens eine und höchstens zwei Gebotsvalidierende zu bezeichnen. Präzisiert wird, dass die E-Mail-Adresse persönlich sein muss. Der Versand von Nutzernamen erfolgt ausschliesslich per Mail an die im Emissionshandelsregister registrierte E-Mail-Adresse. Da Nutzernamen vertraulich und persönlich sind, sollen zentrale E-Mail-Adressen, zu welchen mehrere Personen Zugriff haben (im Sinne von info@firmaXY.ch), ausgeschlossen werden. Neu müssen die Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden zusätzlich einen Strafregisterauszug einreichen. Die Betreiber und Unternehmen, die an der Versteigerung teilnehmen wollen sowie die Gebotsvalidierenden und Auktionsbevollmächtigten müssen zudem eine Erklärung einreichen, dass sie die allgemeinen Versteigerungsbedingungen anerkennen (Abs. 1 Bst. c). Abatz 2 hält fest, dass dem BAUFU anstelle eines schweizerischen Strafregisterauszuges eine notarielle Bestätigung zugestellt werden kann. Darin beglaubigt der Notar, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen und der Strafregisterauszug echt ist. Dazu ist dem Notar eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die Notarkosten gehen zulasten der Geschäftseile. Für die Überprüfung der Zulassung zur Versteigerung und für die Abwicklung der Versteigerung müssen gemäss Absatz 3 die Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen aus dem EHS der EU zudem einen Nachweis eines Betreiberkontos im Unionsregister erbringen sowie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen gemäss Absatz 4 auch die übrigen in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR. Zusätzlich müssen diese Unternehmen noch weitere Angaben einreichen. Es sind dies ein Nachweis über die direkte Zulassung an der Versteigerung in der EU, Informationen zur Betreiberkategorie gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1013/2010 sowie eine Bestätigung, dass die Teilnahme ausschliesslich auf eigene Rechnung, also nicht im Auftrag eines Kunden, erfolgt. Die so erworbenen Rechte können anschliessend im Sekundärmarkt weiterverkauft werden. Abatz 5 hält fest, dass das BAUFU zusätzliche Angaben verlangen kann, sofern es diese für die Teilnahme an der Versteigerung benötigt. Das BAUFU regelt, dass die Identitätsnachweise und Strafregisterauszüge der Gebotsvalidierenden und Auktionsbevollmächtigten sowie allfällige Angaben nach Absatz 5 neu beglaubigt werden müssen. Abschriften von ausserhalb der Schweiz muss überbeglaubigt sein. Zur Erhöhung der Sicherheit darf das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen. Wie bisher werden die Angaben im Emissionshandelsregister erfasst (Abs. 7).	Nach dem Linking wird sich aufgrund der Marktgrößen der Preis der EU einstellen. Mit der Marktstabilisierungsreserve wird bereits der Preis durch die EU beeinflusst. Währungsunterschiede (z.B. CHF/EUR) werden Einfluss haben auf die Herkunft der Teilnehmer an den Versteigerungen.	
49	Nach 55c verschoben, dafür neuer Artikel:	Art. 49 Für die Teilnahme einzureichende Angaben 1 Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung teilnehmen, müssen dem BAUFU vorgängig die folgenden Angaben einreichen: a. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem, höchstens aber zwei Auktionsbevollmächtigten; b. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem Gebotsvalidierenden, höchstens aber zwei Gebotsvalidierenden; c. Erklärung, dass sie sowie die Auktionsbevollmächtigten und die Gebotsvalidierenden die allgemeinen Versteigerungsbedingungen anerkennen. 2 Personen nach Absatz 1 können auf die Einreichung eines schweizerischen Strafregisterauszuges verzichten, wenn sie mit einer notariellen Bestätigung nachweisen, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen. 3 In der Europäischen Union zur Teilnahme an EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen müssen zusätzlich zu Absatz 1 einen Nachweis eines Betreiberkontos im Unionsregister erbringen sowie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.	Art. 49 Für die Teilnahme einzureichende Angaben Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 49 («Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate») werden aus Gründen der Systematik und ohne materielle Änderungen in Artikel 55c verschoben. Der Artikel 49 regelt nun die für die Teilnahme an der Versteigerung einzureichenden Angaben (ehem. Art. 47a Abs. 1 und 2). Wie bisher sind gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b mindestens eine und höchstens zwei Auktionsbevollmächtigte sowie mindestens eine und höchstens zwei Gebotsvalidierende zu bezeichnen. Präzisiert wird, dass die E-Mail-Adresse persönlich sein muss. Der Versand von Nutzernamen erfolgt ausschliesslich per Mail an die im Emissionshandelsregister registrierte E-Mail-Adresse. Da Nutzernamen vertraulich und persönlich sind, sollen zentrale E-Mail-Adressen, zu welchen mehrere Personen Zugriff haben (im Sinne von info@firmaXY.ch), ausgeschlossen werden. Neu müssen die Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden zusätzlich einen Strafregisterauszug einreichen. Die Betreiber und Unternehmen, die an der Versteigerung teilnehmen wollen sowie die Gebotsvalidierenden und Auktionsbevollmächtigten müssen zudem eine Erklärung einreichen, dass sie die allgemeinen Versteigerungsbedingungen anerkennen (Abs. 1 Bst. c). Abatz 2 hält fest, dass dem BAUFU anstelle eines schweizerischen Strafregisterauszuges eine notarielle Bestätigung zugestellt werden kann. Darin beglaubigt der Notar, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen und der Strafregisterauszug echt ist. Dazu ist dem Notar eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die Notarkosten gehen zulasten der Geschäftseile. Für die Überprüfung der Zulassung zur Versteigerung und für die Abwicklung der Versteigerung müssen gemäss Absatz 3 die Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen aus dem EHS der EU zudem einen Nachweis eines Betreiberkontos im Unionsregister erbringen sowie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen gemäss Absatz 4 auch die übrigen in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR. Zusätzlich müssen diese Unternehmen noch weitere Angaben einreichen. Es sind dies ein Nachweis über die direkte Zulassung an der Versteigerung in der EU, Informationen zur Betreiberkategorie gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1013/2010 sowie eine Bestätigung, dass die Teilnahme ausschliesslich auf eigene Rechnung, also nicht im Auftrag eines Kunden, erfolgt. Die so erworbenen Rechte können anschliessend im Sekundärmarkt weiterverkauft werden. Abatz 5 hält fest, dass das BAUFU zusätzliche Angaben verlangen kann, sofern es diese für die Teilnahme an der Versteigerung benötigt. Das BAUFU regelt, dass die Identitätsnachweise und Strafregisterauszüge der Gebotsvalidierenden und Auktionsbevollmächtigten sowie allfällige Angaben nach Absatz 5 neu beglaubigt werden müssen. Abschriften von ausserhalb der Schweiz muss überbeglaubigt sein. Zur Erhöhung der Sicherheit darf das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen. Wie bisher werden die Angaben im Emissionshandelsregister erfasst (Abs. 7).		
49	if	4 Die in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR müssen zusätzlich zu Absatz 1 ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen und folgende Angaben einreichen: a. einen Nachweis über die direkte Zulassung zur Versteigerung in der Europäischen Union; b. Informationen zur Kategorisierung gemäss Regulierung der Europäischen Union; c. eine Bestätigung, dass die Teilnahme an der Versteigerung ausschliesslich auf eigene Rechnung erfolgt. 5 Das BAUFU kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Teilnahme an der Versteigerung benötigt. 6 Die Identitätsnachweise und Strafregisterauszüge nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Angaben nach Absatz 5 müssen beglaubigt werden. Abschriften von ausserhalb der Schweiz muss überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen. 7 Die Angaben werden im Emissionshandelsregister erfasst.			
50	Bisher nicht vorhanden	Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote 1 Versteigerungsgebote werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidierenden verbindlich. 2 Die Begleichung der Rechnung für die versteigerten Emissionsrechte hat in Schweizer Franken und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAUFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.	Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote In diesem neuen Artikel wird in Absatz 1 festgehalten, dass die Versteigerungsgebote wie bisher erst nach der Zustimmung des Gebotsvalidierenden verbindlich werden (ehem. Art. 47a Abs. 3). Neu kann der Bundesrat gemäss Artikel 28a Absatz 3 des teilrevidierten CO2-Gesetzes vorsehen, das Zahlungen in Zusammenhang mit der Versteigerung von Emissionsrechten über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR abgewickelt werden. In Absatz 2 macht der Bundesrat von dieser Regelung Gebrauch und stellt somit sicher, dass die schweizerischen und europäischen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für Banken gelten, Anwendung finden. Die Begleichung der Rechnung für die versteigerten Emissionsrechte hat zudem in Schweizer Franken zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAUFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.		
50	Datenerhebung	Art. 50 Datenerhebung 1 Für Betreiber von Anlagen werden die Daten, die für die Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte erforderlich sind, vom BAUFU oder einer von ihm beauftragten Stelle erhoben. 2 Die Betreiber von Anlagen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, so werden keine kostenlosen Emissionsrechte zugeteilt. 3 Die Luftfahrzeugbetreiber sind für die Erhebung der Daten nach dieser Verordnung verantwortlich.	Art. 50 Datenerhebung Für Betreiber von Anlagen erhebt weiterhin das BAUFU oder eine von ihm beauftragte Stelle die Daten zur Berechnung des «Cap» und der kostenlosen Zuteilungen an Emissionsrechten. Dies wurde in Abgrenzung zu den Luftfahrzeugbetreibern in Absatz 1 präzisiert. Absatz 1 wurde zudem redaktionell angepasst. Wie bisher unterliegen die Betreiber von Anlagen einer Mitwirkungspflicht (Abs. 2). Sollte diese verletzt werden, verliert der Betreiber von Anlagen seinen Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten. Der neue Absatz 3 regelt, dass die Luftfahrzeugbetreiber selbst für die Erhebung aller Daten nach dieser Verordnung zuständig sind. Die Daten für die Berechnung des «Luftfahrt-Cap» und der kostenlosen Zuteilung wurden dabei bereits im Rahmen der Verordnung vom 2. Juni 2017 über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugtrecken erhoben.	Kene	
51	Monitoringkonzept	Art. 51 Monitoringkonzept 1 Betreiber von Anlagen im EHS der Schweiz reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 14 spätestens drei Monate nach Ablauf der Meldefrist nach Artikel 40 Absatz 2 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. 2 Das am EHS auf Besuch teilnehmende Unternehmen reicht dem BAUFU spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Teilnahmeersuchs nach Artikel 42 Absatz 2 oder 2bis ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. Sie verwenden dazu die vom BAUFU zur Verfügung gestellte Vorlage. 3 Das Monitoringkonzept muss festlegen, wie gewährleistet wird, dass: a. für die Messung oder Berechnung der Treibhausgasemissionen standardisierte oder andere etablierte Verfahren verwendet werden; b. die Treibhausgasemissionen so vollständig, konsistent und genau erfasst werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; c. die Messung, die Berechnung und die Dokumentation der Treibhausgasemissionen nachvollziehbar und transparent sind. 4 Das EHS-Unternehmen passt das Monitoringkonzept an, wenn dieses den Anforderungen von Absatz 3 nicht mehr genügt oder wenn eine Anpassung aufgrund einer Änderung nach den Artikeln 46b und 46c notwendig wird. Es reicht das angepasste Monitoringkonzept dem BAUFU zur Genehmigung ein.2	Art. 51 Monitoringkonzept 1 Betreiber von Anlagen im EHS der Schweiz reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 14 spätestens drei Monate nach Ablauf der Meldefrist nach Artikel 40 Absatz 2 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. 2 Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 14 spätestens drei Monate nach der Meldung der Teilnahmeerhebung nach Artikel 40a Absatz 2 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. Muss das Monitoringkonzept dem BAUFU eingereicht werden, verwenden sie die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage. 3 Das Monitoringkonzept muss den Anforderungen nach Anhang 16 genügen. 4 Der Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz (EHS-Teilnehmer) passt das Monitoringkonzept an, wenn dieses den Anforderungen von Anhang 16 nicht mehr genügt oder wenn eine Anpassung aufgrund einer Änderung nach den Artikeln 46b und 46c notwendig wird. Er reicht das angepasste Monitoringkonzept der zuständigen Behörde nach Anhang 14 zur Genehmigung ein. 5 Der CO2-Monitoringplan nach der Verordnung vom 2. Juni 2017 über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugtrecken gilt als Monitoringkonzept.	Anforderungen sind in den Anhang 16 verschoben worden.	

53	Monitoringbericht 1 Das EHS-Unternehmen reicht dem BAfU jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Dieser muss enthalten: a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen; b. Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen; c. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe; d. Angaben über allfällige Änderungen der installierten Kapazitäten. 2 Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAfU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest. 3 Das BAfU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt. 4 Es kann jederzeit verlangen, dass eine von ihm zugelassene Stelle den Monitoringbericht verifiziert. 5 Reicht das EHS-Unternehmen den Monitoringbericht nicht vollständig oder nicht fristgemäß ein, so schätzt das BAfU die Treibhausgasemissionen des Unternehmens.	Art. 52 Monitoringbericht 1 Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Muss der Monitoringbericht dem BAfU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage. 2 Der Monitoringbericht muss die jeweiligen Angaben nach Anhang 17 enthalten. Das BAfU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt. 3 Das BAfU kann jederzeit verlangen, dass eine von ihm zugelassene Stelle den Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen verifiziert. 4 Luftfahrzeugbetreiber müssen ihren Monitoringbericht von einer Verifizierungsstelle nach Anhang 18 verifizieren lassen. 5 Der Monitoringbericht von Luftfahrzeugbetreibern mit CO₂-Emissionen, welche die in Artikel 28a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Schwellenwerte unterschreiten, gilt als verifiziert, wenn der Luftfahrzeugbetreiber sich dafür auf ein Instrument nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 abstützt. 6 Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäß ein, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten. 7 Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen korrigieren.	Art. 52 Monitoringbericht Abatz 1 gilt neu für Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen. Für die Betreiber von Anlagen ändert sich nichts an der jährlichen Berichterstattung. Die Betreiber von Luftfahrzeugen reichen ihren Monitoringbericht entsprechend beim BAfU oder bei der zuständigen ausländischen Behörde gemäß Anhang 14 ein. D32 Die bisher in Absatz 1 Buchstaben a–d und Absatz 2 definierten Anforderungen an den Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen sind neu zusammen mit den Anforderungen an den Monitoringbericht von Betreibern von Luftfahrzeugen in Anhang 17 definiert (Abs. 2). Die Anpassungen des Artikels aufgrund der Regelungen für die Luftfahrzeugbetreiber führt zu Verschiebungen der Absätze. Das BAfU kann wie bisher weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt (bisher Abs. 3, neu Abs. 2). Ebenfalls kann das BAfU wie bisher jederzeit von den Betreibern von Anlagen eine Verifizierung des Monitoringberichts verlangen (bisher Abs. 4, neu Abs. 3). Die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen ihren Monitoringbericht hingegen, im Einklang mit dem Abkommen mit der EU, jährlich verifizieren lassen (Abs. 4). Die diesbezüglichen Anforderungen sind in Anhang 18 aufgeführt. Von der Verifizierungspflicht im Schweizer EHS ausgenommen sind gewisse Kleinemittenten. Es sind jene, die auch im EHS der EU als Kleinemittenten gelten gemäß Artikel 28a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionen von weniger als 3 000 Tonnen CO₂ auf Flügen innerhalb des EWR im EHS der EU oder weniger als 25 000 Tonnen CO₂ im globalen Anwendungsbereich des EHS der EU). Im Gegenzug müssen diese Kleinemittenten im Schweizer EHS – analog zur Regelung im EHS der EU – ein Instrument nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 benutzen, um ihre CO₂-Emissionen zu bestimmen. Diese Regelung gewährt eine Gleichbehandlung von Kleinemittenten auf Flügen zwischen der Schweiz und dem EWR. Gemäss Absatz 6 schätzt das BAfU weiterhin die Treibhausgasemissionen für Betreiber von Anlagen respektive neu auch die CO₂-Emissionen für durch sie verwaltete Luftfahrzeugbetreiber, falls ein EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht nicht vollständig oder nicht fristgemäß einreicht, wobei die Kosten dafür zu Lasten des EHS-Teilnehmers gehen. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, kann das BAfU oder die zuständige ausländische Behörde die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände im konkreten Einzelfall korrigieren (Absatz 7). Das BAfU bzw. die zuständige ausländische Behörde berücksichtigt dabei die Richtigkeit der Verhältnismässigkeit sowie öffentliche Interessen und beachtet beim Entscheid Sinn und Zweck der Verordnung. Wenn Luftfahrzeugbetreiber betroffen sind, zieht das BAfU das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bei und verwendet wo innvöll die Daten der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol).	Das Monitoring soll neu separat (nicht über die EnAW) mit dem vom BAfU zur Verfügung gestellte Vorlage eingereicht werden. Dies führt zu Mehraufwand für die Unternehmen, da neu für mehrere Gesetzgebungen ein separates Monitoring abgegeben werden muss. Abs. 667: Dem Unternehmen sollte eine Frist für Korrektur gewährt werden.	
53	Meldepflicht bei Änderungen im EHS-Unternehmen Das EHS-Unternehmen informiert das BAfU unverzüglich über: a. Änderungen, die sich auf die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte auswirken könnten; b. Änderungen der Kontaktangaben.	Art. 53 Meldepflicht bei Änderungen 1 Der EHS-Teilnehmer informiert die zuständige Behörde nach Anhang 14 unverzüglich über: a. Änderungen, die sich auf die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte auswirken könnten; b. Änderungen der Kontaktangaben. 2 Luftfahrzeugbetreiber, die keine Flüge mehr nach Anhang 13 durchführen, melden dies der zuständigen Behörde nach Anhang 14 spätestens drei Monate nach Aufgabe der entsprechenden Flugaktivitäten.	Art. 53 Meldepflicht bei Änderungen Aufgrund der neuen Regelungen für Luftfahrzeugbetreiber wird der Bezug auf die EHS-Unternehmen in der Überschrift gestrichen. Zudem bezieht sich Absatz 1 auf EHS-Teilnehmer. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Betreiber von Luftfahrzeugen verpflichtet sind, dem BAfU bzw. der zuständigen ausländischen Behörde Änderungen, welche die kostenlose Zuteilung betreffen, oder Änderungen von Kontaktangaben unverzüglich zu melden. Absatz 2 verpflichtet Luftfahrzeugbetreiber, sich bei der zuständigen Behörde gemäß Anhang 14 innerhalb von 3 Monaten zu melden, falls sie keine pflichtigen Flüge nach Anhang 13 mehr durchführen.	Keine	
54	Aufgaben der Kantone 1 Die Kantone überprüfen, ob die EHS-Unternehmen ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.	Art. 54 Abs. 1 1 Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen im EHS ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.	Art. 54 Aufgaben der Kantone EHS-Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen im EHS»	Keine	
55	Pflicht 1 Das EHS-Unternehmen gibt dem BAfU jährlich Emissionsrechte und soweit zulässig Emissionsminderungszertifikate ab. Massgebend sind die relevanten Treibhausgasemissionen der berücksichtigten Anlagen. 2 Das EHS-Unternehmen erfüllt diese Pflicht jeweils bis zum 30. April für die Treibhausgasemissionen des Vorjahres.	Art. 55 Pflicht 1 Der Betreiber der Anlagen gibt dem BAfU jährlich Emissionsrechte für Anlagen und soweit zulässig Emissionsminderungszertifikate ab. Massgebend sind die relevanten Treibhausgasemissionen der berücksichtigten Anlagen. 2 Der Luftfahrzeugbetreiber gibt der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich Emissionsrechte für Luftfahrzeuge oder für Anlagen und soweit zulässig Emissionsminderungszertifikate ab. Massgebend sind die CO₂-Emissionen des Luftfahrzeugbetreibers nach Artikel 52. 3 Der EHS-Teilnehmer erfüllt diese Pflicht jeweils bis zum 30. April für die Treibhausgasemissionen des Vorjahres.	Art. 55 Pflicht Aufgrund der neuen Regelungen für Luftfahrzeugbetreiber ist Absatz 1 mit dem Zusatz «Emissionsrechte für Anlagen» zu präzisieren. Absatz 2 regelt neu die Abgabepflicht von Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten durch Luftfahrzeugbetreiber. Die Abgabe erfolgt dabei im Emissionshandelsregister der zuständigen Behörde gemäß Anhang 14. Von der Schweiz verwaltete Luftfahrzeugbetreiber geben Emissionsrechte und soweit zulässig Emissionsminderungszertifikate im Emissionshandelsregister der Schweiz ab, während von einer ausländischen Behörde verwaltete Betreiber dies im Unionsregister tun. Absatz 3, der die Frist für die Abgabe von Emissionsrechten regelt, verwendet neu den Begriff «EHS-Teilnehmer», der Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen beinhaltet.	Keine	
48	Emissionsminderungszertifikate 1 Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate, die ein EHS-Unternehmen abgeben kann, berechnet sich wie folgt: a. für ortsfeste Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden: 11 Prozent des Fünftelchen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugewiesenen Emissionsrechte; abgezogen werden die in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate; b. für die übrigen ortsfesten Anlagen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020. 2 Für ortsfeste Anlagen, die in den Jahren 2013–2020 nur zeitweise im EHS berücksichtigt werden, wird die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate entsprechend dieser Zeitdauer reduziert.	Art. 55a aufgehoben (Härfälleregelung) Art. 55b Emissionsminderungszertifikate für Betreiber von Anlagen 1 Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate, die ein Betreiber von Anlagen im EHS abgeben kann, berechnet sich wie folgt: a. für Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden: 11 Prozent des Fünftelchen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugewiesenen Emissionsrechte; abgezogen werden die in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate; b. für die übrigen Anlagen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020. 2 Für Anlagen, die in den Jahren 2013–2020 nur zeitweise im EHS berücksichtigt werden, wird die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate entsprechend dieser Zeitdauer reduziert.	Art. 55a Härtelfälle Die Härtelfälleregelung für Betreiber von Anlagen im EHS wurde als Übergangsregelung bis zur Verknüpfung zwischen dem schweizerischen und dem europäischen Emissionshandelssystem eingeführt und war auf Ende 2018 befristet. Mit dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Verknüpfung der Emissionshandelsysteme ist dieser Artikel aufgehoben. Art. 55b Emissionsminderungszertifikate für Betreiber von Anlagen Der bisherige Artikel 48 wird aus Gründen der Systematik und ohne materielle Änderungen in Artikel 55b verschoben. In Absatz 1 wird «EHS-Unternehmen» durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt. In Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 wird «ortsfest» gestrichen.	Keine, Härtelfälleregelung fällt weg.	
49	Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate 1 Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate wird mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres neu berechnet, wenn: a. eine physische Änderung mindestens einer ortsfesten Anlage zu einer wesentlichen Erweiterung oder Verringerung der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt; b. der Betrieb des Unternehmens eingestellt wird; oder c. der Betrieb wesentlicher Teile von ortsfesten Anlagen um mindestens die Hälfte verringert wird. 2 Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate für ortsfeste Anlagen gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a wird dabei auf maximal 8 Prozent des Fünftelchen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugewiesenen Emissionsrechte abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate reduziert.	Art. 55c Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate für Betreiber von Anlagen 1 Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate wird mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres neu berechnet, wenn: a. eine physische Änderung mindestens einer Anlage zu einer wesentlichen Erweiterung oder Verringerung der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt; b. der Betrieb der Anlagen eingestellt wird; oder c. der Betrieb wesentlicher Teile von Anlagen um mindestens die Hälfte verringert wird. 2 Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate für Anlagen gemäss Artikel 55b Absatz 1 Buchstabe a wird dabei auf maximal 8 Prozent des Fünftelchen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugewiesenen Emissionsrechte abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate reduziert.	Art. 55c Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate für Betreiber von Anlagen Der bisherige Artikel 49 wird aus Gründen der Systematik und ohne materielle Änderungen in Artikel 55c verschoben. In Absatz 1 Buchstabe b wird «Unternehmen» durch «Anlagen» ersetzt. In Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 2 wird «ortsfest» gestrichen.	Keine	
55d	Luftfahrt: bisher nicht vorhanden	Art. 55d Emissionsminderungszertifikate für Luftfahrzeugbetreiber Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate, die ein Luftfahrzeugbetreiber abgeben kann, beträgt 1,5 Prozent seiner nach Artikel 52 massgebenden CO₂-Emissionen des Jahres 2020.	Art. 55d Emissionsminderungszertifikate für Luftfahrzeugbetreiber In diesem Artikel wird die Höchstmenge an Emissionsminderungszertifikaten festgelegt, die ein Luftfahrzeugbetreiber zur Erfüllung seiner Abgabepflicht abgeben kann. Sie beträgt gemäss Abkommen mit der EU 1,5 Prozent seiner verifizierten CO₂-Emissionen des Jahres 2020. Die abgegebenen Zertifikate müssen die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllen.	Keine	
56	Nichteinhaltung der Pflicht 1 Erfüllt ein EHS-Unternehmen seine Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten oder Emissionsminderungszertifikaten nicht fristgemäß, so verfügt das BAfU die Sanktion nach Artikel 21 des CO₂-Gesetzes. 2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet. 3 Gibt das EHS-Unternehmen die fehlenden Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres ab, so werden sie mit den in diesem Jahr kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten verrechnet.	Art. 56 Abs. 1 und 3 1 Erfüllt ein EHS-Teilnehmer seine Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten oder Emissionsminderungszertifikaten nicht fristgemäß, so verfügt das BAfU die Sanktion nach Artikel 21 des CO₂-Gesetzes. 3 Gibt der EHS-Teilnehmer die fehlenden Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres ab, so werden sie mit den in diesem Jahr kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten verrechnet.	Art. 56 Nichteinhaltung der Pflicht Art. 56 Absatz 1 und 3 wurde der Begriff «EHS-Unternehmen», welcher bisher nur Betreiber von Anlagen beinhaltete, durch «EHS-Teilnehmer» ersetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Betreiber von Luftfahrzeugen von dieser Regelung betroffen sind.	Keine	
57	Grundsatz 1 EHS-Unternehmen müssen ein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister haben. 2 Unternehmen mit Verminderungspflicht nach dem 5. Kapitel, Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke nach dem 6. Kapitel sowie Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe nach dem 7. Kapitel, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Betreiberkonto oder ein Personenkonto haben.	Art. 57 Grundsatz 1 EHS-Teilnehmer müssen ein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister haben; ausgenommen sind Luftfahrzeugbetreiber, die durch eine ausländische Behörde nach Anhang 14 verwaltet werden. 1bis Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung teilnehmen wollen, müssen ein Personenkonto haben. 2 Betreiber von Anlagen mit Verminderungspflicht nach dem 5. Kapitel sowie Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe nach dem 7. Kapitel, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Betreiberkonto oder ein Personenkonto haben.	Art. 57 Grundsatz Aufgrund der Verknüpfung des EHS der Schweiz mit jenem der EU nehmen neu auch Betreiber von Luftfahrzeugen am Schweizer EHS teil. Die neu durch das BAfU gemäss Anhang 14 verwalteten Betreiber von Luftfahrzeugen müssen demnach ein Betreiberkonto im Schweizer Emissionshandelsregister eröffnen. Darunter fallen auch allfällige Luftfahrzeugbetreiber aus Drittstaaten ausserhalb des EWR (Abs. 1). Bereits existierende Konten von Luftfahrzeugbetreibern bzw. deren Guthaben werden aus dem Unionsregister in das Schweizer Emissionshandelsregister überführt. Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der EU sowie die übrigen in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR müssen ein Personenkonto eröffnen, sofern sie an der Versteigerung von Schweizer Emissionsrechten teilnehmen wollen (Abs. 1bis). Zur Erhöhung der Sicherheit und zur Wahrung der Integrität der verknüpften CO₂-Märkte wird neu für Personenkonten (Händler) eine Positionslimite von einer Million Emissionsrechten eingeführt, die pro Kontoinhaber zu jedem Zeitpunkt auf einem Konto oder mehreren Konten insgesamt aufbewahrt werden können. Die Limite gilt gemeinsam für das Halten von Schweizer wie auch europäischen Emissionsrechten (Abs. 5).		

	3 Alle übrigen Unternehmen und Personen, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Personenkonto haben. 4 Wer für ein Projekt oder ein Programm nach Artikel 5, für Emissionsverminderungen nach Artikel 12 oder für Emissionsverminderungen aus einer Zielvereinbarung mit Emissionsziel nach Artikel 12a Bescheinigungen erhält, kann diese auch direkt auf das Betreiber- oder Personenkonto einer Drittperson ausstellen lassen.	3 Alle übrigen Unternehmen und Personen, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Personenkonto haben. 4 Wer für ein Projekt oder ein Programm nach Artikel 5, für Emissionsverminderungen nach Artikel 12 oder für Emissionsverminderungen aus einer Zielvereinbarung mit Emissionsziel nach Artikel 12a Bescheinigungen erhält, kann diese auch direkt auf das Betreiber- oder Personenkonto einer Drittperson ausstellen lassen. 5 Ein Inhaber oder eine Inhaberin von Personenkonten darf auf seinen Personenkonten maximal eine Million Emissionsrechte aufbewahren.			
58	Kontoeröffnung 1 Unternehmen und Personen nach Artikel 57 Absätze 1-3 müssen beim BAUF die Eröffnung eines Kontos beantragen. 2 Das Gesuch muss enthalten: a. für Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis) der Person, die zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist; b. für Personen: einen Identitätsnachweis; c. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse und Identitätsnachweis der Geschäftsführer oder des Geschäftstellers; d. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einer oder einem, höchstens vier Kontobevollmächtigten; e. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einer Transaktionsvalidiererin oder einem Transaktionsvalidierer, höchstens aber vier Transaktionsvalidierinnen und validierern; f. eine Erklärung, wonach die Geschäftsführer oder der Geschäftsteller die allgemeinen Bedingungen für das Emissionshandelsregister anerkent.	Art. 58 Kontoeröffnung 1 Wer nach Artikel 57 die Eröffnung eines Kontos beantragt, muss beim BAUF ein Gesuch einreichen. 2 Das Gesuch muss enthalten: a. für Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen und übrige Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie eine Kopie eines Identitätsnachweises der Person, die zur Vertretung berechtigt ist; b. für Personen: einen Identitätsnachweis; c. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse und Identitätsnachweis der Geschäftsführer oder des Geschäftstellers; d. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem, höchstens vier Kontobevollmächtigten; e. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem Transaktionsvalidierenden, höchstens aber vier Transaktionsvalidierenden f. eine Erklärung, wonach die Geschäftsführer oder der Geschäftsteller die allgemeinen Bedingungen für das Emissionshandelsregister anerkent.	Art. 58 Kontoeröffnung Zur Eröffnung eines Kontos im Schweizer Emissionshandelsregister muss ein Gesuch beim BAUF eingereicht werden (Abs. 1). Dazu müssen juristische Personen zusätzlich zum Antragformular einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister sowie Identitätsnachweise von Personen, die zur Vertretung des Unternehmens berechtigt sind, einreichen (Abs. 2 Bst. a). Für natürliche Personen ist ein Identitätsnachweis einzureichen (Abs. 2 Bst. b). Sämtliche Personen mit Zugang zum Emissionshandelsregister, Kontobevollmächtigte und Transaktionsvalidierende sowie Auktionsbevollmächtigte und Gebotsvalidierende (Art. 49), müssen zusätzlich zu den persönlichen Angaben wie Namen, Adresse, etc., eine persönliche E-Mail-Adresse angeben. Der Versand von Nutzernamen erfolgt ausschliesslich per Mail an die im Emissionshandelsregister registrierte E-Mail-Adresse. Da Nutzernamen vertraulich und persönlich sind, sollen zentrale E-Mail-Adressen, zu welchen mehrere Personen Zugriff haben, ausgeschlossen werden. Auch müssen identische Nutzer, neu auch Nutzer von Betreiberkonten, gemäss dem Abkommen mit der EU aktuelle Strafregisterauszüge einreichen (Abs. 2 Bst. d und e). Absatz 3 hält fest, dass dem BAUF anstelle eines Schweizer Strafregisterauszuges, eine notarielle Bestätigung zugestellt werden kann. Darin beglaubigt der Notar, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen und der Strafregisterauszug echt ist. Dazu ist dem Notar eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die Notariatskosten gehen zulasten der Geschäftsführer. Das BAUF kann wie bisher zusätzliche Angaben verlangen, sofern dies für die Kontoeröffnung notwendig ist (Abs. 4). Absatz 5 (heute Abs. 3) erfährt keine Änderungen. Er ist aufgeführt, damit der Ausdruck «Unternehmen» nicht durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt wird. Die zum jeweiligen Antragformular zusätzlich einzureichenden Dokumente (Handelsregisterauszüge, Identitätsnachweise, etc.) nach Absatz 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 müssen beglaubigt werden. Abschriften von ausserhalb der Schweiz ausgestellten Dokumenten müssen überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen (Abs. 6). Die Frist von 3 Monaten für Beglaubigungen entspricht einer Vorgabe des Abkommens mit der EU. Der neue Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6.	Es wird ein Strafregisterauszug oder eine notarielle Bestätigung verlangt. Dies führt zu zusätzlicher Administration, ist aber gem Nachfrage bei CFC auch in der EU so (z.B. Schweden).	
	3 Unternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem kein Handelsregister geführt wird, bestätigen ihre Existenz und die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person durch einen anderen Nachweis. 4 Das BAUF kann verlangen, dass die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 beglaubigt werden. 5 Es kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt. Dazu gehören insbesondere Strafregisterauszüge. 6 Es eröffnet das beantragte Konto, nachdem es die Angaben und Unterlagen geprüft hat und sobald die Geschäftsführer oder der Geschäftsteller die Gebühren entrichtet hat.	3 Auf die Einreichung eines schweizerischen Strafregisterauszuges kann verzichtet werden, wenn mit einer notariellen Bestätigung nachgewiesen wird, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen. 4 Das BAUF kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt. 5 Unternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem kein Handelsregister geführt wird, bestätigen ihre Existenz und die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person durch einen anderen Nachweis. 6 Angaben zu Handelsregisterauszügen, Identitätsnachweisen, Strafregisterauszügen sowie Angaben nach den Absätzen 4 und 5 müssen beglaubigt werden. Abschriften von ausserhalb der Schweiz ausgestellten Dokumenten müssen überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen. 7 Das BAUF eröffnet das beantragte Konto, nachdem es die Angaben und Unterlagen geprüft hat und sobald die Geschäftsführer oder der Geschäftsteller die Gebühren entrichtet hat.			
59	Zustellungsdomizil 1 Wer ein Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen: a. bei Unternehmen: die zur Vertretung des Unternehmens berechtigte Person, bei Personen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber; b. die Kontobevollmächtigten; und c. 2 die Transaktionsvalidierenden und -validierer. 2 Absatz 1 gilt nicht, wenn das Konto vor dem 1. Januar 2012 eröffnet wurde.	Art. 59 Zustellungsdomizil, Sitz oder Wohnsitz 1 Wer ein Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen: a. bei Unternehmen die zur Vertretung des Unternehmens berechtigte Person, bei Personen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber; b. die Kontobevollmächtigten; und c. die Transaktionsvalidierenden. 2 Wer ein Betreiber- oder Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder im EWR bezeichnen: a. die Auktionsbevollmächtigten; und b. die Gebotsvalidierenden. 3 Ein Unternehmen, das ein Betreiberkonto oder Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss einen Sitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnen und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen. 4 Bei einem Betreiberkonto oder Personenkonto von Personen nach Artikel 57 muss die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber einen Wohnsitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnen und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen. 5 Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Konten von Betreibern von Luftfahrzeugen ausserhalb der Schweiz und des EWR.	Art. 59 Zustellungsdomizil, Sitz oder Wohnsitz Absatz 1 erfährt keine Änderung. Er ist aufgeführt, damit der Ausdruck «Unternehmen» nicht durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt wird. Neu müssen gemäss Absatz 2 alle Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder im EWR bezeichnen. Das Zustellungsdomizil ist insbesondere für den Versand des Emissionshandelsregister-Passworts notwendig. Sämtliche Kontoinhaber von Betreiber- oder Personenkonten müssen neu über ein offenes Bankkonto in der Schweiz oder im EWR sowie einen Sitz (Abs. 3 für Unternehmen) oder Wohnsitz (Abs. 4 für Personen) in der Schweiz oder im EWR verfügen. Diese Bestimmung vollzieht Artikel 28a Absatz 2 des teilrevidierten CO2-Gesetzes. Die Einschränkung gilt auch für Kontoinhaber von Personenkonten, die heute ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR haben. Diese müssen innerhalb einer bestimmten Frist ihren Sitz oder Wohnsitz in die Schweiz oder den EWR verlegen oder ihr Konto schliessen (Art. 142a). Durch das BAUF gemäss Anhang 14 verwaltete Betreiber von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten ausserhalb der Schweiz und des EWR müssen die Vorgaben aus Absatz 3 und Absatz 4 nicht erfüllen (Abs. 5). Die Begleichung der Rechnung für die ersten Emissionsrechte durch solche Kontoinhaber muss jedoch über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR erfolgen (Art. 49a Abs. 2).		
59a	Ablehnung einer Kontoeröffnung 1 Das BAUF lehnt die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten, Transaktionsvalidierenden und -validierern sowie Gebotsvalidierenden ab, wenn: a. die übermittelten Angaben oder Unterlagen unrichtig oder nicht nachvollziehbar sind; b. 2 das Unternehmen, die Geschäftsführer oder der Geschäftsführer oder eine der im Einleitungssatz genannten Personen in den letzten zehn Jahren wegen Geldwäscherei oder strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder wegen anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel oder mit der Gesetzgebung zu den Finanzmarktinfrastrukturen verurteilt wurde. 2 Es sisiert die Kontoeröffnung oder den Eintrag, wenn gegen das Unternehmen oder eine Person nach Absatz 1 Buchstabe b wegen einer in Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängt ist. 3 Wird bei einem Unternehmen, das zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, die Eröffnung eines Kontos abgelehnt, so eröffnet das BAUF ein Sperrkonto, auf das die nach Artikel 46 zugeteilten Emissionsrechte gutgeschrieben werden. Die Sperrung des Kontos dauert bis zum Wegfall der Gründe, die zur Ablehnung der Kontoeröffnung geführt haben.	Art. 59a Ablehnung einer Kontoeröffnung 1 Das BAUF lehnt die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten, Transaktionsvalidierenden sowie Gebotsvalidierenden ab, wenn: a. die übermittelten Angaben oder Unterlagen unvollständig, unrichtig oder nicht nachvollziehbar sind; b. 2 das Unternehmen, die Geschäftsführer oder der Geschäftsführer oder eine der im Einleitungssatz genannten Personen in den letzten zehn Jahren wegen Geldwäscherei oder strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder wegen anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel oder mit der Gesetzgebung zu den Finanzmarktinfrastrukturen, zur Terrorismusfinanzierung oder zu anderen schweren Straftaten, bei denen das Konto missbräuchlich verwendet wurde, verurteilt wurde. 2 Es sisiert die Kontoeröffnung oder den Eintrag, wenn gegen das Unternehmen oder eine Person nach Absatz 1 Buchstabe b wegen einer in Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängt ist. 3 Wird bei einem Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, die Eröffnung eines Kontos abgelehnt, so eröffnet das BAUF ein Sperrkonto, auf das die nach Artikel 46 oder Artikel 46f zugeteilten Emissionsrechte gutgeschrieben werden. Die Sperrung des Kontos dauert bis zum Wegfall der Gründe, die zur Ablehnung der Kontoeröffnung geführt haben.	Art. 59a Ablehnung einer Kontoeröffnung Absatz 1 Buchstabe a wurde sprachlich präzisiert; Buchstabe b wurde gemäss Abkommen mit der EU um die relevanten Straftatbestände ergänzt. Absatz 2 erfährt keine Änderung. Er ist aufgeführt, damit der Ausdruck «Unternehmen» nicht durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt wird. In Absatz 3 wird die Eröffnung eines Sperrkontos ergänzt für die Betreiber von Luftfahrzeugen.		
62	Registerführung 1 Das BAUF führt das Emissionshandelsregister elektronisch und protokolliert alle Transaktionen und Versteigerungsgebote. 2 Es stellt sicher, dass anhand der Protokolle die Transaktionen und Versteigerungsgebote jederzeit nachvollzogen werden können. 3 Es kann zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Angaben jederzeit weitere Angaben verlangen, wenn dies für den sicheren Betrieb des Emissionshandelsregisters notwendig ist.	Art. 62 Abs. 4 4 Mindestens einmal alle drei Jahre überprüft das BAUF, ob die für die Kontoeröffnung übermittelten Angaben nach wie vor vollständig, aktuell und richtig sind, und fordert die Kontoinhaberinnen oder den Kontoinhaber auf, etwaige Änderungen gegebenenfalls zu melden.	Art. 62 Registerführung Das Emissionshandelsregister ist eine elektronische, internetbasierte Applikation und wird vom BAUF geführt. Die Teilnehmer können grundsätzlich jederzeit mit Hilfe des Benutzernamens und des Passwortes sowie der Angabe des smsTAN auf ihr Konto zugreifen und Transaktionen tätigen. Die dafür benötigten technischen und elektronischen Voraussetzungen sind in den allgemeinen Bedingungen des BAUF über das Schweizer Emissionshandelsregister definiert. Für den Vollzug des Abkommens mit der EU sind einige technische Anpassungen vorgesehen. Beispielsweise wird die Transaktionsverzögerung für alle obligatorisch. Für Nutzer ist heute im geschützten Bereich des Schweizer Emissionshandelsregister die komplette Seriennummer sämtlicher Einheitentypen ersichtlich. Im Unionsregister ist die Ansicht historisch bedingt jedoch stark eingeschränkt. Mit der Verknüpfung beider EHS wird neu im Schweizer Emissionshandelsregister die Seriennummer von allen Emissionsrechten analog zur Regelung in der EU dargestellt. Seriennummern von Bescheinigungen sowie Emissionsminderungszertifikaten sind im Schweizer Emissionshandelsregister weiterhin ersichtlich. Absatz 4 bildet eine Vorgabe aus dem Abkommen mit der EU ab. Sämtliche aktiven Konten sind mindestens einmal alle drei Jahre durch das BAUF zu überprüfen. Falls die übermittelten Angaben nicht mehr vollständig, aktuell, richtig und exakt sind, werden die betroffenen Kontoinhaber aufgefordert Änderungen zu melden.		

64	Kontosperrung und -schliessung 1 Wird gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen oder ist wegen einer in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig, so spernt das BAfU die betroffenen Nutzerzugänge oder Konten. Die Sperrung dauert so lange, bis die Vorschriften wieder eingehalten sind beziehungsweise die Untersuchung eingestellt ist. 2 Das BAfU kann Konten, auf denen keine Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen verbucht sind und die während mindestens einem Jahr nicht benutzt wurden, schliessen.	Art. 64 Abs. 2 und 3 2 Das BAfU kann Konten schliessen: a. auf denen keine Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen verbucht sind und die während mindestens eines Jahres nicht benutzt wurden; b. deren Kontoinhaber oder deren registrierte Nutzer seit mindestens einem Jahr gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen; c. wenn die jährlichen Kontoführungsgebühren seit mehr als einem Jahr nicht bezahlt wurden. 3 Weist ein Konto, das geschlossen werden soll, einen positiven Kontostand auf, so fordert das BAfU die Kontoinhaberinnen oder den Kontoinhaber auf, innerhalb von 40 Arbeitstagen ein anderes Konto anzugeben, auf das die Einheiten transferiert werden sollen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so löscht das BAfU die betroffenen Einheiten.	Art. 64 Kontosperrung und -schliessung Das BAfU kann Konten neu auch schliessen, wenn deren Kontoinhaber oder Nutzer seit mindestens einem Jahr gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen (Abs. 2 Bst. b) oder wenn die jährlich fälligen Kontoführungsgebühren seit mehr als einem Jahr nicht bezahlt wurden (Abs. 2 Bst. c). Abatz 3 regelt die Kontoschliessung im Fall eines positiven Kontostands. Da nur leere Konten geschlossen werden können, erhält das BAfU die Möglichkeit Kontoinhaber von nach Absatz 2 zu schliessenden Konten aufzufordern, allfällig auf dem betroffenen Konto aufbewahrte Einheiten innerhalb von 40 Arbeitstagen auf ein anderes Konto zu transferieren. Nach Ablauf dieser Frist kann das BAfU die betroffenen Einheiten löschen, um anschliessend das Konto schliessen zu können.	40 Arbeitstage Frist könnte knapp sein.		
65	Datenschutz 1 Das BAfU kann die im Emissionshandelsregister enthaltenen Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen. 2 Das Emissionshandelsregister umfasst die folgenden Daten: a. Kontonummer; b. zu den folgenden Personen die Kontaktangaben und die Daten gemäss Identitätsnachweis: 1. Personen nach Artikel 57 Absätze 1–3, 2. Gebotsvalidierenden und -validierten, 3. Auktionsbevollmächtigten;	Art. 65 Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz Das BAfU kann folgende im Emissionshandelsregister enthaltene Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen: a. Kontonummer; b. zu den folgenden Personen die Kontaktangaben und die Daten gemäss Identitätsnachweis: 1. Personen nach Artikel 57 Absätze 1–3, 2. Gebotsvalidierenden, 3. Auktionsbevollmächtigten, 4. Kontobevollmächtigten, 5. Transaktionsvalidierenden;	Art. 65 Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz Das BAfU kann die im Schweizer Emissionshandelsregister enthaltenen Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen. In der EU werden Transaktionsdaten nach 3 Jahren veröffentlicht, inklusive Angaben zu den Kontoinhabern jedoch ohne Angabe von Kontonummern und Einheitennummern. Insbesondere die Kontonummer ist in der EU nicht öffentlich im Gegensatz zur Regelung in der Schweiz. In der Schweiz wurden bisher keine Transaktionsdaten veröffentlicht. Mit der Vernetzung beider EHS und im Sinne der Transparenz sollen neu Transaktionsdaten analog zur Regelung in der EU veröffentlicht werden, inklusive der Kontonummer von Kontoinhabern im Schweizer Emissionshandelsregister. Dieser Artikel beinhaltet eine abschliessende Liste von Daten, die im Emissionshandelsregister hinterlegt sind. Diese Liste wird aktualisiert, um die neuen Bestimmungen der Vorlage abzubilden.			
	c. Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen pro Konto; d. bei EHS-Unternehmen: Versteigerungsgbote, Anlagen- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate; e. bei Projekten und Programmen für Emissionsverminderung im Inland: Menge der ausgestellten Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber- oder Personenkontos, auf das die Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden; f. bei kompensationspflichtigen Personen: Höhe der Kompensationspflicht, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Bescheinigungen und Emissionsminderungszertifikate; g. bei Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsminderungszertifikate.	c. Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen pro Konto; d. bei EHS-Teilnehmern: Versteigerungsgbote, Anlagen-, Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate; dbis. bei in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR: Versteigerungsgbote; e. bei Projekten und Programmen für Emissionsverminderung im Inland: Menge der ausgestellten Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber- oder Personenkontos, auf das die Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden; f. bei kompensationspflichtigen Personen: Höhe der Kompensationspflicht, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Bescheinigungen und Emissionsminderungszertifikate; g. bei Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsminderungszertifikate.				
66	Voraussetzungen 1 Ein Unternehmen kann sich nach Artikel 31 Absatz 12 des CO2-Gesetzes verpflichten, seine Treibhausgasemissionen zu vermindern (Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung), wenn es: a. eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt; b. mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und c. in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO2eq ausgestossen hat. 2 Der Umfang der Verminderung der Treibhausgasemissionen wird mittels eines Emissions- oder Massnahmenziels festgelegt. 3 Mehrere Unternehmen können sich gemeinsam verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu vermindern, wenn: a. jedes von ihnen eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt; b. jedes von ihnen mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und c. sie gemeinsam in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO2eq ausgestossen haben. 4 Die Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.	Art. 66 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 4 1 Ein Betreiber von Anlagen kann sich nach Artikel 31 Absatz 1 des CO2-Gesetzes verpflichten, seine Treibhausgasemissionen zu vermindern (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wenn er: a. eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt; b. jeder von ihnen mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und c. sie gemeinsam in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO2eq ausgestossen haben. 4 Die Betreiber von Anlagen gelten als ein Betreiber. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine		
67	67 Emissionsziel 1 Das Emissionsziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die das Unternehmen bis Ende 2020 höchstens ausstossen darf. 2 Das BAfU berechnet das Emissionsziel auf der Grundlage eines linearen Reduktionspfads. 3 Dieser orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO2-Gesetzes sowie: a. an den Treibhausgasemissionen des Unternehmens der vergangenen zwei Jahre; b. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik; c. an den bereits realisierten treibhausgaswirksamen Massnahmen sowie an deren Wirkung; d. am verbleibenden Verminderungspotenzial; e. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen; f. am Anteil des produzierten Stroms, der im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb des Unternehmens verwendet wird; g. am Anteil der produzierten Fernwärme oder -kälte; h. am Umfang der CO2-Abgaben, die eingesparrt werden können. 4 Ein Unternehmen, das in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlag und diese ab dem Jahr 2013 lückenlos weiterführen möchte, kann die vereinfachte Festlegung des Reduktionspfads beantragen. 5 Bei der vereinfachten Festlegung des Reduktionspfads orientiert sich dieser an den Treibhausgasemissionen der Anlagen der Jahre 2010 und 2011 sowie an Artikel 3 des CO2-Gesetzes. Soweit das Unternehmen in den Jahren 2008–2012 über die Verpflichtung hinausgehende Mehrleistungen erbracht hat, werden diese bei der Festlegung des Reduktionspfads berücksichtigt. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die als Folge des Einsatzes von Abfallbrennstoffen erzielt wurden.	Art. 67 Abs. 1, 3 Bst. a, b, f, Abs. 4 und 5 1 Das Emissionsziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die der Betreiber von Anlagen bis Ende 2020 höchstens ausstossen darf. 3 Dieser orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO2-Gesetzes sowie: a. an den Treibhausgasemissionen der Anlagen der vergangenen zwei Jahre; b. am Stand der in den Anlagen verwendeten Technik; f. am Anteil des produzierten Stroms, der im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb der Anlagen verwendet wird; 4 Ein Betreiber von Anlagen, der in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlag und diese ab dem Jahr 2013 lückenlos weiterführen möchte, kann die vereinfachte Festlegung des Reduktionspfads beantragen. 5 Bei der vereinfachten Festlegung des Reduktionspfads orientiert sich dieser an den Treibhausgasemissionen der Anlagen der Jahre 2010 und 2011 sowie an Artikel 3 des CO2-Gesetzes. Soweit der Betreiber von Anlagen in den Jahren 2008–2012 über die Verpflichtung hinausgehende Mehrleistungen erbracht hat, werden diese bei der Festlegung des Reduktionspfads berücksichtigt. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die als Folge des Einsatzes von Abfallbrennstoffen erzielt wurden.	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine		

68	Massnahmenziel 1 Ein Unternehmen, das in der Regel nicht mehr als 1500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausstößt, kann beantragen, dass der Umfang der Verminderung mittels eines Massnahmenziels festgelegt wird. 2 Das Massnahmenziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen, die das Unternehmen bis Ende 2020 mittels Massnahmen vermindern muss. 3 Es orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie: a. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik; b. am verbleibenden Verminderungspotenzial; c. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen; d. am Anteil des produzierten Stroms, der im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb des Unternehmens verwendet wird; e. am Anteil der produzierten Fernwärme oder -kälte; f. am Umfang der CO₂-Abgaben, die eingepart werden können.	Art. 68 Abs. 1, 2, 3 Bst. a und d 1 Ein Betreiber, dessen Anlagen in der Regel nicht mehr als 1500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausstossen, kann beantragen, dass der Umfang der Verminderung mittels eines Massnahmenziels festgelegt wird. 2 Das Massnahmenziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen, die der Betreiber von Anlagen bis Ende 2020 mittels Massnahmen vermindern muss. 3 Es orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie: a. am Stand der in den Anlagen verwendeten Technik; d. am Anteil des produzierten Stroms, der im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb der Anlagen verwendet wird;	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
69	Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung 1 Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken. Es legt in einer Richtlinie die Form des Gesuchs fest.1 2 Das Gesuch muss Angaben enthalten über: a. die Tätigkeiten nach Anhang 7; b. die Treibhausgasemissionen und Produktionsmengen der vergangenen zwei Jahre; c. das angestrebte Emissions- oder Massnahmenziel. Zbis Der Vorschlag für das Massnahmenziel muss unter Beizug einer der vom BAFU dazu beauftragten privaten Organisationen nach Artikel 130 Absatz 6 erarbeitet werden.2 3 Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen, insbesondere über: a. den Stand der im Unternehmen verwendeten Technik; b.3 bereits realisierte treibhausgaswirksame Massnahmen, deren Wirkung und Finanzierung; c. die technisch und wirtschaftlich möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten. 4 Es kann verlangen, dass das Unternehmen ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 einreicht.	Art. 69 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 Art. 73 Abs. 1 Umleitungssatz 1 Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die Treibhausgasemissionen der Anlagen den Reduktionspfad wegen einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten über- oder unterschreiten: 3 Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen, insbesondere über: a. den Stand der in den Anlagen verwendeten Technik; 4 Es kann verlangen, dass der Betreiber von Anlagen ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 einreicht.	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
73	Anpassung des Emissionsziels 1 Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die Treibhausgasemissionen des Unternehmens den Reduktionspfad wegen einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten über- oder unterschreiten.1 a. in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mindestens 10 Prozent pro Jahr; oder b. in einem Jahr um mindestens 30 Prozent. 2 Es passt das Emissionsziel rückwirkend auf den Beginn des Jahres an, in dem der Reduktionspfad erstmals über- oder unterschritten wurde. 3 Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 67 Absatz 3.	Art. 73 Abs. 1 Umleitungssatz 1 Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die Treibhausgasemissionen der Anlagen den Reduktionspfad wegen einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten über- oder unterschreiten:	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
74	Anpassung des Massnahmenziels 1 Das BAFU passt das Massnahmenziel an, wenn sich die Treibhausgasemissionen des Unternehmens wegen einer Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten erheblich ändern.1 2 Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 68 Absatz 3.	Art. 74 Abs. 1 1 Das BAFU passt das Massnahmenziel an, wenn sich die Treibhausgasemissionen der Anlagen wegen einer Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten erheblich ändern.	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
74a	Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel Emissionsvermindernungen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 2 führen, sowie Emissionsvermindernungen, die im Rahmen von Projekten oder Programmen nach Artikel 5 oder 5a erzielt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen des Unternehmens.	Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel Emissionsvermindernungen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 2 führen, sowie Emissionsvermindernungen, die im Rahmen von Projekten oder Programmen nach Artikel 5 oder 5a erzielt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen der jeweiligen Gesuchstellerin oder des jeweiligen Gesuchstellers.	Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Gesuchsteller» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
74b	Anpassung der Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben 1 Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 96a beantragen, auf Gesuch hin an. 2 Das Gesuch ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen. 3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über: a. die CO₂-Emissionen im Jahr 2012, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind; b. die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind. 4 Das BAFU macht Vorgaben für die Form des Gesuchs.	Art. 74b Sachüberschrift und Abs. 1 Anpassung der Verminderungsverpflichtung von Betreibern von WKK-Anlagen 1 Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Betreibern von WKK-Anlagen, welche die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 96a beantragen, auf Gesuch hin an.	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
75	Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten 1 Ein Unternehmen, das sein Emissions- oder Massnahmenziel nicht erreicht hat und dem keine Bescheinigungen nach Artikel 12 ausgestellt wurden, kann sich im folgenden Umfang Emissionsminderungszertifikate an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen: a. für Unternehmen, die bereits in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen: 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugestandenen Emissionen, abzüglich derjenigen in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate; b. für die übrigen Unternehmen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020. 2 Die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate nach Absatz 1 wird:1 a. für ein Unternehmen, das in den Jahren 2013–2020 nur teilweise einer Verminderungsverpflichtung unterliegt: entsprechend dieser Zeitdauer reduziert; b. für ein Unternehmen, das im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb des Unternehmens verwendeten Strom produziert: um Umfang von 50 Prozent der dadurch erforderlichen zusätzlichen Verminderungsleistung erhöht;	Art. 75 Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten 1 Ein Betreiber von Anlagen, der sein Emissions- oder Massnahmenziel nicht erreicht hat und dem keine Bescheinigungen nach Artikel 12 ausgestellt wurden, kann sich im folgenden Umfang Emissionsminderungszertifikate an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen: a. für Betreiber von Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen: 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugestandenen Emissionen, abzüglich derjenigen in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate; b. für die übrigen Betreiber von Anlagen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020. 2 Die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate nach Absatz 1 wird: a. für einen Betreiber von Anlagen, der in den Jahren 2013–2020 nur teilweise einer Verminderungsverpflichtung unterliegt: entsprechend dieser Zeitdauer reduziert; b. für einen Betreiber von Anlagen, der im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb der Anlagen verwendeten Strom produziert: um Umfang von 50 Prozent der dadurch erforderlichen zusätzlichen Verminderungsleistung erhöht;	Art. 66–69, 73–74, 74b, 75–76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
	c.2 für ein Unternehmen nach Absatz 1 Buchstabe a, dessen Emissions- oder Massnahmenziel angepasst wird: nach Massgabe der Anpassung erhöht oder reduziert; die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate wird dabei reduziert auf maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugestandenen Emissionen abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate.	c. für einen Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a, dessen Emissions- oder Massnahmenziel angepasst wird: nach Massgabe der Anpassung erhöht oder reduziert; die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate wird dabei reduziert auf maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugestandenen Emissionen abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate.		Keine	

76	Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und der Investitionspflicht1 1 Erfüllt ein Unternehmen seine Verminderungsverpflichtung nicht, so verfügt das BAfU die Sanktion nach Artikel 32 des CO2-Gesetzes. 1bis Erfüllt ein Unternehmen, das WKK-Anlagen betreibt, die Investitionspflicht nach Artikel 96a Absatz 2 oder nach Artikel 98a Absatz 2 nicht, so verfügt das BAfU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden.2 2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet. 3 Die rückbezahnten Beträge nach Absatz 1bis gelten als Einnahme aus der CO2-Abgabe.3	Art. 76 Abs. 1 und 1bis 1 Erfüllt ein Betreiber von Anlagen seine Verminderungsverpflichtung nicht, so verfügt das BAfU die Sanktion nach Artikel 32 des CO2-Gesetzes. 1bis Erfüllt ein Betreiber von WKK-Anlagen die Investitionspflicht nach Artikel 96a Absatz 2 oder nach Artikel 98a Absatz 2 nicht, so verfügt das BAfU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden.	Art. 66-69, 73-74, 74b, 75-76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
78	Meldepflicht bei Änderungen im Unternehmen Das Unternehmen informiert das BAfU unverzüglich über: a. Änderungen, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken könnten; b. Änderungen der Kontaktangaben.	Art. 78 Sachüberschrift und Einleitungssatz Meldepflicht bei Änderungen Der Betreiber von Anlagen informiert das BAfU unverzüglich über:	Art. 66-69, 73-74, 74b, 75-76 und 78 Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
79	Veröffentlichung von Informationen Das BAfU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen: a. die Namen der Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung; b. die Emissions- oder Massnahmenziele; c. die Treibhausgasemissionen jedes Unternehmens; d. der Umfang der Emissionsvermindierungen nach Artikel 71, die jedes Unternehmen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt; e. die Menge der Emissionsminderungszertifikate, die jedes Unternehmen abgibt; f. die Menge der Gutschriften nach Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b, die jedes Unternehmen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt; g. die Menge der Bescheinigungen nach Artikel 12, die jedem Unternehmen ausgestellt werden.	Art. 79 Veröffentlichung von Informationen Das BAfU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen: a. die Namen der Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung oder der Betreiber von WKK-Anlagen; b. die Emissions- oder Massnahmenziele; c. die Treibhausgasemissionen jeder Anlage; d. den Umfang der Emissionsvermindierungen nach Artikel 71, die jeder Betreiber von Anlagen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt; e. die Menge der Emissionsminderungszertifikate, die jeder Betreiber von Anlagen abgibt; f. die Menge der Gutschriften nach Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b, die jeder Betreiber von Anlagen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt; g. die Menge der Bescheinigungen nach Artikel 12, die jedem Betreiber von Anlagen ausgestellt werden; h den Umfang der getätigten Investitionen nach Artikel 96a Absatz 2 oder nach Artikel 98a Absatz 2.	Art. 79 Veröffentlichung von Informationen Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen». Buchstabe a wird ergänzt um Betreiber von WKK-Anlagen. Neu wird im Buchstaben h festgehalten, dass Informationen zu getätigten Investitionen von Betreibern von WKK-Anlagen nach Artikel 96a Absatz 2 oder Artikel 98a Absatz 2 durch das BAfU unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlicht werden dürfen.	Keine	
	6. Kapitel: Kompensation der CO2-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken	6. Kapitel: Aufgehoben	6. Kapitel, Art. 80-85 Die Artikel 80 bis 85 werden aufgehoben. Fossil-thermische Kraftwerke werden im Rahmen der Verknüpfung des Schweizer EHS mit demjenigen der EU analog zu anderen Anlagen in das EHS einbezogen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Sie unterliegen keiner Kompensationspflicht mehr.	Keine	
91	Erfüllung der Kompensationspflicht 1 Die kompensationspflichtige Person erfüllt ihre Kompensationspflicht jeweils bis zum 1. Oktober des Folgejahres.1 2 Für die Erfüllung der Kompensationspflicht des Jahres 2020 werden ausschliesslich Emissionsvermindierungen angerechnet, die im Jahr 2020 erzielt wurden. 3 Emissionsvermindierungen aus selbst durchgeführten Projekten und Programmen sind anhand eines verifizierten Monitoringberichts nachzuweisen, der den Anforderungen von Artikel 9 entspricht. Pro Projekt und Programm sind beim BAfU ein Monitoringbericht und der dazugehörige Verifizierungsbericht einzureichen.2 4 Mit der Erfüllung der Kompensationspflicht erstattet die kompensationspflichtige Person detailliert und transparent Bericht über die Kosten je kompensierte Tonne CO2. Bei selbst durchgeführten Projekten und Programmen sind die Entwicklungs- und Betriebskosten getrennt zu dokumentieren.3 5 In einer vom BAfU geführten Datenbank werden pro kompensationspflichtige Person die folgenden Daten und Dokumente verwaltet.a. das Ausmass der Kompensationspflicht; b. die Monitoringberichte und Verifizierungsberichte der selbst durchgeführten Projekte oder Programme; c. die nachgewiesenen Emissionsvermindierungen aus selbst durchgeführten Projekten oder Programmen; d. Menge der noch nicht zur Kompensation verwendeten Emissionsvermindierungen aus selbst durchgeführten Projekten oder Programmen; e. Menge der nach nicht zur Kompensation verwendeten Emissionsvermindierungen; f. Angaben über die Kosten je kompensierte Tonne CO2; g. die Entwicklungs- und Betriebskosten bei selbst durchgeführten Projekten oder Programmen.4	Art. 91 Abs. 1 1 Die kompensationspflichtige Person erfüllt ihre Kompensationspflicht jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres.	Art. 91 Erfüllung der Kompensationspflicht Die Frist in Absatz 1 wird aus volkzutechnischen Gründen auf den 31. Dezember des Folgejahres verschoben.	Keine	
96	Anspruch auf Rückerstattung 1 Die Rückerstattung der CO2-Abgabe beantragen können Unternehmen und Personen: a. die von der CO2-Abgabe befreit sind; b. die WKK-Anlagen betreiben, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen (Art. 32a Abs. 1 CO2-Gesetz); oder c. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 32c CO2-Gesetz).1 2 Von der CO2-Abgabe befreit sind: a. EHS-Unternehmen (Art. 17 CO2-Gesetz); b. Kraftwerksbetreiber (Art. 25 CO2-Gesetz); und c. 2 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und 31a CO2-Gesetz).	Art. 96 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 1 Die Rückerstattung der CO2-Abgabe beantragen können Betreiber von Anlagen und Personen: 2 Von der CO2-Abgabe befreit sind: a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen (Art. 17 CO2-Gesetz); und b. Aufgehoben c. Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und 31a CO2-Gesetz).	Art. 96 Anspruch auf Rückerstattung Absatz 2 Buchstabe b wird aufgehoben. Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, die am EHS teilnehmen, fallen neu unter Buchstabe a und sind weiterhin von der CO2-Abgabe befreit. Die Rückerstattung der CO2-Abgabe für diese Betreiber ist in Artikel 96b geregelt.	Keine	
96a	Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben 1 Ein Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, welches WKK-Anlagen betreibt, erhält auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, rückerstattet, wenn: a. eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0.5 MW und höchstens 20 MW aufweist; b. eine oder mehrere WKK-Anlagen gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom pro Jahr produziert hat, der mit fossilen Brennstoffen erzeugt wurde; und c. der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb des Unternehmens verwendet wurde. 2 Es hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, wenn es: a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 31a Absatz 2 des CO2-Gesetzes einsetzt; b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient; c. die Massnahmen nicht in einem anderen Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt; d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht; e. die Massnahmen bis 2020 umsetzt; f. dem BAfU nach Artikel 72 regelmässig Bericht erstattet; und g. dem BAfU allfällige Abweichungen von der Investitionspflicht nach Buchstabe a mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen meldet. 3 Das BAfU kann die Frist nach Absatz 2 Buchstabe e auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken.	Art. 96a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen mit Verminderungsverpflichtung 1 Ein Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung, der WKK-Anlagen betreibt, erhält auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, rückerstattet, wenn: c. der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb der Anlage verwendet wurde. 2 Er hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, wenn er: c. die Massnahmen nicht in einer anderen Anlage, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung eingegangen ist oder der am EHS teilnimmt, umsetzt;	Art. 96a Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen mit Verminderungsverpflichtung Der Begriff «Unternehmen die WKK-Anlagen betreiben» wird ersetzt durch «Betreiber von WKK-Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	

96a	Bisher nicht vorhanden	Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken 1 Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, erhält auf Gesuch hin die Differenz der bezahlten CO2-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Artikel 17 des CO2-Gesetzes rückerstattet. 2 Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und: a. die nach Inkrafttreten der Änderung von ... neu am EHS teilnehmen; b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen; c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden; d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA9 ist.	Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken Den betrieblen fossil-thermische Kraftwerke, die am EHS teilnehmen, wird die CO2-Abgabe gemäss Artikel 17 des CO2-Gesetzes auf Gesuch hin teilweise zurückerstattet. Die Höhe des zurückerstatteten Betrags ist abhängig von der bezahlten CO2-Abgabe und dem Mindestpreis (Abs. 1). Zur Abgrenzung fossil-thermischer Kraftwerke zu anderen Anlagen im EHS werden diese in den Absätzen 2 und 3 definiert. Die Definition entspricht derjenigen im bisher geltenden CO2-Gesetz (Art. 22-25) und der bisher geltenden CO2-Verordnung (Artikel 80-85) bezüglich Kompensationspflicht bei fossilthermischen Kraftwerken. Demzufolge gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren als Kraftwerke, wenn sie eine Gesamtleistung von mindestens 1 MW aufweisen (Bst. b). Nicht als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, wenn sie am gleichen Standort während weniger als zwei Jahren (beispielsweise auf einer Baustelle oder zu Testzwecken) oder während weniger als 50 Stunden pro Jahr (Notstromanlagen) betrieben werden (Bst. c), wobei der entsprechende Nachweis, glaubhaft vom Betreiber erbracht werden muss. Auch Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden (Bst. d), sowie Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA11 ist (Bst. e), gelten nicht als fossilthermische Kraftwerke. Da die neue Regelung ausschliesslich Kraftwerke betrifft, welche bisher der Kompensationspflicht unterstanden, wird in Buchstabe a präzisiert, dass das Kraftwerk neu aufgrund dieser Verordnungsänderung am EHS teilnehmen muss. Dies ist dadurch begründet, dass die Einhaltung des Gesamtwirkungsgrads in Rahmen der Kompensationspflicht einmalig festgestellt und später nicht mehr überprüft wurde. Insofern ist auszuschliessen, dass Anlagen, welche in der Vergangenheit nicht als fossil-thermische Kraftwerke eingestuft wurden, aufgrund einer Neubewertung für das letzte Jahr der Verpflichtungsperiode als solche gelten würden. Primär auf die Produktion von Wärme ausgelegte Kraftwerke gelten erst ab einer Gesamtfeuerungsleistung von mehr als 125 MW als fossil-thermische Kraftwerke. Auf die Produktion von Wärme ausgerichtete Kraftwerke mit einer Gesamtfeuerungsleistung bis zu 125 MW gelten nicht als fossil-thermische Kraftwerke und erhalten die CO2-Abgabe aufgrund ihrer Teilnahme am EHS vollständig zurückerstattet (Abs. 3). Um bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung bis zu 125 MW eindeutig festzustellen, ob sie primär auf die Produktion von Strom ausgelegt und als Kraftwerk einzustufen sind, oder ob sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind, legt Absatz 3 ein klares Abgrenzungskriterium fest: Erreicht ein Kraftwerk einen Gesamtwirkungsgrad von 80 Prozent, beispielsweise weil es einer nahe gelegenen Industrie Wärme liefert, gilt es als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt und gilt erst ab einer Gesamtfeuerungsleistung von mehr als 125 MW als fossil-thermische Kraftwerk. Kraftwerke mit einem Gesamtwirkungsgrad von weniger als 80 Prozent gelten als primär auf die Produktion von Strom ausgelegt und fallen unter die Definition eines fossilthermischen Kraftwerks. Insofern werden primär stromgeführte und wärmegeführten Kraftwerken betreffend die teilweise Rückerstattung ungleich behandelt. Allerdings ist davon auszugehen, dass auf Industriestandorten aus Gesamteffizienzgründen primär wärmegeführte Kraftwerke stehen. Die Einhaltung des Gesamtwirkungsgrads wird wie bisher einmalig festgestellt und später nicht mehr überprüft, sofern keine bedeutenden Änderungen an den Anlagen vorgenommen werden. Besteht zwischen mehreren primär auf die Produktion von Wärme ausgelegten fossil-thermischen Kraftwerken ein direkter technischer und betrieblicher Zusammenhang und wird aufgrund des Zusammenschlusses mehrerer Anlagen an einem Standort die Grenze von 125 MW überschritten, erhalten die miteinander verknüpften Anlagen die CO2-Abgabe nur teilweise zurückerstattet.	SAVA's sind ausgenommen. Gesamtfeuerungsleistung > 125 MW = fossil thermisches Kraftwerk. Achtung bei Ausbau von grossen Produktionswerken. Nur noch teilweise Rückerstattung für stationäre Produktionsanlagen?	
97	3 Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungsleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. 4 Für die Beurteilung der externen Kosten nach Artikel 17 des CO2-Gesetzes berücksichtigt das BAfU insbesondere den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. 5 Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken reichen das Rückerstattungsgeuch bis zum 30. Juni beim BAfU zuhanden der Vollzugsbehörde ein. Dieses muss die Preise für den Kauf der Emissionsrechte der vergangenen 12 Monate enthalten. Die entsprechenden Belege sind dem Gesuch beizulegen. 6 Liefert der Betreiber keine belegbaren Angaben zu den bezahlten Beträgen, so schätzt das BAfU diese nach pflichtgemässen Ermessen. Es berücksichtigt dabei die Herkunft der Emissionsrechte, der Zuschlagpreise und der öffentlich publizierten Sekundärmarktpreise.	Art. 97 Sachüberschrift Gesuch um Rückerstattung	Die Rückerstattung bei fossil-thermischen Kraftwerken im EHS erfolgt nur soweit, wie die CO2-Abgabemess Mindestpreis übersteigt. Der Mindestpreis ist in Artikel 17 des CO2-Gesetzes als Mittelwert der externen Kosten abzüglich der Auktionskosten der abgegebenen Emissionsrechte definiert. Mit dem Begriff der externen Kosten werden diejenigen Kosten umschrieben, die nicht von den Verursachern bezahlt werden, sondern von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Bei der Beurteilung des Mittelwerts der externen Kosten berücksichtigt das BAfU die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Abs. 4). Ein Bundesgerichtsurteil von 2010 hielt einen Ansatz von 90 Franken für externe Klimakosten für statthaft.12 Da die externen Kosten mit den Jahren wegen zunehmender Schäden tendenziell steigen, sind die neuesten Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die aktuellste Studie des ARE bezieht die externen Kosten pro Tonne CO2 auf 121,50 Franken für das Jahr 2015-13. Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken nach Artikel 96b reichen das Rückerstattungsgeuch beim BAfU bis zum 30. Juni des Folgejahres ein. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt. Steht das fossil-thermische Kraftwerk auf dem Standort einer Anlage im EHS, so ist ein separates Rückerstattungsgeuch für die im Kraftwerk verbrauchten fossilen Brennstoffe einzureichen. Da Emissionsrechte nicht nur an Auktionen entlegt, sondern auch von Händlern oder anderen EHS-Teilnehmern gekauft werden können, sind die Preise für den Kauf der abgegebenen Emissionsrechte jedem Rückerstattungsgeuch beizulegen. Das BAfU leitet nach erfolgter Prüfung der Angaben das Rückerstattungsgeuch an die Eidgenössische Zollverwaltung weiter, welche die Rückerstattung vornimmt (Abs. 5). Bei monatlichen Rückerstattungsgeuchen und Rückerstattungsgeuchen vor der jährlichen Abgabe der entsprechenden Emissionsrechte wird nach gleichem Verfahren vorgegangen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass andere Emissionsrechte oder Emissionsminderungszerifikate abgegeben wurden, so ist er entsprechende ausbezahlte Rückerstattungsbeitrag zurückzubehalten. Liefert der Betreiber keine belegbaren Angaben zu den bezahlten Preisen der abgegebenen Emissionsrechte, so schätzt das BAfU diese aufgrund der Herkunft der Emissionsrechte und publizierten Sekundärmarktpreisen, insbesondere auch der Zuschlagpreise aktueller Versteigerungen. Dabei wird jeweils ein Tiefpreis angenommen (Abs. 6). Abgebene Emissionsminderungszerifikate werden nicht berücksichtigt.	Widerspruch mit Faktenblatt: Faktenblatt BAfU zur Teilrevision: "...Das Schweizer Parlament hat dieses Abkommen am 22. März 2019 genehmigt und die nötigen Änderungen am geltenden CO2-Gesetz angenommen. Für die Umsetzung dieser Beschlüsse muss die CO2-Verordnung angepasst werden. Das Verknüpfungsabkommen soll auf 1. Januar 2020 in Kraft treten. Mit der Verknüpfung werden sich die CO2-Preise der Schweiz und der EU angleichen, was zu gleich langen Spessen für die betroffenen Unternehmen führen wird. Ferner sollen mit der Verknüpfung – in Einklang mit der aktuellen Regelung in der EU – neu der Flugverkehr sowie allfällige fossilthermische Kraftwerke in der Schweiz EHS einbezogen werden..."	
98	1 Ein Unternehmen, das weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und das WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des CO2-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage die je eine Feuerungsleistung von mindestens 0.5 MW und höchstens 20 MW aufweist auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet. 2 Es ist bis zum 30. Juni einzureichen für die bezahlten CO2-Abgaben aus dem: a. Vorjahr; b. im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr. 3 Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.	Art. 98 Sachüberschrift Periodizität der Rückerstattung	Art. 98a, 98b, 98c und 104 Abs. 2 Bst. a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
98a	Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen 1 Ein Unternehmen, das weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und das WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des CO2-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage die je eine Feuerungsleistung von mindestens 0.5 MW und höchstens 20 MW aufweist auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet. 2 Das Unternehmen hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, wenn es: a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 32b Absatz 2 des CO2-Gesetzes einsetzt; b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient; c. die Massnahmen nicht in einem Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt; d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht; und e. die Massnahmen innerhalb von drei Folgejahren umsetzt. 3 Das BAfU kann die Frist nach Absatz 2 Buchstabe e auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken.	Art. 98a Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen 1 Ein Betreiber von Anlagen, der weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und der WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des CO2-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage, die je eine Feuerungsleistung von mindestens 0.5 MW und höchstens 20 MW aufweist, auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet. 2 Der Betreiber von WKK-Anlagen hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, wenn: a. er diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 32b Absatz 2 des CO2-Gesetzes einsetzt; b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient; c. er die Massnahmen nicht in einer Anlage, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung eingegangen ist oder der am EHS teilnimmt, umsetzt; d. er die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht; und e. er die Massnahmen innerhalb von drei Folgejahren umsetzt. 3 Das BAfU kann die Frist nach Absatz 2 Buchstabe e auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken.	Art. 98a, 98b, 98c und 104 Abs. 2 Bst. a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
98b	Gesuch um Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen 1 Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, reichen das Rückerstattungsgeuch bis zum 30. Juni beim BAfU zuhanden der Vollzugsbehörde ein. Es muss insbesondere enthalten: ...	Art. 98b Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz Gesuch um Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen 1 Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, reichen das Rückerstattungsgeuch bis zum 30. Juni beim BAfU zuhanden der Vollzugsbehörde ein. Es muss insbesondere enthalten: ...	Art. 98a, 98b, 98c und 104 Abs. 2 Bst. a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	
98c	Periodizität der Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen 1 Das Rückerstattungsgeuch nach Artikel 98b wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr. 2 Die Rückerstattung erfolgt durch die EZV und umfasst 100 Prozent der CO2-Abgabe auf die Brennstoffe, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden. 3 Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.	Art. 98c Sachüberschrift Periodizität der Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen ...	Art. 98a, 98b, 98c und 104 Abs. 2 Bst. a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen.	Keine	

104	Globalbeitragsberechtigung 1 Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, wenn: a. die Anforderungen nach den Artikeln 55-60 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV) eingehalten sind; b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden, einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr; und c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. 2 Er gewährt keine Globalbeiträge insbesondere für Massnahmen: a. die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder an EHS teilnehmen; b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird; c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.	Art. 104 Abs. 2 Bst. A 2 Er gewährt keine Globalbeiträge insbesondere für Massnahmen: a. die in Anlagen umgesetzt werden, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz eingegangen ist oder der am EHS teilnimmt; ---	Art. 98a, 98b, 98c und 104 Abs. 2 Bst. a Der Begriff «Unternehmen» wird ersetzt durch «Betreiber von Anlagen» mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen. Art. 104 Globalbeitragsberechtigung In Absatz 2 Buchstabe a werden der bisherige Unternehmensbegriff durch den Anlagenbegriff ersetzt und die nötigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.	Keine	
117	Vollzug 1 Das UVEK setzt zur Verwaltung des Technologiefonds einen Steuerungsausschuss und mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag ein Bürgerschaftskomitee und eine Geschäftsstelle ein. Es legt die Grundsätze über die Bürgerschaftsvergabe und über die Organisation fest. 2 Der Steuerungsausschuss hat die strategische Leitung des Technologiefonds. 3 Das Bürgerschaftskomitee beurteilt auf Antrag der Geschäftsstelle die Bürgerschaftsgesuche zuhanden des BAFU. 4 Die Geschäftsstelle führt den Technologiefonds operativ. Ihr obliegt insbesondere die Prüfung der Bürgerschaftsgesuche, die Verwertung der Bürgerschaften und die Abwicklung von Bürgerschaftsfällen sowie die Kontrolle der Berichterstattung nach Artikel 116. Sie erstattet dem Steuerungsausschuss Bericht über die Tätigkeiten und die finanzielle Situation des Technologiefonds. 5 Die Geschäftsstelle stellt den Bürgerschaftsnehmerinnen und -nehmern die Gebühren in Rechnung. Die Gebühr wird nach Aufwand bemessen; sie beträgt pro Jahr höchstens 0,9 Prozent der Bürgerschaftssumme.	Art. 117 Abs. 5 5 Die Geschäftsstelle erhebt von den Bürgerschaftsnehmerinnen und -nehmern Gebühren für die Prüfung der Bürgerschaftsgesuche sowie für die Kontrolle der Bürgerschaftsnehmerinnen und -nehmer während der Laufzeit der Bürgerschaft. Die Gebühr für die Prüfung des Bürgerschaftsgesuchs wird pauschal bemessen und richtet sich nach Ziffer 9 des Anhangs der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 200510 (GebV-BAFU). Die jährliche Bürgerschaftsgebühr wird nach Aufwand bemessen (Art. 4 GebV-BAFU); sie beträgt pro Jahr höchstens 0,9 Prozent der Bürgerschaftssumme.	Art. 117 Vollzug Der Technologiefonds verrechnet für die Gesuchsanmeldung 1 000 Franken; die Vertragsabschlussgebühr beträgt 2 000 Franken. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der Arbeitsaufwand für die Behandlung eines Gesuchs im Voraus nicht zuverlässig abschätzen lässt. Die neue Präzisierung in Artikel 117 setzt die entsprechende Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle um. Zudem werden die Pauschalgebühren von total 3 000 Franken für die Gesuchsanmeldung und den Vertragsabschluss neu in den Anhang der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt vom 3. Juni 200514 aufgenommen. Die Gebühr, die während der Laufzeit der Bürgerschaft anfällt, wird beibehalten (jährlich höchstens 0,9 Prozent der Bürgerschaftssumme).		
130	Vollzugsbehörden 1 Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2-6. 2 Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelzschleppern. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.1 3 Die EZV vollzieht die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe. 4 Das BAFU vollzieht im Einvernehmen mit dem BFE die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen im Inland und über die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.2 4bis Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden und über die Beiträge für die direkte Nutzung der Geothermie.3 5 Das BAFU vollzieht nach Anhörung des BFE die Bestimmungen über die Förderung der Aus- und Weiterbildung. 6 Das BFE sowie vom BFE oder vom BAFU beauftragte private Organisationen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.	Art. 130 Abs. 1 und 7 1 Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2-7 sowie Anhang 14 Ziffer 2.1. 7 Das BAZL unterstützt das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen zum Emissionshandel für Betreiber von Luftfahrzeugen.	Art. 130 Vollzugsbehörden Absatz 1 wird neu ergänzt durch den Verweis auf Anhang 14, der den Vollzug der Luftfahrt im EHS regelt. Zusätzlich wird in Absatz 7 neu festgehalten, dass das BAZL das BAFU unterstützt beim Vollzug der Bestimmungen im Zusammenhang mit Betreibern von Luftfahrzeugen.	Keine	
131	Treibhausgasinventar 1 Das BAFU führt das Treibhausgasinventar. 2 Es berechnet gestützt auf das Treibhausgasinventar, ob das Reduktionsziel nach Artikel 3 des CO₂-Gesetzes erreicht wurde. Dabei werden die CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken und die im Rahmen der Kompensationsverträge bis im Jahr 2020 geleisteten Emissionsvermindierungen nicht berücksichtigt.	Art. 131 Abs. 2-4 2 Es berechnet gestützt auf das Treibhausgasinventar, ob das Reduktionsziel nach Artikel 3 des CO₂-Gesetzes erreicht wurde. Dabei werden die von Betreibern von Anlagen im EHS abgegebenen Emissionsrechte aus der Europäischen Union berücksichtigt, wenn: a. deren im Schweizer EHS erfasste Emissionen höher sind als die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten für Anlagen im Schweizer EHS; und b. die Gesamtemissionen der Schweiz das Reduktionsziel gemäss Artikel 3 Absatz 1 CO₂-Gesetz übertreffen. 3 Sie werden im Umfang dieser gemäss Absatz 2 zusätzlich verursachten Emissionen nach Abzug der abgegebenen Emissionsminderungszertifikate dem Inlandziel angerechnet. 4 Die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten berechnet sich als Summe der verfügbaren Menge an Emissionsrechten für Anlagen nach Artikel 18 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes und den übertragenen Emissionsrechten nach Artikel 48 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes abzüglich den gelöschten Emissionsrechten nach Artikel 19 Absatz 5 des CO₂-Gesetzes.	Art. 131 Treibhausgasinventar Die Kompensationspflicht fossil-thermischer Anlagen wurde im CO₂-Gesetz aufgehoben. Die Regelung, dass die dabei entstehenden CO₂-Emissionen bei der Prüfung der Erreichung des Reduktionsziels nicht berücksichtigt werden, wird daher ersetzt (Abs. 2) durch eine Bestimmung, die in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3bis des teilrevidierten CO₂-Gesetzes die Anrechenbarkeit von europäischen Emissionsrechten an das inländische Emissionsverminderungsziel der Schweiz regelt. Emissionsrechte, die Schweizer Anlagebetreiber abgeben, werden nur berücksichtigt, wenn die Emissionen aller Schweizer Anlagen im EHS die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten übertreffen (Bst. a) und gleichzeitig das Reduktionsziel gemäss CO₂-Gesetz ansonsten nicht erreicht wird (Bst. b). Eine allfällige Anrechnung kann einzig zu einer Erfüllung des Inlandziels führen, nicht zu einer «Übererfüllung». Absatz 3 regelt den Umfang der anrechenbaren Menge an europäischen Emissionsrechten. Sofern die genannten Voraussetzungen in Absatz 2 erfüllt sind, werden diejenigen europäischen Emissionsrechte an das Reduktionsziel angerechnet, die zur Deckung von Emissionen über den in Absatz 2 definierten Mengen liegen. Da Betreiber von Anlagen in der Schweiz ihre Emissionen wie bisher in beschränktem Umfang auch mit ausländischen Emissionsminderungszertifikaten decken können, sind diese abgegebenen Zertifikate von den genannten Mehremissionen abzuziehen. Absatz 4 definiert die Gesamtmenge an verfügbaren Schweizer Emissionsrechten. Diese beinhaltet einerseits die im Rahmen des «Cap» (maximal verfügbare Menge) ausgetheilten Schweizer Emissionsrechte für Anlagen und die aus der Periode 2008–2012 nicht verwendeten und deshalb von den Betreibern von Anlagen in die Periode 2013–2020 übertragenen Emissionsrechte.		
133	Kontrollen und Auskunftspflicht 1 Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei EHS-Unternehmen, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, abgabepflichtigen Unternehmen und Personen sowie bei Unternehmen und Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe stellen. 2 Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen: a. alle Auskünfte zu geben, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind; b. alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.	Art. 133 Abs. 1 1 Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei EHS-Teilnehmern, Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung, Betreibern von WKV-Anlagen, abgabepflichtigen Unternehmen und Personen sowie bei Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe stellen.	Art. 133 Kontrollen und Auskunftspflicht Aufgrund der neuen Regelungen für Luftfahrzeugbetreiber wurde der Begriff «EHS-Unternehmen» durch «EHS-Teilnehmer» ersetzt. Damit sind auch Betreiber von Luftfahrzeugen Kontrollen und der Auskunftspflicht der Vollzugsbehörden unterstellt. Weiter wurde der Unternehmensbegriff, wo relevant, durch den Anlagenbegriff ersetzt (Abs. 1).	Keine	

134	Datenbearbeitung 1 Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt: a.1 das ASTRA dem BFE die Daten, die für den Vollzug des 3. Kapitels dieser Verordnung erforderlich sind; b.2 das BAUFU dem BFE die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der: 1. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7, 12 und 12a), 2. Gesuche um Festlegung der Verminderungsverpflichtung, und 3. Monitoringberichte (Art. 9, 52, 72 und 91); c.3 die EZV dem BAUFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der: 1. Erfüllung der Kompensationspflicht bei Treibstofflen, 2. Monitoringberichte (Art. 9, 52, 72 und 91), und 3. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7, 12 und 12a); d. das BAUFU der EZV die Daten, die für die Rückerstattung der CO2-Abgabe erforderlich sind. 2 Die Oberrolldirektion und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) können Daten für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO2-Emissionen von Treibstoffen austauschen.4	Art. 134 Abs. 1 Bat. d und e und Abs. 3 1 Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt: d. das BAUFU der EZV die Daten, die für die Rückerstattung der CO2-Abgabe erforderlich sind; e. das BAZL dem BAUFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der: 1. Teilnahmepflicht (Art. 46d), 2. Monitoringkonzepte (Art. 51), und 3. Monitoringberichte (Art. 52). 3 Das BAUFU bietet in Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998/11 die Personendaten, die es nicht mehr ständig benötigt, dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung an. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.	Art. 134 Abs. 1, 3 und 4 In Absatz 1 Buchstabe e wird neu festgehalten, dass das BAZL dem BAUFU die nötigen Daten übermittelt, die erforderlich sind für die Prüfung der Teilnahmepflicht von Luftfahrzeugbetreibern am Emissionshandelsystem. Ferner übermittelt es auch die erforderlichen Daten zur Prüfung der Monitoringkonzepte und der Monitoringberichte der Luftfahrzeugbetreiber. Abatz 3 hält fest, dass das BAUFU in Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz die nicht mehr ständig benötigten Personendaten dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung anbietet und die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilten Daten vernichtet.	Keine	
	Linking: Bisher nicht vorhanden	Art. 134a Koordination mit der Europäischen Union Das BAUFU unterstützt die Europäische Kommission im Rahmen von Artikel 11 des Abkommens vom 23. November 2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (Abkommen). Es übermittelt, je insbesondere die dafür notwendigen Informationen.	Art. 134a Koordination Der neue Artikel 134a stützt sich auf Artikel 11 des Abkommens mit der EU. Dieser sieht vor, dass die Schweiz und die EU ihre Bemühungen koordinieren, sich also gegenseitig unterstützen, beim Vollzug des Abkommens, bei der Gewährleistung der Integrität der verknüpften CO2-Märkte sowie bei der Vermeidung der Verlagerung von CO2-Emissionen und Wettbewerbsverzerrungen. Eine solche Koordination soll gemäss Abkommen auch durch die Bereitstellung von Informationen erfolgen. Artikel 134a dieser Vorlage hält diese Vorgaben explizit für das BAUFU fest. Zu übermittelnde notwendige Informationen könnten beispielsweise Transaktionsdaten aus dem Schweizer Emissionshandelsregister im Zusammenhang mit einem Verdacht auf kriminelle Aktivitäten sein. Solche Daten würden unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses übermittelt und wo nötig anonymisiert bzw. gemäss den Vertraulichkeitsstufen nach Artikel 9 des Abkommens mit der EU eingestuft und bearbeitet.		
135	Anpassung der Anhänge Das UVEK passt an: a. Anhang 2: nach Massgabe der Kriterien nach Artikel 6 Absatz 2 des CO2-Gesetzes; b. Anhang 3: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung; bis.1 Anhang 3a: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung; bis.2 Anhang 3b: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung; c.3 Anhang 4a Ziffer 2: zur jährlichen Festlegung des durchschnittlichen Leergewichts der jeweils im Kalenderjahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personennwagen, Lieferwagen und leichten Selbstschlepper; dis. 4 Anhang 5: zur jährlichen Festlegung der Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO2-Gesetzes; d. Anhang 7: wenn weitere Wirtschaftszweige ähnlichen Rahmenbedingungen unterliegen; dis.5 Anhang 9 Ziffer 3: wenn der Beschluss 2014/746/EU ändert; e. Anhang 11: entsprechend der Erhöhung des Abgabesatzes (Art. 94 Abs. 1).	Art. 135 Bat. klar und f Das UVEK passt an: c.ter Anhang 6: wenn die Anlagenkategorien aufgrund vergleichbarer internationaler Regelungen ändern; f. Anhang 14: wenn die Verordnung (EG) Nr. 748/2009/13 ändert.	Art. 135 Anpassung der Anhänge Der neue Absatz cter ergänzt, dass Anhang 6, welcher die Anlagenkategorien zur obligatorischen Teilnahme am EHS bestimmt, vom UVEK angepasst werden kann, falls vergleichbare internationale Regelungen ändern. Dies insbesondere, falls im verknüpften EHS der EU neue Anlagenkategorien bestimmt oder gelöscht werden. Gleichermassen ergänzt der neue Absatz f, dass Anhang 14, welcher die Zuordnung der Luftfahrzeugbetreiber zur zuständigen Behörde festlegt, vom UVEK angepasst werden kann, wenn die massgebende Liste der EU sich ändert.		
135a	Linking: Bisher nicht vorhanden	Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.	Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite Beschlüsse des Gemischten Ausschusses des Abkommens zur Verknüpfung der EHS sind gemäss deren Inhalt und Tragweite vorgängig zu genehmigen. Beschlüsse mit weitreichender Tragweite (z.B. solche, die Gesetzesanpassungen nach sich ziehen) sind durch das Parlament zu genehmigen, wohingegen Beschlüsse von beschränkter Tragweite (z.B. solche, die Verwaltungsanpassungen nach sich ziehen) durch den Bundesrat genehmigt werden können. Im Rahmen des Abkommens sind durch den Gemischten Ausschuss regelmässig diverse Beschlüsse von beschränkter Tragweite zu fällen, die technisch-administrative Angelegenheiten betreffen und von untergeordneter Tragweite sind (z.B. Anpassung der Anhänge an vorgängig geänderte Rechtsgrundlagen der Parteien, technische Vereinbarungen zum Betrieb der Emissionshandelsregister). Der Bundesrat kann gemäss Artikel 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997/15 den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen an ein Departement delegieren; bei Verträgen von beschränkter Tragweite an eine Gruppe oder ein Bundesamt. Im Einklang mit dieser Bestimmung regelt der neue Artikel 135a die Kompetenzdelegation ans UVEK für die Genehmigung von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses mit beschränkter Tragweite, die technisch-administrative Angelegenheiten betreffen und zusätzlich von untergeordneter Tragweite sind (vgl. beispielhafte Auflistung im obigen Absatz). Dies entlastet den Bundesrat und verkürzt das Genehmigungsverfahren für die entsprechenden Beschlüsse. Alle anderen Beschlüsse von beschränkter Tragweite sollen weiterhin durch den Bundesrat oder das Parlament genehmigt werden (z.B. solche, die Verordnungsanpassungen nach sich ziehen).		
138	Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte 1 Emissionsrechte, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, werden am 30. Juni 2014 umgewandelt: a. für EHS-Unternehmen: in Emissionsrechte nach dieser Verordnung; b. für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung: in Gutschriften zur Kompensation einer allfälligen Nichterreichung ihrer Emissions- oder Massnahmenziele; c. für die übrigen Unternehmen und Personen: in Bescheinigungen für Emissionsminderungen im Inland. 2 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung können jederzeit beantragen, dass ihre Gutschriften nach Absatz 1 Buchstabe b in Bescheinigungen umgewandelt werden.	Art. 138 Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte 1 Emissionsrechte, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, werden am 30. Juni 2014 umgewandelt: a. für Betreiber von Anlagen im EHS: in Emissionsrechte nach dieser Verordnung; b. für Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung: in Gutschriften zur Kompensation einer allfälligen Nichterreichung ihrer Emissions- oder Massnahmenziele; c. für die übrigen Unternehmen und Personen: in Bescheinigungen für Emissionsminderungen im Inland. 2 Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung können jederzeit beantragen, dass ihre Gutschriften nach Absatz 1 Buchstabe b in Bescheinigungen umgewandelt werden.	Art. 138 Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte In Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 werden die Begriffe «Unternehmen» und «EHS-Unternehmen» entsprechend durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt.	Keine	
139	Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008-2012 1 EHS-Unternehmen, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und Kraftwerkbetreiber können beim BAUFU beantragen, dass höchstens so viele nicht verwendete Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008-2012 in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden, wie sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung voraussichtlich abgeben können.2 2 Es können nur Emissionsminderungszertifikate übertragen werden, die den Anforderungen nach Artikel 4 entsprechen. 3 Das BAUFU legt die gestützt auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz übertragbare Gesamtmenge fest. 4 Die Übertragung wird vorrangig den EHS-Unternehmen und den Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung bewilligt.	Art. 139 Abs. 1 und 4 1 Betreiber von Anlagen im EHS oder Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung können beim BAUFU beantragen, dass höchstens so viele nicht verwendete Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008-2012 in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden, wie sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung voraussichtlich abgeben können. 4 Die Übertragung wird vorrangig den Betreibern von Anlagen im EHS und den Betreibern mit Verminderungsverpflichtung bewilligt.	Art. 139 Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008-2012 Die explizite Nennung der Kraftwerkbetreiber in Absatz 1 wird gelöscht, da diese neu unter die Betreiber von Anlagen im EHS fallen, falls die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Weiter wird der Unternehmensbegriff in den Absätzen 1 und 4 entsprechend durch den Anlagenbegriff ersetzt.	Keine	
142	Teilnahme am EHS 1 EHS-Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausüben, melden dies dem BAUFU bis zum 28. Februar 2013. Sie reichen dem BAUFU bis zum 31. Mai 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein. 2 Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausüben, reichen das Gesuch um Teilnahme am EHS bis zum 1. Juni 2013 ein. Sie reichen dem BAUFU bis zum 1. September 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein. 3 EHS-Unternehmen, die ab 2013 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen werden möchten, reichen das Gesuch bis zum 1. Juni 2013 ein.	Art. 142 Teilnahme am EHS 1 Betreiber von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausüben, melden dies dem BAUFU bis zum 28. Februar 2013. Sie reichen dem BAUFU bis zum 31. Mai 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein. 2 Betreiber von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausüben, reichen das Gesuch um Teilnahme am EHS bis zum 1. Juni 2013 ein. Sie reichen dem BAUFU bis zum 1. September 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein. 3 Betreiber von Anlagen, die ab 2013 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen werden möchten, reichen das Gesuch bis zum 1. Juni 2013 ein. 4 Luftfahrzeugbetreiber, für die das BAUFU zuständig ist, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Genehmigung des Monitoringkonzepts des Luftfahrzeugbetreibers oder nach Zuordnung zur Schweiz einen Antrag zur Eröffnung eines Kontos im Emissionshandelsregister stellen. Der Antrag muss das eindeutige Luftfahrzeugkennzeichen jedes vom Antragsteller betriebenen Luftfahrzeugs enthalten, das unter das EHS der Schweiz oder das EHS der Europäischen Union fällt.	Art. 142 Teilnahme am EHS In den Absätzen 1 bis 3 wird der Begriff des «EHS-Unternehmens» durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt. Abatz 4 bildet eine Vorgabe aus dem Abkommen mit der EU ab. Die durch das BAUFU verwalteten Betreiber von Luftfahrzeugen müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Genehmigung des Monitoringkonzepts des Luftfahrzeugbetreibers oder nach Zuordnung zur Schweiz bzw. zum BAUFU als zuständige Behörde gemäss Anhang 14 einen Antrag zur Eröffnung eines Kontos im Emissionshandelsregister stellen. Der Antrag muss das eindeutige Luftfahrzeugkennzeichen jedes vom Antragsteller betriebenen Luftfahrzeugs enthalten, das unter das EHS der Schweiz oder das EHS der EU fällt.	Keine	
142a	Linking: Bisher nicht vorhanden	Art. 142a Frist zur Meldung eines Sitzes oder Wohnsitzes für Personenkonten 1 Kontoinhaber von Personenkonten mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR müssen innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung einen Sitz oder Wohnsitz innerhalb der Schweiz oder dem EWR bezeichnen. Nach Ablauf der Frist kann das BAUFU die betroffenen Konten nach Artikel 64 schliessen.	Art. 142a Frist zur Meldung eines Sitzes oder Wohnsitzes für Kontoinhaber von Personenkonten Historisch bedingt existieren im Emissionshandelsregister noch Kontoinhaber von Personenkonten mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR. Solche Kontoinhaber müssen innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung einen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder dem EWR bezeichnen. Andernfalls kann das BAUFU die betroffenen Konten nach Artikel 64 schliessen.		
145	Rechtskräftig bewilligte Kraftwerke 1 Für Kraftwerke, die vor dem 1. Januar 2011 rechtskräftig bewilligt wurden, gilt bis zum 31. Dezember 2020 Folgendes: a. die Artikel 80-85 finden keine Anwendung; b. die CO2-Abgabe wird nicht zurckerstattet. 2 Absatz 1 gilt nicht für Kraftwerke gemäss dem Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 23. März 2007/1 über die Kompensation der CO2-Emissionen von Gaskombikraftwerken.	Art. 145 Aufgehoben	Art. 145 Rechtskräftig bewilligte Kraftwerke Der Artikel wird aufgehoben, da Kraftwerke ab einer gewissen Gesamtfeuerungswärmeleistung dem EHS unterliegen.	Keine	

Anhang 6	Anhang 6, (Art. 40 Abs. 1)	Anhang 6	Anhang 6 Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen Der Begriff «Unternehmen» wird durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt, und die Präzisierung «ortsfest» wird gelöscht.	Keine	
	Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Unternehmen Ein Unternehmen, das mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss am EHS teilnehmen: 1. Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW; ausgenommen ist die Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern in ortsfesten Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a der VVEA ist; 2. Der Abfallverordnung vom 4. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5699).	Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen Ein Betreiber von Anlagen, der mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss am EHS teilnehmen: 1. Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW; ausgenommen ist die Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern in Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a der VVEA ist; 2. Aufgehoben			
Anhang 8	Anhang 8 (Art. 45 Abs. 1)	Anhang 8	Anhang 8 Berechnung und Anpassung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS Zur Abgrenzung zum Luftverkehr wird die Überschrift mit «Betreiber von Anlagen» präzisiert. In Ziffer 1 wird der Begriff «EHS-Unternehmen» durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt und die Präzisierung «ortsfest» gelöscht. Ziffer 2 wird aufgehoben, da fossil thermische Kraftwerke neu ebenfalls am EHS teilnehmen, falls die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Somit fallen auch diese unter die maximal zu Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte gemäss Ziffer 1. Die neue Regelung in Artikel 18 Absatz 2 des teilrevidierten CO2-Gesetzes sieht eine Anpassung der Menge der verfügbaren Emissionsrechte für Anlagen vor, wenn eine Anlagekategorie ausgenommen oder eine neue einbezogen wird oder wenn sich internationale Regelungen ändern. Die Menge der verfügbaren Emissionsrechte für Anlagen wird in diesem Fall gemäss Ziffer 1 berechnet und ab dem entsprechenden Jahr angepasst.		
	Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte 1. Die jährlich für die Gesamtheit der EHS-Unternehmen maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet: $\text{Capi} = \left[\sum \Phi F_Z + \sum \Phi \text{Emissionen} \right] * \left[1 - (i-2010) * 0.0174 \right]$ Capi Emissionsobergrenze für das Jahr i ΣΦFZ Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008-2012 jährlich zugeteilten Emissionsrechte der ortsfesten Anlagen, die bereits in den Jahren 2008-2012 im EHS berücksichtigt wurden und ab 2013 weiterhin im EHS berücksichtigt werden ΣΦEmissionen Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009-2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase in Bezug auf die ortsfesten Anlagen und die Treibhausgasemissionen, die ab 2013 neu im EHS berücksichtigt werden 2. Die Menge nach Ziffer 1 wird gesenkt, falls ein EHS-Unternehmen die von ihm benötigte Wärme, die es aus fossilen Energieträgern erzeugt hat, neu von einem fossil-thermischen Kraftwerk nach Artikel 22 des CO2-Gesetzes bezieht.	Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS Ziffer 1 und 2 1. Die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet: $\text{Capi} = \left[\sum \Phi F_Z + \sum \Phi \text{Emissionen} \right] * \left[1 - (i-2010) * 0.0174 \right]$ Capi Emissionsobergrenze für das Jahr i ΣΦFZ Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008-2012 jährlich zugeteilten Emissionsrechte der Anlagen, die bereits in den Jahren 2008-2012 im EHS berücksichtigt wurden und ab 2013 weiterhin im EHS berücksichtigt werden ΣΦEmissionen Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009-2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase in Bezug auf die Anlagen und die Treibhausgasemissionen, die ab 2013 neu im EHS berücksichtigt werden 2. Aufgehoben			
Anhang 9	Anhang 9	Anhang 9	Anhang 9 Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS Zur Abgrenzung zum Luftverkehr wird die Überschrift mit «Betreiber von Anlagen» präzisiert.		
	1.5 Für die Produktion von Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. 3.2 Liefert ein EHS-Unternehmen Wärme an Dritte, so ist der Anpassungsfaktor des Wärmebezügers massgebend.	Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS Ziff. 1.5 (?) 1.5 Beim Einsatz von Gasen, die aus Prozessen herrühren und einen wesentlichen Anteil an unvollständig oxidisiertem Kohlenstoff aufweisen (Restgase), erfolgt eine zusätzliche kostenlose Zuteilung zum Ausgleich für höhere CO2-Emissionen und niedrige Effizienz der Nutzung von Restgasen im Vergleich zu Erdgas. Diese Zuteilung erfolgt nur, wenn das Restgas ausserhalb eines Zuteilungselements mit Produktbenchmark anfällt und innerhalb der Anlage im EHS zur Erzeugung von messbarer oder nicht messbarer Wärme oder für die Produktion von Strom verwendet wird. Ziff. 3.2 3.2 Liefert ein Betreiber einer Anlage Wärme an Dritte, so ist der Anpassungsfaktor des Wärmebezügers massgebend. Ziff. 4.1	Die bestehende Regelung in Ziffer 1.5, dass für die Erzeugung von Elektrizität keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, wurde im teilrevidierten CO2-Gesetz übernommen. Ziffer 1.5 präzisiert deshalb neu die Ausnahme, dass die sinnvolle Verwertung von Restgasen bei der kostenlosen Zuteilung berücksichtigt wird. Dies jedoch nur für die im Vergleich zum Einsatz von Erdgas als Referenzbrennstoff zusätzlichen Emissionen aus der Restgasverwertung. In Ziffer 3.2 und Ziffer 4.1 wird der Begriff «EHS-Unternehmen» entsprechend durch den Anlagenbegriff ersetzt.		
Anhang 13	Anhang 13	Anhang 13	Anhang 13 Zuständige Behörde für EHS-Teilnehmer	Keine	
	Linking: Bisher nicht vorhanden	Anhang 14 (Art. 46d Abs. 1 und 2, 51 Abs. 1, 2 und 4, 52 Abs. 1, 6 und 7, 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 2 sowie 130 Abs. 1) Zuständige Behörde für EHS-Teilnehmer 1 Betreiber von Anlagen Für Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen, ist das BAFU die zuständige Behörde. 2 Betreiber von Luftfahrzeugen 2.1 Für Betreiber von Luftfahrzeugen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind, ergibt sich der für deren Verwaltung zuständige Staat aus der Verordnung (EG) Nr. 748/2009. 2.2 Massgebend für die Verwaltung von Betreibern von Luftfahrzeugen ist: a. welcher Staat die Betriebsgenehmigung erteilt hat; oder b. der im Vergleich zu den anderen Staaten höchste zugeordnete Schätzwert für CO2-Emissionen des jeweiligen Luftfahrzeugbetreibers. 2.3 Bei einer Verwaltung durch die Schweiz ist das BAFU die zuständige Behörde.	Für Betreiber von Luftfahrzeugen regelt das Abkommen mit der EU, welche Luftfahrzeugbetreiber vom BAFU verwaltet werden: Es sind dies diejenigen Betreiber, welche teilnahmepflichtig sind im EHS der Schweiz oder der EU oder in beiden EHS, sofern sie über eine von der Schweiz erteilte gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Darunter fallen die gewerblichen Betreiber. Zusätzlich werden vom BAFU diejenigen Betreiber verwaltet, deren CO2-Emissionen im verknüpften EHS zum grössten Teil der Schweiz zugeordnet werden im Vergleich mit den anderen Mitgliedstaaten des EWR, dies können inländische nicht-gewerbliche Betreiber sein oder ausländische Betreiber. Die übrigen Luftfahrzeugbetreiber mit Pflichten im EHS der Schweiz werden von einer zuständigen Behörde im EWR verwaltet (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3). Die zuständige Behörde für Luftfahrzeugbetreiber, die zur Teilnahme am verknüpften EHS der Schweiz und der EU verpflichtet sind, wird von der EU in einer jährlich aktualisierten Liste der zuständigen sog. Verwaltungsstaaten publiziert. Diese Liste umfasst ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Abkommens mit der EU auch die Schweiz als Verwaltungsstaat und die ihr zugeordneten Luftfahrzeugbetreiber. Anhang 14 referenziert in einem statischen Verweis auf diese Liste (Ziff. 2.1). Sie richtet sich nach der aktuellen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009. 16 Die Referenz wird gemäss Artikel 135 Buchstabe e bis durch das UNEX angepasst, wenn die Verordnung (EG) Nr. 748/2009 ändert.		
Anhang 15	Anhang 15	Anhang 15	Anhang 15 Zuständige Behörde für EHS-Teilnehmer	Keine	
	Linking: Bisher nicht vorhanden bzw. Art. 51	Anhang 16 (Art. 51) Anforderungen an das Monitoringkonzept 1 Monitoringkonzept für Betreiber von Anlagen Das Monitoringkonzept muss festlegen, wie gewährleistet wird, dass: a. für die Messung oder Berechnung der Treibhausgasemissionen standardisierte oder andere etablierte Verfahren verwendet werden; b. die Treibhausgasemissionen so vollständig, konsistent und genau erfasst werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; c. die Messung, die Berechnung und die Dokumentation der Treibhausgasemissionen nachvollziehbar und transparent sind. 2 Monitoringkonzept für Luftfahrzeugbetreiber ...	Die bisher in Artikel 51 Absatz 3 definierten Anforderungen an das Monitoringkonzept von Betreibern von Anlagen sind neu in Anhang 16 Ziffer 1 definiert. Rest betrifft Luftfahrt...		
Anhang 17	Anhang 17	Anhang 17	Anhang 17 Anforderungen an das Monitoringbericht Die bisher in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a–d und Absatz 2 definierten Anforderungen an den Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen sind neu in Anhang 17 Ziffer 1 definiert.	Keine	
	Linking: Bisher nicht vorhanden bzw. Art. 51	Anforderungen an den Monitoringbericht 1 Monitoringbericht für Betreiber von Anlagen 1.1 Der Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen muss enthalten: a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen; b. Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen; c. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe; d. Angaben über allfällige Änderungen der installierten Kapazitäten. 1.2 Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest. 2 Monitoringbericht für Betreiber von Luftfahrzeugen ...	Rest betrifft Luftfahrt...		
Anhang 18	Luftfahrt: Bisher nicht vorhanden	Anhang 18: Luftfahrt			

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 20. Mai 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt zur Teilrevision der CO₂-Verordnung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Schweiz steht beim CO₂-Ausstoss nur vordergründig gut da. Zwar geschieht die inländische Stromproduktion wegen der beiden Standbeinen Wasserkraft und Atomkraft vergleichsweise emissionsarm, aber gerade bei der Atomkraft wird im gesamten Produktionsprozess vor und nach dem eigentlichen Betrieb (Uranabbau, Brennelementeherstellung, Kraftwerksbau und -rückbau) viel Treibhausgas emittiert. Zudem halten die vier grossen Stromunternehmen noch immer hohe Anteile an Gas- und Kohlekraftwerken im europäischen Ausland (bei Gaskraftwerken: Repower 46%, AXPO 23%, Alpiq 26%, bei Kohlekraftwerken: Alpiq 14%, BKW 9%). Und bei den grauen Emissionen, verursacht durch den Import energieintensiver Güter, sieht es sehr schlecht aus: 65% des gesamten Treibhausgas-Fussabdrucks der Schweiz kommt aus den grauen Emissionen, Tendenz steigend. Die Schweiz liegt mit rund 14 t CO₂-eq mehr als doppelt über dem weltweiten Durchschnitt von 6 t CO₂-eq.

Die Dringlichkeit von Klimaschutzmassnahmen ist gerade in der Schweiz evident. Der Temperaturanstieg geschieht hierzulande sehr viel schneller als in Ländern, die an Meere angrenzen. Als Gebirgsland sind wir speziell verletzlich, immer mehr Ressourcen müssen aufgewendet werden, um Siedlungen und die Schienen- und Strasseninfrastruktur gegen Schäden abzusichern. Der stärkste Treibhausgastreiber im Inland ist heute mit 32% der Verkehr.

Die Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandels mit dem der EU soll – das Bundesamt für Umwelt benennt es ganz transparent – schweizerischen Unternehmen „mehr kostengünstiges Reduktionspotenzial“ eröffnen sowie ihnen eine „grössere Flexibilität hinsichtlich ihrer CO₂-Ziele dank Zugang zum EU-Markt“ bieten. Die Emissionen sollen bis 2030 gegenüber dem Referenzjahr 1990 um gut die Hälfte, bis 2050 um bis zu 85% reduziert werden. Eine Reduktion von 20%

im Ausland (eben durch den Zukauf von Emissionszertifikaten) ist zulässig und wird an die Zielerreichung angerechnet. Immerhin hat sich der Bundesrat hier mit der klaren Begrenzung bei der Auslandskompensation durchgesetzt.

Die Wirksamkeit des Emissionshandels ist wegen der Menge der ausgegebenen Emissionsrechte und der tiefen Preise umstritten. Aktuell liegt der Preis in der EU bei 20 Euro/t CO₂, was gegenüber dem Vorjahr einer Verdoppelung entspricht. Das reicht bei weitem nicht aus, um die Paris-Klimaziele zu erreichen, die vordringliches Ziel der EU und der Schweiz sein müssen. Dafür müsste der Preis nochmals doppelt bis dreimal so hoch liegen, ab 2020 bei wenigstens 40 Euro.

Laut erläuterndem Bericht steigen die Treibhausgasemissionen durch den Luftverkehr massiv an. Die internationale Luftfahrtorganisation ICAO schätzt, dass die Emissionen aus der Zivilluftfahrt bis 2050 gegenüber 2010 um 400 – 600% zunehmen werden. Nun wird mit der Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme neu nebst dem Flugverkehr in der EU auch der Flugverkehr der Schweiz in den EU-Raum einbezogen. Davon erhofft man sich, wenn überhaupt, höchstens eine leicht dämpfende Wirkung auf den prognostizierten Zuwachs.

Eine einfache und möglicherweise gerade bei innereuropäischen Flügen durchaus wirksame Ticketabgabe zur Verteuerung der viel zu tiefen Flugpreise (und Verbesserung der Wettbewerbssituation des Schienenverkehrs) hatte im Parlament keine Chance. Der SGB unterstützt die angestrebte Verteuerung des Flugverkehrs, diese darf aber keinesfalls zu Lasten des Personals gehen. Die Arbeitsbedingungen sind heute bereits sehr belastend und die Löhne tief. Das gilt sowohl für das Flug- wie auch das Bodenpersonal. Die Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber haben deshalb eine grosse Verantwortung als Arbeitgeber: sie müssen frühzeitig und weitsichtig auf eine mögliche Nachfrageänderung reagieren, indem sie mit den Sozialpartnern eine Weiterbildungsoffensive lancieren und existenzsichernde Massnahmen für das Personal beschliessen.

Zur Verordnung

Abschnitt 1a. Betreiber von Luftfahrtszeugen

Art. 46d – Art. 46f

Mit dem Emissionshandel wird nicht primär eine Reduktion des Ausstosses beabsichtigt, sondern ein Controlling etabliert, damit die Emissionen nicht unbesehen zunehmen. Das wird nun sehr deutlich im neuen Abschnitt 1a betreffend die Fluggesellschaften und im Anhang 15 zur Verordnung. Das BAFU errechnet die benötigten Emissionsrechte anhand der von den Betreibern erhobenen Tonnenkilometerdaten aus dem Jahr 2018. Daraus ergibt sich für das Jahr 2020 eine Emissionsobergrenze. Von den Emissionsrechten werden den Fluggesellschaften 82% kostenlos zugeteilt, 15% für die Versteigerung verwendet und 3% würden dann ab 2021 für allfällig neue oder stark wachsende Betreiber zurückgehalten (für das Jahr 2020 werden diese 3% gelöscht, da aktuell bereits absehbar ist, dass sie nicht abgerufen werden).

Effektiv nimmt der Flugverkehr laufend zu. Nur schon in den fünf Jahren von 2010 bis 2015 sind die Flugkilometer der einheimischen Bevölkerung pro Kopf um 50% gestiegen. Die Zunahme ist den niedrigen Preisen geschuldet: Keine Treibstoffbesteuerung, keine CO₂-Abgabe, keine Mehrwertsteuer auf den Tickets. Die Integration in den Emissionshandel, so wie dieser heute ausgestaltet ist, wird noch keine Preissignale setzen. Der SGB begrüsst dennoch, dass mit dem revidierten CO₂-Gesetz und der hier vorliegenden Verordnung ein erster Schritt gemacht wird, den Flugverkehr überhaupt in die Normierung einzubeziehen.

Abschnitt 1b. Versteigerung von Emissionsrechten

Art. 48 Durchführung der Versteigerung

Das BAFU kann eine Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen und es kann auch die Menge der Emissionsrechte reduzieren, sofern diese nicht versteigert wurden oder die Reserve des „Cap“ nicht nachgefragt wurde. Der entsprechende Artikel 19 Abs. 5 im Gesetz liest sich diesbezüglich ganz deutlich: „Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten werden, und jene, die nicht ersteigert werden, werden gelöscht.“ Demgegenüber gibt die Formulierung in der Verordnung in Absatz 4 viel mehr Spielraum, denn die verbleibenden Emissionsrechte können in einer späteren Versteigerung nochmals angeboten werden. Das widerspricht nach unserem Verständnis dem Willen des Gesetzgebers und könnte eben zu einem unerwünschten Überangebot führen. Der SGB beantragt eine Formulierung in der Verordnung, die sich eng am Gesetzestext ausrichtet.

Art. 51 – Art. 54 Monitoringkonzept, Monitoringbericht und Meldepflicht

Zentrale Elemente des Emissionshandelssystems sind die Monitoringkonzepte, die Monitoringpläne und Monitoringberichte (Anhänge 16 und 17), die neu nun auch für die Betreiber von Luftfahrzeugen mit An- und Abflügen in der Schweiz gelten. Der SGB verspricht sich von dieser Transparenz eine mindestens so regulierende Wirkung wie von den Emissionsrechten.

Art. 57 – Art. 65 Grundsatz, Kontoeröffnung, Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz

Der SGB begrüsst die präzisierten und verschärften Regelungen zum Emissionshandelsregister zur Positionslimite für Händler, zur Kontoeröffnung und -führung der Betreiber und der Veröffentlichung der Transaktionsdaten.

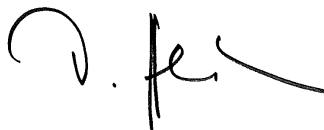
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Dore Heim
Zentralsekretärin

De : Reinhard Thomas <Thomas.Reinhard@Swissmilk.ch>
À : Wenger Hintz Sophie BAFU
Envoyé le : 29.03.2019 15:41:02
Objet : AW: Teilrevision der CO2-Verordnung: Eröffnung der Vernehmlassungsverfahren / Révision partielle de l'ordonnance sur le CO2: ouverture de la procédure de consultation / Revisione parziale dell'ordinanza sul CO2

Sehr geehrte Frau Wenger

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Revision der CO2-Verordnung.

Wir haben die Unterlagen geprüft. Weil für unsere Mitglieder nicht direkt relevant, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Thomas Reinhard

**Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft**
Projekte und Support
Weststrasse 10
3000 Bern 6

Tel. +41 31 359 51 11
Direkt +41 31 359 54 82
Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch
facebook.com/swissmilk/
instagram.com/swissmilk_official/
twitter.com/smp_psl/

Von: Sophie.Wenger@bafu.admin.ch [<mailto:Sophie.Wenger@bafu.admin.ch>]

Gesendet: Montag, 25. März 2019 14:34

An: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Betreff: Teilrevision der CO2-Verordnung: Eröffnung der Vernehmlassungsverfahren / Révision partielle de l'ordonnance sur le CO2: ouverture de la procédure de consultation / Revisione parziale dell'ordinanza sul CO2

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Begleitbrief zur Eröffnung der Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU.

Die Vernehmlassungsunterlagen können in den nächsten Tagen bezogen werden über die folgende Internetadresse: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK>. Aktuell sind sie als Beilage zur entsprechenden [Medienmitteilung](#) verfügbar.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **2. Juli 2019**.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Raphael Bucher (raphael.bucher@bafu.admin.ch, Tel. 058 465 46 13) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Freundliche Grüsse

Beilagen: Orientierungsbrief

Madame, Monsieur,

Veillez recevoir ci-joint la lettre d'accompagnement relative à l'ouverture de la procédure de consultation de la révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE.

Vous trouverez dans les prochains jours les projets et les dossiers mis en consultation à l'adresse Internet suivante : <https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DETEC>. Ils sont actuellement disponibles sous forme de supplément au [communiqué de presse](#) correspondant.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **2 juillet 2019**.

Monsieur Raphael Bucher se tient à votre disposition pour toute question ou information complémentaire (raphael.bucher@bafu.admin.ch, tél. 058 465 46 13).

Nous attirons votre attention sur le fait qu'à la suite de l'entrée en vigueur de la révision de la loi et de l'ordonnance sur la consultation, les prises de positions seront dorénavant publiées sur le site de la chancellerie fédérale à la fin de la procédure de consultation (art. 9. al. 1, let. b LCo et art. 16 OCo).

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Annexe : lettre d'information

Gentili signore, egregi signori,

alleghiamo alla presente la lettera d'informazione relativa all'apertura della procedura di consultazione della revisione parziale dell'ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO₂ (ordinanza sul CO₂) a seguito del collegamento dei sistemi di scambio di quote di emissioni svizzero e europeo.

La documentazione relativa alla consultazione è disponibile nei prossimi giorni al seguente indirizzo: <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#DATEC>. Sono attualmente disponibili come supplemento al relativo [comunicato stampa](#).

La consultazione si concluderà il **2 luglio 2019**.

Per domande potete rivolgervi a Raphael Bucher (raphael.bucher@bafu.admin.ch, tel. 058 465 46 13).

Richiamiamo la vostra attenzione sul fatto che a seguito dell'entrata in vigore della revisione della legge e dell'ordinanza sulla procedura di consultazione, le prese di posizione saranno da ora in poi pubblicate sul sito della Cancelleria federale scaduto il termine per rispondere (art. 9 cpv. 1 lett. b LCo e art. 16 OCo).

Distinti saluti

Allegato: lettera di accompagnamento

Sophie Wenger

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima

Papiermühlestrasse 172, CH-3003 Bern

Tel +41 58 464 71 84

Fax +41 58 462 99 81

sophie.wenger@bafu.admin.ch

www.bafu.admin.ch

SMP-PSL

Produced by the
Produced by the
Produced by the
Produced by the

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 08 32
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt Umwelt
3003 Bern

per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 2. Juli 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

swisscleantech befürwortet die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU. Es gibt jedoch Herausforderungen, die es zu beachten gilt. In beiden EHS wurden über Jahre deutlich mehr Emissionsrechte auf den Markt gebracht als benötigt wurden. Dieser Überschuss hat zu sehr niedrigen Preisen der Emissionsrechte geführt. Ob die EU-Reformen genug greifen werden, um ein Preisniveau zu erreichen, das auch zu effektiven Emissionsreduktionen führt, bleibt weiterhin unklar. Der Preis müsste deutlich über 35 CHF liegen, um signifikante Emissionsreduktionen zu bewirken. Es braucht daher nebst dem EHS noch andere Massnahmen, um die Industrie- und Flugemissionen auf einen Paris-kompatiblen Abstiegs Pfad zu bringen. Dazu gehört z. B. eine Flugticketabgabe.

Wir möchten zudem betonen, dass eine Anrechnung der EU-Emissionsrechte an das Schweizer Inlandziel auf den EHS Sektor beschränkt bleiben und transparent kommuniziert werden muss. Dazu muss im CO₂-Gesetz der Artikel 3 genauer definiert werden.

Es macht Sinn, dass die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte gemäss der EU-Regelung erfolgt. Es bleibt aber festzustellen, dass eine kostenlose Zuteilung an gewisse Sektoren eine Marktverzerrung bewirkt. Eine kostenlose Zuteilung macht da Sinn, wo tatsächliche Leakage-Risiken bestehen. Die Benchmarks und Anpassungsfaktoren müssen daher regelmässig überprüft und angepasst werden.

Mit freundlichen Grüssen,

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech

Anja Kollmuss
Klima & Energie

swisscleantech Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision der CO₂-Verordnung

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzesentwurf:

Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

Flugverkehr

Artikel 46e 2

Es behält jährlich eine angemessene Menge gemäss Anhang 15 Ziffer 2 dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen ~~und wachstumsstarken~~ Luftfahrzeugbetreibern zugänglich zu machen.

Begründung

Die Emissionen des Flugverkehrs steigen gesamthaft immer noch stark an und sind somit nicht auf einem Paris-kompatiblen Abstiegsfad. Eine solche Anpassung könnte die Effektivität des EHS für innereuropäische Flüge zusätzliche verwässern.

Artikel 46f 3 und 4

Um das Risiko einer Überallokation zu verringern, begrüssen wir Art. 46f, Absatz 3 und 4.

Nachhaltigkeitskriterien für Biotreibstoffe

Anhang 16, Art 51 3.3

Der Emissionsfaktor von Treibstoffen aus Biomasse ist null, sofern die eingesetzte Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien nach ~~Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG~~19-Verordnung 641.611.21 über den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe erfüllt.

Begründung

Die bisherige Schweizer Regelung für Biotreibstoffe ist auf wissenschaftliche Ökobilanzkriterien abstützt und enthält soziale Mindestanforderungen. Die bestehende Regelung ist daher umfassender als die EU-Anforderungen. Da sich Art. 51 auf Biotreibstoffe bezieht, die in der Schweiz getankt werden, sollten auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Per E-Mail an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 8. Juli 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der CO₂-Verordnung Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,1% des Bruttoinlandprodukts (2018) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 69,7 Milliarden Franken 30% der gesamten Güterexporte. 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Für die Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele ist unter Berücksichtigung eines zunehmenden Standortwettbewerbs eine wirksame und europäisch abgestimmte Klimapolitik essentiell. Entsprechend begrüsst Swissmem die Verknüpfung des schweizerischen und europäischen Emissionshandelssystems (EHS). Die Schaffung eines gemeinsamen, effizienten CO₂-Marktes ist als marktorientierter Mechanismus zur Emissionsreduktion und zur Förderung von Investitionsanreizen in CO₂-arme Technologien umweltökonomisch und wirtschaftlich sinnvoll. Während im EHS als Mengensteuerinstrument jedes Jahr die Emissionskontingente reduziert werden, bietet ein grösserer Markt deutlich mehr kostengünstiges Emissionsreduktionspotenzial. Unsere Unternehmen profitieren mit der Verknüpfung der EHS von einem liquideren Markt mit stabileren Preisen sowie einer grösseren unternehmerischen Flexibilität hinsichtlich der Erreichung ihrer CO₂-Ziele.

Unsere Industrieunternehmen agieren im internationalen Wettbewerb. Sie sind wegen langer Investitionszeiträume auf Planungssicherheit und gleichwertige Rahmenbedingungen angewiesen, wie sie ihre europäischen Konkurrenten vorfinden. Bei der Verknüpfung der EHS sind folglich nachstehende Punkte für die MEM-Unternehmen zentral:

- Eine einseitige Benachteiligung gegenüber den Betreibern von Anlagen in der EU ist zu vermeiden.

- Administrative Aufwände für Teilnehmer im EHS sollen so gering wie möglich ausfallen und gut eingespielte Abläufe (Monitoringbericht) sollen nicht verändert werden.
- Die Begrenzung der Menge bei den versteigerten Emissionsrechten sowie das Löschen von nicht versteigerten Emissionsrechten am Ende der Periode lehnen wir als unnötige Markteingriffe ab.
- Es soll sichergestellt werden, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke definiert werden.
- Die komplexer werdende Gesetzgebung mit potenziell erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft verlangt nach einem Aufsichtsgremium, welches die Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden überwacht.

Nachfolgend finden sich die Swissmem-Änderungsanträge auf Stufe der Gesetzesartikel.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Änderungsantrag zu Art. 48, Absatz 1:

¹Das BAFU versteigert Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die Betreiber von Anlagen und an die Betreiber von Luftfahrzeugen.

- ~~a. höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;~~*
~~b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.~~

Begründung: Die Begrenzung der zu versteigernden Emissionsrechte auf höchstens 10% des Vorjahres-Cap wird damit begründet, einer allfälligen Überversorgung des Marktes entgegenwirken zu können. Swissmem erachtet die Marktstabilisierungsreserve innerhalb des EU-EHS als ausreichend und preisbestimmend. Entsprechend lehnen wir die Markteingriffe in das CH-EHS ab.

Änderungsantrag zu Art. 48, Absatz 5:

⁵Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode ~~gelöscht~~ in die nächste Periode übertragen.

Begründung: Nicht verwendete Emissionsrechte sollen nicht gelöscht werden. Emissionsrechte, die dem EU-EHS entzogen werden, werden in Innovationen für die Dekarbonisierung reinvestiert. Im Gegensatz dazu sieht der Bund die Vernichtung dieser Werte vor. Dies lehnt Swissmem ab.

Änderungsantrag zu Art. 48, Absatz 6:

⁶Eine unabhängige Aufsichtsbehörde überwacht die Zuteilung und Versteigerung von Emissionsrechten im EHS.

Begründung: Im Sinne der Transparenz ist eine unabhängige Kontrollstelle einzusetzen, welche die Versteigerungen überwacht und hinsichtlich der Entscheidungen des BAFU als Aufsichtsorgan funktioniert.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

Änderungsantrag zu Art. 49a, Absatz 2:

²Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken oder Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.

Begründung: Um Währungseffekte zu minimieren, sollen ersteigerte Emissionsrechte auch in EUR beglichen werden können.

Art. 52 Monitoringbericht

Änderungsantrag zu Art. 52, Absatz 1:

¹Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Begründung: Um den administrativen Aufwand der Unternehmen möglichst gering zu halten, soll die Erstellung des Monitoringberichts wie bisher über die EnAW oder ACT erfolgen können. Die Vorlagen dieser zwei Partnerorganisationen des Bundes sind mit der Universalzielvereinbarung harmonisiert und reduzieren damit den Aufwand der Unternehmen für das jährliche Monitoring im Rahmen der Energie- und CO₂-Gesetzgebung. Dies soll auch für die Periode nach 2021 gelten.

Änderungsantrag zu Art. 52, Absatz 6 und 7:

⁶Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten. Vorgängig ist eine Frist zur Nachbesserung von 20 Arbeitstagen zu gewähren.

⁷Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemässem Ermessen korrigieren. Vorgängig ist eine Frist zur Nachbesserung von 20 Arbeitstagen zu gewähren.

Begründung: Den Unternehmen sollte eine Frist zur Nachbesserung zugestanden werden.

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Änderungsantrag zu Art. 96b, Absatz 3:

³Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.

Begründung: Mit der Verknüpfung der EHS werden sich die CO₂-Preise der Schweiz und der EU angleichen, europäisch-schweizerische Wettbewerber im EHS werden zunehmend gleiche klimapolitische Rahmenbedingungen haben. Eine Ausnahme bilden fossil-thermische Kraftwerke, die in der EU keine zusätzliche Lenkungsabgabe auf Brennstoffe zahlen. Die Schweizer Regelung belastet allfällige fossil-thermische Kraftwerke derart stark, dass ein rentabler Betrieb praktisch verunmöglicht wird. Mit der Einführung einer Grenze bei der Gesamtfeuerungswärmeleistung > 125 MW wird aber eine allfällige Entwicklung oder Zusammenführung von grossen Industrieparks verhindert. Ohne die komplette Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe sind grosse Schweizer Industriestandorte bei einer allfälligen Erweiterung schlechter gestellt als ihre Wettbewerber in der EU. Die Anpassung von Art. 96b, Absatz 3 soll sicherstellen, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Änderungsantrag zu Art. 135a: Streichen

~~*Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.*~~

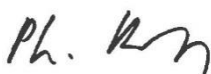
Begründung: Die komplexer werdende Gesetzgebung mit potenziell erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft verlangt nach einem Aufsichtsgremium, welches die Handlungen des Departementes überwacht. Zudem sind die betroffenen Wirtschaftsverbände im gemischten Ausschuss einzubeziehen. Andernfalls ist dieser Artikel zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
Berne
Courriel : raphael.bucher@bafu.admin.ch

Berne, le 12 juin 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émissions de la Suisse et de l'UE. Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, est favorable à une politique climatique ambitieuse et préconise de limiter le réchauffement à 1.5°C plutôt que 2°C conformément aux dernières recommandations du Groupe d'experts international sur l'évolution du climat (GIEC). Pour la Suisse, cela signifie des objectifs intermédiaires de réduction des émissions de gaz à effet de serre plus ambitieux que ceux qui sont prévus afin d'atteindre l'objectif de ne plus émettre de gaz à effet de serre d'ici 2050.

Dans ce contexte, nous sommes favorables au couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE, en particulier l'intégration du trafic aérien et des centrales thermiques à combustibles fossiles.

Il est toutefois regrettable que le prix de la tonne de CO₂ demeure beaucoup trop bas pour avoir un effet incitatif suffisant et pour internaliser les coûts externes provoqués par le réchauffement climatique. C'est pourquoi, nous prions le Gouvernement suisse d'user de toute son influence possible, au moment où le couplage des systèmes d'échange est réalisé, pour donner un prix plus juste et donc plus élevé au CO₂.

Considérations sur le transport aérien

Dans le domaine des transports aériens civils, l'Organisation de l'aviation civile internationale (OACI) vise une croissance neutre en carbone à partir de 2020. Cet objectif sera notamment réalisé grâce à une mesure inédite, axée sur le marché, de compensation et de réduction du carbone (« Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation », CORSIA). CORSIA doit permettre,

grâce des réductions obtenues surtout dans d'autres secteurs, de compenser les émissions de CO₂ supérieures à la moyenne de 2019-2020 que produira l'aviation civile internationale. Nous nous opposons pas à ce que la Suisse applique le système CORSIA. Mais comme nous estimons que l'objectif de croissance neutre en carbone à partir de 2020 est totalement insuffisant, nous prions le Gouvernement suisse de s'engager pour parvenir aussi dans le secteur aérien à des réductions d'émissions de gaz à effet de serre bien plus importantes. Les émissions de gaz à effet de serre générées par l'aviation sont en forte croissance. L'OACI estime que les émissions de CO₂ de l'aviation civile internationale augmenteront de 400 à 600 % d'ici à 2050 par rapport à 2010. L'intégration de l'aviation dans le SEQUE suisse devrait seulement légèrement atténuer la croissance attendue des émissions des vols au départ et à destination de la Suisse. C'est pourquoi, nous estimons qu'il faut, de manière complémentaire, prévoir aussi dans la révision de la loi sur le CO₂ la taxation des billets d'avion, comme le font déjà un certain nombre de pays européens.

Nous renonçons à une prise de position plus détaillée sur les nombreux articles de l'ordonnance en raison de son caractère très technique qui va au-delà de nos compétences en la matière.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président et conseiller national



Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 28. Juni 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU: Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur geplanten Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) zu äussern. Laut Bundesrat ist die Teilrevision notwendig, um die Verpflichtungen der Schweiz umzusetzen, die sich aus dem Abkommen mit der EU zur Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme ergeben, insbesondere für den Einbezug der Luftfahrt und der fossil-thermischen Kraftwerke in den Schweizer Emissionshandel. Zur vorgeschlagenen Teilrevision nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I Generelle Bemerkungen

Die AEE SUISSE setzt sich als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz mit mehr als 450 Mitgliedern, darunter mehr als 20 Branchenverbände mit 15'000 Mitgliedern und einer Bruttowertschöpfung von rund 35 Milliarden Franken, für eine erneuerbare, effiziente und dezentrale Energieversorgung ein. Dabei orientieren wir uns prioritär an den Zielen der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens. Jede neue Vorgabe auf Stufe Gesetz oder Verordnung hat sich an diesen beiden Ankerpunkten der schweizerischen Energie- und Klimapolitik sowie an der Versorgungssicherheit zu orientieren. Dazu gehört das verbindliche Festsetzen klarer Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Förderung der Energieeffizienz und die Reduktion der Treibhausgasemissionen. Es gilt, die verstärkenden Effekte einer Integration von Energie- und Klimapolitik konsequent zu nutzen. Förderliche Rahmenbedingungen, welche die Internalisierung externer Kosten, effiziente Bewilligungsverfahren und gezielte Investitionsbeihilfen und Lenkungsmassnahmen gleichermaßen einschliessen, sind der Schlüssel zum Erfolg.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser im Dezember 2018 publiziertes **integrales Marktmodell**¹, das auf der Grundlage zweier Studien entwickelt wurde, die wir beim Zentrum für Energie und Umwelt der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Auftrag gaben. Im Wesentlichen basiert das neue Marktmodell auf vier zentralen Säulen:

- *Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gemäss den Richtwerten der Energiestrategie 2050 – gesteuert durch preisgetriebene Interventionsinstrumente, die für die Investoren ein geringeres Risiko aufweisen und daher kostengünstiger sind als mengengetriebene Instrumente wie beispielsweise Quoten;*
- *Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit mit bestehenden und neuen Massnahmen, der Integration in den europäischen Strommarkt und mit dem Zubau einheimischer, erneuerbarer Energien;*
- *Reduktion der CO₂-Emissionen durch fortgesetztes Engagement im Gebäudesektor und verstärkte Reduktion im Verkehrssektor durch eine fahrleistungsabhängige Personenwagenabgabe;*
- *Nutzung begünstigender und Minderung hemmender Wechselwirkungen zwischen Energie- und Klimazielen.*

Vor diesem Hintergrund beurteilen wir die vorgeschlagene Teilrevision der CO₂-Verordnung, deren Notwendigkeit wir angesichts der von der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen nicht grundsätzlich in Frage stellen. Gleichwohl weisen wir in aller Form auf folgende Sachverhalte hin:

- Das zentrale Instrument zur Verminderung von Treibhausgasemissionen ist und bleibt die CO₂-Abgabe, die als Lenkungsmassnahme und nicht als fiskalisches Instrument konzipiert ist. Deren künftige Ausgestaltung in der Schweiz hängt vom Ausgang der Revision des CO₂-Gesetzes ab, die weiterhin im Parlament hängig ist.
- Die CO₂-Abgabe wird in der Schweiz nur gerade auf 30 Prozent der gesamten Emissionen erhoben. Der grosse Rest wird mit heute verhältnismässig wenig wirksamen Massnahmen wie dem Emissionshandelssystem und anderen Abgaben und Steuern geregelt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass der Emissionshandel den Ausstoss von CO₂ kaum nachhaltig verringert, sondern primär auf einem festgelegten Niveau stabilisiert.

II **Zu einzelnen Aspekten der vorgeschlagenen Teilrevision**

Emissionshandelsregister, Anrechnung von europäischen Emissionsrechten: Es macht grundsätzlich Sinn, die Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU zusammenzuführen, weil dies die Liquidität erhöht und einen funktionierenden Markt überhaupt erst gewährleistet. Schweizer Unternehmen können somit vom weit grösseren EHS der EU profitieren und werden gegenüber der europäischen Konkurrenz gleich behandelt.

Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen, um die beiden Emissionshandelsregister elektronisch miteinander zu verknüpfen sowie schweizerische und europäische Emissionsrechte künftig gleichwertig anzuerkennen.

¹ <https://aeesuisse.ch/themen/integrales-marktmodell>

Versteigerung von Emissionsrechten: Analog zur Regelung im EHS der EU sollen in der Schweiz künftig 15 Prozent der maximal verfügbaren Emissionsrechte für Luftfahrzeuge versteigert und die jährliche Versteigerung der Emissionsrechte für Anlagen auf maximal 10 Prozent des «Cap» des Vorjahres begrenzt werden. Dies begründet der Bundesrat mit einer Empfehlung der Eidgenössischen Finanzverwaltung, die damit einer allfälligen Überversorgung des Markts entgegenwirken will.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es insbesondere die von der EU immer noch im Übermass erstellten bzw. zu einem entsprechenden Preisniveau versteigerten Zertifikate sind, welche den Markt überversorgen und damit kaum einen Anreiz für effektive Emissionsreduktionen darstellen. Wir fordern deshalb den Bundesrat und die mit der Umsetzung des EHS-Abkommen zwischen der Schweiz und der EU beauftragten Behörden in aller Form auf, ihren Einfluss geltend zu machen. Dabei sollen sie beim europäischen Vertragspartner insbesondere darauf hinwirken, dass dieser die Anzahl ausgegebener Emissionsrechte endlich schneller verringert.

Im Übrigen sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE

Stefan Batzli
Geschäftsführer

Postfach 269 | CH-8320 Fehraltorf

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

I/Zeichen	MBU/ca
U/Zeichen	+41 44 956 11 00
Direktwahl	markus.burger@electrosuisse.ch
E-Mail	
Datum	02.07.2019

Vernehmlassung Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Innert angesetzter Frist teilen wir Ihnen mit, dass Electrosuisse mit der geplanten Änderung einverstanden ist.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Markus Burger
Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 28. Mai 2019 (Vernehmlassung InfraWatt_Verordnung CO2 EHS_2019.doc)

**Stellungnahme InfraWatt zur Vernehmlassung:
Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen
(CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandels-
systeme der Schweiz und der EU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Geschäft bedanken.

Der Verein InfraWatt fördert die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser. InfraWatt besteht aus wichtigen Fachverbänden dieser Bereiche sowie aus Vertretern der Kantone, der Wirtschaft, EVU und Betreibern von Infrastrukturanlagen. Ziel von InfraWatt ist die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien insbesondere in den genannten Bereichen.

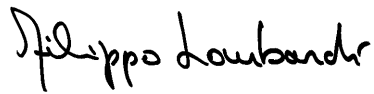
Wir begrüssen grundsätzlich, dass in dieser Teilrevision die CO₂-Verordnung an die effektiven Verpflichtungen aus dem Abkommen mit der EU angepasst wird.

Wir möchten es trotzdem nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass wir sehr bedauern, dass mit der Anpassung der Emissionshandelssysteme auf eine Verpflichtung der Umsetzung von CO₂-Projekten im Inland verzichtet wird. Damit nimmt man in Kauf, dass sinnvolle CO₂-Projekte insbesondere an der Grenze der Betriebswirtschaftlichkeit im Inland nicht gefördert und zukünftig weniger solcher Projekt

hierzulande umgesetzt werden. Dadurch fliessen Investitionen und die damit verbundenen Arbeitsplätze ins Ausland ab. Zudem wird dem Bund eine genauere Kontrolle der umgesetzten Projekte und der erzielten CO₂-Kompensationen entzogen.

Wir hoffen damit geholfen zu haben und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Ständerat



Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Biomassebörse • CO₂-Reduktionspapiere • Ökostrom vom Bauernhof
Bourse de la biomasse • Attestations de réduction de CO₂ • Courant vert de la ferme



Winterthur, 02. Juli 2019

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 10
3003 Bern

Versand per E-Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2019 laden Sie uns ein, zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber in dieser Angelegenheit Stellung zu beziehen. Als Interessensvertreter sowie als Eigner und Entwickler von Projekten und Programmen für Emissionsverminderungen im Inland (sogenannte CHA bzw. Bescheinigungen) haben wir uns auf die unsere Branche direkt betreffenden Punkte konzentriert.

Ökostrom Schweiz spricht sich grundsätzlich für eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU aus. Wie bereits in einer früheren Vernehmlassung (Herbst 2016) zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes dargelegt und begründet, hätten wir uns allerdings eine Fortführung der Inland-Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke gewünscht. Mit Bedauern nahmen wir zu Kenntnis, dass der Gesetzgeber den Einbezug fossil-thermischer Kraftwerke ins EHS beschlossen hat, womit die inländische Kompensationspflicht solcher Anlagen entfällt. Umso wichtiger erscheint es uns daher, dass das Kompensationsinstrument (auch nach der Entlassungen fossil-thermischer Kraftwerke aus der

Kompensationspflicht) im Grundsatz weiterhin strikt vom Instrument des Emissionshandels zu trennen ist.

Eine Gleichstellung bzw. Konvertierbarkeit von Emissionsrechten und -zertifikaten im EHS mit Bescheinigungen (CHA) aus dem KOPCH-Mechanismus hätte zur Folge, dass voraussichtlich sowohl sämtliche Inland-Kompensationsprojekte als auch das erst vor kurzem mit viel Aufwand installierte Kompensationsinstrument auf einen Schlag eingestellt werden müssen, weil die beiden Instrumente strukturell ganz anderes funktionieren. Emissionsrechte sind Verschmutzungsrechte, die von den Staaten an Unternehmungen ausgegeben werden, während Bescheinigungen immer projektbasiert sind. Gerade in der Schweiz können Bescheinigungen nicht annähernd zu einem ähnlichen Preisniveau produziert werden, zu welchem Emissionsrechte im EHS voraussichtlich vergeben, versteigert oder gehandelt werden. Als Konsequenz würden die im Inland geplanten und notwendigen Reduktionen via Kompensationsprojekte einfach vollständig in den Europäischen Raum verlagert, was nicht nur ein Inland-Reduktionziel der Schweiz gefährdet, sondern damit auch eine Vielzahl von einheimischen Klimaschutzprojekten sowie die dahinterstehenden Arbeitsplätze, die Wertschöpfung und das Knowhow.

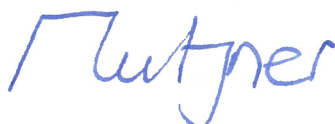
Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Michael Müller
Präsident



Stefan Mutzner
Geschäftsleitungsvorsitzender



Lorenz Köhli
Leiter Bereich Klimaschutz

Zürich, 26. Juni 2018

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

raphael.bucher@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Notwendigkeit von Klimaschutzmassnahmen ist gerade in der Schweiz erwiesen, denn sie steht beim CO₂-Ausstoss nur vordergründig gut da. Zwar geschieht die inländische Stromproduktion vergleichsweise emissionsarm. Doch die vier grossen Stromunternehmen halten nach wie vor hohe Anteile an fossilen Kraftwerken im europäischen Ausland¹. Rechnet man die grauen Emissionen, verursacht durch den Import energieintensiver Güter, hinzu, steigt das Total der Pro-Kopf-Emissionen in der Schweiz auf mehr als das Doppelte (d.h. 14 t CO₂-eq; der weltweite Durchschnitt liegt bei 6 t CO₂-eq)².

Die Wirksamkeit des Emissionshandels ist wegen der Menge der ausgegebenen Emissionsrechte und der niedrigen Preise äusserst umstritten. Aktuell liegt der Preis in der EU bei ungefähr 20 Euro/t CO₂. Das entspricht einer Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr, reicht allerdings bei weitem nicht aus, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Das EU-EHS war bisher ungeeignet, um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern, ein Klimaschutznutzen war nicht erkennbar. Weshalb die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit dem EU-EHS dies ändern soll, bleibt unklar.

Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten und der Bundesversammlung weitere oder andere Massnahmen vorzuschlagen, falls die Emissionen der Grösstemittenten tatsächlich nicht konform zum Klimaziel von Paris gesenkt werden.

¹ <https://www.energiestiftung.ch/medienmitteilung/strommix-2017-schweizer-energieversorger-produzieren-mehr-co2.html>

² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html>

Falls die in unserer Stellungnahme beanstandeten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir auf die Teilrevision zu verzichten.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, flowing script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Abschnitt 1a. Betreiber von Luftfahrzeugen

Vorbemerkung:

Mit dem Emissionshandel wird nicht vorrangig eine Reduktion des Ausstosses beabsichtigt, sondern ein Controlling etabliert, damit die Emissionen nicht unbesehen zunehmen. Effektiv nimmt der Flugverkehr gleichwohl laufend zu. Nur schon von 2010 bis 2015 sind die Flugkilometer der einheimischen Bevölkerung pro Kopf um 50% gestiegen. Die Zunahme ist den niedrigen Preisen geschuldet: Keine Treibstoffbesteuerung, keine CO₂-Abgabe, keine Mehrwertsteuer auf den Tickets. Die Integration in den Emissionshandel, so wie dieser heute ausgestaltet ist, wird noch keine Preissignale setzen.

Art. 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~.... *streichen*

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art. 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil Airlines oftmals Bankrott gehen.

Abschnitt 1b. Versteigerung von Emissionsrechten

Art. 131 Abs. 2-4: *ersatzlos streichen*

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien ausgebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu insgesamt weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte gar dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz, das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt, dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel hinzufügen:

Art. 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge an Emissionsrechten und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der grössten Airlines, welche in der Schweiz neu vom EHS betroffen sind. Airlines wie Swiss oder EasyJet erreichen im Vergleich tiefere Emissionswerte, da sie effizientere Maschinen betreiben, respektive eine höhere Auslastung haben. Dies geht allerdings in keiner Weise auf Klimaschutzmassnahmen zurück, sondern ist auf deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss ausgeschlossen werden, dass Airlines eine Gratiszuteilung erhalten, die grösser ist als die tatsächlichen Emissionen. Ansonsten haben genau die grössten in der Schweiz tätigen Airlines keine Anreize für künftige Klimaschutzmassnahmen.

Anforderungen an das Monitoringkonzept

Anhang 16, Art. 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass sich die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllt werden müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

per Email an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 12
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

19. Juni 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU Stellung nehmen zu können.

Swisspower, die Allianz der Schweizer Stadtwerke, bekennt sich zu einer wirksamen Klimapolitik und hat sich im Rahmen des Masterplans auch selbst ambitionierte Klimaziele gesetzt. Swisspower begrüsst deshalb die vom Parlament beschlossene Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU. Ein wirksamer CO₂-Markt ist das marktbasierte Instrument für Investitionsanreize in klimafreundliche Technologien und deren Wirtschaftlichkeit. Das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist grundsätzlich dafür geeignet.

Für die Schweizer Marktteilnehmer ist die Verknüpfung des Schweizer mit dem signifikant grösseren europäischen Handelssystem wichtig. Das europäische System bietet mehr Liquidität und stabilere Preise. Dadurch entsteht mehr Planungssicherheit, was sich für die meist auf lange Investitionshorizonte ausgerichteten Industrien positiv auswirkt.

Marktverzerrender Mindestpreis für fossil-thermische Kraftwerke

Swisspower erachtet es als sinnvoll, dass fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz in das Emissionshandelssystem integriert werden und damit die heutige, im internationalen Vergleich diskriminierende Kompensationspflicht abgelöst wird. Vor diesem Hintergrund steht der vom Parlament in Artikel 17 eingeführte CO₂-Mindestpreis für fossil-thermische Kraftwerke quer in der Landschaft.

Mit dem Mindestpreis wird erneut ein marktverzerrendes Element eingeführt, welches in seiner Konzeption zu einer Doppelbelastung von Schweizer fossil-thermischen Kraftwerken führt (Preis für die Emissionsrechte plus Kosten der CO₂-Abgabe). Einen Mindestpreis gibt es

bis dato nur im Vereinigten Königreich (bei ca. 18 Pfund Sterling pro Tonne CO₂-Äquivalent). Die Niederlande führen ab 2020 einen Mindestpreis von ca. 18 Euro ein. Der in der Schweiz vorgesehene Mindestpreis orientiert sich dagegen an den externen Kosten und fällt gemäss den Erläuterungen des Bundesrates mit über 120 Fr. deutlich höher aus. Entgegen den Aussagen im Parlament ist er damit nicht mit den Mindestpreisen anderer Länder vergleichbar.

Beitrag zur Versorgungssicherheit

Die Tatsache, dass die allermeisten europäischen Länder keinen oder einen weit geringeren CO₂-Mindestpreis kennen, führt zu einer deutlichen Schlechterstellung des gesamten Schweizer Wirtschaftsstandorts und faktisch zu einem Technologieverbot. Dies ist vor dem Hintergrund des Abbaus der Kernkraftwerke in der Schweiz und der damit steigenden Importabhängigkeit riskant, zumal europaweit ein starker Abbau gesicherter Leistung sowie eine steigende Nachfrage aufgrund der Elektrifizierung zu erwarten sind. Obwohl sich die EU immer mehr in Richtung eines gesamteuropäischen Strommarkts entwickelt, überwiegt bei der Vorbeugung von Versorgungsengpässen die nationale Optik.

Fossil-thermische Kraftwerke können im kritischen Winterhalbjahr einen gezielten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. In Art. 96b Abs. 2 Bst. c sind daher die Einsatzstunden von 50 auf 340 zu erhöhen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Importmöglichkeiten während einer europaweiten kalten Dunkelflaute bis zu vierzehn Tage (14*24 Stunden) eingeschränkt sein und solche potenziellen Versorgungsengpässe mit fossil-thermischen Kraftwerken überbrückt werden könnten.

Antrag

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

2 Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als ~~50~~ **340** Stunden pro Jahr betrieben werden;
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Swisspower AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Flückiger".

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

elektronisch an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

12. Juni 2019

Raphael Zwahlen, Direktwahl +41 62 825 25 18, raphael.zwahlen@strom.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU Stellung nehmen zu können.

1. Einleitende Bemerkungen

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) ist der Meinung, dass ein erfolgreicher Ordnungsrahmen effiziente Märkte und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen sowie der Erreichung politischer Ziele wie die Klimaziele der Schweiz, die Energiestrategie 2050 und die Versorgungssicherheit dienen soll. Dazu braucht es unter anderem eine konsequente, wirksame und europäisch abgestimmte Klimapolitik. Ein wirksamer CO₂-Markt ist das marktbasierte Instrument für Investitionsanreize in klimafreundliche Technologien und deren Wirtschaftlichkeit. Das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist grundsätzlich dafür geeignet.

Der VSE begrüsst daher eine Verknüpfung des Schweizer EHS mit dem ETS der EU. Für die Schweizer Marktteilnehmer ist die Verknüpfung des Schweizer mit dem viel grösseren europäischen Handelssystem essentiell. Das europäische System bietet deutlich mehr Liquidität und stabilere Preise. Dadurch entsteht mehr Planungssicherheit, was sich für die meist auf lange Investitionshorizonte ausgerichteten Industrien positiv auswirkt.

Der VSE hat sich ebenfalls dafür eingesetzt, dass fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz in das Emissionshandelssystem einbezogen werden und damit die heutige, im internationalen Vergleich diskriminierende Kompensationspflicht abgelöst wird. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der vom Parlament in Artikel 17 eingeführte CO₂-Mindestpreis für fossil-thermische Kraftwerke die Unterstellung der Kraftwerke unter das Emissionshandelssystem ad absurdum führt.

Mit dem Mindestpreis wird erneut ein marktverzerrendes Element eingeführt, welches in seiner Konzeption zu einer Doppelbelastung von Schweizer fossil-thermischen Kraftwerken führt (Preis für die Emissionsrechte

plus Kosten der CO₂-Abgabe). Einen Mindestpreis gibt es bis dato nur im Vereinigten Königreich (bei ca. 18 Pfund Sterling pro Tonne CO₂-Äquivalent). Die Niederlande führen ab 2020 einen Mindestpreis von ca. 18 Euro ein. Der in der Schweiz vorgesehene Mindestpreis orientiert sich dagegen an den externen Kosten und fällt gemäss den Erläuterungen des Bundesrates mit über 120 Fr. deutlich höher aus. Entgegen den Aussagen im Parlament ist er damit nicht mit den Mindestpreisen anderer Länder vergleichbar.

Die Tatsache, dass die allermeisten europäischen Länder keinen oder einen weit geringeren CO₂-Mindestpreis kennen, führt zu einer deutlichen Schlechterstellung des gesamten Schweizer Wirtschaftsstandorts und de facto einem Technologieverbot. Dies ist vor dem Hintergrund des Abbaus der Kernkraftwerke in der Schweiz und der damit steigenden Importabhängigkeit riskant, zumal europaweit ein starker Abbau gesicherter Leistung sowie eine steigende Nachfrage aufgrund der Elektrifizierung zu erwarten sind. Obwohl sich die EU immer mehr in Richtung eines gesamteuropäischen Strommarkts entwickelt, überwiegt bei der Vorbeugung von Versorgungsengpässen die nationale Optik. Um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten, kann Erdgas bis zur Umstellung der Energieversorgung (Strom, Verkehr, Industrie und Gebäude) auf erneuerbare Energien daher als Transitionsenergie einen Beitrag leisten, gerade im kritischen Winterhalbjahr. Die Einführung des CO₂-Mindestpreises und die damit verknüpfte stark begrenzte Rückerstattung der CO₂-Abgabe berauben die Schweiz de facto dieser Option.

Auch die Ungleichbehandlung von strom- und wärmegeführten Kraftwerken stellt einen Eingriff in den Markt dar und verzerrt den Wettbewerb. Der VSE ist der Meinung, dass alle fossil-thermischen Kraftwerke in Bezug auf die Unterstellung unter das EHS gleich behandelt werden sollten, unabhängig von deren Grösse und Art des Betriebs (strom- oder wärmegeführt).

2. Antrag zur unterbreiteten Vorlage

Fossil-thermische Kraftwerke können im kritischen Winterhalbjahr einen gezielten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. In Art. 96b Abs. 2 Bst. c sind daher die Einsatzstunden von 50 auf 340 zu erhöhen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Importmöglichkeiten während einer europaweiten kalten Dunkelflaute bis zu vierzehn Tage (14*24 Stunden) eingeschränkt sein und solche potenziellen Versorgungsengpässe mit fossil-thermischen Kraftwerken überbrückt werden könnten.

Antrag

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

2 Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 340 Stunden ~~50 Stunden~~ pro Jahr betrieben werden;
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 2. Juli 2019-PK/pa

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

AEROSUISSE nimmt zur obigen Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Die Schweizer Fluggesellschaften setzen auf umfassende Massnahmen, um ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren. Seit 1990 haben die relativen CO₂-Emissionen pro Passagierkilometer für Flüge ab der Schweiz um über 45 Prozent abgenommen.

Seit 1.1.2019 sind Fluggesellschaften der Schweiz verpflichtet, den Auflagen unter dem UN System CORSIA («Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation») nachzukommen. Hinzu kommt, dass anfangs März 2019 der Ständerat zusätzlich zu CORSIA beschlossen hat, den Luftverkehr in das Schweizer und EU-Emissionshandelssystem (EHS) einzubeziehen: Airlines müssen für ihre CO₂-Emissionen auf inländischen Strecken und im EWR-Raum Zertifikate beziehen. Dies führt zu einer Doppelbelastung, die erhebliche Wettbewerbsnachteile schafft und Umwegverkehr generiert, der wiederum zu mehr CO₂-Emissionen führt.

Vor diesem Hintergrund verweist die AEROSUISSE auf die parlamentarische Debatte zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU mit Blick auf CORSIA: Sie verpflichten den Bundesrat, aktiv zu werden, wenn sich in Bezug auf die Luftfahrt durch diese internationale Aktivität etwas ändert oder sich eine Doppelbelastung abzeichnet. In diesem Zusammenhang verweisen wir zusätzlich auf Art. 16a Abs. 4 des teilrevidierten CO₂-Gesetzes, dass eine emittierte Tonne nur einmal zu decken ist (mit einem EHS-Emissionsrecht oder mit einer CORSIA-Einheit).

Gestützt auf die aus CORSIA, Schweizer EHS und EU-EHS resultierenden Pflichten zur Einreichung von Dokumenten, insbesondere von Monitoringberichten, ergeben sich für die Betreiber von Luftfahrzeugen in der Schweiz neue administrative Hürden mit entsprechenden Kostenfolgen. Die detaillierten und unterschiedlichen Umsetzungsregeln von CORSIA, EU-EHS und Schweizer EHS führen zu einem unnötigen und grossen Umsetzungsaufwand. Für die AEROSUISSE ist schon jetzt rein administrativ von einer Dreifachbelastung auszugehen.

So ist zum Beispiel die Limitierung auf zwei Personen in Art. 49 der CO2-Verordnung (für die Teilnahme einzureichende Angaben) eine ungeeignete und unnötige Beschränkung. Es sollte dem EHS-Teilnehmer überlassen sein, wie viele Bevollmächtigte eine juristische Person einsetzen will. Gleichzeitig schafft die Rollenteilung zwischen Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden zusätzliche Komplexität. Es soll dem Unternehmen überlassen werden, ob und wie diese Rollenteilung auszuüben ist. Die Einreichung eines Strafregisterauszugs oder einer notariellen Bestätigung stellt einen weiteren ungeeigneten bürokratischen Akt dar, welcher verhältnismässig wenig zusätzliche Sicherheit für das System bringt, aber garantiert zusätzliche Kosten verursacht.

Gemäss Art. 52 Abs. 6 schätzt das BAFU die Emissionen, falls ein EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht nicht vollständig oder nicht fristgemäss einreicht; ebenfalls kann das BAFU oder die zuständige ausländische Behörde die Emissionen korrigieren (Abs. 7). Für die unter Abs. 6 sowie Abs. 7 beschriebenen Fälle ist eine 20-tägige Nachbesserungsfrist bzw. eine Frist für die Einreichung der notwendigen Referenzdokumente als Beleg für die Angaben für die EHS-Teilnehmer vorzusehen.

AEROSUISSE fordert den Bundesrat auf, die Differenzen, die auf unterschiedlichen Systemgrenzen und Detailregulierungen in CORSIA, Schweizer Emissionshandelssystem und dem europäischen Emissionshandelssystem beruhen, in der aktuellen Verordnung abzubauen und die administrativen Auflagen zu vereinfachen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Die Eingabe dieser Stellungnahme erfolgt per
E-Mail an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 11. Juli 2019

Stellungnahme des VSF im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrter Herr Bucher

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die titelerwähnte Vernehmlassung, welche in den folgenden Ausführungen kurz als „CO₂-Verordnung“ bezeichnet wird und bedanken uns vorweg für die in Kulanz gewährte Nachfrist zur Einreichung unserer vorliegenden Stellungnahme.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) engagiert sich für die förderliche Entwicklung der Luftfahrt. Dabei geht es dem VSF gleichermassen darum, einerseits die betrieblichen Interessen der Schweizer Flugplätze zu unterstützen, als andererseits auch ein den Bedürfnissen angepasstes Luftfahrtsystem zu fördern. Dabei legen wir Wert auf die Umsetzung praktikabler Lösungen für alle involvierten Stakeholder. Diesen Grundsätzen folgt unsere vorliegende Stellungnahme.

Einleitend bedanken wir uns, für die Inkludierung unseres Verbandes in die Liste der für diese Befragung einbezogenen und zur Stellungnahme eingeladenen Organisationen. Dies trotz des Umstandes, dass die durch unseren Verband vertretenen Flugplätze von der Thematik mittelbar betroffen sind. Weil aber unser Verband stets die Auswirkungen von Massnahmen auf das Gesamtsystem der Luftfahrt berücksichtigt, sehen wir uns zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

Wir erlauben uns gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Verband für die Geschäftsluftfahrt der Schweiz, welcher unter der Bezeichnung Swiss Business Aviation Association (SBAA) firmiert, nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt ist. Es ist bedauerlich, wenn die SBAA nicht in diese und gegebenenfalls künftige thematisch damit zusammenhängende Vernehmlassungen miteinbezogen wird. Da die SBAA die Belange der Geschäftsluftfahrt in ihrer gesamten Bandbreite professionell vertritt und ihre

Vertreter über ein grosses Fachwissen verfügen, besteht das Risiko, dass wichtige Inputs aus dieser für die Schweiz wichtigen Sparte der Luftfahrt nicht berücksichtigt werden. Dies gilt es aus Sicht unseres Verbandes zu vermeiden.

In Bezug auf die Vorlage der CO₂-Verordnung stellen wir zunächst und allgemein fest, dass das EU ETS teilweise die gleichen Strecken und Emissionen wie die von der ICAO im Jahr 2016 initiierte globale marktbasierte Massnahme zur Kompensation der CO₂-Emissionen, sogenanntes „CORSIA“ (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation), erfasst. Wie die EU die Luftfahrt nach 2020 in das EU „Emissions Trading System“ (EU ETS) einbeziehen will und wie ein allfälliges Zusammenspiel mit CORSIA ausgestaltet sein könnte, ist zurzeit offen. Gemäss der EU Verordnung 2017/2392 legt die Kommission dem EU-Parlament frühestens 2019 einen Bericht vor, wie das EU-ETS auf CORSIA abgestimmt werden soll. Das heisst, dass auch die EU-Kommission nicht weiss, wie es mit dem EU ETS angesichts von CORSIA weitergehen soll. Auf jeden Fall kann das EU ETS in seiner aktuellen Form neben CORSIA nicht bestehen. Es macht folglich keinen Sinn, dass die Schweizer Luftfahrt jetzt unter dem „CH ETS“ respektive EU ETS verpflichtet wird.

Sollte sodann bei einem späteren Vorhaben ein Regulationsprojekt im Sinne eines „CH ETS für Betreiber von Luftfahrzeugen“ wieder aufgenommen werden, erlauben wir uns folgende Punkte zu nennen, welche uns bei der vorliegenden Teilrevision unklar erscheinen und wiedererwogen werden sollten:

- Es sollten (zumindest) Richtwerte über die Kosten bekannt sein, welche für einen repräsentativen Luftfahrtbetrieb der Business Aviation bei der Umsetzung eines ETS zu erwarten wären. So beispielsweise in Zusammenhang mit der Anmeldung, den Mitwirkungsverpflichtungen (u.a. hinsichtlich der Berichterstattungen und den Verifikationen), der Register- und Kontoführung, den Verwaltungskosten von BAFU und BAZL, sowie der Datenerhebung bei der Umsetzung des ETS. Dies müsste in einer Regulierungsfolgeabschätzung (sog. Regulatory Impact Assessment) zumindest summarisch dargelegt sein, sind es doch gerade diese KMU der Schweizer Luftfahrt, welche in einem ETS spürbare negative Effekte zu erwarten haben.
- Sollte ein CH ETS respektive EU ETS eingeführt werden, müsste konkret aufgezeigt werden können, wie der administrativen Zusatzaufwand für Luftfahrzeugbetreiber, die sowohl im ETS der Schweiz als auch unter CORSIA Pflichten haben, so klein wie möglich gehalten werden kann.
- In der aktuellen Teilrevision heisst es im Anhang 13 Ziff. 2 lit. i: *„Ausgenommen sind: ... Flüge von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5700 kg;“* Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass zahlreiche aktuell im Einsatz stehende Typen von Business Jets von der ETS erfasst und damit auch Betriebe der Geschäftsluftfahrt von der Teilrevision betroffen wären. Obwohl uns klar ist, woher die Grenze von 5700 kg Startmasse übernommen wurde, stellt sich uns die Frage, weshalb eine derart rigide Obergrenze im Zusammenhang mit einem ETS festgelegt wird und ob diese auf längere Sicht überhaupt praktikabel ist. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die *Ratio* dieser Vorgabe dargelegt respektive erklärt werden sollte.

Zusammenfassend lehnt unser Verband bei Würdigung der genannten Punkte die vorliegende Teilrevision der CO²-Verordnung ab. Würde sich die Schweiz jetzt dem Emissionshandelssystem der EU anschliessen, so wäre damit der internationalen Staatengemeinschaft signalisiert, dass sie dem Flickenteppich einzelstaatlicher Massnahmen und regionalen marktbasierten Massnahmen den Vorzug zu Lasten eines globalen Instruments gibt. Noch schwerer wiegt, dass derzeit ungewiss ist, wie es mit dem EU ETS im Bereich Luftfahrt angesichts von CORSIA weitergeht und wie die EU die Kompatibilität mit CORSIA gewährleisten will. Im erläuternden Bericht zur CO²-Verordnung wird denn auch das Risiko der kumulativen Belastung von Luftfahrzeugbetreibern angesprochen. Dieses Risiko gilt es in jedem Fall zu vermeiden, was gegen eine übereilte Umsetzung eines CH ETS respektive EU ETS spricht.

Für die Erwägung der genannten Punkte danken wir Ihnen bestens.

Der Unterzeichnende steht bei Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

VERBAND SCHWEIZER FLUGPLÄTZE

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'J. Pardo', is positioned below the printed name of the signatory.

Jorge V. Pardo, Geschäftsführer

Per Email an
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 20. Juni 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Aus Klimaschutz-Gründen bedauern wir es sehr, dass das Parlament diese Gesetzesänderung beschlossen hat und die Verwaltung dieses nun umsetzen muss. Die Erfahrungen aus der EU sind eindeutig: Das EU-EHS war bisher ungeeignet um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern. Weshalb die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit diesem EU-EHS dies ändern soll, bleibt für uns unklar.

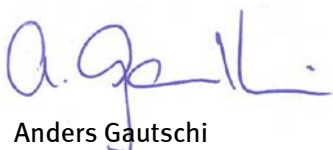
Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten und falls die Emissionen der Grösstemittenten tatsächlich nicht Parisziel-konform gesenkt werden, weitere oder andere Massnahmen der Bundesversammlung vorzuschlagen.

Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung vornimmt für Regeländerungen, die keine Verbesserungen für den Klimaschutz bringen. Sie sind erstens nur ein Jahr gültig, bringen zweitens keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen, sondern verursachen drittens gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% durch die Anpassung von Art.3.

Falls die in unserer Stellungnahme geforderten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir auf die Teilrevision zu verzichten.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Anders Gautschi
Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Vorbemerkung: Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung vornimmt für Regeländerungen, die keine Verbesserungen für den Klimaschutz bringen. Sie sind erstens nur ein Jahr gültig, bringen zweitens keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen, sondern verursachen drittens gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% durch die Anpassung von Art.3.

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Art 46e, Abs. 2: ...und wachstumsstarken... streichen

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil in letzter Zeit einige Airlines Bankrott gingen.

Art 131 Abs.2-4: ersatzlos streichen

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies ist grotesk und entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommen zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der beiden grössten Airline-Flotten, welche in der Schweiz vom EHS neu betroffen sind. Airlines wie Swiss oder EasyJet erreichen im Vergleich tiefere Emissionswerte, da sie effizientere Maschinen betreiben, respektive eine höhere Auslastung haben. Dies geht allerdings in keiner Weise auf auf Klimaschutzmassnahmen zurück, sondern ist auf deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss ausgeschlossen werden, dass Airlines eine Gratiszuteilung erhalten, die grösser ist als die tatsächlichen Emissionen. Ansonsten haben genau die grössten in der Schweiz tätigen Airlines keine Anreize für künftige Klimaschutzmassnahmen.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen muss. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.



Herr Raphael Bucher
Bundesamt für Umwelt BAFU
Postfach
3003 Bern

Kloten, 1. Juni 2019

Teilrevision der CO2-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bucher,

Die Luftverkehrsbranche anerkennt, dass sie sich der Herausforderung des Klimawandels stellt und ihren Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemission leisten muss. Durch technologische Verbesserungen, nachhaltige Treibstoffe und Optimierung der Betriebsabläufe versucht der Luftverkehr bereits eine Verbesserung der Treibhausgasemission sicherzustellen.

Das **B.A.R.** Board of Airline Representatives Switzerland möchte nochmals zum Ausdruck bringen, dass der Luftverkehr aus dem EU-EHS ausgeschlossen werden soll. Wir unterstützen das von der ICAO verabschiedete CORSIA-System. Mit CORSIA wird der Luftverkehr ab 2020 für seine grenzüberschreitenden Flüge eine globale **Klimaschutzabgabe** für seine Emissionen zahlen. Es scheint uns sehr wichtig, dass nicht nur auf europäischem Niveau, sondern weltweit eine Klimaschutzabgabe eingeführt wird. Aufgrund dessen sehen wir in dem von ICAO lancierten **CORSIA** das einzig vernünftige CO2 Abgabe (Klimaschutz) System.

Das B.A.R. Schweiz ist entschieden gegen eine lokale EHS Regelung wie sie vorgeschlagen wurde. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass dieses lokale Vorgehen nicht der aufgestellten, weltweiten Lösung von CORSIA der ICAO entspricht, welche den CO2 Ausstoss weltweit regelt und nicht nur lokale und europäische Werte in Betracht zieht. Wir sind uns bewusst, dass diese Ziele ehrgeizig sind, aber sie sind erreichbar.

Im weiteren fürchten wir, wie auch schon von anderen Organisationen erwähnt, die negativen Nebeneffekte, wie Wettbewerbsverzerrung, ausweichen auf ausländische Flughäfen (einige der umliegenden Länder verlangen keine CO2 Abgaben) und dies wiederum hätte einen grossen Einfluss auf die Entwicklung der Schweizer Wirtschaft, welche darunter leiden würde.

B.A.R. Board of Airline Representatives

Freundliche Grüsse

Christine Oberli
Executive Officer



Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Coalition environnement et santé pour un transport aérien responsable

Coalizione Traffico aereo, Ambiente e Salute

KLUG, Aarberggasse 61, 3001 Bern

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Raphael Bucher
3003 Bern

Bern, 27. Juni 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Die KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit vereint 24 Schweizer Organisationen, die sich für eine Reduktion der durch den Luftverkehr verursachten Emissionen von Treibhausgasen, Luftschadstoffen und Lärm einsetzen.

Wie eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt festgestellt hat¹, verteuert die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gemäss der aktuellen Ausgestaltung das Ticket für einen Europaflug nur um ausserordentliche 30 Rappen – sofern die Zusatzkosten überhaupt auf den Kunden überwälzt werden. Die klimapolitische Wirkung auf den Flugverkehr ist deshalb äusserst bescheiden und bei weitem nicht ausreichend. Die Erfahrungen aus der EU sind eindeutig: Das EU-EHS war bisher ungeeignet um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern.

Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten und falls die Industrie- und Flugemissionen tatsächlich nicht Parisziel-konform gesenkt werden, weitere oder andere Massnahmen der Bundesversammlung vorzuschlagen.

Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung vornimmt für Regeländerungen, die keine Verbesserungen für den Klimaschutz bringen. Sie sind erstens nur ein Jahr gültig, bringen zweitens keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen, sondern verursachen drittens gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% durch die Anpassung von Art.3.

¹ BAFU (2016): Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht



Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Coalition environnement et santé pour un transport aérien responsable

Coalizione Traffico aereo, Ambiente e Salute

Falls die in unserer Stellungnahme geforderten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir auf die Teilrevision zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone
Co-Präsidentin KLUG

Priska Seiler Graf
Co-Präsidentin KLUG

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Vorbemerkung: Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung vornimmt für Regeländerungen, die keine Verbesserungen für den Klimaschutz bringen. Sie sind erstens nur ein Jahr gültig, bringen zweitens keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen, sondern verursachen drittens gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% durch die Anpassung von Art.3.

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Art 46e, Abs. 2: ...und wachstumsstarken... streichen

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden

Begründung: Wir unterstützten diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil in letzter Zeit einige Airlines Bankrott gingen.

Art 131 Abs.2-4: ersatzlos streichen

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies ist grotesk und entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

¹ Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

² Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommen zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der beiden grössten Airline-Flotten, welche in der Schweiz vom EHS neu betroffen sind. Dies würde zu einem Grandfathering bereits getroffener Massnahmen führen und gibt kaum künftige Anreize. Die tieferen Flottenemissionen der in der Schweiz domizilierten Airlines ist nicht auf Klimaschutzmassnahmen, sondern deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss eine Gratiszuteilung, die grösser als die tatsächlichen Emissionen ist, ausgeschlossen werden.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen muss. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.



Projet de modification de l'Ordonnance sur la réduction de CO₂

Prise de position de l'International Air Transport Association

1^{er} juillet 2019

L'International Air Transport Association (IATA) est l'association des compagnies aériennes mondiales. Elle représente plus de 260 compagnies aériennes ou 83% du trafic aérien mondial. Fondée en 1945, IATA soutient de nombreuses activités aéronautiques et participe à la formulation de politique sectorielles, normes et règlements dans les domaines de la sécurité, finance et durabilité environnementale.

Remarques générales

L'aviation et le défi du changement climatique

L'International Air Transport Association (IATA) reconnait que l'industrie du transport aérien doit relever le défi du changement climatique et prendre pleinement part à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Il y a dix ans, le secteur aéronautique a adopté un ensemble d'objectifs visant à réduire son impact sur le climat :

- de 2009 à 2020, une amélioration annuelle moyenne de l'efficacité carburant de 1,5% ;
- dès 2020, le plafonnement de ses émissions nettes de CO₂ au niveau de 2020 (croissance neutre en carbone) ; et
- d'ici 2050, une réduction de moitié de ses émissions nettes de CO₂, relativement au niveau de 2005.

IATA et l'industrie sont déterminés à remplir ces objectifs par le biais d'améliorations technologiques, de carburants durables, de l'optimisation des procédures d'exploitation, des améliorations infrastructurelles, et par le biais d'une mesure basée sur le marché mondiale.

Ces objectifs sont ambitieux, mais ils sont atteignables et la stratégie du secteur porte déjà ses fruits. L'objectif à court terme d'améliorer l'efficacité carburant est déjà surpassé ; depuis 2009, l'efficacité a progressé de 17.3%, ce qui représente un moyenne annuelle de 2,3%.

En 2016, l'agence spécialisées des nations unies pour l'aviation civile internationale, l'OACI, a adopté le Programme de compensation et de réduction de carbone pour l'aviation internationale (CORSIA). CORSIA est le premier mécanisme de tarification du carbone pour un secteur au niveau mondial. Sa mise en œuvre a été rendue contraignante par l'adoption en 2018 de normes internationales, constituant l'Annexe 16, vol. IV, à la Convention de Chicago, et faisant partie intégrante du système juridique suisse. L'accord CORSIA permettra à l'aviation internationale de stabiliser ses émissions nettes au niveau de 2020. Si l'aviation est engagée pour s'assurer que sa durabilité passe par les mesures qui réduisent le CO₂ directement émis par les avions, dans le moyen terme CORSIA est nécessaire afin de s'assurer que le secteur puisse contribuer suffisamment à la réduction des gaz à effets de serre mondiaux.

IATA prévoit que la participation de la Suisse au CORSIA permettra d'éviter plus de 40 million de tonnes de CO₂ entre 2021 et 2035, ce qui représente au moins CHF 630 millions de financement pour des projets climatiques.

L'importance du soutien de la Suisse au CORSIA et aux normes internationales établies au sein de l'OACI

IATA soutient la position de la Suisse qu'une mesure de tarification du carbone est nécessaire pour réduire les émissions de l'aviation, et compléter les réductions pouvant être atteintes par le biais d'améliorations technologiques, d'exploitation ou infrastructurelles. Cependant, dans le cadre des émissions de l'aviation internationale, seul un mécanisme mondial de tarification du carbone est en mesure d'atteindre ce but de manière efficace.

En s'engageant dans une approche régionale, liée aux décisions futures de l'Union européenne, la Suisse s'éloigne des efforts multilatéraux déployés au sein de l'OACI, y fragilisant les acquis et compromettant les perspectives d'adopter des engagements contraignants plus ambitieux pour le long-terme.

En effet, le consensus politique atteint au sein de l'OACI repose sur le principe que l'aviation internationale ne doit être soumise qu'à une seule mesure (mondiale) basée sur le marché, afin d'éviter un ensemble disparate de mesures nationales et régionales. Les états membres de l'OACI, dont la Suisse, se sont donc mis d'accord pour affirmer qu'il « ne devrait pas y avoir double emploi entre les [mesures basées sur le marché], et les émissions de CO₂ de l'aviation internationale ne devraient être prises en compte qu'une seule fois ». ¹ Ils ont également affirmés que « CORSIA [...] doit être la mesure basée sur le marché qui s'applique aux émissions de CO₂ de l'aviation internationale ». ² Il est important de souligner qu'aucune réserve n'a été formulée par la Suisse ou par tout un autre état membre de l'OACI à l'encontre de ces principes.

Or, la décision de la Suisse d'intégrer l'aviation internationale dans le SEQUE implique que les vols internationaux entre la Suisse et l'Espace économique européen seront soumis au SEQUE (suisse ou européen) et à CORSIA, ce qui est clairement en contradiction avec les principes énoncés dans les résolutions A39-2 et A39-3. Puisque le SEQUE s'appliquera également aux compagnies établies en dehors de la Suisse et de l'Espace économique européen (EEE), la mesure sera perçue comme un rejet du compromis atteint au sein de l'OACI et des engagements internationaux de la Suisse.

Au-delà du risque d'ébranler le soutien des états tiers au CORSIA, l'approche régionale adoptée par la Suisse et l'Union européenne compromettra les efforts futurs au sein de l'OACI. En effet, IATA et les autres acteurs du secteur aéronautique souhaitent qu'un objectif à long terme, plus ambitieux que la croissance neutre en carbone, soit adopté par les états membres de l'OACI. Si la Suisse et l'Union européenne sont perçues comme se distançant de l'OACI, il sera beaucoup plus difficile de convaincre le reste de la communauté internationale d'adopter des objectifs contraignants plus ambitieux.

Inclusion de l'aviation internationale dans le SEQUE

Le rapport explicatif conclut qu'« actuellement, pour 2020, aucune différence n'est à relever entre l'accord sur le couplage des SEQUE (et sa mise en œuvre) et les obligations incombant à la Suisse sous le régime CORSIA ». La conclusion du Conseil Fédéral repose sur l'argument que l'obligation de compensation sous CORSIA ne se concrétise qu'à partir de 2021. Si cet argument était compréhensible tant que les normes internationales relatives à CORSIA n'avaient pas été adoptées, il n'est plus admissible maintenant que ces normes font parties de l'ordre juridique suisse. Le rapport explicatif du Conseil Fédéral reconnaît que CORSIA, par le biais de l'Annexe 16 de la Convention de Chicago, fait partie de l'ordre juridique suisse et ses dispositions de mise en œuvre sont applicables depuis le 1^{er} janvier 2019.

Il est par ailleurs erroné de considérer que les éventuelles incompatibilités ne peuvent relever qu'en relation avec les obligations de compensation. En effet, les incompatibilités entre les deux cadres juridiques peuvent relever également des obligations de suivi, de vérification et de notification des émissions. Tant l'Annexe 16, volume IV, que le SEQUE visent à réglementer ces exigences pour les émissions de CO₂ de l'aviation internationale. Une incompatibilité évidente entre les deux régimes est que le SEQUE impose des obligations de notification aux exploitants étrangers, alors que le principe au cœur de l'Annexe 16 est que les exploitants d'aéronefs étrangers sont gérés exclusivement par leur autorité nationale. En outre, les normes introduites par l'Union européenne pour le SEQUE européen et pour CORSIA, et sur lesquelles sont calquées les normes suisses, ne sont pas en conformité avec les normes adoptées par l'OACI. Si la Suisse aligne les normes de suivi, de notification et de vérification du SEQUE sur le modèle européen, les exploitants soumis au SEQUE devront se conformer à deux ensembles de règles différant en de nombreux points.

L'approche de la Suisse est également problématique en relation avec les obligations de compensation de CORSIA, même si ces dernières ne deviennent applicables que dès 2021. En effet, les dispositions relatives au CORSIA font déjà partie de

1 Résolution A39-2 de l'Assemblée de l'OACI.

2 Résolution A39-3 de l'Assemblée de l'OACI.

l'ordre juridique suisse et, même si les unités d'émissions éligibles doivent encore être décidées par l'OACI, tous les autres paramètres ont été décidés.

IATA prend note que l'art. 16a, al. 4, du projet de révision partielle de la loi sur le CO₂ prévoit que le Conseil fédéral doit veiller, dans le cas où plusieurs obligations sont voulues par le droit international, à ce que les émissions de CO₂ des exploitants d'aéronefs concernés ne soient pas frappées cumulativement. Cependant, il est incompréhensible que le risque de duplicité, qui est déjà connu, ne soit pas examiné avant que la révision de la loi sur le CO₂ ne soit finalisée.

Avant de continuer avec l'inclusion de l'aviation internationale dans le SEQE, la Suisse doit évaluer la compatibilité de cette inclusion avec les exigences de CORSIA, qui elles font déjà partie de l'ordre juridique Suisse. L'approche suivie actuellement par la Suisse semble consister à mettre en place un régime (le SEQE) incompatible avec les engagements internationaux de la Suisse et, une fois qu'il sera en place, à chercher une solution pour remédier aux incompatibilités qui étaient connues avant la fin du processus législatif. Une approche plus appropriée serait d'évaluer la compatibilité de l'inclusion de l'aviation civile internationale dans le SEQE avec l'Annexe 16 de la Convention de Chicago et ses engagements auprès des autres états membres de l'OACI avant de procéder avec l'adoption d'une nouvelle législation qui mettrait la Suisse en contravention avec ses engagements internationaux. Cela garantirait la sécurité et la prévisibilité du droit et éviterait des incertitudes importantes pour les exploitants d'aéronefs.

Commentaires relatifs au projet de modification de l'Ordonnance sur le CO₂

Article 46d et Annexe 13, ch. 1: applicabilité des exigences de suivi aux exploitants d'aéronefs étrangers

Comme relevé dans nos remarques préliminaires, l'inclusion de l'aviation internationale dans un système national couvrant les mêmes émissions que celles couvertes par le CORSIA mène à d'inévitables duplicités ainsi qu'à des incompatibilités avec les engagements de la Suisse auprès des autres états membres de l'OACI. Ces problèmes se présentent déjà dans le cadre des dispositions relatives au suivi des émissions de CO₂.

En effet, le projet de modification de l'Ordonnance sur le CO₂, et l'Ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs exigent que les exploitants d'aéronefs participant au SEQE soumettent aux autorités suisses un plan de suivi pour approbation. Cependant, en vertu de CORSIA, les exploitants d'aéronefs étrangers sont déjà tenus de soumettre un plan de suivi à leur autorité compétente nationale. Ces plans de suivi couvrent également les émissions des vols internationaux au départ de la Suisse. En d'autres termes, deux plans de suivi devront être soumis par les exploitants étrangers pour leurs vols entre la Suisse et les états de l'EEE, un premier à leur autorité nationale, un second à l'autorité suisse. Dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur le CO₂, la duplicité s'étendra à l'obligation de suivi, de vérification et de déclaration annuelle des émissions.

La duplicité des exigences imposées aux compagnies étrangères crée une inégalité en défaveur de ces dernières et est incompatible avec l'Annexe 16 de la Convention de Chicago.

Discrimination envers les compagnies aériennes étrangères

Les compagnies d'états tiers encourront des coûts et exigences administratives plus élevées que les compagnies suisses. Les compagnies suisses ne doivent en effet soumettre qu'un seul plan de suivi et déclaration d'émission, alors que les compagnies étrangères doivent en soumettre deux. Outre les ressources internes nécessaires pour l'établissement de ces documents, la déclaration des émissions est soumise à des exigences de vérification qui sont coûteuses, d'autant plus que ces dernières ne pourront pas nécessairement recourir aux mêmes organismes de vérification pour les deux rapports puisque les exigences d'accréditation ne sont pas identiques. En outre, comme indiqué plus haut les normes de suivi et exigences de vérification ne sont pas identiques sous CORSIA et le SEQE.

Incompatibilité avec l'Annexe 16, volume IV à la Convention de Chicago et les articles 37 et 38 de la Convention de Chicago

Le suivi, la déclaration et la vérification des émissions de CO₂ de l'aviation internationale est réglementée par le volume IV de l'Annexe 16 à la Convention de Chicago. Les règles de l'Annexe 16 s'appliquent depuis le 1^{er} janvier 2019 à tous les vols internationaux, qu'ils soient soumis aux exigences de compensation de CO₂ de CORSIA ou non. L'Annexe 16, volume IV, prévoit que les exploitants déclarent leurs émissions de CO₂ à l'état qui a notifié leur indicatif OACI ou, à défaut, à l'état qui a émis le permis d'exploitation aérienne. Dès lors, en imposant aux compagnies étrangères des obligations de suivi, notification et vérification, le projet d'ordonnance est en contradiction avec les normes internationales de l'Annexe 16, volume IV. Cette situation est également incompatible avec l'articles 37 de la Convention de Chicago qui prévoit que les

états contractants s'engagent à mettre en œuvre les normes et recommandées de l'OACI. L'article 38 permet aux états contractant de déroger à ces normes internationales s'ils estiment ne pouvoir s'y conformer, mais à condition de notifier immédiatement l'OACI de ces différences, ce qui n'a pas été fait par la Suisse.

Article 46d et Annexe 13, ch. 3 : applicabilité aux exploitants d'aéronefs n'ayant qu'un nombre très limité de vols entre la Suisse et l'EEE

Si l'Annexe 13, ch. 2, exempte les exploitants d'avions effectuant moins de 243 vols intérieurs en Suisse et/ou vols au départ de la Suisse à destination de l'EEE, le chiffre 3 revient à inclure tous les exploitants effectuant au moins 243 vols au départ ou à l'arrivée d'un aéroport de l'EEE, peu importe l'origine ou la destination. En effet, en accord avec l'Annexe 1 de la Directive 2003/87/CE tous les exploitants d'aéronefs effectuant au moins 243 vols *au départ ou à l'arrivée d'un aéroport situé sur le territoire d'un Etat membre de l'Union européenne* entrent dans le champ d'application du SEQE européen. En effet, le Règlement (UE) 2017/2392 du Parlement européen et du Conseil du 13 décembre 2017 ne modifie pas le champ d'application de la Directive 2003/87/CE mais introduit seulement une dérogation relative à l'application de certaines dispositions. La participation dans le SEQE européen reste donc gouvernée par son Annexe 1.

Par conséquent, tout exploitant effectuant au moins 243 vols au départ ou à l'arrivée d'un aéroport de l'Union européenne devra participer au SEQE suisse, même s'il n'opère qu'un seul vol intra-européen par année. Par exemple, si une compagnie japonaise exploitant plusieurs vols quotidiens entre l'Europe et le Japon, mais aucun vol intra-européen, devait poser un avion d'urgence en Allemagne après son décollage de Zurich, elle devra participer au SEQE (suisse) pour cet unique vol. Une telle exigence impose des coûts et exigences disproportionnées.

Afin de remédier à cette situation, la règle figurant au ch. 3 devrait être retirée ou modifiée afin de ne référer qu'aux exploitants soumis aux exigences des articles 13, 14 et 16 de la Directive 2003/87/CE, conformément à l'article 28 *bis* de la Directive 2003/87/CE.

Art. 46f, al. 3 : restitution de droits d'émission attribués à titre gratuit

Le projet d'article 46f, al. 3, prévoit que tout exploitant d'aéronef participant au SEQE mais n'effectuant aucun vol relevant de l'annexe 13 lors d'une année doit restituer les droits d'émission qui lui ont été attribués à titre gratuit. Si ce principe paraît *a priori* raisonnable, sa mise en œuvre soulève des problèmes.

En vertu de l'article 57 de l'Ordonnance, tous les exploitants participant dans le SEQE devront posséder un compte exploitant dans le Registre et payer les émoluments d'ouverture et de gestion annuelle du compte. Dans la situation où un exploitant n'effectuerait aucun vol relevant de l'annexe 13, ces émoluments seront prélevés, même si l'exploitant ne peut pas garder ces permis ou les échanger avec un autre exploitant. L'exploitant sera donc doublement pénalisé, au contraire des autorités qui pourront garder les émoluments prélevés par l'exploitant.

Cette situation sera particulièrement inacceptable dans les situations d'exploitant n'ayant de toute façon que très peu de vols relevant de l'annexe 13. En effet, comme indiqué précédemment, dans certains cas, et à cause du chiffre 3 de l'annexe 13, des exploitants n'effectuant qu'un seul vol relevant de l'annexe 13 seront considérés comme participant dans le SEQE. Dans de pareils cas, l'incertitude juridique sera relativement importante et les coûts non justifiés.

IATA est donc d'avis que l'alinéa 3 doit soit être retiré de la proposition ou, à défaut, doit prévoir que les exploitants concernés peuvent en contrepartie exiger le remboursement des frais de gestion de leur compte de Registre.

DETEC
A l'intention de M. Bucher

Genève, le 24 juin 2019

Réponse à la consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE

Madame la Conseillère fédérale Sommaruga,
Monsieur Bucher,

Nous vous remercions pour votre consultation sur ce projet d'ordonnance.

Nous sommes perplexes quant au but de ce projet, qui semble être motivé par des raisons plus économiques qu'environnementales. En effet le couplage des systèmes d'échange d'émission de la Suisse et de l'UE permet aux entreprises émettant de grandes quantités de CO₂ d'acheter des compensations au prix européen, sans grande valeur ajoutée pour la Suisse, puisque ces compensations ne réduisent pas notre bilan de gaz à effet de serre. Le prix européen du CO₂ est actuellement aux alentours de 25 € par tonne de CO₂, donc sensiblement plus bas que la taxe CO₂ de 96 francs par tonne.

Au vu de l'urgence climatique, il est important d'ajouter au projet des limites ou un prix minimum afin de garantir que les émissions de gaz à effet de serre du secteur de l'industrie diminuent de manière rapide.

Pour le détail, nous rejoignons les propositions de l'Alliance climatique suisse, que vous trouverez en annexe.

En vous remerciant de votre attention, nous vous prions d'agréer nos salutations distinguées

Yvonne Winteler
Présidente



François Périllon
Vice-président



Association Climat Genève

Annexe : ajustements proposés au projet d'ordonnance

Art 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~.... streichen

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil Airlines oftmals Bankrott gehen.

Art 131 Abs.2-4: ersatzlos streichen

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies ist grotesk und entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Richtlinie zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht

Association Climat Genève

CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommen zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der beiden grössten Airline-Flotten, welche in der Schweiz vom EHS neu betroffen sind. Dies würde zu einem Grandfathering bereits getroffener Massnahmen führen und gibt kaum künftige Anreize. Die tieferen Flottenemissionen der in der Schweiz domizilierten Airlines ist nicht auf Klimaschutzmassnahmen, sondern deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss eine Gratzuteilung, die grösser als die tatsächlichen Emissionen ist, ausgeschlossen werden.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF. 8036 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

via E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 7. Juni 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vorlage zu äussern.

Aus Klimaschutz-Gründen bedauern wir es sehr, dass das Parlament diese Gesetzesänderung beschlossen hat und die Verwaltung dieses nun umsetzen muss. Die Erfahrungen aus der EU sind eindeutig: Das EU-EHS war bisher ungeeignet um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern. Weshalb die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit diesem EU-EHS dies ändern soll, bleibt für uns unklar.

Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten: Falls die Emissionen der grössten Emittenten tatsächlich nicht Parisziel-konform gesenkt werden, sollten weitere oder andere Massnahmen der Bundesversammlung vorzuschlagen werden.

Danke, dass Sie unsere Anträge und Empfehlungen wohlwollend prüfen. Falls die in unserer Stellungnahme monierten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir, auf die Teilrevision zu verzichten.

Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; remco.giovanoli@greenpeace.org).

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Vorbemerkung:

Greenpeace Schweiz ist sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die 1. Nur ein Jahr Gültigkeit haben, 2. Als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und 3. Durch die Anpassung von Art.3 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% verursacht.

Wir bitten Sie den Verordnungsentwurf in folgenden Punkten anzupassen:

Art 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~.... streichen

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 46f, Absatz 3 und 4: Unbedingt wie vorgeschlagen machen

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil Airlines oftmals Bankrott gehen.

Art 131 Abs.2-4: *ersatzlos streichen*

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies ist grotesk und entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsziels der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgende Artikel hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommen zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der beiden grössten Airline-Flotten, welche in der Schweiz vom EHS neu betroffen sind. Dies würde zu einem Grandfathering bereits getroffener Massnahmen führen und gibt kaum künftige Anreize. Die tieferen Flottenemissionen der in der Schweiz domizilierten Airlines ist nicht auf Klimaschutzmassnahmen, sondern deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss eine Gratiszuteilung, die grösser als die tatsächlichen Emissionen ist, ausgeschlossen werden.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.

KlimaSeniorinnen

KlimaSeniorinnen Schweiz
Badenerstrasse 171
8003 Zürich

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Bucher

Gerne erlauben wir uns, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Aus Klimaschutz-Gründen bedauern wir es sehr, dass das Parlament diese Gesetzesänderung beschlossen hat und die Verwaltung dieses nun umsetzen muss. Die Erfahrungen aus der EU sind eindeutig: Das EU-EHS war bisher ungeeignet um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern. Weshalb die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit diesem EU-EHS dies ändern soll, bleibt für uns unklar.

Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten und falls die Emissionen der Grösst-Emittenten tatsächlich nicht Parisziel-konform gesenkt werden, weitere oder andere Massnahmen der Bundesversammlung vorzuschlagen.

Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die 1. Nur ein Jahr Gültigkeit haben, 2. Als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und 3. Durch die Anpassung von Art.3 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von - 20% verursacht.

Falls die in unserer Stellungnahme monierten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir, auf die Teilrevision zu verzichten.

Freundliche Grüsse



Rosmarie Wyder-Wälti, Co-Präsidentin KlimaSeniorinnen Schweiz

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Vorbemerkung: Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die 1. Nur ein Jahr Gültigkeit haben, 2. Als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und 3. Durch die Anpassung von Art.3 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% verursacht.

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Art 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~.... streichen

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden.

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil Airlines oftmals Bankrott gehen.

Art 131 Abs.2-4: *ersatzlos streichen*

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies ist grotesk und entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommen zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der beiden grössten Airline-Flotten, welche in der Schweiz vom EHS neu betroffen sind. Dies würde zu einem Grandfathering bereits getroffener Massnahmen führen und gibt kaum künftige Anreize. Die tieferen Flottenemissionen der in der Schweiz domizilierten Airlines ist nicht auf Klimaschutzmassnahmen, sondern deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss eine Gratiszuteilung, die grösser als die tatsächlichen Emissionen ist, ausgeschlossen werden.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.



Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Aus Klimaschutz-Gründen bedauern wir es sehr, dass das Parlament diese Gesetzesänderung beschlossen hat und die Verwaltung dieses nun umsetzen muss. Die Erfahrungen aus der EU sind eindeutig: Das EU-EHS war bisher ungeeignet um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern. Weshalb die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit diesem EU-EHS dies ändern soll, bleibt für uns unklar.

Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten und falls die Emissionen der Grösstemittenten tatsächlich nicht Parisziel-konform gesenkt werden, weitere oder andere Massnahmen der Bundesversammlung vorzuschlagen.

Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die 1. Nur ein Jahr Gültigkeit haben, 2. Als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und 3. Durch die Anpassung von Art.3 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% verursacht.

Falls die in unserer Stellungnahme monierten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir auf die Teilrevision zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Roberta Borsari
Projektleiterin Energie und Klima, Stiftung Pusch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Vorbemerkung: Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die 1. Nur ein Jahr Gültigkeit haben, 2. Als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und 3. Durch die Anpassung von Art.3 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% verursacht.

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Art 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~.... *streichen*

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil Airlines oftmals Bankrott gehen.

Art 131 Abs.2-4: *ersatzlos streichen*

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies ist grotesk und entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommen zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne



Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der beiden grössten Airline-Flotten, welche in der Schweiz vom EHS neu betroffen sind. Dies würde zu einem Grandfathering bereits getroffener Massnahmen führen und gibt kaum künftige Anreize. Die tieferen Flottenemissionen der in der Schweiz domizilierten Airlines ist nicht auf Klimaschutzmassnahmen, sondern deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss eine Gratiszuteilung, die grösser als die tatsächlichen Emissionen ist, ausgeschlossen werden.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.

Kontakt

Roberta Borsari, Stiftung Pusch

PUSCH

Praktischer Umweltschutz

Hottingerstrasse 4

Postfach 211

8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11

Direkt +41 44 267 44 16

Roberta.borsari@pusch.ch

www.pusch.ch

Zürich, 26. Juni 2019

Raphael.Bucher@ bafu.admin.ch

Basel, 02. Juli, 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher

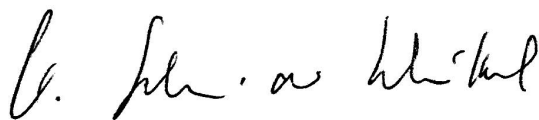
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen. Aus Gründen des Klimaschutzes bedauern wir es ausserordentlich, dass das Parlament die Gesetzesänderung beschlossen hat und die Verwaltung diese nun umsetzen muss. Die Erfahrungen aus der EU sind eindeutig: Das EU-EHS war bisher komplett ungeeignet um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern. Weshalb die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit diesem EU-EHS dies ändern soll, bleibt für uns völlig unklar.

Wir bitten Sie deshalb inständig, ein Monitoring einzurichten und sollten die Emissionen der grössten Emittenten tatsächlich nicht konform mit dem Ziel aus dem Pariser Abkommen gesenkt werden, der Bundesversammlung weitere bzw. andere Massnahmen vorzuschlagen.

Wir sind überdies sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die nur ein Jahr Gültigkeit haben, als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und durch die Anpassung von Art.3 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% verursachen.

Falls die in unserer Stellungnahme vorgeschlagenen Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir grundsätzlich auf die Teilrevision zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen.



Ursula Schneider-Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



1. Anträge

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Art 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~....
Streichen

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 131 Abs.2-4: ersatzlos streichen

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies ist völlig grotesk, entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir auch schon gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel neu hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommen zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme An-



reize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Weitere Änderungen:

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der beiden grössten Airlines, welche in der Schweiz vom EHS neu betroffen sind. Dies ergibt kaum künftige Anreize. Die tieferen Flottenemissionen der in der Schweiz domizilierten Airlines ist nicht auf Klimaschutzmassnahmen, sondern deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss eine Gratzuteilung, die grösser als die tatsächlichen Emissionen ist, ausgeschlossen werden.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.





WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
patrick.hofstetter@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 1. Juli 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Aus Klimaschutz-Gründen bedauern wir es sehr, dass das Parlament diese Gesetzesänderung beschlossen hat und die Verwaltung dieses nun umsetzen muss. Die Erfahrungen aus der EU sind eindeutig: Das EU-EHS war bisher ungeeignet, um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern. Aber die rasche und drastische Senkung dieser Emissionen muss aus Sicht des WWF das Ziel jeder Klimagesetzgebung sein.

Die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit diesem EU-EHS wird diese Problematik nicht ändern. Es braucht deshalb zwingend Instrumente, welche auch bei den Grösstemittenten Anreize zur raschen Dekarbonisierung setzen.

Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten und der Bundesversammlung weitere oder andere Massnahmen vorzuschlagen, falls die Emissionen der Grösstemittenten tatsächlich nicht Parisziel-konform gesenkt werden.

Wir sind ferner sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die a) nur ein Jahr Gültigkeit haben, b) als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und c) durch die Anpassung von Art. 131 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% verursacht.

Falls die in unserer Stellungnahme monierten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir, auf die Teilrevision zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schlup
Leiterin Transformational Programs

Patrick Hofstetter
Leiter Fachgruppe Klima & Energie



Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Vorbemerkung: Wir sind sehr erstaunt, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO₂-Verordnung auf 40 Seiten vornimmt für Regeländerungen, die a) nur ein Jahr Gültigkeit haben, b) als Instrument keine nachweisbaren zusätzlichen CO₂-Reduktionen bringen und c) durch die Anpassung von Art. 131 gar eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels von -20% verursacht.

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Art 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~.... *streichen*

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil Airlines oftmals Bankrott gehen.

Art 131 Abs.2-4: *ersatzlos streichen*

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien zugebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat, der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden. Diese Anrechnung an das Schweizer Inlandziel ist nachgerade grotesk und für die breite Öffentlichkeit irreführend. Zudem führt dies in letzter Konsequenz zu insgesamt weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte gar dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz, das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt (wie wir dies gefordert haben), dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies aber nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.



Folgenden Artikel hinzufügen:

Art 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Richtlinie zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und Schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der grössten Airlines, welche in der Schweiz neu vom EHS betroffen sind. Airlines wie Swiss oder EasyJet erreichen im Vergleich tiefere Emissionswerte, da sie effizientere Maschinen betreiben, respektive eine höhere Auslastung haben. Dies geht allerdings in keiner Weise auf Klimaschutzmassnahmen zurück, sondern ist auf deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss ausgeschlossen werden, dass Airlines eine Gratzuteilung erhalten, die grösser ist als die tatsächlichen Emissionen. Ansonsten haben genau die grössten in der Schweiz tätigen Airlines keine Anreize für künftige Klimaschutzmassnahmen.

Anhang 16, Art 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe sich wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllen müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bern

Bern, 02. Juli 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der CO₂ Verordnung (Anbindung EHS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Kommentare, Wichtige Punkte

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (nachfolgend Akademien-Schweiz genannt) begrüssen, dass neu Massnahmen zur Minderung der CO₂-Emissionen im Bereich der Luftfahrt getroffen werden.

Die Akademien-Schweiz haben sich bereits in ihrer Stellungnahme zur Klimapolitik nach 2020 kritisch zur Anbindung an das europäische Emissionshandelssystem (EHS) geäussert. Dies, weil die Effizienz von EHS stark abhängig ist von der Ausgestaltung des Instruments, insbesondere von der Menge der ausgegebenen Emissionsrechte, dem Zugang zu internationalen Emissionsminderungszertifikaten sowie von Anzahl und Umfang von Ausnahmeregelungen. Diesbezüglich wurden im europäischen EHS in letzter Zeit gewisse Fortschritte erzielt, was auch zu einem Anstieg der Preise geführt hat. Allerdings muss beachtet werden, dass sich seit der Vernehmlassung über die Anbindung des schweizerischen EHS an das europäische EHS die Rahmenbedingungen verändert haben. Die Schweiz muss – gemäss ratifiziertem Übereinkommen von Paris - so rasch wie möglich ihren CO₂-Ausstoss auf null senken (statt um 80%). Die Möglichkeit, vergleichsweise immer noch günstige Emissionszertifikate im europäischen EHS einzukaufen, ist diesem Ziel nicht förderlich. Die Zusammenführung des schweizerischen und europäischen EHS ist auf Gesetzesebene beschlossen, doch kann die Effizienz des EHS in der Ausgestaltung auf Verordnungsebene beeinflusst werden.

Dies ist beispielsweise bei der Regelung bezüglich fossil-thermischer Kraftwerke der Fall. Zwar ist es begrüssenswert, dass an fossil-thermische Kraftwerke keine Emissionsrechte kostenlos abgegeben werden und dass minimale Emissionskosten vorgesehen sind – gebunden an einen sich nach externen Kosten richtenden Minimalpreis. Trotzdem würde der Bau solcher Kraftwerke zukünftig ökonomisch möglicherweise erleichtert, je nach Festlegung des Mindestpreises. Die heutige Regelung mit Kompensationszahlungen im Inland macht den Bau eines solchen Kraftwerkes ökonomisch unattraktiv, da CO₂-Kompensationsprojekte im Inland relativ teuer sind (zurzeit etwa im Bereich des vorgesehenen Mindestpreises) und zunehmend schwieriger zu finden sein werden. Die vorgesehene Regelung über das EHS, die CO₂-Abgabe und deren Rückerstattung macht den Betrieb einfacher, aber nicht unbedingt teurer. Die vorgesehene Festlegung des Mindestpreises in Anbindung an die externen Kosten von CO₂-Emissionen ist diesbezüglich sehr heikel: Die Berechnung der externen Kosten weist grosse

Unsicherheiten auf und bedingt eine Reihe von Annahmen, insbesondere bezüglich Klimasensitivität, der Schadenskurve in Abhängigkeit vom Temperaturanstieg als auch von der Diskontierungsrate¹. Weitere Erläuterungen dazu siehe spezifische Bemerkungen.

Im Weiteren können die Akademien-Schweiz keinen Grund erkennen, weshalb von Schweizer Unternehmen im EHS erworbene europäische Emissionsrechte an das Emissionsziel im Inland angerechnet werden können, obwohl die entsprechenden Minderungen im Ausland erfolgt sind. Gemäss Art. 3 Abs. 3^{bis} des CO₂-Gesetzes ist es dem Bundesrat überlassen, eine solche Anrechnung vorzusehen. Es ist nicht klar, weshalb der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und damit de facto das Inlandziel verkleinert bzw. eine Korrekturmöglichkeit einplant, damit eine allfällige Verfehlung des Inlandziels vermieden werden kann. Dass es ökonomisch Sinn macht, ausländische Zertifikate zu kaufen, wo die Minderung billiger ist als in einem Schweizer Betrieb, kann nicht als Grund dafür gelten. Denn kostengünstigere Minderungen im Ausland sind ja allgemein der Grund, weshalb auch Minderungen im Ausland vorgesehen sind. Mit der gleichen Begründung könnte man alle Minderungen im Ausland (z.B. über Emissionszertifikate) an das Inlandziel anrechnen. Die Akademien-Schweiz beantragen deshalb, dass - wenn das CO₂-Gesetz schon zwischen Massnahmen im In- und Ausland unterscheidet und getrennte Minderungsziele festlegt -, *alle* Minderungen, die im Ausland erzielt werden, auch die im Europäischen Wirtschaftsraum zugekauften EHS-Emissionsrechte, dem Auslandsziel angerechnet werden.

Zusätzliche allgemeine Anregungen:

Im Übrigen bedauern es die Akademien-Schweiz, dass im CO₂-Gesetz und in der CO₂-Verordnung nur die Einhaltung der im Gesetz selber erwähnten Ziele behandelt werden, nicht jedoch die Einhaltung von internationalen Verpflichtungen im Rahmen der UNFCCC oder der Bezug zu den UNFCCC-Regeln wie beispielsweise im Kontext von Artikel 6 des Übereinkommens von Paris oder der UNFCCC-Abrechnungsgrundsätze.

Zudem regen die Akademien-Schweiz an, auch bei anderen Emittenten(gruppen) die Rückerstattung der CO₂-Abgabe wie bei den fossilthermischen Kraftwerken durch einen Mindestpreis zu begrenzen.

2. Spezifische Kommentare und Erläuterungen:

Luftfahrt (Art. 46 / Anhang 15)

CORSIA – EHS (dies ist zum Teil nicht in der Verordnung aber in den Erläuterungen angesprochen)

Der Einbezug der Emissionen aus der nationalen und europäischen Luftfahrt in den Emissionshandel ist zu begrüßen, da es hier um einen der am schnellsten wachsenden Sektoren geht. Die Vermeidung der Dopplung von administrativen Regelungen ist auch plausibel. Es besteht jedoch die Problematik der Kompatibilität der Systeme: In den Erläuterungen wird auf das von der ICAO beschlossene CORSIA eingegangen und erklärt, dass dies völkerrechtlich unmittelbar anwendbar sein wird, wenn es 2021 in Kraft treten wird. Dabei ist abzusehen, dass das EHS und CORSIA nicht kompatibel sind und es bei den inhereuropäischen Flügen zu einer Doppelbelastung für die Luftfahrtbetreiber kommen wird - zumindest ab 2025, wenn die Abgabe für die Periode 2021-2023 erfolgt, und vor allem für die «Wachstumsemissionen» der inhereuropäischen Flüge. Dies gilt allerdings für alle im EWR tätigen Fluggesellschaften und ist damit kein schweiz-spezifisches Problem. Für dieses Wachstum würden neben den Emissionsrechten im EHS auch Emissionsminderungseinheiten unter CORSIA abgegeben. Hier wird schon der Hauptunterschied der beiden Systeme deutlich, denn CORSIA umfasst nur das Wachstum der Emissionen aus dem Flugverkehr und nicht die gesamten Emissionen wie das EHS. Somit ist es weniger stringent als das in der Verordnung umgesetzte EHS. Da bisher noch unklar ist,

¹ http://frankackerman.com/publications/climatechange/Climate_Risks_Carbon_Prices.pdf

welche Emissionsminderungseinheiten unter CORSIA zulässig sein werden, kann deren Qualität nicht beurteilt werden.

Im Weiteren besteht ein Risiko von Doppelzählungen der Emissionsminderungen mit den Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris – auch wenn dies zurzeit Gegenstand von UNFCCC-Verhandlungen ist. Werden Emissionsminderungen in Sektoren über CORSIA finanziert, die Teil der National Determined Contribution eines Landes sind, könnten diese zur Zielerfüllung unter UNFCCC genutzt werden und gleichzeitig bei CORSIA angerechnet werden. Zudem werden auch negative Anreize gesetzt, falls es vorwiegend um Minderungen ausserhalb der unter Paris regulierten Emissionsquellen geht. Auch die Anrechnung von bestehenden CERs und ERUs ist hoch problematisch, da diese Gutschriften zum Teil geringe Additionalität als auch beträchtliche «Hot air» umfassen.² Ebenso beunruhigend ist, dass unter CORSIA, wie es in den Erläuterungen heisst, ein «globaler Markt» von Emissionsminderungen geschaffen werden soll, dieser jedoch von keiner Aufsichtsbehörde überwacht wird. Die Erfahrungen aus dem EU-Emissionshandel haben gezeigt, dass solche Märkte von Kriminellen gerne missbraucht werden und die Steuerzahlenden um beträchtliche Summen gebracht werden. Dies ist bei einem Wechsel des Systems zu berücksichtigen und die Schweiz sollte sich für eine stringente Marktüberwachung einsetzen.

Auktion und Löschung von Überschuss

Art. 48 Abs. 2

Nach den jüngsten Erfahrungen bezüglich Divergenz des Schweizer und des europäischen CO₂-Preises ist es zu begrüßen, dass der europäische Emissionshandelspreis als Referenzpreis bei der Auktion genutzt werden soll.

Anforderungen für Kontoeröffnung in Register

Art. 57

Für die Marktteilnahme ist ein Konto im Register erforderlich. Die Verschärfung der Teilnahmebedingungen durch striktere Regeln zur Eröffnung von Konten (z.B. Schweizer Bankkonto, Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder EWR, Strafregistrauszug, notarielle Beglaubigung von ausländischen Teilnehmenden) wird begrüsst, da damit ein wesentlicher Schritt zum Schutz vor Marktmissbrauch erfolgt. Es ist auch zu begrüßen, dass dies für die schon bestehenden Konten gilt und diese alle drei Jahre überprüft und geschlossen werden, falls die Unterlagen nicht erbracht werden und der Wohnsitz nach 12 Monaten noch nicht in die Schweiz verlegt wurde. Auch das in Art. 57 Abs. 5 vorgesehene Positionslimit von 1 Mio. Emissionsrechten auf einem Personenkonto ist zu begrüßen.

Art. 59a

Die Regelung in Art 59a zur Ablehnung einer Kontoeröffnung ist jedoch weniger strikt als in der EU-Registerverordnung. Auch ist keine Analyse der Registerdaten vorgesehen, die zum Aufdecken von Missbrauch beitragen würde. Die EU-Registerverordnung sieht in Art. 22 Abs. 2c vor, dass bei reinem Verdacht des nationalen Kontenverwalters bereits Konten von der Teilnahme am Emissionshandel suspendiert werden können. Diese proaktive Option ist sehr wichtig, um den Missbrauch möglichst schnell beheben zu können. Eine Aufnahme einer solchen Regelung in Kombination mit einer Datenanalyse, die potenziellen Missbrauch schneller entdeckt, wäre aufgrund der in der Vergangenheit dokumentierten Problemen mit dem Emissionshandel angebracht. In einem SNIS-Projekt testet ein Team an der ZHAW derzeit den Einsatz von verschiedenen Analyseverfahren, mit denen Missbrauch auf Basis der Registerdaten aufgedeckt werden kann. Es wäre daher angebracht, wie die EU auch schon bei Verdachtsfall solche Konten von der Teilnahme zu suspendieren, um den Schaden möglichst gering zu halten.

² Siehe Warnecke et al. (2019): Robust eligibility criteria essential for new global scheme to offset aviation emissions, Nature Climate Change 9, 218–221. (<https://www.nature.com/articles/s41558-019-0415-y>)

Transparenz Register/Daten

Die Transparenz im EU-Register ist über die Zeit immer weiter eingeschränkt worden. Bis 2010 waren Seriennummern und Typen auf allen Konten und Transaktionen einzusehen. Es ist zu begrüßen, dass die Schweiz jetzt auch die Transaktionsdaten inkl. der Kontonummern öffentlich zugänglich machen kann. Die Akademien-Schweiz beantragen, dass diese Informationen zugänglich sein «müssen» und nicht nur «können», analog der EU, wo diese Anforderungen strikter mit «shall» in der Registerdirektive umgesetzt sind.

Regelungen für Betreibende von fossil-thermischen Kraftwerken

Art. 96b

Mit der speziellen Regelung für fossil-thermische Kraftwerke werden deren potentiell enorm hohen Emissionen und der Möglichkeit von viel emissionsärmerer alternativer Energieproduktion teilweise Rechnung getragen, indem an fossil-thermische Kraftwerke, im Gegensatz zu anderen EHS-Teilnehmenden, keine kostenlosen Emissionsrechte erteilt werden und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe eingeschränkt ist, indem diese sich an einem Mindestpreis orientiert, der auf externen Kosten basiert. Trotzdem kann die neue Regelung - im Vergleich zur bestehenden Kompensationspflicht, die eine Kompensation von mindestens 50 Prozent im Inland vorsieht (Art. 22 CO₂-Gesetz von 2011) und dann wegfällt - eine Senkung der ökonomischen Schwelle für den Bau von fossil-thermischen Kraftwerken bedeuten, sobald die CO₂-Abgabe über den festgelegten Mindestpreis steigt.

Ob eine solche Senkung der ökonomischen Schwelle entsteht, ist stark abhängig von der Festlegung des Mindestpreises. Die Angaben im Verordnungsentwurf und in den Erläuterungen dazu sind widersprüchlich. Sowohl laut Verordnungsentwurf (Art. 96b) als auch den Erläuterungen dazu soll der Mindestpreis die externen Kosten repräsentieren. Der in den Erläuterungen erwähnte Wert aus der Studie des ARE von 121 CHF pro Tonne CO₂ bezieht sich jedoch nicht auf die *externen Kosten* im üblichen Sinn, sondern die *Kosten der Vermeidungsmassnahmen*³. Dies sind zwei komplett verschiedene Grössen. Dass in der Studie des ARE die Vermeidungskosten anstelle der externen Kosten verwendet wurden, ist insofern nachvollziehbar, als dass im Falle von CO₂ und dessen Auswirkungen auf den Klimawandel die Vermeidungskosten einfacher zu berechnen sind und viel weniger Unsicherheiten aufweisen als die externen Kosten.

Die Berechnung der externen Kosten von CO₂ weist sehr grosse Unsicherheiten auf und bedingt eine Reihe von Annahmen, insbesondere bezüglich Klimasensitivität, der Schadenskurve in Abhängigkeit vom Temperaturanstieg als auch der Diskontierungsrate. Auch sind die Schäden beispielsweise abhängig von den unternommenen Anpassungsanstrengungen. Je nach Annahmen können deshalb die Resultate sehr unterschiedlich sein, was auch die wissenschaftliche Literatur zeigt⁴. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt beispielsweise für 2016 einen Wert von 180€ pro Tonne CO₂, zeigt aber auch die Unsicherheit auf mit einem Preis von 640€ pro Tonne CO₂ allein bei der Verwendung einer anderen Diskontierungsrate⁵. Die zu treffenden Annahmen können nicht wissenschaftlich klar begründet werden und Erfahrungswerte sind nur beschränkt aussagekräftig. Sie bedingen eine Reihe von gesellschaftspolitischen Entscheidungen (z.B. bezüglich der Diskontierungsrate). Ohne diesbezügliche Vorgaben können aus wissenschaftlichen Studien fast beliebige Werte entnommen werden, da in den fraglichen Punkten arbiträre Annahmen getroffen werden. Auch die «mittleren» externen Kosten sind abhängig davon, welche Studienresultate man mittelt.

Die Akademien-Schweiz empfehlen deshalb, dass falls externe Kosten verwendet werden sollen wie im

³ Zitat aus der Studie des ARE (S.24): „Der Kostensatz drückt aus, wie viel es kostet, eine Tonne CO₂-Ausstoss zu vermeiden, wenn die erwähnte 2-Grad-Limite eingehalten werden soll. Basierend auf internationalen Studien zu den globalen Vermeidungskosten wird für das Jahr 2015 von einem mittleren Wert von 121.5 Fr. pro Tonne CO₂ ausgegangen“.

⁴ Siehe u.a. http://frankackerman.com/publications/climatechange/Climate_Risks_Carbon_Prices.pdf

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

Gesetz vorgesehen, die entsprechenden Annahmen politisch (d.h. formal wohl im Bundesrat) zu diskutieren sind und unter diesen Annahmen Berechnungen in Auftrag gegeben werden, die dann regelmässig, d.h. alle paar Jahre, entsprechend angepasst werden müssten, da die Schäden einer zusätzlich emittierten Tonne CO₂ mit der Zeit ansteigt.

Eine andere Möglichkeit ist der Bezug zu den Vermeidungskosten, wie in der Studie des ARE angewendet. Hier wäre die Berechnung einfacher und würde weniger Unsicherheiten aufweisen, besonders wenn zeitnahe Vermeidungskosten in der Schweiz herangezogen werden. Dieser praktische Ansatz kann wie folgt gerechtfertigt werden: Die Schweiz hat sich ein Minderungsziel gegeben. Jede Tonne CO₂, die eine Quelle emittiert, muss daher von einer anderen Quelle vermieden werden. In diesem Sinne verursacht die erste Quelle «externe Kosten» für die anderen. Entlang einem vorgegebenen Absenkungspfad muss die Kompensation zeitnah stattfinden, in dem Sektor, der demselben Emissionsziel untersteht wie die erste Quelle. Deshalb empfehlen die Akademien-Schweiz, nicht mittlere internationale zukünftige Vermeidungskosten zu verwenden wie in der ARE-Studie, sondern die *aktuellen Grenzkosten der Vermeidung in der Schweiz* (bzw. diejenigen für die nächsten paar Jahre). Diese Vermeidungskosten fallen unmittelbar und regional an und nicht erst in ferner Zukunft und über den ganzen Globus verteilt wie die externen Kosten. Die Grenzkosten müssten dann jeweils alle paar Jahre angepasst werden und würden jeweils ansteigen, da die teuersten Massnahmen tendenziell erst später bzw. zuletzt ergriffen werden. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass für die Berechnung aktuelle Zahlen aus der Schweiz verwendet werden können und eine regelmässige Anpassung vergleichsweise einfach ist. Würde man die durchschnittlichen internationalen Vermeidungskosten bis zur Erreichung des Zwei-Grad-Ziels als Massstab nehmen, wie in der ARE-Studie, würden diese im Laufe der Zeit nur im Umfang des Diskontsatzes zunehmen, da sie sich auf geschätzte Vermeidungskosten in 2050 beziehen. Die aktuellen Grenzkosten der Vermeidung in der Schweiz werden noch nicht systematisch erhoben, es bestehen jedoch einzelne Studien⁶. Für diese Erhebung müsste wohl ein Auftrag erteilt werden. Als erste Orientierung kann der Höchstpreis von 131 CHF pro Tonne CO₂ für inländische Minderungsmaßnahmen, den die Stiftung Klik⁷ 2017 zahlte, betrachtet werden.

Anrechnung der europäischen Zertifikate an Schweizer internationales Ziel

Art. 131 Abs. 2-4

Durch Anrechnung von europäischen Emissionsrechten wie vorgesehen im Art. 131 kann die Erreichung des Inlandziels angenommen werden, obschon in Wirklichkeit ein Teil der Minderung im Ausland stattgefunden hat, nämlich im Umfang der angerechneten europäischen Emissionsrechte. Die Akademien-Schweiz haben bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass ein tiefer Inland-Anteil bei den Minderungsbemühungen wahrscheinlich nur kurzfristig ökonomische Vorteile bietet. Minderungen im Ausland können zurzeit billiger sein. Langfristig kann die Aufschiebung von Inlandminderungen zugunsten billigerer Massnahmen im Ausland jedoch Wirtschaft und Gesellschaft teuer zu stehen kommen, weil ja alle Länder gemäss Übereinkommen von Paris in 30 bis 40 Jahren netto null Emissionen erreichen müssen. Die damit zwingende Minderung auf null müsste dann im Inland in viel kürzerer Zeit erfolgen und wäre damit wahrscheinlich vor allem deshalb aufwändiger und teurer, da sie oft nicht mehr innerhalb der normalen Technologie-Erneuerungszyklen erfolgen könnte. Die Akademien-Schweiz beantragen, dass alle Minderungen, die im Ausland erzielt werden - und somit auch die im Europäischen Wirtschaftsraum zugekauften Zertifikate - dem Auslandziel angerechnet werden sollten. Im Mindesten sollte klargestellt werden, dass es nicht möglich ist, mit der Anrechnung europäischer EHS-Emissionsrechte an das Inlandziel eine Nichterfüllung des Inlandziels der anderen Sektoren ausserhalb des EHS zu kompensieren.

⁶ z.B. McKinsey 2009: Swiss greenhouse gas abatement cost curve, <https://www.mckinsey.com/business-functions/sustainability/our-insights/swiss-greenhouse-gas-abatement-cost-curve>

⁷ <https://www.jahresbericht.klik.ch/de/Ueberblick-und-Ausblick.226.html>

3. Erarbeitungsprozess und beteiligte Expertinnen und Experten

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expertinnen und Experten aus dem Akademienverbund (SAMW, SCNAT, SATW, SAGW, TA-SWISS und Science&Cit ) in einem offenen Aufruf eingeladen. Federf hrend war das Forum f r Klima und globalen Wandel ProClim der SCNAT. Die Beitr ge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Der erste Entwurf wurde nach R ckmeldung der ExpertInnengruppe  berarbeitet und dem zust ndigen Gremium (Kuratorium ProClim) zum Review vorgelegt. Die darauf nochmals revidierte Version wurde von der ExpertInnengruppe sowie dem Vorstand der SCNAT und der Akademien Schweiz freigegeben.

Zust ndiges Gremium:

Kuratorium von ProClim:

<http://4dweb.proclim.ch/4dcgi/proclim/de/persinprog?proclim-&person=committee>

Folgende Expertinnen und Experten haben zur Stellungnahme beigetragen:

Prof. Dr. Regina Betz (Center for Energy and the Environment, ZHAW)

Dr. Axel Michaelowa (Institut f r Politikwissenschaft, UZH)

Prof. Dr. Anthony Patt (Institut f r Umweltentscheidungen, ETH Z rich)

Prof. Dr. Philippe Thalmann (Facult  de l'Environnement Naturel, Architectural et Construit, EPF Lausanne)

Prof. Dr. Lucas Bretschger ( konomie/Ressourcen konomie, ETH Z rich) unterst tzt die Stellungnahme

Redaktion der Stellungnahme: Urs Neu, Stv. Gesch ftsleiter ProClim

Office fédéral de l'environnement

3003 Berne

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Paudex, le 27 juin 2019

**Révision partielle de l'ordonnance sur le CO2 en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE
(intégration du trafic aérien et des centrales thermiques à combustibles fossiles dans le système d'échange de quotas d'émission de la Suisse)**

Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au courrier du 25 mars 2019 de la Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relatif à l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position sur ce dernier, dans le délai imparti.

Comme demandé, nous vous transmettons la présente sous une double forme électronique (une au format PDF, l'autre au format Word), et par poste, pour la bonne règle, à l'adresse indiquée ci-dessus.

1. Objet de la consultation

Nous relevons que le projet soumis à la présente consultation est nécessaire pour mettre en œuvre l'accord conclu entre la Suisse et l'UE sur le couplage de leurs systèmes d'échange de quotas d'émission, notamment pour permettre d'intégrer le trafic aérien et les centrales thermiques à combustibles fossiles dans le système d'échange de quotas d'émission de la Suisse.

S'appuyant sur le message du Conseil fédéral du 1^{er} décembre 2017 portant approbation et mise en œuvre de l'accord (révision partielle de la loi sur le CO2, objet 17.073), le Conseil national a approuvé le projet le 3 décembre 2018 et le Conseil des Etats le 7 mars 2019, projet adopté lors du vote final du 22 mars 2019.

La Suisse et l'UE visent à ce que l'accord susmentionné, ainsi que les modifications de la loi sur le CO2 et de l'ordonnance sur le CO2 entrent en vigueur au 1^{er} janvier 2020.

Compte tenu de la nature très technique de la révision de l'ordonnance qui fait l'objet de la présente consultation, nous avons expressément demandé l'avis de Swissmem et d'Aerosuisse quant aux modifications proposées.

2. Remarques générales sur le projet soumis à consultation

Compte tenu de la nécessité de maintenir la compétitivité de la place économique et plus particulièrement de la place industrielle suisse, notamment par rapport à ses concurrents européens, nous demandons expressément au Conseil fédéral de prendre en compte les principes suivants en ce qui concerne le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE :

- Eviter toute discrimination négative (Alleingang) des entreprises situées en Suisse, actives dans le secteur du trafic aérien et dans le secteur des centrales thermiques à combustibles fossiles, par rapport à leurs concurrentes situées dans l'UE.
- Eviter en particulier tout surcoût administratif « purement suisse » à la charge des participants au système d'échange de quotas d'émission. En ce sens, la remise des rapports de suivi doit se poursuivre dans le cadre notamment de l'Agence de l'énergie pour l'économie (AEnEC/EnAW), dont le Centre Patronal apprécie les prestations en tant que client ayant conclu par l'intermédiaire de cette agence une convention d'objectifs. Sur un autre plan, l'obligation faite aux exploitants d'aéronefs étrangers de rapporter à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) ferait double emploi avec l'obligation de remettre un plan de suivi à leur autorité compétente nationale au titre du Programme de compensation et de réduction de carbone pour l'aviation internationale (CORSIA).
- Eviter toute intervention inutile sur le marché en ce qui concerne la quantité maximale de droits d'émission disponibles mise aux enchères par l'OFEV et/ou l'annulation des droits d'émission non mis aux enchères à la fin d'une période d'engagement. L'équilibre de ce marché doit en effet être garanti au niveau européen et non en Suisse « seule ».
- Préciser la définition des centrales thermiques à combustibles fossiles de telle sorte qu'elle ne concerne pas les parcs industriels ou les grands complexes industriels.
- Mettre en place un organisme de surveillance des décisions des autorités fédérales en ce qui concerne les systèmes d'échange de quotas d'émission (mises aux enchères), compte tenu de l'impact économique de ces décisions. La composition de cet organisme de surveillance pourrait s'inspirer de celle de la Commission fédérale de la concurrence.

3. Remarque relative à la garantie de l'approvisionnement de la Suisse en électricité d'ici quelques années / transition au moyen de centrales à gaz

Avec le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE, les (grandes) entreprises suisses ne bénéficieront que partiellement de conditions de concurrence égales à celles des (grandes) entreprises situées dans les pays membres de l'UE, en ce qui concerne les conditions cadres de la politique climatique. En effet, les centrales thermiques à combustibles fossiles continueront de facto à être soumises en Suisse à la taxe CO₂ sur les combustibles, qui monte déjà à CHF 96.- / tonne de CO₂, ce qui rend économiquement non viable toute exploitation de ce type en Suisse.

Cette grave distorsion de concurrence n'est pas seulement problématique pour des complexes industriels, mais également et peut-être surtout pour ce qui concerne la production d'électricité en ruban, au moyen de centrales à gaz. Cette situation est d'autant plus préoccupante que nous entendons de plus en plus d'avertissements quant à la difficulté d'importer du courant de nos pays voisins d'ici seulement quatre ans, suite aux diverses politiques de sortie du nucléaire et du charbon, au nom du climat.

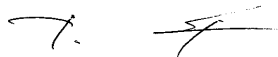
4. Conclusions politiques

Compte tenu de nos remarques ci-dessus, nous demandons que le projet de révision partielle de l'ordonnance sur le CO2 - en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE - soit modifié de manière substantielle, afin d'éviter tout Alleingang, coûteux et inefficent.

En ce sens, nous soulignons les propos introductifs du Conseil fédéral en page 3 du rapport explicatif de la présente consultation : *L'échange de quotas d'émission est un instrument de marché utilisé en politique climatique pour permettre aux participants de réduire les émissions de gaz à effet de serre là où cette réduction coûte le moins.*

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Patrick Eperon

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 02. Juli 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 25. März 2019 bis zum 02. Juli 2019 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Die vorgeschlagene Verordnungsrevision können wir im Grundsatz unterstützen. Es ist uns jedoch ein Anliegen, auf einen materiellen Punkt hinzuweisen, der spätestens in einer nächsten Verordnungsänderung zwingend zu korrigieren ist.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Um globale Umweltanliegen anzugehen, sind internationale und marktwirtschaftlich funktionierende Instrumente gut geeignet. Das mit dem Emissionshandel der EU (EU ETS) verknüpfte Emissionshandelssystem der Schweiz (EHS) ist dafür ein sehr gutes Beispiel. Am EHS teilnehmende Unternehmen müssen *jedes Jahr* Emissionsrechte im

Umfang ihrer emittierten CO₂-Emissionen abgeben. Zusammen mit der Erwartung steigender Preise (unter anderem aufgrund der jährlich sinkenden verfügbaren Rechte) sind die Anreize gross, CO₂-Emissionen nachhaltig zu reduzieren. Die Verknüpfung der Systeme der Schweiz und der EU führt zudem dazu, dass ein liquider Markt entsteht und alle teilnehmenden Unternehmen dieselben Kosten pro emittierte Tonne CO₂ zu tragen haben. Insbesondere für energieintensive Unternehmen ist es zentral, dass sie über gleiche Kostenstrukturen bei der Energie verfügen wie ihre Konkurrenten in der EU. Dies verschafft den Unternehmen bezüglich Klimapolitik Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten. Mit ihren sehr langen Investitionshorizonten sind die energieintensiven Unternehmen besonders darauf angewiesen. Entsprechend ist cemsuisse über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme sehr erfreut. Eine Produktionsverlagerung ins Ausland würde weder dem Klima, noch der Schweizer Volkswirtschaft dienen.

Die vorgeschlagene Verordnungsrevision kann cemsuisse mittragen. Es ist zentral, dass die Industrie der Schweiz gegenüber jener der EU nicht benachteiligt wird. Folglich muss die Umsetzungen des EHS sehr nahe an der Umsetzung des EU ETS vorgenommen werden.

2. Stellungnahme zu konkreten Artikeln

Der Verordnungsentwurf sieht bei Art. 48, Abs. 1a vor, maximal 10% der im Vorjahr zur verfügbaren Menge Emissionen zu versteigern.

Art. 48

¹ *Das BAFU versteigert regelmässig:*

- a. höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres.*

Mit dieser neuen Formulierung will der Bundesrat, wie er im erläuternden Bericht ausführt, allfällige Überversorgungen im Markt verhindern. Festzuhalten ist, dass die Politik oder eine Behörde nicht in einen funktionierenden Markt eingreifen soll. Wann tatsächlich eine «Überversorgung» vorliegt, ist äusserst schwer zu eruieren. Entsprechend ist grundsätzlich auf einen solchen Eingriff zu verzichten.

Sollte tatsächlich eine «Überversorgung» aufgrund von schweren wirtschaftlichen Verwertungen vorliegen, müsste eine Lösung direkt beim «Problem» ansetzen. Tritt also

ein grosses Unternehmen mit wesentlichen Emissionsanteilen (z.B. durch wirtschaftlichen Konkurs) aus dem EHS aus, werden diese dem Unternehmen früher kostenlos zugeteilten Emissionsrechte frei. Diese, und nicht die Gesamtmenge per se, können allenfalls ein Problem darstellen. **Folglich wäre auch bei den durch wirtschaftliche Verwerfungen frei werdenden Emissionsrechten anzusetzen, anstatt die gesamte Menge an zu versteigernden Emissionsrechten zu begrenzen. Andernfalls sind unbeabsichtigte Verzerrungen zu erwarten. Die vorgeschlagene Umsetzung einer pragmatischen Marktstabilisierungsreserve ist nicht zielgerichtet.**

Derzeit befindet sich das CO₂-Gesetz im parlamentarischen Revisionsprozess. Folglich dürfte die nun revidierte CO₂-Verordnung auch von zeitlich begrenzter Dauer sein. Da die Einschränkung der Versteigerungsmenge auf 10 Prozent derzeit materiell keine wesentliche Einschränkung darstellen dürfte, kann cemsuisse den vorliegenden Vorschlag für eine beschränkte Zeit bis Ende 2020 akzeptieren. Bei einer nächsten Revision der CO₂-Verordnung (die voraussichtlich ab 2021 gelten wird) sollte dieser Punkt aber zwingend korrigiert werden. Denkbar ist eine Anpassung in Richtung der aktuell geltenden Formulierung in Art. 47 der CO₂-Verordnung:

Art. 47 (neu Art. 48)

*¹ Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen. **Es kann bei wirtschaftlichen Verwerfungen freiwerdende Emissionsrechte um maximal [x] Prozent reduzieren, um einer allfälligen Überversorgung des Marktes entgegenzuwirken.***

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme verweisen wir auf die Stellungnahmen von scienceindustries, economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik, Wissenschaft

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Industriechemikalien
3003 Bern

Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 19. Juni 2019
Is/DC/pl

Teilrevision der CO₂-Verordnung – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrter Herr Bucher

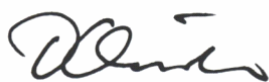
Besten Dank für die Einladung, zur Teilrevision dieser Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Schweiz möchte ihr EHS mit dem der EU verknüpfen. Dazu wurde am 23. November 2017 ein Abkommen mit der EU unterzeichnet und vom Parlament am 22. März 2019 mit Anpassungen des CO₂-Gesetzes genehmigt. Für die Umsetzung der Beschlüsse muss auch die CO₂-Verordnung teilrevidiert werden. Neu ist der Einbezug der Luftfahrt und der fossil-thermischen Kraftwerke. Diese sind zentrale Punkte der Teilrevision.

Um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, ist die Schweiz häufig gezwungen, sich den EU-Vorgaben anzugleichen. **Im Falle der Verknüpfung der EHS kann die Schweizer Wirtschaft für einmal profitieren, denn sie wird von der Sonderregelung der Schweiz mit den deutlich höheren Abgaben befreit.** Schweizer Unternehmen können am grösseren und liquideren EU-Emissionsmarkt teilnehmen und von denselben Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus der EU profitieren. **ECO SWISS begrüsst dies ausdrücklich. Ein Wermutstropfen aus Sicht der produzierenden Unternehmen ist jedoch, dass die Ausweitung des Luftverkehrs mit Emissionsrechten aus der Industrie gedeckt werden.**

Im Übrigen erscheint uns die Verordnung mit zahlreichen Details überladen, was eine Übersicht nur für Fachspezialisten möglich macht. ECO SWISS wünscht, dass die Bestimmungen übersichtlicher dargestellt werden. **Wir regen an, dass für Gesetze und Verordnungen inskünftig Inhaltsverzeichnisse erstellt werden.**

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.



raphael.bucher@bafu.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Genève, le 3 mai 2019
3199/FY -3222/BT - FER no 25-2019

Révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de cette révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ soumise en consultation le 25 mars 2019. Nous vous prions de trouver ci-après la prise de position de la Fédération des Entreprises Romandes (FER).

Le DETEC propose ici une adaptation afin que les systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQUE) de la Suisse et de l'UE puissent être couplés. En d'autres termes, l'accord prévu réglemente la reconnaissance mutuelle des droits d'émission (rapport explicatif, p. 3): «Quiconque est tenu de participer au SEQUE de la Suisse ou de l'UE pourra couvrir ses émissions de gaz à effet de serre relevant du SEQUE en utilisant non seulement les droits d'émission de son propre système, mais aussi ceux du système de l'autre partie». Notre Fédération est favorable, sur le principe, au couplage du système suisse d'échange de quotas d'émissions de CO₂ avec celui de l'UE. Ils permettront notamment de réduire les émissions de CO₂ dans des secteurs émettant de très grandes quantités de gaz à effet de serre.

Le couplage réduira les émissions de CO₂ à des coûts comparables à ceux de la concurrence européenne. Les entreprises suisses seront ainsi sur le même pied d'égalité que celles de l'UE, ce qui limitera les distorsions de marché et les désavantages concurrentiels. Par ailleurs, le couplage des systèmes d'échange favorisera la création d'un marché international du commerce des réductions d'émissions. Les émissions pourront ainsi être gérées à une plus grande échelle.

L'objectif de cette révision est également d'intégrer les émissions de CO₂ issues de l'aviation civile et des éventuelles centrales thermiques à combustibles fossiles au SEQUE suisse et de continuellement les réduire dans leur ensemble. Sur ce point, notre Fédération plaide pour la plus grande vigilance afin d'éviter un système de double taxation pour l'aviation. Cela semble être toutefois aussi la

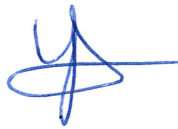
préoccupation du DETEC qui relève (rapport explicatif, p.6) : «le Conseil fédéral doit veiller, dans le cas où plusieurs obligations sont voulues par le droit international, à ce que les émissions de CO₂ des exploitants d'aéronefs concernés ne soient pas frappés cumulativement, autrement dit à ce qu'une tonne de CO₂ émise ne doive être couverte qu'une seule fois». En effet, le secteur de l'aviation possède déjà son propre accord mondial sur le climat. Il est donc fondamental de veiller à ce qu'il n'y ait pas de double taxation, sinon, les entreprises suisses seraient confrontées à des désavantages concurrentiels par rapport aux entreprises européennes.

En conclusion, notre Fédération donne un préavis favorable à cette révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂ en raison du couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'UE. Pour autant, ce préavis positif est conditionné au fait que l'aviation ne subisse pas de double taxation et que les conséquences pour l'économie reste minimales (par exemple, des coûts administratifs très modérés).

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.



Blaise MATTHEY
Secrétaire général



Yannic FORNEY
Délégué



Olivier BALLISSAT
Secrétaire patronal
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per Mail an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, 2. Juli 2019 sd

**Stellungnahme der Handelskammer beider Basel zur Vorlage «Teilrevision der
Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)»**

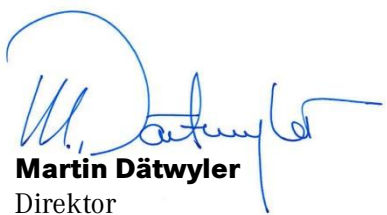
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vorlage «Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU» Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme, mit der Bitte, unsere Überlegungen bei den zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. Für zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel


Martin Dätwyler
Direktor


Dr. Sebastian Deininger
Leiter
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

Dr. Sebastian Deininger
Leiter Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

T +41 61 270 60 24
F +41 61 270 60 65

s.deininger@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 2. Juli 2019 sd

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Verknüpfung der Emissionshandelsysteme (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union. Sie ermöglicht hiesigen Unternehmen die Teilnahme am deutlich liquideren und transparenten europäischen Markt für Emissionsrechte und stellt diesbezüglich eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Konkurrenten dar. Bei der konkreten, in der Vorlage vorgeschlagenen Ausgestaltung, gibt es jedoch noch deutlichen Verbesserungsbedarf. So darf ein Einbezug von Luftfahrzeugen in das EHS nur unter der Voraussetzung geschehen, dass nicht weitere Abgaben oder Steuern auf anderer Ebene eingeführt werden – ein Wildwuchs von luftfahrtspezifischen Abgaben muss verhindert werden. Weiterhin soll der Bund nicht verwendete Emissionsrechte des Vorjahres in die nächste Periode überführen, um eine Reinvestition in CO₂-reduzierende Innovationen nicht zu gefährden. Für eine allfällige Weiterentwicklung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen eines Gemischten Ausschusses müssen die Interessenverbände, insbesondere die gesamtwirtschaftlichen und relevanten Branchenverbände, eng einbezogen werden.

Ausgangslage

Die Schweiz unternimmt seit geraumer Zeit sowohl auf nationaler, als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene umfassende Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Die Unternehmen leisten hier über verschiedene Ansätze bereits einen umfangreichen Beitrag. Das marktwirtschaftliche Instrument des Emissionshandels, im Rahmen des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS), stellt hierbei einen pragmatischen und ökonomisch effizienten Weg zur Reduktion von CO₂-Emissionen dar. Teilnehmer am EHS handeln CO₂-Zertifikate und sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Da das System bislang nur 50 Unternehmen in der Schweiz umfasst, ist die Liquidität des Marktes gering und dieser entsprechend nicht voll entfaltet, was sich vor allem negativ auf seine Effizienz auswirkt.

Mit der Vorlage «Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)» des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), wird die Verknüpfung des Schweizer EHS mit dem deutlich grösseren europäischen EHS auf Grundlage eines Abkommens der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) angestrebt. Schweizer Unternehmen würden so zukünftig von einem deutlich liquideren und transparenteren

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

System profitieren und gegenüber ihren europäischen Konkurrenten diesbezüglich wettbewerblich ebenbürtig. Die gegenseitige Anerkennung und der Handel von Emissionsrechten zwischen Unternehmen in der Schweiz und der EU bedingen die elektronische Verknüpfung der beiden Plattformen. In der Schweiz soll der Kreis an Teilnehmern am Emissionshandel, analog zur EU, auf die Luftfahrt und fossil-thermische Kraftwerke ausgeweitet werden, wobei keine direkte Übernahme von EU-Recht zur Anwendung kommt.

Es ist beabsichtigt, dass diese Änderungen zusammen mit dem teilrevidierten CO₂-Gesetz sowie oben erwähntem Abkommen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Stellungnahme und Forderungen

Ersatz von Begriffen

Der Begriff «Unternehmen» soll, analog zum revidierten CO₂-Gesetz, auch in der CO₂-Verordnung durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt werden. Der Begriff «ortsfest» wird gestrichen, da er im teilrevidierten CO₂-Gesetz aufgeführt sein wird.

Unter der Prämisse, dass dies zur Herstellung einer gemeinsamen Terminologie mit jener der EU beiträgt, und somit einer erfolgreichen Verknüpfung der Plattformen sowie einer Vereinfachung des Vollzugs dient, begrüsst die Handelskammer diese Anpassung.

EHS für Betreiber von Anlagen

Ein Anlagenbetreiber, der neu eine Tätigkeit, die unter Anhang 6 der CO₂-Verordnung aufgeführt ist, aufnimmt, kann mit unmittelbarer Wirkung eine Ausnahme von der Teilnahme am EHS beantragen, sofern er dauerhaft weniger als 25'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr emittiert. Zudem soll die Härtefallregelung für Anlagenbetreiber, die als Übergangsregelung bis zur Verknüpfung mit dem EHS der EU eingeführt wurde, entsprechend der beantragten Anpassung der CO₂-Verordnung aufgehoben werden.

Für die Handelskammer ist zentral, dass Betreiber neuer Anlagen, die naturgemäss auf keine Verbrauchsdaten der Vorjahre verweisen können, ein liberales und unbürokratisches Verfahren zur Entlassung aus der obligatorischen EHS-Teilnahme erhalten. Zudem muss zunächst abgewartet werden, ob die Verknüpfung der EHS einwandfrei und wie beschrieben bzw. erwartet realisiert werden konnte, bevor die Übergangsregelung (Härtefallregelung) definitiv aufgehoben wird.

EHS für Betreiber von Luftfahrzeugen

Neu sollen Betreiber zur Teilnahme am EHS verpflichtet werden, die Flüge im Inland oder Flüge aus der Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchführen. Flüge, die aus dem EWR in die Schweiz durchgeführt werden, werden vom EHS der EU abgedeckt. Somit kommt es nicht zu einer Doppelbelastung. Analog zu den Regelungen in der EU, werden auch im Schweizer EHS Ausnahmen für Spezialflüge (bspw. Militär-, Rettungs- oder Forschungsflüge) und Schwellenwerte festgesetzt. Notwendig wird somit auch die Berechnung der maximal verfügbaren Menge an Emissionsrechten für die Luftfahrt sowie der Mechanismus zur Ausgabe dieser (kostenlose Zuteilung und Versteigerung). Weiter werden Regelungen zur CO₂-Berichterstattung und zur Abgabe von Emissionsrechten festgehalten.

Die Handelskammer beider Basel verfolgt die Diskussionen rund um Abgaben im Bereich der Zivilluftfahrt intensiv. Dabei stellen wir einen teils aktionistischen und unkoordinierten Wildwuchs

an Ideen aus unterschiedlichen politischen Milieus fest. Diese reichen von einer Kerosinsteuer, über eine Einbindung des Luftverkehrs in den Emissionshandel (wie in dieser Vorlage vorgeschlagen) bis zu einer pauschalen Flugticketabgabe, wie sie etwa im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes vorgeschlagen wurde. Da die Debatten hierzu, wie oben erwähnt, unkoordiniert und im Lichte einer überhitzten Klimadiskussion stattfinden, befürchten wir eine übermässige Belastung des Flugverkehrs gegenüber anderen Branchen und insbesondere gegenüber dem europäischen Ausland, was der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen und somit der Schweiz insgesamt äusserst abträglich wäre.

Die Integration von Betreibern von Luftfahrzeugen zu oben genannten Konditionen im Rahmen eines verknüpften EHS der Schweiz und der EU, stellte im Gegensatz etwa zu einer Schweizer Flugticketabgabe, keinen nationalen Alleingang dar. Im Vergleich mit europäischen Fluggesellschaften schafft es gleichlange Spiesse. Global betrachtet führt das EHS jedoch zu Wettbewerbsvorteilen für aussereuropäische Gesellschaften, die nicht den Auflagen des EHS unterliegen. Dies im Gegenzug zum neuen UN Instrument CORSIA, welches nach der Initialphase ab 2027 (bis auf wenige Ausnahmen) alle internationalen Flüge weltweit umfasst. Wir befürworten die Integration von Betreibern von Luftfahrzeugen in das EHS daher lediglich unter der Prämisse, dass dies nicht eine von vielen Massnahmen ist, welche die Luftfahrt bezüglich Reduktion von CO₂-Emissionen einbindet und durch Mehrfachbelastung zu deutlichen Wettbewerbsnachteile für den Luftfahrtstandort Schweiz führt.

Versteigerung von Emissionsrechten

Es wird vorgeschlagen, dass 15 Prozent der maximal verfügbaren Menge an Emissionsrechten für Luftfahrzeuge versteigert werden. Die jährliche Versteigerung von Emissionsrechten insgesamt soll 10 Prozent des vorjährigen Schwellenwerts («Cap») nicht überschreiten.

Die Handelskammer teilt die Befürchtung, dass es zu einer Überversorgung mit Emissionsrechten kommt, wenn diese nicht auf 10 Prozent des Vorjahres-Cap fixiert werden, nicht. Das europäische EHS verfügt als liquider und transparenter Markt über effiziente Preisfindungsmechanismen, die keinesfalls durch einen staatlichen Eingriff behindert werden dürfen. Die Vernichtung von Emissionsrechten durch den Bund ist aus Sicht der Handelskammer inakzeptabel. Zum einen werden damit Mittel entzogen, um in Innovationen für den Transformationsprozess der Dekarbonisierung zu reinvestieren. Zum anderen wird der wahre Marktpreis der Emissionsrechte verzerrt, womit der Markt seine Transparenz und Effizienz gleichermassen verliert.

Emissionshandelsregister

Schon heute sind in den EHS der Schweiz und der EU beträchtliche Vermögenswerte enthalten. Durch die elektronische Verknüpfung wird das System zudem komplexer. Die Anforderungen für die Kontoeröffnung, -führung und -schliessung sollen daher verschärft werden.

Die Handelskammer versteht, dass die substanziellen Werte, welche sich in den Plattformen befinden, Missbrauch und kriminelle Aktivitäten hervorrufen könnten. Ein Schutz der Plattformen vor derartigen Zugriffen ist somit auch im Interesse der Teilnehmer. Jedoch müssen die Sicherheitsmassnahmen so ausgestaltet sein, dass ein anwenderfreundlicher und komplikationsloser Betrieb durch den Nutzer stattfinden kann. Die im EHS vorhandenen namhaften Beträge stellen schliesslich auch für die Unternehmen hohe Summen dar, womit ein zu jeder Zeit einwandfreier Betrieb der Plattform ein absolutes Muss darstellt. Dieser muss aus unserer Sicht ebenso hohe Priorität wie die Sicherheit des Systems haben.

Abrechnung von europäischen Emissionsrechten

Durch die Verknüpfung der Schweizer und europäischen EHS können die Emissionsrechte im Sinne der Binnenmarktlogik barrierefrei gehandelt werden. Für den Fall, dass die Schweizer Unternehmen ihren Bedarf an Emissionsrechten gesamthaft nicht durch das Schweizer EHS decken können, kommt es zu einer Anrechnung von europäischen Emissionsrechten. Ansonsten werden die beiden Märkte bezüglich der Deckung durch die Emissionsrechte getrennt voneinander betrachtet.

Die Handelskammer begrüsst, dass die Emissionsrechte für den Fall einer Überschreitung der maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte pro Markt mit jenen des anderen Marktes kompensiert werden können. Es stellt sich aus Sicht eines bürokratievermeidenden Prozesses jedoch die Frage, weshalb der Markt nicht von vornherein als Ganzes betrachtet wird, sondern nur dann, wenn die CO₂-Emissionen in der Schweiz den nationalen Cap übersteigen.

Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Zur Verwaltung des Abkommens und einer allfälligen Weiterentwicklung dessen, soll ein Gemischter Ausschuss gebildet werden. Hierin sollen Beschlüsse von untergeordneter Tragweite durch das UVEK genehmigt werden können, um den Bundesrat zu entlasten.

Die Handelskammer befürwortet, dass für die Klärung und Präzisierung rein technischer Natur ein Gemischter Ausschuss auf Verwaltungsebene eingerichtet werden soll. Da jedoch auch kleine Anpassungen grosse Auswirkungen auf den Standort Schweiz und die hier tätigen Unternehmen haben können, sehen wir auch hier eine Einbindung der Interessensgruppen (z.B. gesamtwirtschaftliche oder relevante Branchenverbände) in Form einer aktiven Einbeziehung in den Gemischten Ausschuss oder in Form einer Konsultation oder Vernehmlassung in der üblichen Form, als notwendig an.

Änderungsanträge

Die Handelskammer setzt sich generell dafür ein, dass Abgaben, die in einem spezifischen Kontext erhoben werden, auch tatsächlich wieder dort eingesetzt werden (Zweckbindung). Das Schweizer EHS sieht derzeit keinerlei Zweckbindung der Einnahmen aus dem Handel mit Emissionsrechten vor. Aus unserer Sicht sollen generierte Staatseinnahmen vollumfänglich für Umweltprojekte zur Minderung von CO₂-Emissionen eingesetzt werden und nicht in das allgemeine Budget übergehen.

Auf Basis unserer obigen Ausführungen beantragen wir folgende Änderungen der CO₂-Verordnung:

Fassung gemäss Vorlage	Änderungsantrag der Handelskammer beider Basel
Art. 46d Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen ¹ Ein Betreiber von Luftfahrzeugen nach Anhang der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Luftfahrzeugbetreiber) ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er Flüge nach Anhang 13 durchführt. ² Ein Luftfahrzeugbetreiber, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, meldet sich	Art. 46d Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen ¹ Ein Betreiber von Luftfahrzeugen nach Anhang der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Luftfahrzeugbetreiber) ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er Flüge nach Anhang 13 durchführt. ² Ein Luftfahrzeugbetreiber, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, meldet sich

unverzüglich bei der zuständigen Behörde nach Anhang 14. ³ Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, so gilt der Halter und subsidiär der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber. ⁴ Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.	unverzüglich bei der zuständigen Behörde nach Anhang 14. ³ Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, so gilt der Halter und subsidiär der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber. ⁴ Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.
Art. 46e Maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten ¹ Das BAFU berechnet die jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2. ² Es behält jährlich eine angemessene Menge gemäss Anhang 15 Ziffer 2 dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen und wachstumsstarken Luftfahrzeugbetreibern zugänglich zu machen.	Art. 46e Maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten ¹ Das BAFU berechnet die jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2. ² Es behält jährlich eine angemessene Menge gemäss Anhang 15 Ziffer 2 dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen und wachstumsstarken Luftfahrzeugbetreibern zugänglich zu machen.
Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten ¹ Für Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, die einen Tonnenkilometer-Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 2017⁴ über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken eingereicht haben, berechnet das BAFU die für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten nach Anhang 15 Ziffer 2. ² Es berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber jährlich kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 3. ³ Ein Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, der in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 ausführt, muss die für dieses Jahr kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 14 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht. ⁴ Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden können, werden gelöscht.	Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten ¹ Für Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, die einen Tonnenkilometer-Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 2017⁴ über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken eingereicht haben, berechnet das BAFU die für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten nach Anhang 15 Ziffer 2. ² Es berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber jährlich kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 3. ³ Ein Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, der in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 ausführt, muss die für dieses Jahr kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 14 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht. ⁴ Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden können, werden gelöscht.

Art. 48 Durchführung der Versteigerung ¹ Das BAFU versteigert regelmässig: a. höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres; b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.	Art. 48 Durchführung der Versteigerung ¹ Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen. a. höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres; b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.
[...] ⁵ Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht.	[...] ⁵ Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht in die nächste Periode übertragen.
Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote ¹ Versteigerungsgebote werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidierenden verbindlich. ² Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.	Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote ¹ Versteigerungsgebote werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidierenden verbindlich. ² Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken oder in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.
Art. 52 Monitoringbericht ¹ Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.	Art. 52 Monitoringbericht ¹ Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.
[...] ⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die	[...] ⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die

zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten. ⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen korrigieren.	zuständige Behörde, nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten. ⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen korrigieren.
Art. 54 Abs. 1 ¹ Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen im EHS ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.	Art. 54 Abs. 1 ¹ Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen im EHS ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind. Die Prüfung von Luftfahrzeugbetreibern obliegt dem BAZL.
Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken ¹ Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, erhält auf Gesuch hin die Differenz der bezahlten CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Artikel 17 des CO₂-Gesetzes⁸ rückerstattet. ² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und: a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen; b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen; c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden; d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA9 ist.	Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken ¹ Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, erhält auf Gesuch hin die Differenz der bezahlten CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Artikel 17 des CO₂-Gesetzes⁸ rückerstattet. ² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und: a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen; b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen; c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden; d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA9 ist.

³ Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.	f. auf der grünen Wiese für ausschliesslich für diesen Zweck gebaut wurden. ³ Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.
Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.	Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen. Dem Gemischten Ausschuss gehören auch Vertreter von Interessensgruppen (z.B. gesamtwirtschaftliche oder relevante Branchenverbände) als ständige Mitglieder an.

Per Email an raphael.bucher@bafu.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
linda.kren@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 40
F +41 44 368 17 70

Zürich, 2. Juli 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der CO₂-Verordnung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu Stellung.

Wir begrüssen die Verknüpfung des europäischen EHS mit jenem der Schweiz. Der Entscheid soll den Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten verschaffen. Dies ist für energieintensive Unternehmen mit ihren sehr langen Investitionshorizonten zentral. Sollte das Abkommen für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht abgeschlossen werden, so ist die geltende Verordnung beizubehalten.

Bei der Umsetzung des Abkommens sind die hier aufgelisteten Punkte für unsere Mitgliedunternehmen zentral:

- **Eine einseitige Benachteiligung gegenüber den Betreibern von Anlagen in der EU sind zu vermeiden.**
- **Die administrativen Aufwände für die Teilnehmer am EHS sollen so gering wie möglich gehalten und die gut funktionierenden Abläufe (Monitoringbericht) sollen nicht geändert werden.**
- **Eingriffe im Markt seitens des Bundes werden von scienceindustries abgelehnt: Die Begrenzung der Menge versteigerten Emissionsrechte ist nicht zielführend und das Löschen von nicht versteigerten Emissionsrechten am Ende der Periode ist nicht akzeptabel.**
- **Es soll sichergestellt werden, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte gemäss der revidierten CO₂-Verordnung nicht in unter die Definition von fossil-thermischen Kraftwerken fallen.**
- **Diese komplexer werdende Gesetzgebung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft verlangt nach einem Aufsichtsgremium, welches die Entscheidungen des UVEK/BAFU auf einem übergeordneten Level überprüft.**

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 5, Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2 und 3

Dieser Artikel definiert die Anforderungen an Projekte und Programme, welche Anrecht auf die Erstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland haben. Da das BAFU anlässlich der Informationsveranstaltung vom 17.05.2019 in Bern erklärte, dass es sich bei der Änderung lediglich um eine Umformulierung handelt, kann diese so belassen werden.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Dieser Artikel regelt die Versteigerung von Emissionsrechten und sieht neu eine Begrenzung der versteigerten Menge auf höchstens 10% der des "Cap" des Vorjahres. Die Begründung dafür ist, dass diese Regelung der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entspricht, welche eine Anpassung der Versteigerungsmenge an Emissionsrechten an die wirtschaftlichen Gegebenheiten fordert, damit die Preise der Emissionsrechte genügend hoch gehalten werden. Für die Luftfahrt werden hingegen höchstens 15% des "Cap" des Vorjahres versteigert. scienceindustries lehnt diese Einflussnahme des Bundes in den Markt ab. Die Marktstabilisierungsreserve der EU aufgrund deren Marktgrösse preisbestimmend.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs.1:

*Das BAFU versteigert **die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.***

~~a. höchstens fünfzehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;~~

~~b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.~~

.....

Die nicht verwendeten Emissionsrechte sollen nicht durch den Bund gelöscht werden. Die Emissionsrechte, die aus dem europäischen Markt entzogen werden, werden in Innovationen für die Transition in eine kohlenstoffarme Wirtschaft reinvestiert. Der Bund sieht hingegen die Vernichtung des Wertes vor und das erachten wir als nicht akzeptabel.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs. 5:

*Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode ~~gelöscht~~ **in die nächste Periode übertragen.***

.....

Aufgrund der Komplexität des Emissionshandelssystems wäre eine unabhängige Revisionsstelle sinnvoll, damit eine Kontrolle über die Versteigerungen und Entscheidungen des BAFU erfolgt.

Antrag: Art. 48, Abs. 6 neu

Eine unabhängige Revisionsstelle kontrolliert die Versteigerungen.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

Angebote sollen auch in EUR gemacht werden können, um Währungsvorteile auszuschliessen. Dies ist zum Beispiel in Schweden der Fall.

Änderungsantrag zu Art. 48a, Abs. 2:

*Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken **oder in Euro** und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.*

Art. 52 Monitoringbericht

Die Erstellung des Monitoringberichts soll wie bisher über die EnAW oder ACT erfolgen können. Die Vorlagen dieser zwei Partnerorganisationen des Bundes sind mit der Universalzielvereinbarung harmonisiert und reduzieren damit den Aufwand der Unternehmen für das jährliche Monitoring im Rahmen des Energie- und CO₂-Gesetzes. Dieses muss auch für die Periode nach 2021 gelten.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 1:

¹ *Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~*

.....

Aufgrund der Komplexität müssen die Unternehmen innerhalb einer Frist die Möglichkeit haben Fehler im Monitoringbericht nachträglich korrigieren zu können.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 6 und 7:

⁶ *Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde, **nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen**, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.*

⁷ *Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach gemäss Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen **nach Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen oder ...** korrigieren.*

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme werden sich die Preise der Emissionsrechte der Schweiz und der EU angleichen, was zu ähnlicheren Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Unternehmen führt. In der EU zahlen die im EU-ETS eingebundenen Anlagen keine Lenkungsabgabe auf die verbrauchten Regelbrennstoffe. Die Absicht des Artikels ist die Rentabilität von fossil-thermischen Kraftwerke, und damit deren Bau, in der Schweiz zu erschweren. Mit der eingeführten Grenze für die Gesamtfeuerungswärmeleistung grösser als 125 MW als Abgrenzung zu anderen Anlagen im EHS, wird aber eine allfällige Entwicklung oder Zusammenführung von grossen Industrieparks verhindert. Ohne die Möglichkeit einer gesamten Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe sind grosse Schweizer Industriestandorte bei einer Erweiterung schlechter gestellt als im europäischen Raum. Daher beantragen wir eine Anpassung des Art. 96b, welcher sicherstellen soll, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Änderungsantrag zu Art. 96b Abs. 6 und 7:

² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a beziehungsweise c VVEA9 ist.
- f. auf der grünen Wiese für ausschließlich für diesen Zweck gebaut wurden.**

³ Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. **Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.**

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

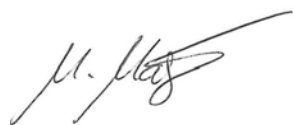
Ohne Einbezug der betroffenen Wirtschaftsverbände im Gemischten Ausschuss ist dieser Artikel zu streichen.

Antrag zu Art. 135a: Streichen

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes

Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

De: Gubinelli Oriana <o.gubinelli@konsumentenschutz.ch>
Envoyé: mardi, 21 mai 2019 08:52
À: Wenger Hintz Sophie BAFU
Objet: Reduktion CO2-Emissionen

Indicateur de suivi: Zur Nachverfolgung
État de l'indicateur: Avec indicateur

Vernehmlassung: Reduktion CO2-Emissionen

Guten Tag Frau Wenger

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme betreffend oben genannte Anhörung.

Leider hat die Stiftung für Konsumentenschutz momentan keine Kapazitäten, um eine Stellungnahme zu schreiben.

Für Ihr Verständnis danken wir bestens!

Freundliche Grüsse

Oriana Gubinelli
Leiterin Beratung

Freitag abwesend

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61, Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 370 24 24
o.gubinelli@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch



55 Jahre Konsumentenschutz – engagiert und unabhängig.
Stärken Sie den Konsumentenschutz: [Jetzt Gönner werden!](#)

An:

Das Bundesamt für Umwelt (UVEK)

Betr. Vernehmlassung zur Teilrevision der
CO₂-Verordnung

Per Mail an:

Raphael.Bucher@bafu.admin.ch

Effretikon und Bern, 27. Juni 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der CO₂-Verordnung (Antrag und Bericht vom 25. 03. 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep – als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit etwa 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Gewässerschutz, Umweltberatung und Lufthygiene, aber auch der Landschafts- und Stadtökologie, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Der svu|asep unterstützt diese Teilrevision nur mit Vorbehalten: Wir sind zwar im Grundsatz einverstanden, mit der Integration des (zu kleinen) schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS) in das Handelssystem der EU. Konsequenterweise werden künftig auch Betreiber von CO₂-emittierenden Anlagen in der EU berechtigt sein, an den Versteigerungen von Emissionsrechten durch das BafU teilzunehmen – Wettbewerb belebe angeblich den Markt – auch über die Landesgrenzen hinaus!

ABER: Wir sind nicht damit einverstanden, dass diese Erweiterung des EHS auch gleich dazu verwendet werden kann, die rein schweizerischen (physischen) CO₂-Reduktionsziele zu verwässern, indem von der Schweiz aus finanzierte aber im Ausland wirksame CO₂-Reduktionsmassnahmen «tel-quel» der schweizerischen Reduktionsbilanz einverleibt würden.

Überdies hegen wir erhebliche Zweifel, ob die Koppelung der CO₂-Märkte wirklich ausreichen wird, um den CO₂-Preis in Zukunft auf ein wirkungsvoll hohes Niveau anzuheben. Oder ob diese (ungelenkte) Marktkoppelung nicht evtl. sogar kontraproduktiv sein könnte.

Zwar scheint es uns korrekt, wenn wirkungsvolle Massnahmen gesucht und getroffen werden, um künftig eine «Überversorgung des CO₂-Marktes» zu vermeiden; aber das darf uns nicht davon entbinden, für die Schweiz ein unabhängiges Monitoring einzurichten, resp. aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln, welches nur auf die schweizerischen Inlandinvestitionen und -aktivitäten bezogene, eigenständige (evtl. sogar für jeden einzelnen Kanton und jede einzelne Stadt) gültige CO₂-Bilanzierung ermöglicht.

brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Zwischen 2008 und 2012 erfüllte die Schweiz ihre Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll fast ausschliesslich mit den entsprechenden Zertifikaten. Viele Klimaschutzprojekte mit ausgewiesenem volkswirtschaftlichen Nutzen (Wertschöpfung im Inland etc.) wurden gleichzeitig NICHT umgesetzt. Die Schweiz verpasste es, einen binnenwirtschaftlich optimierten Klimaschutz zu betreiben. Das neue Abkommen von Paris unterscheidet sich nun grundsätzlich vom Kyoto-Protokoll, weshalb auch das EHS in neuem Licht betrachtet werden muss: Weil die Emissionen im Inland mit dem Zukauf von Zertifikaten nicht sinken, sind sie auch in der Folgeperiode noch da; sprich die Schweiz hat «ihre Hausaufgaben nicht gemacht». Nun setzt das CO₂-Gesetz seit 2012 auf Massnahmen im Inland, aber die Schweiz muss dennoch weiterhin Zertifikate einkaufen, weil sie die verpassten Reduktionen der Vorperiode nicht (oder noch nicht) aufholen kann.

Es stellt sich überdies noch die Frage, ob nach der Ablehnung der Revision des CO₂-Gesetzes im letzten Herbst jetzt der richtige Zeitpunkt sei, eine weitere Verordnungsrevision in die Wege zu leiten. Wir befürchten, dass diese Revision eher neue Verunsicherungen rund um den CO₂-Handel schürt, aber leider kaum nachweisbare CO₂-Reduktionen (schon gar nicht in der Schweiz) generieren wird. Für diesen Fall beantragen wir, die neuen Absätze 2 bis 4 von Art. 131 der Verordnung zu streichen oder entsprechend zu überarbeiten.

Im Detail nehmen wir zu den Punkten Monitoring (Art. 131, sowie Anhänge 15 und 16) und spezifisch zu Flugverkehr und Abfallwirtschaft (Art. 96b) Stellung:

1. Monitoring:

Wenn einerseits von Anlagebetreibern und Flugzeug-Besitzenden detaillierte Monitoring-Berichte und Verifizierungen verlangt werden, dann erscheint es uns konsequent und transparent, wenn auch im BAFU das eigene, auf die schweizerischen Verhältnisse abgestimmte Monitoring weiter ausgebaut wird. Das BAFU soll in einem jährlichen Monitoring-Bericht die Emissionsverminderungen der beteiligten Anlagen und Flugzeughaltenden detailliert auflisten und auswerten. Namentlich soll nachgewiesen werden, welche Emissionsverminderungen wie bis anhin rein durch Anstösse und Handelseffekte im Inland generiert und wurden und welche Zusatzverminderungen durch die EWR.-weite Koppelung der CO₂-Märkte neu ermöglicht wurden.

Sollte dies nicht möglich sein, dann lehnen wir konsequenterweise auch das Anrechnen von ausländischen CO₂-Reduktionen beim Inlandziel ab. Wie lehnen ein «Trittbrettfahren der Schweiz» in klimapolitischer Hinsicht ab: Nur weil irgendwo in der EU erneuerbare Energien evtl. auch gewässerökologisch fragwürdige Wasserkraft-Ausbauten forciert werden und dadurch das eine oder andere Kohlekraftwerk stillgelegt würde, sollte sich die Schweiz nicht die billige Möglichkeit eröffnen, die eigenen Klimaziele indirekt abzuschwächen.

Wir beantragen für diesen Fall: Art. 131 (primär Abs. 3) der Verordnung ersatzlos zu streichen:

~~3 Sie [die Emissionsrechte aus der EU...] werden im Umfang dieser gemäss Absatz 2 zusätzlich verursachten Emissionen nach Abzug der abgegebenen Emissionsminderungszertifikate dem Inlandziel angerechnet.~~

Ferner beantragen wir, den Art. 131 durch eine neue Verpflichtung zu ergänzen:

«Das BafU erstellt jährlich einen Monitoring-Bericht, zu jenen Anlagen in der Schweiz, bei welchen Emissionsverminderungen in Aussicht gestellt oder prognostiziert worden sind und dazu, wie diese durch das EHS erreicht werden konnten oder eben 'neutralisiert' worden sind.»

Zur Begründung möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass die in der Schweiz stationierten Flugzeugflotten bereits heute verhältnismässig tiefe CO₂-Emissionen aufweisen und die Gefahr besteht, dass deren Inhaber mit dem CO₂-Handel lediglich ihre monetäre Bilanz aufpolieren: Der entsprechende Wert für den Benchmark (zur Berechnung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge gemäss Anhang 15) soll um ca. 5% bis 10% nach unten korrigiert werden; Falls dieser Benchmark dennoch beibehalten werden sollte, muss eine Gratiszuteilung, die grösser als die tatsächlichen Emissionen ist, ausgeschlossen werden.

2. Flugverkehr:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum CO₂-Monitoring (vom September 2018) dargelegt, fordern wir beim Flugverkehr jedoch, im Sinne einer geografisch transparenten Lösung den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen Flüge zu beschränken; sondern alle Flüge mit Start oder Landung in der Schweiz angemessen mit zu berücksichtigen, soweit es die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zulassen.

Ferner lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates nach wie vor ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen generell aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauszulösen. Wir weisen darauf hin, dass der Bundesrat erst vor rund einem Jahr eine andere Regelung erlassen hat: die aktuell gültige Verordnung mit Inkrafttreten am 1. Juli 2017.

Für Schweizer Flüge (ab Basel-Mühlhausen) sollte klar sein, dass die betroffenen Unternehmen nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetze geniessen dürfen, sondern sich dieselben CO₂-Belastungen anrechnen müssen, wie für Flüge ab Zürich oder Genf.

3. Abfallwirtschaft:

Betr. Art. 96b der CO₂-Verordnung ergänzen wir, dass, die 30 Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) in der Schweiz gesonderten Regelungen zu unterwerfen sind. Wichtig ist, dass KVA öffentliche Funktionen in der (Abfall-)Entsorgung und in der (Wärme / Strom-) Versorgung wahrnehmen. Diese Sonderbehandlung rechtfertigt sich aus drei Gründen:

1. Eine KVA mit voll ausgebautem Fernwärmenetz (beispielsweise in Basel, Bern oder Winterthur) ist jetzt schon ein wichtiges Instrument um grössere Mengen an CO₂ welche bisher durch fossile Einzel- oder Quartierheizungen ausgestossen wurden, zu substituieren. Mit dem angestrebten zunehmenden Sanierungsgrad der Gebäude ist es angezeigt, Fernwärmenetze weiter auszubauen und somit auch die Wärmeenergie der KVA noch besser zu verteilen.
2. Durch das Verbrennen von Abfällen mit hohem Gehalt an biologisch aktivem Material – welcher bei Siedlungsabfällen anteilmässig meistens recht hoch ist – lassen sich die extrem klimaschädlichen Fäulnisgase, insbesondere Methan durch das immerhin rund 20-fach weniger klimaschädigende CO₂ «substituieren».
3. Mit den (jährlichen) Monitoring-Berichten des Verbandes der Betreiber schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBASA) zu Händen des UVEK und in Kombination mit der CO₂-Zielvereinbarung zwischen VBASA und dem BafU oder mit dem aktuellen Vorschlag der Etablierung von sogenannten «Carbon Hubs» sind weitere Wege zur CO₂-Minderung bei der Abfallverbrennung aufgezeigt worden.

4. Biotreibstoffe:

Die Schweiz und insbesondere unsere einheimische Biogaswirtschaft durfte sich für Pioniergeist und innovative Investitionen rühmen. Die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe stützt sich wissenschaftlich auf differenzierte Ökobilanzkriterien ab und berücksichtigt ausserdem soziale Mindestanforderungen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen und den Import von Biotreibstoffen zu «relativen Dumpingpreisen» zu fördern. Dies ist kontraproduktiv, weil schon in der Vergangenheit einheimische Biogasproduzenten sehr stark unter Marktverzerrungen und tiefen Importpreisen zu leiden hatten.

Wir bitten den Text entsprechend anzupassen, d. h. bei Punkt 3.3 in Anhang 16 auf schweizerische Branchenverpflichtungen und Ökobilanzen und nicht ausschliesslich auf die einschlägige EU-Richtlinie zu verweisen. Weil diese Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch für sämtliche Biogasbezüger in der Schweiz die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.

Wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Prüfung und die möglichst weitgehende Berücksichtigung unserer Anliegen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Beitrag der Abfallwirtschaft zur künftigen Klimapolitik der Schweiz - Diskussionsgrundlage zum Konzept «Carbon Hub»

Ausgangslage

Die Schweiz hat das Pariser Klimaabkommen ratifiziert und sich dadurch zu einer drastischen Senkung der CO₂-Emissionen im Inland verpflichtet. Um diese sehr anspruchsvollen Klimaziele zu erreichen wird laut IPCC ein Teil des CO₂ am Ende wieder aus der Luft gefiltert (Direct Air Capture)¹ und anschliessend in geologischen Formationen gespeichert werden müssen. Demzufolge ist es sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll, das CO₂ gar nicht erst in die Atmosphäre entweichen zu lassen, sondern direkt dort abzufangen, wo es konzentriert anfällt.

Die Schweizer KVA stossen jährlich etwa 4.2 Mio. Tonnen CO₂ aus, davon 2.1 Mio. Tonnen fossiles CO₂. Das sind in etwa 4.5% der gesamten Emissionen im Inland von 47.24 Mio. t CO₂-eq (2017). Eine Abnahme der verbrannten Abfallmenge zeichnet sich nicht ab und die Freisetzung von fossilem CO₂ aus der Abfallverbrennung wird demnach nicht abnehmen.

Es gibt zwei Wege, wie die Schweizer KVA wirksam zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Inland beitragen können:

1. Der indirekte Weg: Abwärme aus KVA substituiert fossile Energieträger

Dieser Ansatz wurde in der geltenden CO₂-Zielvereinbarung zwischen dem VB SA und dem UVEK umgesetzt. Die Nutzung von 4.45 MWh Abwärme ausserhalb der KVA bewirkt gemäss Vereinbarung eine Emissionsreduktion von einer Tonne CO₂. Die 30 KVA produzieren über 3.7 Mio. MWh Wärme und kompensieren dadurch etwa 830'000t CO₂. Durch die Produktion von Elektrizität erzielen die KVA weitere indirekte Emissionsreduktionen von 33'000t CO₂. Zählt man die Rückgewinnung von Metallen aus Verbrennungsrückständen noch dazu, sind es weitere 240'000t CO₂. Durch Wärmenutzung und Metallrückgewinnung werden insgesamt etwa 1.1 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen vermieden.

2. Der direkte Weg: CO₂ wird aus KVA-Abgas abgeschieden (Carbon Capture)

Der direkte Weg (Carbon Capture) wurde bisher nicht verfolgt. Im Rahmen der Vorarbeiten zu einer neuen Zielvereinbarung für die Periode post - 2020 hat sich die Frage gestellt, ob Carbon Capture einen relevanten Beitrag zur Minderung der KVA-Emissionen leisten könnte. Als relevant wird hier eine Emissionsreduktion > 1 Mio. Tonnen CO₂ betrachtet. Der VB SA hat das Sustainability in Business Lab (sus.lab) der ETHZ beauftragt, diese Frage abzuklären.

Erkenntnisse aus dem sus.lab-Auftrag

Carbon Capture ist für KVA grundsätzlich anwendbar. Die Technologie ist relativ energieintensiv, mit einem Verbrauch von **1 MWh_{therm.} + 0.1MWh_{el.} pro Tonne abgeschiedenem CO₂**.

Die Kosten, inklusive den Opportunitätskosten für die nicht-verkaufte Energie, liegen bei **ca. 70 CHF pro Tonne CO₂**.

Die sus.lab-Studie hat gezeigt, dass die grösste Herausforderung bei der sinnvollen Verwendung des abgeschiedenen CO₂ liegt. CO₂ ist eine sehr stabile Form von Kohlenstoff. Die Nutzung von CO₂ als Rohstoff für chemische Synthese, wie zum Beispiel Power-to-Gas, ist darum mit einem riesigen Energieaufwand verbunden. Die endgültige Lagerung in geologischen Speichern (leere Gasfelder, geeignete Gesteinsformationen) hat sich demzufolge als einzige, realistische Lösung für die Zielgrösse von > 1 Mio. t CO₂ pro Jahr herausgestellt.

¹ https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/11/pr_181008_P48_spm_en.pdf

Lösungsansatz: KVA als Carbon Hub?

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem sus.lab-Auftrag haben wir eine Vision entwickelt, die wir nun zur Diskussion stellen möchten:

In unserer Vision für das Jahr 2050 ersetzen wir fossile Heizungen durch Fernwärme, Wärmepumpen oder Solarthermie. Der Strassenverkehr wird elektrifiziert oder mit Wasserstoff betrieben. Dennoch bleiben einige Standorte und Anwendungen übrig, wo Kohlenstoff weiterhin zu CO₂ oxidiert werden muss. Diese «Hard-to-decarbonize-Wirtschaftszweige» sind unter anderem KVA, Zementwerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie, Stahlwerke und grosse Holzkraftwerke.

Diese wenigen Standorte, wo Energie aus der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen (Brennstoffen weiterhin gewonnen wird, werden als **Carbon Hubs** identifiziert.

Carbon Hubs weisen drei wesentliche Merkmale auf:

1. **Sie produzieren CO₂ in grossen Mengen** in industriellen Prozessen, welche sehr schwierig zu dekarbonisieren sind.
2. **Sie scheiden 90% des produzierten CO₂ direkt an der Quelle ab**, indem das bei der Verbrennung freigesetzte CO₂ mit einem «Filter» abgefangen wird.
3. **Sie speisen die abgefangenen CO₂-Emissionen in ein kontinentales Leitungsnetz ein**, das zu einem geologischen CO₂-Speicher führt.

Die am CO₂-Netz angeschlossene geologische CO₂-Speichern könnten z.B. leere Gasfelder oder geeignete Gesteinsformationen sein. Auch Produktionsanlagen für synthetischen Treibstoff könnten CO₂ aus dem CO₂-Netz beziehen.

Mit dem Konzept «Carbon Hub» könnten die CO₂-Emissionen aus KVA und weiteren grossen industriellen Quellen auf Null reduziert werden, oder sogar negativ werden. Industrie und Abfallentsorgung würden zwar weiterhin CO₂ *produzieren*, aber kein fossiles CO₂ mehr *emittieren*. Grosse Quellen von biogenem CO₂ könnten auch als Carbon Hub betrieben werden und dadurch negative Emissionen ermöglichen.

Die nächsten Schritte

Der VB SA könnte das oben geschilderte Konzept in die klimapolitische Diskussion einbringen und, als Vertreter von ca. 40 potentiellen Carbon Hubs, glaubwürdig vertreten.

Der VB SA könnte sich ausserdem für die Entwicklung der zwei erforderlichen technischen Elemente CO₂-Abscheidung und CO₂-Netz aktiv einsetzen, zum Beispiel in dem er folgende konkrete Schritte einleitet:

- Die zeitnahe **Realisierung einer CO₂-Abscheidung im industriellen Massstab** in einer Schweizer KVA, als Leuchtturmprojekt einerseits, und andererseits damit wertvolle Erfahrung unter realen Betriebskonditionen gesammelt werden kann.
- Die **Ausarbeitung eines Logistik-Konzepts für den Transport von CO₂ über längere Distanzen**.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen zum Konzept «Carbon Hub» und die Rolle des VB SA. Bitte kontaktieren Sie uns unter quartier@vbsa.ch oder contact_suslab@ethz.ch

Fragen und Antworten zum Konzept Carbon Hub

Inhaltsverzeichnis

Rolle des VB SA	4
Was ist der VB SA?	4
Warum masst sich der VB SA an, klimapolitische Konzepte zu erarbeiten?	4
Wie sinnvoll ist Carbon Capture bei KVA?	4
Gibt es keine kostengünstigeren Wege, um CO ₂ zu vermeiden bzw. zu kompensieren z.B., Sanierungen von Gebäuden, Elektromobilität, aber auch Aufforstung etc.?	4
Sollten wir nicht eher daran arbeiten, die Mengen zu reduzieren, die in KVAs verbrannt werden, und mehr Plastik recyceln?	4
Könnten wir nicht die verbrannte Menge reduzieren, in dem wir mehr biologische Abfälle aussortieren und z.B., in Biogas Anlagen zu Methan verarbeiten?	4
Könnte man nicht CO ₂ als Rohstoff einsetzen, z.B. für die Synthese von Methan (Power-to-Gas)?	5
Macht die CO ₂ Speicherung von einer Lebenszyklusperspektive überhaupt Sinn, wenn wir dazu neue Infrastruktur wie Pipelines bauen müssen?	5
Machbarkeit	5
Gibt es realistische Möglichkeit für die dauerhafte Lagerung von CO ₂ ?	5
Gibt es genügend grosse Speicher?	5
Ist die Technologie erprobt?	5
Ist die CO ₂ Speicherung sicher? Was passiert, wenn das CO ₂ wieder entweicht?	6
Gibt es Möglichkeiten zur CO ₂ Speicherung in der Schweiz?	6
Kosten	6
Wievie kostet die Abscheidung einer Tonne CO ₂ aus dem Reingas eines Carbon Hub?	6
Wievie kostet die dauerhafte Lagerung einer Tonne CO ₂ ?	7
Technische Fragen	7
Wie hoch ist die CO ₂ -Konzentration im Reingas eines «Carbon Hub»?	7
Wie hoch ist der Energiebedarf für die Abscheidung einer Tonne CO ₂ aus dem Reingas eines Carbon Hub?	7
Ist eine Pipeline (das CO ₂ -Netz), die einzige Möglichkeit, das CO ₂ zu transportieren?	7

Rolle des VBASA

Wer ist der VBASA?

Der VBASA ist der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen. Zu seinen Mitgliedern zählt er Abfallverbrennungsanlagen, aber auch Deponien, Sortieranlagen und Vergärungsanlagen. Unter den VBASA-Mitgliedern sind in erster Linie die 30 Abfallverbrennungsanlagen die grössten CO₂-Emittenten, die Verbrennungsanlagen für Sonderabfällen sowie die Klärschlamm-Verbrennungsanlagen.

Warum masst sich der VBASA an, klimapolitische Konzepte zu erarbeiten?

Der VBASA zählt ca. 40 potentielle künftige «Carbon Hubs» zu seinen Mitgliedern, die gemeinsam über vier Millionen Tonnen CO₂ (davon die Hälfte fossil) ausstossen.

Wie sinnvoll ist Carbon Capture bei KVA?

Gibt es keine kostengünstigeren Wege, um CO₂ zu vermeiden bzw. zu kompensieren z.B., Sanierungen von Gebäuden, Elektromobilität, oder Aufforstungen etc.?

In der Tat ist CO₂ Speicherung eine eher teure Technologie – und wir sollten auf jeden Fall alle anderen Möglichkeiten ebenfalls nutzen, um CO₂ -Emissionen zu vermeiden oder zu kompensieren. Um allerdings die Klimaziele zu erreichen wird laut IPCC in praktisch allen Szenarien sogar ein Teil des CO₂ am Ende wieder aus der Luft gefiltert werden müssen (zum Beispiel durch Direct Air Capture)² – und dann ebenfalls in geologischen Formationen gespeichert/gebunden werden. Gegenüber dieser Lösung ist es sowohl ökologisch wie ökonomisch sinnvoll, das CO₂ gar nicht erst in die Atmosphäre entweichen zu lassen, sondern direkt bei den grossen Punktuellen abzufangen (Die Abscheidung aus einer KVA ist ca. 2-3 mal energieeffizienter als die Abscheidung aus der Luft).

Sollten wir nicht eher daran arbeiten, die Mengen zu reduzieren, die in KVA verbrannt werden, und mehr Plastik recyceln?

Dies sollte auf jeden Fall Teil der Lösung sein und hat Potential, die Abfallmengen stabil zu halten oder sogar geringfügig zu reduzieren. Eine Prognos Studie aus dem Jahr 2017 («Siedlungsabfallaufkommen Schweiz 2050») hat dazu verschiedene Szenarien dargestellt. Im «Weiter wie bisher-Szenario» würde die zu verbrennende Abfallmengen um 36% ansteigen, getrieben durch Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum – und selbst eine sehr ambitionierte Kreislaufwirtschaftsstrategie würde die Abfallmenge nur um 10% senken.

Weiter ist zu vermerken, dass Plastik nicht beliebig viel Recycling-Zyklen durchlaufen kann. Recycling kann die Nutzungsdauer von Plastik erheblich erhöhen, aber am Schluss muss Plastik doch verbrannt werden. Ausserdem gibt die Industrie keinerlei Anzeichen, die produzierte Plastikmenge reduzieren zu wollen. Im Gegenteil: Die Produktion von Plastik wird noch kräftig ansteigen³.

Könnten wir nicht die verbrannte Menge reduzieren, in dem wir mehr biologische Abfälle aussortieren und z.B., in Biogas Anlagen zu Methan verarbeiten?

Biogene Abfälle sollten aussortiert werden, vor allem, weil sie die Lagerfähigkeit von Siedlungsabfällen stark beeinträchtigen, und weil wertvolle Nährstoffe und Strukturmaterialien für unsere Böden in der Verbrennung verloren gehen. Aber eine weitere Steigerung der Aussortierung von biogenen Abfällen ist heute kaum noch möglich. Einschränkend ist dabei vor allem die Zunahme von Fremdstoffen (Plastik), die mit jeder Steigerung der separat erfassten Menge einhergeht.

² Pressemitteilung zum 1.5 Grad Report, Oct 2018 - https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/11/pr_181008_P48_spm_en.pdf, Reports siehe <https://www.ipcc.ch/sr15/>

³ The Future of Petrochemicals: Towards more sustainable plastics and fertilisers, Methodological annex, Figure A.1 S. 7, OECD/IEA 2018

Könnte man nicht CO₂ als Rohstoff einsetzen, zum Beispiel für die Synthese von Methan (Power-to-Gas)?

Dies ist möglich und wird auch in verschiedenen Pilotanlagen erprobt. Allerdings gibt es dabei drei fundamentale Einschränkungen:

1. Um die chemische Reaktion $\text{CO}_2 + 4 \text{H}_2 \rightarrow \text{CH}_4 + 2\text{H}_2\text{O}$ durchführen zu können, muss zuerst Wasserstoff H₂ produziert werden. Die Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse ist sehr energieintensiv. Um eine Million Tonnen CO₂ in Methan CH₄ zu konvertieren, braucht es über 180'000 Tonnen H₂ bzw. 9 TWh Elektrizität für die Elektrolyse⁴. Das entspricht 16% des aktuellen Stromverbrauchs der Schweiz⁵. Damit Power-to-Gas klimapolitisch vertretbar ist, müsste diese Elektrizität aus erneuerbaren Quellen kommen.
2. Wenn Wasserstoff produziert wird, ist es naheliegend, diese wo möglich auch direkt als Wasserstoff zu nutzen, zum Beispiel in einer Brennstoffzelle.
3. Wenn das Methan, das man durch Power-to-gas produziert hat, verbrannt wird, entweicht wieder CO₂. Power-to-Gas ist in dem Sinne keine CO₂-Senke, sondern nur eine kurzzeitige Speicherung.

Macht die CO₂-Speicherung von einer Lebenszyklusperspektive überhaupt Sinn, wenn wir dazu neue Infrastruktur wie Pipelines bauen müssen?

Eine volle Lebenszyklusanalyse wurde zum Beispiel für Zement durchgeführt, und ergab CO₂ Reduktionen von bis zu 78% (200 km Pipeline Transport und 1000 Tiefe der Lagerung)⁶. Mit biogenen Stoffen, z.B. Holz können «negative Emissionen» gezeigt werden.

Technische Machbarkeit

Gibt es realistische Möglichkeit für die dauerhafte Lagerung von CO₂?

Ja, die aktuell in Europa am weitest fortgeschrittenen Optionen liegen in der Nordsee, leere Erdgaslagerstätten können dort als Speicher genutzt werden. In Norwegen arbeitet das Industriekonsortium «Northernlights»⁷ aus Equinor (ehemalige Statoil), Shell und Total an einer ersten Anlage, in der CO₂ aus einer Osloer KVA und einer Zementfabrik gespeichert werden sollen.

Im Weiteren plant Norwegen, diese Lagerstätten für europäische Emittenten ab ca. 2024 zu öffnen (vorläufiger Zeitplan). Das norwegische Parlament wird eine Investitionsentscheidung für das Projekt im Jahr 2020/2021 treffen, so dass ab ca. 2023/2024 Kapazitäten von ca. 5 Mio. Tonnen zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Zeitliste für grössere Kapazitäten hängt dann vom Interesse anderer Länder bzw., der Industrie ab. In den Niederlanden gibt es ähnliche Bemühungen, so wird z.B. im Rahmen des Porthos Projekts⁸ im Jahr 2020 eine Investitionsentscheidung für die Bereitstellung einer Kapazität von 2-5 Mio. Tonnen pro Jahr in ehemaligen Gaslagerstätten unter der Nordsee erwartet.

Gibt es genügend grosse Speicher?

Eine Abschätzung für Norwegen hat zum Beispiel eine verfügbare Speicherkapazität Offshore von 70 Gigatonnen ergeben, das entspricht ca. 20 Jahren der EU28 Emissionen auf heutigem Stand.

Ist die Technologie erprobt?

Weltweit gibt es mehr als 20 grosstechnische Anlagen (existierend oder geplant) mit mehr als 400'000 Tonnen Kapazität⁹.

⁴ Die Elektrolyse in industriellen Massstab verbraucht ca 50kWh pro kg H₂

⁵ Der Stromverbrauch der Schweiz lag 2017 bei 57.6 TWh (BFE 2019).

⁶ Life cycle assessment of carbon capture and storage in power generation and industry in Europe, Volkart et al., 2013

⁷ <https://www.equinor.com/en/how-and-why/impact-assessments/northernlights.html>

⁸ <https://rotterdamccus.nl/en/companies-register-interest-for-porthos-co2-storage-project/>

⁹ <https://co2re.co/FacilityData#map>

Ist die CO₂-Speicherung sicher? Was passiert, wenn das CO₂ wieder entweicht?

Die Speicherung von CO₂ in geologischen Formationen wird seit mehreren Jahrzehnten weltweit getestet, zum Teil in der Ausbeutung von Öl und Gas, zum Teil spezifisch im Zusammenhang mit Carbon Capture und Storage. Daraus wurden regulatorische Rahmen und Industriestandards entwickelt, um diese sicher zu gestalten, zum Beispiel die EU Direktive zur geologischen Speicherung von CO₂ (so-called „CCS-Directive“) oder ISO/TC 265 - Carbon dioxide capture, transportation, and geological storage.

In Europa hat zum Beispiel Equinor¹⁰ seit 1996 einen Langzeit Test über 20 Jahre im sogenannten Sleipner Projekt durchgeführt, in dem 15.5 Mt CO₂ (0.9 Mt pro Jahr) in «deep saline aquifers» 800- 1000 m unter dem Meeresboden injiziert wurden, und kein entweichendes CO₂ gefunden werden konnte.

Eine Studie¹¹ über 6 grosse CCS Projekte (Sleipner and Snøhvit, Norway; Aquistore and Quest, Canada, In Salah, Algeria, und das Illinois Industrial Carbon Capture and Storage (IICC) project, USA) sowie weitere kleinere Projekte konnte in keiner der Anlagen bisher ein messbares Entweichen von CO₂ feststellen. Weitere Forschung zu Risikobetrachtungen und Langzeitspeicherung ist natürlich nötig.

Gibt es Möglichkeiten zur CO₂ Speicherung in der Schweiz?

Geologische Tiefspeicherung von CO₂ wird in der Schweiz¹² wahrscheinlich innerhalb der nächsten 10-20 Jahre nicht zur Verfügung stehen, da eine systematische Untersuchung des Untergrundes noch aussteht und potentielle Lagerstätten in einem Langzeittest untersucht werden müssten.

Langfristig gibt es allerdings Potential: Auch die Schweiz hat «deep saline aquifers» in der geeigneten Tiefe von 800-2500 m und kombiniert mit undurchlässigen Felsschichten. Allerdings fehlen aktuell noch Schlüsselinformationen, um die vielversprechendsten Stellen auswählen zu können, wie die genaue Lage geeigneter Formationen.

Aktuell wird in der Schweiz mit Hilfe öffentlicher Gelder die Charakterisierung der Geologie für geothermische Energiegewinnung gefördert, eventuell wäre es sinnvoll, diese Forschung mit einer Prüfung für Eignung für CO₂ Speicherung zu verbinden.

Kosten

Wieviel kostet die Abscheidung einer Tonne CO₂ aus dem Reingas eines Carbon Hub?

Die Kosten hängen stark vom Preis der verwendeten Energie ab, und starten bei ca. 20 CHF ohne thermische Energie pro Tonne CO₂. Falls Aufreinigung und Verflüssigung benötigt werden, steigt der Preis auf ca. CHF 56 pro Tonne CO₂.

Dazu kommen Opportunitätskosten für thermische Energie (die sonst z.B. zur Stromerzeugung verwendet werden könnte) von ca. 46 CHF pro abgeschiedener Tonne CO₂¹³ bzw. 75 CHF, falls energieintensive Aufreinigung und Verflüssigung benötigt werden¹⁴.

Die totale Summe kann also zwischen 68 CHF und 131 CHF pro Tonne CO₂ liegen. Genau bestimmt werden können diese Zahlen dann, wenn eine konkrete Anlage geplant wird.

¹⁰ Previously called Statoil

¹¹ Alcalde, Juan et al. "Estimating geological CO₂ storage security to deliver on climate mitigation." Nature communications vol. 9, 1 2201. 12 Jun. 2018, doi:10.1038/s41467-018-04423-1

¹² Based on current estimates, theoretical (unproven) storage capacity in Swiss deep porous geological formations may be up to 2.6 Gt of CO₂ (equivalent to storing app. 70 years' worth of Swiss CO₂ emissions)

¹³ 0.8 MWh per t/CO₂ of thermal energy converted assuming 66% electric conversion efficiency and electricity sales price of rp 8.7/kWh

¹⁴ 1.3 MWh per t/CO₂ of thermal energy converted assuming 66% electric conversion efficiency and electricity sales price of rp 8.7/kWh

Alle Kosten sind für eine Abscheidung von ca. 90% des ausgestossenen CO₂. Eine Studie der Internationalen Energie Agentur (IEAGHG¹⁵) hat gezeigt, dass die CO₂-Abscheidungsquote auf 99% erhöht werden könnte, mit Mehrkosten von ~8% pro Tonne.

Wievie kostet die dauerhafte Lagerung einer Tonne CO₂?

Aktuelle grobe Kostenschätzungen liegen zum Beispiel für die gesamte Prozesskette in Norwegen und Transport aus der Schweiz¹⁶ bei ca. 340 CHF pro Tonne CO₂ – dieser sehr hohe Preis gilt allerdings für Pilotanalgen, mit einer Erwartung, dass sich die Kosten über die nächsten 10 Jahre bereits auf ~110 CHF pro Tonne reduzieren. Dies würde einem Gesamtbetrag von 400 Mio. CHF in jährlichen Kosten für die Schweizer KVA entsprechen. In dieser Kostenschätzung wurden keine Einnahmen aus CO₂ Zertifikaten berücksichtigt, die allerdings in der Zukunft eine Rolle spielen könnten.

Weitere technische Fragen

Wie hoch ist die CO₂-Konzentration im Reingas eines «Carbon Hub»?

Die Konzentration liegt bei ca. 10%. Dies bedeutet auch, dass die Abscheidung erheblich effizienter ist, als später CO₂ aus der Luft abzuscheiden, wo die Konzentration nur noch bei 0.04% liegt. (Abscheidung aus einer KVA ist ca 2-3 Mal energieeffizienter als aus der Luft).

Wie hoch ist der Energiebedarf für die Abscheidung einer Tonne CO₂ aus dem Reingas eines Carbon Hub?

Die Technologie ist relativ energieintensiv, mit einem Verbrauch von 1 MWh_{therm.} + 0.1MWh_{el.} pro Tonne abgeschiedenem CO₂.

Ist eine Pipeline (das CO₂-Netz), die einzige Möglichkeit, CO₂ zu transportieren?

Transport auf der Schiene oder Schiffen ist ebenfalls möglich, jedoch sind Pipelines bei den erwarteten Mengen voraussichtlich erheblich kostengünstiger. Dazu laufen gerade detaillierte Studien in internationalen Forschungsprojekten (z.B., Elegancy¹⁷), an denen auch Forscher der ETH und am PSI beteiligt sind.

Falls Sie weitere Fragen haben – bitte senden Sie diese an contact_suslab@ETHZ.ch, wir werden versuchen, sie zu beantworten und werden diese dann in unsere Liste einarbeiten.

¹⁵ Technical report «Towards zero emissions CCS in power plants using higher capture rates or biomass» by the International Energy Agency Greenhouse Gas R&D Programme (IEAGHG), 2019

¹⁶ Assuming transport by train/ship to Norway in the current price scenario and a hypothetical CO₂ pipeline to Norway in the scenario referring to the 10 years in the future

¹⁷ <http://www.act-ccs.eu/elegancy>

Per E-Mail an
Eidgenössisches Departement
Für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

Bern, 2. Juli 2019

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelsysteme der Schweiz und der EU:**

Antrag der Ziegelindustrie Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Teilrevision der CO₂-Verordnung Stellung nehmen zu können. Dies tun wir hiermit fristgerecht.

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Grundsätzlich wird eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS) mit dem EHS EU begrüsst. Dabei ist aber bei der Umsetzung sicherzustellen, dass die Schweizer EHS-Unternehmen (Anlagenbetreiber) gleich lange Spiesse haben wie die europäischen Unternehmen.

Wir erachten ebenfalls die Verknüpfung des Luftverkehrs als denkbar, unter der Voraussetzung, dass eine Gleichbehandlung von Brenn- und Treibstoffen sichergestellt wird. Sollte die

Verknüpfung nicht umgesetzt werden, ist die bestehende Verordnung beizubehalten. Es besteht keine Notwendigkeit, dass das BAFU Einfluss auf den Markt der Emissionsrechte nehmen kann.

II. Anträge und Bemerkungen

1. Art. 2

Bemerkung: Der Ersatz von Ausdrücken darf nicht zu einem abweichenden Sinngehalt der Bestimmungen führen.

2. Art. 48 Abs. 1

Bemerkung: Die Treibstoffe haben mit 15% des Caps eine höhere maximale Limite der zu versteigernden Emissionsrechte als die 10% bei den Brennstoffen. Dies ist nicht akzeptabel. Wir fordern ebenfalls eine 15% Limite für Brennstoffe. Jährlich sind zudem immer 15% der maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechten für die Versteigerung freizugeben.

Der Luftfahrt steht es zu, Emissionsrechte der Industrie zu kaufen und für die Compliance zu gebrauchen. Die Industrie kann ebenfalls Emissionsrechte der Luftfahrt erwerben, diese hingegen aber nicht für die Compliance verwenden. Die daraus resultierende Ungleichheit ist nicht akzeptabel. Wir fordern gleich lange Spiesse für die Anlagenbetreiber in der Schweiz wie in der EU. Betreffend der Nutzung der Emissionsrechte darf es keine Unterschiede geben. In der EU wurde dies geändert. Um die Gleichstellung hervorzubringen, ist der neue littera c einzufügen.

Antrag Änderung und Ergänzung:

Art. 48 Durchführung der Versteigerung

¹ Das BAFU versteigert regelmässig:

- a. ~~höchstens fünfzehn zehn~~ Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;
- b. fünfzehn Prozent der jährlich ~~maximal~~ zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2;
- c. **Alle Emissionsrechte von Anlagen und Luftfahrt können von Anlagenbetreibern und der Luftfahrt dem Bund abgegeben werden.** (neu)

3. Art. 48 Abs. 5

Bemerkung: Das Löschen der Emissionsrechte erscheint uns im Lichte der zur erbringenden Versorgungssicherheit im Strombereich sehr kritisch. Die Emissionsrechte sind daher nicht zu löschen, sondern in die Verpflichtungsperiode 2021-20 zu übertragen.

Antrag Änderung:

Art. 48 Durchführung der Versteigerung

⁵ Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode **gelöscht in die Verpflichtungsperiode 2021-2030 übertragen**.

4. Art. 49a Abs. 2:

Bemerkung: Wird die Vergütung in Euro zugelassen, können Währungsrisiken vermindert und -Vorteile genutzt werden. Da vielzählige Unternehmen Konten in Euro haben, berücksichtigt dieser Antrag wesentliche wirtschaftliche Aspekte.

Antrag Änderung:

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

² Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat kann in Schweizerfranken wie auch in **Euro** und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR **zu** erfolgen.

5. Art. 52 Abs. 1

Bemerkung: Der Monitoringbericht soll zukünftig den Vorlagen des BAFU entsprechen. Die Verwendung der bestehenden Dokumentationen der EnAW ist nicht mehr zulässig und die Umschreibung für ein Jahr wird vorgeschrieben. Diese unzweckmässige Beschränkung ist zwingend abzulehnen. Wir fordern, dass der heutige Bericht für alle Belange CO₂, RNZ und Grossverbraucher seine Gültigkeit behält.

Antrag Änderung:

Art. 52 Monitoringbericht

¹ Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. **~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~**

6. Art. 52 Abs. 6

Bemerkung: Bei fehlerhaften Monitoringberichten ist eine Nachbesserungsfrist von 30 Tagen einzuräumen.

Antrag Änderung:

Art. 52 Monitoringbericht

⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft **oder** nicht vollständig **oder** **nicht fristgemäss** ein, **wird eine Nachfrist von 30 Tagen für die Nachbesserung angesetzt. Wird der Monitoringbericht nicht fristgerecht nachgereicht, so** schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.

7. Art. 65

Bemerkungen: Die Liste der zu publizierenden Informationen lässt die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sehr zweifelhaft erscheinen. Entsprechend sind die littera c bis g zu streichen.

Antrag 1 Streichung:

Art. 65 Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz

Das BAFU kann folgende im Emissionshandelsregister enthaltene Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen:

a. Kontonummer;

b. zu den folgenden Personen die Kontaktangaben und die Daten gemäss Identitätsnachweis:

- 1. Personen nach Artikel 57 Absätze 1–3,*
- 2. Gebotsvalidierenden,*
- 3. Auktionsbevollmächtigten,*
- 4. Kontobevollmächtigten,*
- 5. Transaktionsvalidierenden;*

~~c. Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen pro Konto;~~

~~c^{bis}. Transaktionen;~~

~~d. bei EHS-Teilnehmern: Versteigerungsgebote, Anlagen-, Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate;~~

~~d^{bis}. bei in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR: Versteigerungsgebote;~~

~~e. bei Projekten und Programmen für Emissionsverminderung im Inland: Menge der ausgestellten Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber- oder Personenkontos, auf das die Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden;~~

~~f. bei kompensationspflichtigen Personen: Höhe der Kompensationspflicht, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Bescheinigungen und Emissionsminderungszertifikate;~~

~~g. bei Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsminderungszertifikate.~~

Bemerkung zum alternativen Antrag: Sollten die Streichungen gemäss Antrag 1 nicht vorgenommen werden, ist nachfolgender Art. 65 lit. h einzufügen, um die Transparenz in allen Bereichen sicherzustellen.

Antrag 2 zu Art. 65: Alternative Ergänzung lit. h sollten die Streichungen nicht vorgenommen werden:

Art. 65 Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz

h. Offenlegung der Preisbildung für die Versteigerung (neu)

8. Art. 79

Bemerkungen: Die Liste der zu publizierenden Informationen lässt die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sehr zweifelhaft erscheinen. Die littera b bis h sind deshalb zu streichen.

Antrag Streichung:

Art. 79 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

a. die Namen der Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung oder der Betreiber von WKK-Anlagen;

~~b. die Emissions- oder Massnahmenziele;~~

~~c. die Treibhausgasemissionen jeder Anlage;~~

~~d. den Umfang der Emissionsverminderungen nach Artikel 71, die jeder Betreiber von Anlagen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt;~~

~~e. die Menge der Emissionsminderungszertifikate, die jeder Betreiber von Anlagen abgibt;~~

~~f. die Menge der Gutschriften nach Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b, die jeder Betreiber von Anlagen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt;~~

~~g. die Menge der Bescheinigungen nach Artikel 12, die jedem Betreiber von Anlagen ausgestellt werden;~~

~~h. den Umfang der getätigten Investitionen nach Artikel 96a Absatz 2 oder nach Artikel 98a Absatz 2.~~

9. Art. 96

Bemerkung: Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken waren bisher gegenüber europäischen Betreibern aufgrund der Pflicht zur vollständigen Kompensation ihrer Treibhausgasemissionen, welche hohen CO₂-Kosten verursachte, benachteiligt. Mit dem Einbezug in das EHS sollte diese Benachteiligung wegfallen. Die CO₂-Kosten blieben allerdings im Vergleich zur Situation für europäische Kraftwerksbetreiber noch immer sehr viel höher, weil die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe gemäss einer neuen gesetzlichen Regelung nicht vollständig, sondern nur deren Differenz zu einem Mindestpreis, zurückerstattet wird. Der Mindestpreis muss sich nach den externen Kosten für die Emission von Treibhausgasen richten abzüglich der Kosten für abgegebene Emissionsrechte. Entsprechend bedeutet das, dass die Spiesse zur EU nicht gleich lang sind und dies zu höheren Strompreisen führen kann. Unsererseits wird die Streichung des Art. 96 als erforderlich beurteilt. Da dieser Artikel sich aber nicht im Geltungsbereich der Vernehmlassung befindet, sind alternative Massnahmen zu ergreifen.

Antrag Streichung

Art. 96 (gesamt)

10. Art. 135a

Bemerkungen: Die Genehmigung von Beschlüssen und deren Änderungen sollten nur nach Rücksprache mit den betroffenen Verbänden vom BAFU genehmigt werden.

Antrag Streichung:

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Wir bedanken uns erneut, für die Gelegenheit zu diesem Vernehmlassungsentwurf Stellung zu beziehen und beantragen den Entwurf im Sinne unserer Änderungsvorschläge zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

Ziegelindustrie Schweiz



Dr. Peter Burkhalter

Präsident

Beilagen:

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Stellungnahme der Ziegelindustrie Schweiz an die UREK-NR Revision CO2-Gesetz ab 2021 vom |
| Beilage 2 | Stellungnahme der Ziegelindustrie Schweiz vom 28.11.2016 |
| Beilage 3 | Forderungen der Ziegelindustrie Schweiz für das CO2-Gesetz ab 2012 vom 31.07.2018 |

Revision CO₂-Gesetz ab 2021

Antrag der Ziegelindustrie Schweiz an die UREK-NR

1. Antrag

- a. Die Forderungen der Ziegelindustrie Schweiz gemäss Beilage 2 sind bei der Revision des CO₂-Gesetzes zu berücksichtigen.**
- b. Die Emissionen aus heimischen Rohstoffen sollen von Massnahmen im nonEHS ausgenommen werden.**

Entsprechend dem Antrag b. ist Art. 33 wie folgt anzupassen:

Art. 33 Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

¹ Betreibern von Anlagen, die für ihre Anlagen, die sich am gleichen Standort befinden, mit dem Bund eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wird die CO₂-Abgabe für diese Anlagen auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

- a. die Anlagen für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden;
- b. die CO₂-Abgabe im Jahr vor Beginn der Verminderungsverpflichtung mindestens 15 000 Franken beträgt;
- c. sich der Betreiber der Anlagen gegenüber dem Bund verpflichtet, die Treibhausgas-effizienz jährlich bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu steigern; und
- d. der Betreiber der Anlagen dem Bund jährlich über die Verpflichtung nach Buchstabe c Bericht erstattet.

² Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:

- a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen der Anlagen;
- b. am Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern;
- c. an den gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Verminderungszielen;
- d. an den allfälligen mit dem Betreiber der Anlagen abgeschlossenen Zielvereinbarungen nach den Artikeln 41 und 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹⁰ (EnG).

³ Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Betreiber mit Verminderungsverpflichtung.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen;
- b. die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a von anderen Tätigkeiten;

- c. inwieweit Betreiber von Anlagen mit geringen Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;
- d. in welchen Fällen zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung internationale Bescheinigungen abgegeben werden können.

⁵ (neu) Emissionen aus heimischen Rohstoffen sind von den Abgaben gemäss Art. 31 und Art. 34 ausgenommen.

2. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes hat die Ziegelindustrie Schweiz bereits 2016 eine Stellungnahme mit Änderungsanträgen eingereicht (vgl. Beilage 1). Die Ziegelindustrie Schweiz ergänzt diese Stellungnahme durch ihre generellen Forderungen für die Revision des CO₂-Gesetzes (vgl. Beilage 2).

Im Weiteren hat die vertiefte Diskussion über die Positionierung schweizerischer Unternehmen in der CO₂-Regulierung gezeigt, dass sich gerade aus Prozessemissionen aufgrund der Verarbeitung heimischer Rohstoffe Benachteiligungen für die Unternehmen im nonEHS ergeben können. Im bisherigen Formulierungsvorschlag des CO₂-Gesetzes ist diese Problematik nicht abgebildet. Entsprechend reichen wir zusätzlich den vorliegenden Antrag auf Abänderung des Art. 33 CO₂-Gesetz ein.

In den vorbereitenden Diskussionen hat sich gezeigt, dass bei der Anpassung des Art. 33 CO₂-Gesetz eine damit einhergehende Ergänzung der Art. 3 und 4 CO₂-Gesetz ebenfalls zielführend wäre. Allenfalls wird sich daher im Zuge der Diskussion über die Änderung des Art. 33 CO₂-Gesetz zeigen, dass auch Art. 3 und 4 CO₂-Gesetz entsprechend anzupassen sind.

Von einer Berücksichtigung der Emissionen aus heimischen Rohstoffen im Bereich des EHS sehen wir hingegen ausdrücklich ab (siehe nachfolgend).

3. Begründung

Die Begründung ist der Stellungnahme der Ziegelindustrie Schweiz von 2016 (vgl. Beilage 1), den Forderungen der Ziegelindustrie Schweiz (vgl. Beilage 2) sowie den potentiellen finanziellen Konsequenzen (vgl. Beilage 3) der Ziegelindustrie Schweiz zu entnehmen.

Zusätzlich wird der Antrag wie folgt begründet:

Unterschiedlich hohe Emissionen je nach Standort

Die Unternehmungen der Ziegelindustrie haben je nach Produktionsstandort unterschiedliche geogene Emissionen aus ihrem kalkhaltigen Rohmaterial. Je nach Kalkgehalt können die daraus resultierenden Prozessemissionen die Emissionen aus Brennstoff verdoppeln. Diese Emissionen

sind zugunsten der betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen, da ansonsten nicht mehr gewährleistet ist, dass alle über „gleich lange Spiesse“ verfügen und zum anderen besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen – insbesondere auch gegenüber europäischen Grosskonzernen.

Erhebliche wirtschaftliche Mehrbelastung

Wir gehen davon aus, dass die Ziegelindustrie in der Schweiz einen geogenen CO₂-Ausstoss im Umfang von 70'000 bis 80'000 Tonnen aufgrund der Verwendung von heimischen Rohstoffen hat – dies ergibt eine wirtschaftliche Mehrbelastung von CHF 20 Mio. pro Jahr. Bei einem jährlichen Umsatzvolumen der Ziegelindustrie von CHF 120 Mio., den sie mit dem Brennen von Ziegeln aus heimischen Mineralien erwirtschaften, würde dies einen Kostenzuschlag von ~16.7% ausmachen.

Wirtschaftliche Engpässe bei betroffenen Unternehmen

Diese Kosten könnten im aktuellen Marktumfeld nicht auf die Kunden überwältzt werden. Ein solcher Eingriff in die Wirtschaft würde zu weiteren Schliessungen von Ziegeleien sowie zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Diese Auswirkungen sind insbesondere schwerwiegend, da sich die meisten Arbeitsplätze der Ziegelindustrie in ländlichen Gebieten befinden, z.B. in der Gemeinde Rapperswil im Kanton Bern, und nicht einfach anderweitig substituiert werden können.

Produktionsstandort Schweiz

Die wirtschaftliche Mehrbelastung in der Ziegelindustrie Schweiz betrifft ausschliesslich einheimische KMU, die Arbeitsplätze (insbesondere auch Lehrstellen für „Industriekeramiker“) und den Erhalt von Schweizer Know-How in der Schweiz sicherstellen. Weitere De-Industrialisierungstendenzen kann sich die Schweizer Wirtschaft nicht leisten. Weiter ist die regionale Versorgung von natürlichen Bauprodukten in unmittelbarer Nähe der Bauvorhaben ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit in der Schweizer Immobilien- und Bauwirtschaft.

Berücksichtigung nur im nonEHS

Die Emissionen aus den heimischen Rohstoffen sollen von Massnahmen im nonEHS ausgenommen werden – hingegen fordern wir keine Ausnahme betreffend das EHS. Im ETS der EU sind heute die geogenen Emissionen Teil der Prozessemissionen und somit nicht ausgenommen, eine entsprechende Regelung wird auch in der Schweizer EHS angestrebt. Diese Verlinkung wollen wir nicht gefährden und entsprechend das EHS, das wir befürworten, auch nicht beeinträchtigen. Entsprechend stellen wir den Antrag, dass die Emissionen aus heimischen Rohstoffen einzig im Bereich des nonEHS berücksichtigt werden.

Beilagen:

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Stellungnahme der Ziegelindustrie Schweiz vom 28.11.2016 |
| Beilage 2 | Forderungen der Ziegelindustrie Schweiz für das CO ₂ -Gesetz ab 2012 vom 31.07.2018 |
| Beilage 3 | Potentielle finanzielle Konsequenzen Ziegelindustrie Schweiz bei Einbezug Emissionen aus heimischen Rohstoffen vom 31.07.2018 |

Per Briefpost und E-Mail: climate@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Bern, 28. November 2016

Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelsysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision des CO₂-Gesetzes sowie der damit verbundenen Geschäfte, Stellung zu nehmen: Genehmigung des Übereinkommens von Paris, Verknüpfung des Schweizer Emissionshandels mit denjenigen der EU.

Als Branchenverband fokussieren wir uns nachfolgend ausschliesslich auf die Revision des CO₂-Gesetzes.

Zum besseren Verständnis unserer branchenspezifischen Anliegen erlauben wir uns entsprechende Vorbemerkungen:

Aktuelle industrielle Positionierung der Schweizer Ziegelindustrie

swissbrick.ch, Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ, nimmt seit der Gründung 1874 die Interessen der nationalen Backstein- und Tondachziegelhersteller wahr. Die heute 8 Mitglieder, domiziliert an 16 Produktionsstandorten, sichern die Produktion von hochwertigen Backsteinen und Dachziegeln und sorgen für fortschrittliche Anwendungsmöglichkeiten dieser bewährten Baustoffe. Unser Verband und insbesondere die ihm angeschlossenen Mitglieder sind durch die geplante Revision des CO₂-Gesetzes unmittelbar betroffen.

Die Schweizerische Ziegelindustrie beschäftigt zurzeit über 600 Mitarbeiter. Diese Arbeitsplätze sind teilweise in ländlichen Regionen situiert, in welchen unsere Firmen oft in den einzelnen Gemeinden die bedeutendsten Arbeitgeber sind. Weiter engagiert sich die Branche intensiv für Lernende und hat die Federführung in der Neustrukturierung der Grundbildung des Industriekeramikers EFZ/ der Industriekeramikerin EFZ übernommen. Die Schweizerische Ziegelindustrie hat den brancheninternen Strukturwandel in den letzten Jahren pro-aktiv angegangen und bewältigt. Die in den letzten Jahrzehnten erreichte Strukturbereinigung ist öffentlich bekannt. Die aktuell bestehenden Arbeitsplätze will die Branche jedoch – aus Gründen der gesamtwirtschaftlichen Nachhaltigkeit – zwingend halten.

Unsere branchenspezifischen Partikularitäten

a) Geogene Emissionen von Rohmaterialien im nonEHS

Die Unternehmungen der Ziegelindustrie haben je nach Produktionsstandort unterschiedliche geogene Emissionen aus ihrem kalkhaltigen Rohmaterial. Entsprechend ist dieser Umstand in der in dieser Verpflichtungsperiode bewährten branchenspezifischen Lösung zu berücksichtigen, da es ansonsten zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Marktes der Baustoffprodukte zum einen, aber auch innerhalb unserer Industrie zum anderen führt. Es sind wie bis anhin keine wirtschaftlich tragbaren Massnahmen möglich. Die zuständigen Personen innerhalb des BAFU verfügen über die erforderlichen Informationen.

b) Unsere kalkhaltigen Rohstoffe im EHS

Je nach Kalkgehalt können die daraus resultierenden Prozessemissionen die Emissionen aus Brennstoff verdoppeln. Das BAFU hat in der jetzigen Verpflichtungsperiode akzeptiert, dass es keine wirtschaftlich tragbaren Massnahmen gibt, um dieses Problem zu lösen. Dies wollen wir beibehalten.

Aufgrund der standortbezogenen Partikularitäten unserer Rohmaterialien, insbesondere für die Produktionsstandorte mit kalkhaltigen Rohstoffen sind die Benchmarks des EU-EHS für unsere Unternehmungen unerreichbar. Der Benchmark der EU basiert auf den 10% besten Ziegeleien in der EU. Diese werden keine Prozessemissionen aus Kalk enthalten (siehe Antwort Seite 3 im Fragebogen). Zudem ist festzuhalten, dass die Umwandlung von Kalk im Rohmaterial generell mehr Energie benötigt. Dies führt in der Folge bei uns zu höheren CO₂ Ausstössen bei allen Benchmarks. Die Lösung besteht in einem Korrekturfaktor für alle Benchmarks pro Branche, der diesen Gegebenheiten Rechnung trägt. Das Ziel des Linkings CH-EHS und EU-EHS ist ausschliesslich, die Gleichwertigkeit der Zertifikate zu erreichen. Dafür ist nicht zwingend das ganze System zu übernehmen.

Weiter sind die bis dato viel grösseren Zuteilungen von EHS-Zertifikaten an EU-Unternehmungen zu berücksichtigen, um die Schweizer Ziegelindustrie nicht zusätzlich zu benachteiligen. Dies sollte durch zusätzliche Zertifikate ausgeglichen werden.

c) CHF 120.00 pro Tonne CO₂-Äquivalente sind genug

Aufgrund der bereits beschriebenen industriellen Herausforderungen unserer Industrie ist der im Entwurf des CO₂-Gesetzes vorgeschlagene Betrag unrealistisch und gefährdet Arbeitsplätze. Die Sanktionen sind mit CHF 120.00/CO₂ t schon extrem hoch, wenn man mit dem Ausland vergleicht. Dies vermindert die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Industrie und kann demzufolge zu deren Abwanderung führen. Eine Erhöhung verschärft die Situation zusätzlich.

Auswirkungen auf unsere Unternehmen

In Ihrem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage Klimapolitik Schweiz verweisen Sie auf Ausnahmeregeln für besonders exponierte Unternehmungen und Branchen. Gerne zitiere ich wie folgt:

„Die Ausnahmeregelungen für besonders exponierte Unternehmen sollen dazu beitragen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen nicht zu beeinträchtigen. Die Verknüpfung des Schweizer EHS mit demjenigen der EU schafft zudem gegenüber der europäischen Konkurrenz gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen.“

Genau einer solchen Ausnahmeregelung bedarf es in der Schweizer Ziegelindustrie, die als klassische KMU's agieren. Neben den gleich langen Spiessen wegen hohen Prozessemissionen (Kalkgehalt im Rohmaterial) und im Kostenbereich ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die administrative Belastung und die teilweise Unsicherheit in der Umsetzung im Alltag viele unnötige Ressourcen binden. Eine Zielvereinbarung genügt, die alle gesetzlichen Auflagen erfüllt und mit Augenmass und unter Mithilfe der Wirtschaft (z.B. EnAW) umgesetzt wird.

Zum CO₂-Gesetz im Einzelnen

Art. 3

Dieser Artikel soll wie folgt formuliert werden:

Abs. 1: Keine Änderungen.

Abs. 2: Die Verminderung der Treibhausgas-Emission darf mit Ausnahmen im In- und Ausland erfolgen.

Abs. 3: Bleibt unverändert.

Abs. 4: [...] **Bei der Festlegung der Ziele für die Sektoren werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Potenzial berücksichtigt. Der Inländeranteil der festgelegten Ziele wird durch die Unternehmer festgelegt.**

Art. 4

Der Artikel 4 muss in der Folge dem Obgenannten Rechnung tragen. Er ist wie folgt zu formulieren: **Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz im In- und Ausland erreicht werden.**

Art. 6 Abs. 1

Dieser Artikel soll wie folgt formuliert werden:

Abs. 1: **Emissionsverminderungen, die durch im Ausland festgelegte Massnahmen erbracht werden, werden in der Schweiz als Emissionsminderungszertifikate anerkannt, wenn sie die international und multilateral festgelegten Anforderungen erfüllen.**

Absatz 2 bleibt unverändert.

Art. 7

Dieser Artikel ist ersatzlos zu **streichen**.

Art. 17

Dieser Artikel soll wie folgt formuliert werden:

Abs. 1: **Betreiber von Anlagen bestimmter Kategorien mit hohen Treibhausgasemissionen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Den Betreibern steht das Recht einer Befreiung von der Teilnahme und einer freiwilligen Teilnahme am EHS zu.**

Abs. 2: **Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben. Bei der Bestimmung der von diesen Anlagen verursachten Emissionen werden rohstoff-, produkte- und prozessspezifische Eigenheiten von Schweizer Unternehmen sowie einen Korrekturfaktor der Unternehmen aufgrund ihrer Grösse berücksichtigt.**

Art. 20

Der Absatz 1 soll neu wie folgt lauten:

Der Bundesrat legt die bis ins Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und Luftfahrzeuge im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3, die Vorleistungen der betroffenen Wirtschaftszweige sowie vergleichbare internationale Regelungen.

Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Art. 21

Absatz 1 bleibt unverändert.

Der Absatz 2 soll neu wie folgt lauten:

Die Emissionsrechte werden kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Anlagen erforderlich sind. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

Absatz 5 soll neu wie folgt lauten:

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen sowie die besondere Situation der betroffenen Wirtschaftszweige in der Schweiz.

Art. 31

Dieser Artikel soll wie folgt formuliert werden:

Abs. 1: Unternehmen wird die CO₂-Abgabe zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

Abs. 2: Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:
a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen;
b. an den erbrachten Vorleistungen und am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030;

c. an den Verminderungszielen nach Artikel 3.

Abs. 3: Die Unternehmen bestimmen, ob und in welchem Ausmass sie ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten erfüllen können.

Absatz 4 ist ersatzlos zu **streichen**.

Art. 32

Dieser Artikel soll wie folgt formuliert werden:

Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel ausgestossene Tonne CO₂ einen Betrag von 120 Franken entrichten.

Absatz 2 und Variante sind ersatzlos zu **streichen**.

Art. 39

Dieser Artikel soll wie folgt formuliert werden:

Abs. 1: Der übrige Ertrag aus der CO₂-Abgabe wird aufgeteilt auf spezifische Projekte zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und auf die Unternehmen, die gemäss Art. 3 ihre Treibhausgasemissionen reduzieren.

Die Absätze 2 bis 4 sind ersatzlos zu **streichen**.

CO₂- Verordnung

Wie bekannt ist, weist die CO₂-Gesetzgebung eine umfassende Komplexität auf. Entsprechend ist es für die Schweizer Industrie lebenswichtig, dass die im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Punkte auch im Rahmen der Verordnung gewürdigt werden. Entsprechend müssen die Vorlagen auch für das Parlament vorliegen, um den Parlamentariern zu ermöglichen, die gesamten Auswirkungen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes zu beurteilen.

Last but not least – Zusätzliche zentrale Anliegen

Endziel statt behördliches Mikromanagement festlegen: Es ist von zentraler Bedeutung, dass im neuen CO₂-Gesetz über Endziele Leitlinien gesetzt werden und die Kompensationsmöglichkeiten mit maximaler Flexibilität ausgestaltet sind, d.h. mittels ZV und EHS (mit Opt-out und Opt-in) zuzulassen. Weiter kann die Kompensation im Inland von betroffenen Unternehmen frei gewählt werden. Hier braucht die Schweizer Industrie eine maximale Flexibilisierung.

Sanktionen: Die Sanktionen sind im internationalen Vergleich extrem hoch und dürfen keinesfalls weiter erhöht werden.

Keine bevorzugte Behandlung von Treibstoff: Aus industrieller Sicht ist es nicht akzeptabel, dass Treibstoffe im Vergleich zu anderen Brennstoffen bevorzugt behandelt werden. Solche Gewichtungen sind ausschliesslich im Parlament vorzunehmen.

Rückverteilung der CO₂-Abgabe: Solche Gelder dürfen nur spezifischen Projekten und Firmen zufließen, die sich verpflichten, Treibhausgase nachhaltig zu verringern.

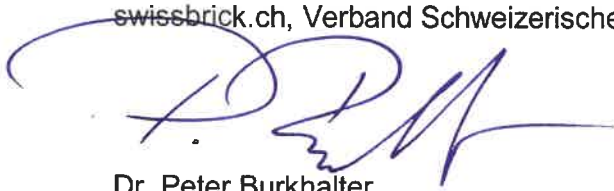
Gesamtwürdigung

Im Rahmen der Standortqualität für unsere Industrie ist von zentraler Bedeutung, dass hier in CO₂-Belangen keine zusätzlichen Schnellschüsse erfolgen. Die Diskussion in unseren Verbandsgremien zeigt, dass diese Thematik zu viele Ressourcen bindet und daher eine Flexibilisierung über Zielsetzungen der einzige richtige Weg ist, um die Partikularität und Komplexität der wirtschaftlichen Abläufe ressourcenschonend gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit für Rückfragen zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

swissbrick.ch, Verband Schweizerische Ziegelindustrie (VSZ)



Dr. Peter Burkhalter
Präsident

Beilage als integrierender Bestandteil:
Fragebogen zur Klimapolitik

Kopie:

An die Mitglieder des VSZ

Forderungen der Ziegelindustrie Schweiz für das CO₂ Gesetz ab 2021

Wichtigste Punkte:

- Die Brenn- und Treibstoffe sind gleich zu behandeln.
- Die Kompensation darf nicht mit spezifischen Zielen für das In- und Ausland festgelegt werden. Es ist der Industrie freizustellen, wie und wo sie die Ziele erreichen will.
- Als Konsequenz ist die Möglichkeit der Verwendung von Emissionsverminderungszertifikaten aus dem Ausland zum Erreichen der Compliance unbedingt auch für das nonEHS zu schaffen.
- Es muss für alle die Opt-out und Opt-in Möglichkeit ins EHS ohne Mengenlimit bestehen (Art. 18 ist demzufolge zu streichen).
- Eine einzige Zielvereinbarung muss die Belange CO₂, RNZ und Grossverbraucher abdecken.
- Es ist nur ein einziges nonEHS System vorzusehen, auch für Firmen, die beim EHS ein Opt-out in Anspruch nehmen. Ein separates nonEHS System mit 2.2% Verminderung pro Jahr ist für die betroffenen Firmen der Ziegelindustrie existenzbedrohend, da sie bereits sehr viel in Vorperioden geleistet haben und das aktuelle Potential für Verminderungen der Emissionen deshalb entsprechend klein ist.
- Die Einsparungen und Reduktionen der Industrie in den ersten zwei Perioden 2008 - 2020 müssen bei der Beurteilung des Potentials für weitere Massnahmen entsprechend berücksichtigt werden und in reduzierte Absenckziele der Industrie einfließen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie darf durch die künftige Festlegungen der Emissionsziele nicht gefährdet werden (Art. 22 und 23).
- Produkt- und standortspezifische Randbedingungen sind zu berücksichtigen. Zu nennen sind speziell die Emissionen, die sich beim Brennen des kalkhaltigen einheimischen Rohmaterials ergeben. Reduktionen dieser Emissionen ohne Import von ausländischem Rohmaterial oder im schlimmsten Fall der fertigen Produkte sind nicht möglich. Es kann nicht das Ziel der Gesetzgebung sein, Importe grosser Tonnagen (LKW-Flut) und/ oder die Verlagerung der Produktion ins Ausland zu fördern. Heute und künftig sind auf den Emissionen aus heimischen Rohstoffen keine Massnahmen zu ergreifen. Dieser Punkt fehlt in der Gesetzesvorlage und sollte nicht in der Verordnung geregelt werden (Art. 18).
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die CO₂ Abgabe für die Industrie noch weiter ansteigen soll. CHF 120.00 pro tCO₂eq reichen. Die Abgaben sind im internationalen Vergleich schon heute Weltspitze.
- Die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit auf 2021 - 2025 von Bescheinigungen aus allen Vorperioden ist zu streichen (Art. 57).
- Was die Rückerstattung betrifft, so ist die Industrie, die ihre Hausaufgaben macht, davon nicht auszuschliessen (Kapitel 4 und 5).

Weitere Anliegen:

- Die Eintrittsschwelle von CHF 15'000 ist für die Ziegelindustrie „kein Problem“. Es stellt sich aber die Frage, ob eine Schwelle notwendig ist. Der Entscheid ist den Unternehmen zu überlassen (Art. 33).
- Art. 7 ist zu streichen, da er auf alle Lebensbereiche angewandt werden kann.
- Es ist ein Inventar vorgesehen. Dazu stellen sich aus Datenschutzüberlegungen folgende Fragen: Ist das Inventar öffentlich? Wie wird der Vertraulichkeit von Firmenangaben Rechnung getragen? Es darf auf keinen Fall ein Pranger geschaffen werden (Art. 47).
- Die Bildung ist bei den heutigen Stakeholdern in den richtigen Händen. Es braucht keine zusätzlichen Player im System (Art. 49).

BASF Schweiz AG, Postfach 2548, 4002 Basel

Per Email an raphael.bucher@bafu.admin.ch

1. Juli 2019
Dr. Matthias Halusa
Tel. +41 61 636 2015
Fax +41 61 636 6988
matthias.halusa@basf.com

Seite 1 von 4

Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der CO₂-Verordnung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu Stellung.

Wir begrüssen die Verknüpfung des europäischen EHS mit jenem der Schweiz. Der Entscheid soll den Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten verschaffen. Dies ist für energieintensive Unternehmen mit ihren sehr langen Investitionshorizonten zentral. Sollte das Abkommen für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht abgeschlossen werden, so ist die bestehende Verordnung beizubehalten.

Bei der Umsetzung des Abkommens sind die hier aufgelisteten Punkte für BASF zentral:

- **Eine einseitige Benachteiligung gegenüber den Betreibern von Anlagen in der EU sind zu vermeiden.**
- **Die administrativen Aufwände für die Teilnehmer am EHS sollen so gering wie möglich gehalten und die gut funktionierenden Abläufe (Monitoringbericht) sollen nicht geändert werden.**
- **Eingriffe im Markt seitens des Bundes werden von BASF abgelehnt: Die Begrenzung der Menge versteigerter Emissionsrechte ist nicht zielführend und das Löschen von nicht versteigerten Emissionsrechten am Ende der Periode ist nicht akzeptabel.**
- **Es soll sichergestellt werden, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte gemäss der revidierten CO₂-Verordnung nicht unter die Definition von fossil-thermischen Kraftwerken fallen.**
- **Diese komplexer werdende Gesetzgebung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft verlangt nach einem Aufsichtsgremium, welches die Entscheidungen des UVEK/BAFU überprüft und kontrolliert.**

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 5, Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2 und 3

Dieser Artikel definiert die Anforderungen an Projekte und Programme, welche Anrecht auf die Erstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland haben. Da das BAFU anlässlich der Informationsveranstaltung vom 17.05.2019 in Bern erklärte, dass es sich bei der Änderung lediglich um eine Umformulierung handelt, kann diese so belassen werden.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Dieser Artikel regelt die Versteigerung von Emissionsrechten und sieht neu eine Begrenzung der versteigerten Menge auf höchstens 10% des "Cap" des Vorjahres vor. Die Begründung ist, dass diese Regelung der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entspricht, welche eine Anpassung der Versteigerungsmenge an Emissionsrechten an die wirtschaftlichen Gegebenheiten fordert, damit die Preise der Emissionsrechte genügend hoch gehalten werden. Für die Luftfahrt werden hingegen höchstens 15% des "Cap" des Vorjahres versteigert. BASF lehnt diese Einflussnahme des Bundes im Markt ab: Die Marktstabilisierungsreserve der EU ist ausreichend und aufgrund der Marktgrösse somit preisbestimmend.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs. 1:

Das BAFU versteigert **die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.**

~~a. höchstens fünfzehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;~~

~~b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.~~

Die nicht verwendeten Emissionsrechte sollen nicht durch den Bund gelöscht werden. Die Emissionsrechte, die aus dem europäischen Markt entzogen werden, werden in Innovationen für die Transition in eine kohlenstoffarme Wirtschaft reinvestiert. Der Bund sieht hingegen die Vernichtung des Wertes vor und das erachten wir als nicht akzeptabel.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs. 5:

Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht in die nächste Periode übertragen.

Aufgrund der Komplexität des Emissionshandelssystems wäre eine unabhängige Revisionsstelle sinnvoll, damit eine Kontrolle über die Versteigerungen und Entscheidungen des BAFU erfolgt.

Antrag: Art. 48, Abs. 6 neu

Eine unabhängige Revisionsstelle kontrolliert die Versteigerungen.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

Angebote sollen auch in EUR gemacht werden können, um Währungsvorteile auszuschliessen. Dies ist zum Beispiel in Schweden der Fall.

Änderungsantrag zu Art. 48a, Abs. 2:

*Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken **oder in Euro** und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.*

Art. 52 Monitoringbericht

Die Erstellung des Monitoringberichts soll wie bisher über die EnAW oder ACT erfolgen können. Die Vorlagen dieser zwei Partnerorganisationen des Bundes sind mit der Universalzielvereinbarung harmonisiert und reduzieren damit den Aufwand der Unternehmen für das jährliche Monitoring im Rahmen des Energie- und CO₂-Gesetzes. Dieses muss auch für die Periode nach 2021 gelten.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 1:

¹ Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Aufgrund der Komplexität müssen die Unternehmen innerhalb einer Frist die Möglichkeit haben, Fehler im Monitoringbericht nachträglich korrigieren zu können.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 6 und 7:

*⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde, **nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen**, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.*

*⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde gemäss Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen **nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen** korrigieren.*

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme werden sich die Preise der Emissionsrechte der Schweiz und der EU angleichen, was zu ähnlicheren Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Unternehmen führt. In der EU zahlen die im EU-ETS eingebundenen Anlagen keine Lenkungsabgabe auf die verbrauchten Regelbrennstoffe.

Die Absicht des Artikels ist die Rentabilität von fossil-thermischen Kraftwerke, und damit deren Bau, in der Schweiz zu erschweren. Mit der eingeführten Grenze für die Gesamtfeuerungswärmeleistung grösser als 125 MW als Abgrenzung zu anderen Anlagen im EHS, wird aber eine allfällige Entwicklung oder Zusammenführung von grossen Industrieparks verhindert. Ohne die Möglichkeit einer gesamten Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe sind grosse Schweizer Industriestandorte bei einer Erweiterung schlechter gestellt als im europäischen Raum. Daher beantragen wir eine Anpassung des Art. 96b, welcher sicherstellen soll, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Änderungsantrag zu Art. 96b Abs. 6 und 7:

² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a beziehungsweise c VVEA9 ist.
- f. auf der grünen Wiese für ausschließlich diesen Zweck gebaut wurden.**

³ Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. **Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.**

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Ohne Einbezug der betroffenen Wirtschaftsverbände im Gemischten Ausschuss ist dieser Artikel zu streichen.

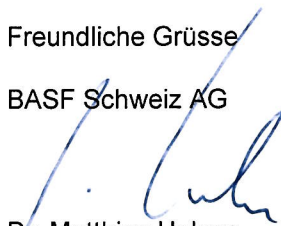
Antrag zu Art. 135a: Streichen

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BASF Schweiz AG



Dr. Matthias Halusa
Geschäftsführer



Alain Haegi
Leiter Utilities BASF Kaisten

BKW Energie AG
Markets & Products
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Urs Meister
Telefon +41 58 477 56 41
urs.meister@bkw.ch

Bern, 2. Juli 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711) Stellung nehmen zu dürfen.

Die BKW unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung eines effektiven und verlässlichen Rahmens zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 sowie der Schweizer Klimaziele. Dazu gehört eine Koordination mit internationalen und vor allem europäischen Instrumenten der Energie- und Klimapolitik. Die BKW begrüsst daher die vorgeschlagene Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS) mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS). Durch die Verbindung der beiden Systeme entsteht besonders für die Schweizer Teilnehmer ein weit grösserer und damit liquiderer und effizienterer Markt. Dies trägt zu einer wirksameren Vermeidung von CO₂-Emissionen bei.

Neben der höheren Effizienz sollte die Verknüpfung der Systeme daher auch allfällige wettbewerbliche Nachteile für Schweizer Marktakteure beseitigen. Dieser Aspekt ist besonders für die Schweizer Stromwirtschaft von Bedeutung, da diese bereits heute eng in den europäischen Stromgrosshandel integriert ist und daher auf «gleich lange Spiesse» im internationalen Wettbewerb angewiesen ist. Doch gerade hier schafft die Verordnung eine zusätzliche und prohibitiv hohe Belastung der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken im Inland. Dies ist aus zwei Gründen kritisch:

- *Gaskraftwerke als Option für die Versorgungssicherheit ausgeschlossen:* Die prohibitiv hohe Abgabenbelastung verunmöglicht faktisch den Bau eines Gaskraftwerks im Inland. Damit würde die CO₂-Verordnung die Option Gaskraftwerk zur Stabilisierung der Schweizer Stromversorgungssicherheit zum Vornherein ausschliessen.
- *Kein CO₂-mindernder Effekt:* Aufgrund der hohen Integration der Schweiz in den europäischen Strommarkt hat die Regelung gar keinen klimapolitischen Nutzen. Aufgrund der grenzüberschreitenden Stromhandelsmöglichkeiten ist es unerheblich, ob Strom in einem europäischen oder schweizerischen Gaskraftwerk produziert wird – die Summe der CO₂-Emissionen wird alleine durch das EU-ETS bestimmt.

Hohe Abgabenbelastung verunmöglicht Bau eines Gaskraftwerks

Die heute geltende CO₂-Kompensierungspflicht für fossil-thermische Kraftwerke, die diese anstatt der CO₂-Abgabe erfüllen müssen, soll gemäss dem Entwurf der CO₂-Verordnung abgelöst werden. Künftig müsste neben der CO₂-Abgabe auch noch ein CO₂-Zertifikat beschafft werden. Damit würde die Belastung für fossil-thermische Kraftwerke so hoch wie die CO₂-Abgabe plus Zertifikatspreis, und zwar gedeckelt bei einem Preis von 121.5 CHF/t CO₂. Dieser Wert stammt aus einer Studie des Bundesamts für Raumentwicklung ARE und soll die externen Kosten pro ausgestossener Tonne CO₂ beziffern. Fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz würden nach diesem Konzept einen «Mindestpreis» für ihre Emissionen zahlen, Rückerstattungen würden nur dann stattfinden, wenn die Summe von CO₂-Abgabe und CO₂-Zertifikatspreis über 121.5 CHF/t CO₂ liegen.

Zum Vergleich: Aktuell liegen die Preise für CO₂-Zertifikate im EU-ETS bei rund 25 EUR/t. Die Produktion von Strom in einem inländischen Gaskraftwerk wäre unter diesen Bedingungen keinesfalls wettbewerbsfähig gegenüber der europäischen Stromproduktion bzw. einem Gaskraftwerk etwa im benachbarten Ausland. Dies ist insofern als nachteilig zu beurteilen, als dass der Bau von Gaskraftwerken für die Schweiz eine mögliche Option zur Stabilisierung der Schweizer Stromversorgungssicherheit in kritischen Versorgungssituationen darstellen kann. Auch wenn Gaskraftwerke im Inland im Normalfall womöglich kaum produzieren würden (da Importe unter «normalen» Marktkonditionen ohnehin günstiger wären), würden sie im Sinne eines Back-up als «Versicherung» für das inländische Stromversorgungssystem dienen. Vor dem Hintergrund des schweizerischen Kernkraftausstiegs und der erhöhten Importabhängigkeit vor allem im Winter, der beschleunigten Abschaltung von konventionellen Kraftwerken im Ausland und deren Substitution durch fluktuierende erneuerbare Energien nimmt künftig der Nutzen einer solchen Versicherungs-Option für das Schweizer Stromversorgungssystem in bedeutendem Ausmass zu.

Option Gaskraftwerk nicht ausschliessen – mindestens als Versicherungslösung

Nach Ansicht der BKW sollte daher die Option Gaskraftwerke für die Schweizer Stromversorgungssicherheit nicht zum Vorherein ausgeschlossen werden. Aus Sicht eines wettbewerblichen internationalen Strommarkts, der Versorgungssicherheit im Inland aber auch der Klimapolitik ist eine vollständige Integration von fossil-thermischen Kraftwerken in der Schweiz in das EU-ETS die konsequenteste und vor allem effizienteste Lösung. Auf eine einseitige prohibitiv hohe Abgabe auf die CO₂-Emissionen im Inland sollte daher gänzlich verzichtet werden.

Sollte dennoch an einer schweizerischen Sonderlösung mit einer besonders hohen und einseitigen Belastung der Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken im Inland festgehalten werden, so bräuchte es unseres Erachtens wenigstens Ausnahmeregelungen, um Gaskraftwerke im Sinne eines Back-up als Versicherungslösung für die Schweizer Stromversorgungssicherheit nicht gänzlich auszuschliessen. Zu diesem Zweck sollte zumindest für solche Einsatzzwecke eine Befreiung von der CO₂-Doppelbelastung vorgesehen werden. Dieser Ansatz ist sinngemäss auch in der heutigen CO₂-Verordnung angelegt. Heute gelten Ausnahmen für Anlagen, die als Notstromaggregate zu betrachten sind.

Dieser Ansatz müsste an die energiewirtschaftliche Realität und die Entwicklungen in der Schweiz angepasst werden. Notstromaggregate sichern betroffene Betriebe vor allem gegen das Risiko punktueller, lokaler Stromausfälle ab. Vor dem Hintergrund eines steigenden Risikos eines flächendeckenden Stromausfalls würden Gaskraftwerke diese Rolle für sämtliche Verbraucher im Schweizerischen Marktgebiet übernehmen. Dient ein Gaskraftwerk in diesem Sinne als Notfallreserve, sollte es bei einem entsprechenden Einsatz nicht

den angedachten CO₂-Vorschriften unterliegen und nicht als «gewöhnliches» fossil-thermisches Kraftwerk definiert sein.

Art. 96b Abs. 2 Buchstabe c der CO₂-Verordnung sieht vor, dass ab einer Produktion von 50 Stunden ein fossil-thermisches Kraftwerk als ein solches definiert ist und die CO₂-Abgabe und den Zertifikatspreis zu entrichten hätte. Für eine «Notfallreserve-Kraftwerke» sind im heutigen bzw. zukünftigen energiewirtschaftlichen Umfeld diese 50 Stunden zu eng bemessen. Gründe für den Einsatz von Reserve-Kraftwerke können unterschiedlich sein. Vor allem eine länger anhaltende mangelnde Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien im Ausland (sog. Dunkelflaute) könnten – insbesondere im Winter – die Möglichkeit von Importen drastisch reduzieren und den Einsatz eines Reservekraftwerks im Inland zur Stabilisierung der Versorgung nötig machen. Erfahrungen zeigen, dass eine einzelne solche Dunkelflaute 14 Tage andauern kann. Daneben könnte ein Reserve-Kraftwerk auch zur Absicherung eines Ausfalls von mehreren Kraftwerken im Inland dienen. Sinnvollerweise sollte daher die Anzahl möglicher Stunden, in denen ein solches Reservekraftwerk ohne prohibitiv hohe Abgabenbelastung betrieben werden kann, auf 500 Stunden angehoben werden:

Anpassung (in rot) des Art. 96b Abs. 2 Buchstabe c der CO₂-Verordnung:
«Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

...

c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als ~~50~~ 500 Stunden pro Jahr betrieben werden»

Alternativ könnte man wie folgt einen neuen Absatz aufnehmen:

Abs. 3bis: «Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die ausserhalb des Marktes stehen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden können, nicht als fossil-thermische Kraftwerke»

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Urs Meister
Leiter Markets & Regulation



Roger Lüönd
Leiter Asset Hydro

Per E-Mail
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Lonza AG
CH-3930 Visp, Schweiz

Andreas Imstepf
Energiemanagement
Lonza AG
Rottenstrasse 6
CH - 3930 Visp

andreas.imstepf@lonza.com

Visp 24. Juni 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 25. März 2019 wurde die Vernehmlassung zur Teilrevision der geltenden CO₂-Verordnung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Geschäften Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die Verknüpfung des europäischen EHS mit jenem der Schweiz. Der Entscheid soll den Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten verschaffen. Dies ist für energieintensive Unternehmen mit ihren sehr langen Investitionshorizonten zentral. Sollte das Abkommen für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht abgeschlossen werden, so ist die bestehende Verordnung beizubehalten.

Bei der Umsetzung des Abkommens sind die hier aufgelisteten Punkte für uns zentral:

- Eine einseitige Benachteiligung gegenüber den Betreibern von Anlagen in der EU sind zu vermeiden.
- Die administrativen Aufwände für die Teilnehmer am EHS sollen so gering wie möglich gehalten und die gut funktionierenden Abläufe (Monitoringbericht) sollen nicht geändert werden.
- Eingriffe im Markt seitens des Bundes werden von Lonza abgelehnt: Die Begrenzung der Menge versteigerter Emissionsrechte ist nicht zielführend und das Löschen von nicht versteigerten Emissionsrechten am Ende der Periode ist nicht akzeptabel.
- Es soll sichergestellt werden, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte gemäss der revidierten CO₂-Verordnung nicht in unter die Definition von fossil-thermischen Kraftwerken fallen.
- Diese komplexer werdende Gesetzgebung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft verlangt nach einem Aufsichtsgremium, welches die Entscheidungen des UVEK/BAFU überprüft und kontrolliert.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 5, Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2 und 3

Dieser Artikel definiert die Anforderungen an Projekte und Programme, welche Anrecht auf die Erstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland haben. Da das BAFU anlässlich der Informationsveranstaltung vom 17.05.2019 in Bern erklärte, dass es sich bei der Änderung lediglich um eine Umformulierung handelt, kann diese so belassen werden.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Dieser Artikel regelt die Versteigerung von Emissionsrechten und sieht neu eine Begrenzung der versteigerten Menge auf höchstens 10% der des "Cap" des Vorjahres vor. Die Begründung ist, dass diese Regelung der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entspricht, welche eine Anpassung der Versteigerungsmenge an Emissionsrechten an die wirtschaftlichen Gegebenheiten fordert, damit die Preise der Emissionsrechte genügend hoch gehalten werden. Für die Luftfahrt werden hingegen höchstens 15% des "Cap" des Vorjahres versteigert. Lonza lehnt diese Einflussnahme des Bundes im Markt ab: Die Marktstabilisierungsreserve der EU ist ausreichend und aufgrund der Marktgrösse somit preisbestimmend.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs.1:

*Das BAFU versteigert **die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.***

~~a. höchstens fünfzehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;~~

~~b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.~~

Die nicht verwendeten Emissionsrechte sollen nicht durch den Bund gelöscht werden. Die Emissionsrechte, die aus dem europäischen Markt entzogen werden, werden in Innovationen für die Transition in eine kohlenstoffarme Wirtschaft reinvestiert. Der Bund sieht hingegen die Vernichtung des Wertes vor und das erachten wir als nicht akzeptabel.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs. 5:

*Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode **gelöscht in die nächste Periode übertragen.***

Aufgrund der Komplexität des Emissionshandelssystems wäre eine unabhängige Revisionsstelle sinnvoll, damit eine Kontrolle über die Versteigerungen und Entscheidungen des BAFU erfolgt.

Antrag: Art. 48, Abs. 6 neu

Eine unabhängige Revisionsstelle kontrolliert die Versteigerungen.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

Angebote sollen auch in EUR gemacht werden können, um Währungsvorteile auszuschliessen. Dies ist zum Beispiel in Schweden der Fall.

Änderungsantrag zu Art. 48a, Abs. 2:

*Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken **oder in Euro** und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.*

Art. 52 Monitoringbericht

Die Erstellung des Monitoringberichts soll wie bisher über die EnAW oder ACT erfolgen können. Die Vorlagen dieser zwei Partnerorganisationen des Bundes sind mit der Universalzielvereinbarung harmonisiert und reduzieren damit den Aufwand der Unternehmen für das jährliche Monitoring im Rahmen des Energie- und CO₂-Gesetzes. Dieses muss auch für die Periode nach 2021 gelten.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 1:

¹ Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Aufgrund der Komplexität müssen die Unternehmen innerhalb einer Frist die Möglichkeit haben Fehler im Monitoringbericht nachträglich korrigieren zu können.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 6 und 7:

*⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde, **nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen**, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.*

*⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach gemäss Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäsem Ermessen **nach Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen oder ...** korrigieren.*

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme werden sich die Preise der Emissionsrechte der Schweiz und der EU angleichen, was zu ähnlicheren Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Unternehmen führt. In der EU zahlen die im EU-ETS eingebundenen Anlagen keine Lenkungsabgabe auf die verbrauchten Regelbrennstoffe.

Die Absicht des Artikels ist, die Rentabilität von fossil-thermischen Kraftwerke und damit deren Bau, in der Schweiz zu erschweren. Mit der eingeführten Grenze für die Gesamtfeuerungswärmeleistung grösser als 125 MW als Abgrenzung zu anderen Anlagen im EHS, wird aber eine allfällige Entwicklung oder Zusammenführung von grossen Industrieparks verhindert. Ohne die Möglichkeit einer gesamten Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe sind grosse Schweizer Industriestandorte bei einer

Erweiterung schlechter gestellt als im europäischen Raum. Daher beantragen wir eine Anpassung des Art. 96b, welcher sicherstellen soll, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Änderungsantrag zu Art. 96b Abs. 6 und 7:

² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a beziehungsweise c VVEA9 ist.
- f. auf der grünen Wiese für ausschließlich für diesen Zweck gebaut wurden.**

³ Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. **Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.**

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Ohne Einbezug der betroffenen Wirtschaftsverbände im Gemischten Ausschuss ist dieser Artikel zu streichen.

Antrag zu Art. 135a: Streichen

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Holzer Roger
Leiter Stromversorgung



Andreas Imstepf
Energiemanagement

Adresse

Per Email an
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Basel, den 2. Juli 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der CO₂-Verordnung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu Stellung.

Wir begrüssen die Verknüpfung des europäischen EHS mit jenem der Schweiz. Der Entscheid soll den Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten verschaffen. Dies ist für energieintensive Unternehmen mit ihren sehr langen Investitionshorizonten zentral. Sollte das Abkommen für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht abgeschlossen werden, so ist die bestehende Verordnung beizubehalten.

Bei der Umsetzung des Abkommens sind die hier aufgelisteten Punkte für uns zentral:

- Eine einseitige Benachteiligung gegenüber den Betreibern von Anlagen in der EU ist zu vermeiden.
- Die administrativen Aufwände für die Teilnehmer am EHS sollen so gering wie möglich gehalten und die gut funktionierenden Abläufe (Monitoringbericht) sollen nicht geändert werden.
- Eingriffe im Markt seitens des Bundes werden von Novartis abgelehnt: Die Begrenzung der Menge versteigelter Emissionsrechte ist nicht zielführend und das Löschen von nicht versteigerten Emissionsrechten am Ende der Periode ist nicht akzeptabel.
- Es soll sichergestellt werden, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte gemäss der revidierten CO₂-Verordnung nicht unter die Definition von fossil-thermischen Kraftwerken fallen.
- Diese komplexer werdende Gesetzgebung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft verlangt nach einem Aufsichtsgremium, welches die Entscheidungen des UVEK/BAFU überprüft und kontrolliert.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 5, Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2 und 3

Dieser Artikel definiert die Anforderungen an Projekte und Programme, welche Anrecht auf die Erstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland haben. Da das BAFU anlässlich der Informationsveranstaltung vom 17.05.2019 in Bern erklärte, dass es sich bei der Änderung lediglich um eine Umformulierung handelt, kann diese so belassen werden.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Dieser Artikel regelt die Versteigerung von Emissionsrechten und sieht neu eine Begrenzung der versteigerten Menge auf höchstens 10% des "Cap" des Vorjahres vor. Die Begründung ist, dass diese Regelung der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entspricht, welche eine Anpassung der Versteigerungsmenge an Emissionsrechten an die wirtschaftlichen Gegebenheiten fordert, damit die Preise der Emissionsrechte genügend hoch gehalten werden. Für die Luftfahrt werden hingegen höchstens 15% des "Cap" des Vorjahres versteigert. scienceindustries lehnt diese Einflussnahme des Bundes im Markt ab: Die Marktstabilisierungsreserve der EU ist ausreichend und aufgrund der Marktgrösse somit preisbestimmend.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs.1:

Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.

~~a. höchstens fünfzehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;~~

~~b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.~~

Die nicht verwendeten Emissionsrechte sollen nicht durch den Bund gelöscht werden. Die Emissionsrechte, die aus dem europäischen Markt entzogen werden, werden in Innovationen für die Transition in eine kohlenstoffarme Wirtschaft reinvestiert. Der Bund sieht hingegen die Vernichtung des Wertes vor und das erachten wir als nicht akzeptabel.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs. 5:

Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht in die nächste Periode übertragen.

Aufgrund der Komplexität des Emissionshandelssystems wäre eine unabhängige Revisionsstelle sinnvoll, damit eine Kontrolle über die Versteigerungen und Entscheidungen des BAFU erfolgt.

Antrag: Art. 48, Abs. 6 neu

Eine unabhängige Revisionsstelle kontrolliert die Versteigerungen.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

Angebote sollen auch in EUR gemacht werden können, um Währungsvorteile auszuschliessen. Dies ist zum Beispiel in Schweden der Fall.

Änderungsantrag zu Art. 48a, Abs. 2:

Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken oder in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.

Art. 52 Monitoringbericht

Die Erstellung des Monitoringberichts soll wie bisher über die EnAW oder ACT erfolgen können. Die Vorlagen dieser zwei Partnerorganisationen des Bundes sind mit der Universalzielvereinbarung harmonisiert und reduzieren damit den Aufwand der Unternehmen für das jährliche Monitoring im Rahmen des Energie- und CO₂-Gesetzes. Dieses muss auch für die Periode nach 2021 gelten.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 1:

¹ Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Aufgrund der Komplexität müssen die Unternehmen innerhalb einer Frist die Möglichkeit haben Fehler im Monitoringbericht nachträglich korrigieren zu können.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 6 und 7:

⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde, nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.

⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde gemäss Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen und einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen oder ... korrigieren.

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme werden sich die Preise der Emissionsrechte der Schweiz und der EU angleichen, was zu ähnlicheren Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Unternehmen führt. In der EU zahlen die im EU-ETS eingebundenen Anlagen keine Lenkungsabgabe auf die verbrauchten Regelbrennstoffe.

Die Absicht des Artikels ist die Rentabilität von fossil-thermischen Kraftwerken und damit deren Bau in der Schweiz zu erschweren. Mit der eingeführten Grenze für die Gesamtfeuerungswärmeleistung grösser als 125 MW als Abgrenzung zu anderen Anlagen im EHS, wird aber eine allfällige Entwicklung oder Zusammenführung von grossen Industrieparks verhindert. Ohne die Möglichkeit einer gesamten Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe sind grosse Schweizer Industriestandorte bei einer Erweiterung schlechter gestellt als im europäischen Raum. Daher beantragen wir eine Anpassung des Art. 96b, welcher sicherstellen soll, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Änderungsantrag zu Art. 96b Abs. 6 und 7:

² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a beziehungsweise c VVEA9 ist.
- f. auf der grünen Wiese für ausschliesslich für diesen Zweck gebaut wurden.

³ Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Ohne Einbezug der betroffenen Wirtschaftsverbände im Gemischten Ausschuss ist dieser Artikel zu streichen.

Antrag zu Art. 135a: Streichen

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Für Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen der Linksunterzeichnende gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ulrich Weber
Service Manager Environment
Novartis Business Services



Dieter Gramberg
Stv. Head HSE & BCM CH
Novartis Business Services

Bundesamt für Umwelt BAFU
Postfach
3003 Bern

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich-Flughafen, 2. Juli 2019

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss International Air Lines AG (SWISS) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum im Titel erwähnten Erlass Stellung nehmen zu können. Gerne übermitteln wir Ihnen die nachfolgenden Anmerkungen und Anliegen.

SWISS ist bemüht, die negativen Auswirkungen ihres Geschäfts auf die Umwelt möglichst gering zu halten. In Bezug auf die CO₂-Emissionen und die Herausforderungen im Bereich Klima nimmt die Unternehmung seit Jahren ihre Verantwortung wahr. Wir setzen die so genannte 4-Säulen-Strategie des internationalen Luftverkehrsverbandes IATA um. Dank Investitionen in eine moderne und effiziente Flotte, technologischen Innovationen und optimierten Verfahren in der Luft und am Boden ist es SWISS gelungen, ihre Effizienz deutlich zu steigern. Seit 2003 hat die Fluggesellschaft ihre Transportleistung (Beförderung von Passagieren und Fracht) mehr als verdoppelt. Gleichzeitig nahm jedoch der Kerosinverbrauch nur um 30 Prozent zu. Mittlerweile verbraucht die SWISS-Flotte für den Transport eines Passagiers über 100km gerade mal 3,11 Liter – das sind 29 Prozent weniger als 2003. In den vergangenen Jahren stagnierte zudem der absolute Kerosinverbrauch, obwohl SWISS weitergewachsen ist.

Marktbasierte Instrumente Teil der Strategie von SWISS

Teil der eingangs erwähnten Strategie sind auch die Einführung von sogenannten marktbasierten Massnahmen, die das Instrumentenportfolio komplementieren sollen im Bestreben um eine effektive CO₂-Reduktion des Luftverkehrs in kommenden Jahren. Allerdings unterstützt SWISS nicht irgendwelche marktbasierten Massnahmen. Wir haben uns bei der Beurteilung stets an einem klaren Kriterienkatalog orientiert. Demnach erachten wir nur jene Instrumente als sinnvoll, die:

1. den Umweltnutzen ins Zentrum stellen;
2. global sind und damit nicht nur die Umweltwirkung maximieren, sondern die Wettbewerbsverzerrungen und das Missbrauchspotential im global organisierten Luftverkehr minimieren;
3. so ausgestaltet sind, dass die gleiche Emission nicht mehrfach finanziell belastet wird;
4. nicht darauf abzielen, der allgemeinen Staatskasse eine neue Einnahmenquelle zu erschliessen, sondern eine Zweckbindung der erzielten finanziellen Erträge zugunsten der CO₂-Reduktion vorsehen;
5. nicht unnötig bürokratisch und administrativ aufwändig sind für die Betroffenen;
6. so ausgestaltet sind, dass sie sinnvolle und nachfragegerechte Mobilität ermöglichen und dabei vor allem die Förderung nachhaltiger, innovativer und emissionsarmer Technologien zum Ziel haben.

SWISS und die anderen Schweizer Fluggesellschaften unterliegen aktuell zwei solchen marktbasierten Instrumenten. Einerseits gilt für den Luftverkehr nun das schweizerische respektive europäische Emissionshandelssystem (EHS), andererseits ist er ins das globale, von der UN-Organisation ICAO entwickelte System CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) eingebunden.

SWISS hat aufwändige Vorbereitungshandlungen unternommen, um die reibungslose Integration sicherzustellen. Für den Einbezug ins EHS haben wir die Tonnenkilometer-Daten für das 2018 erhoben und beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Überprüfung eingereicht. Gleichzeitig laufen die Initialerhebung der Daten und die Umsetzung der Bestimmungen und Auflagen von CORSIA. Diese Arbeiten müssen bis am 31. März 2020 abgeschlossen sein.

Nicht nur ist die Berichterstattung für die jeweiligen Instrumente unterschiedlich, generell sind das schweizerische und europäische EHS nicht kompatibel mit CORSIA und den daraus fliessenden international verbindlichen Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten. Kommen CORSIA und das EHS parallel zum Einsatz, dann werden die gleichen Emissionen teilweise doppelt erfasst und finanziell belastet.

Das widerspricht dem Konsens der 193 ICAO Mitgliedstaaten, die übereingekommen sind, dass CORSIA das einzige (exklusive) marktbasierte System für internationale Flüge ist. Als solche gelten auch Flüge zwischen EU-Mitgliedstaaten, die EU ist im ICAO-Kontext kein Rechtssubjekt. Die EU ist sich dessen bewusst und hat angekündigt, das einschlägige EHS Recht mit Blick auf die Einführung von CORSIA anzupassen. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar, ob und in welcher Form das europäische EHS für den Luftverkehr weitergeführt werden soll. Im Lichte dieser Ausgangslage erscheint die nun vorgesehene Einbindung des Schweizer Luftverkehrs ins EHS als verfrüht und wenig sinnvoll. Denn es fehlen die Grundlagen für die Festlegung der mittel- bis langfristigen Rahmenbedingungen.

Auch das teilrevidierte CO₂-Gesetz befasst sich mit der Problematik der doppelten finanziellen Belastung der gleichen CO₂-Emissionen (durch Kauf von EHS Emissionsrechten und einer CORSIA Einheit für die gleiche Tonne CO₂). Art. 16a Abs. 4 CO₂-Gesetz verpflichtet den Bundesrat entsprechend dazu, Massnahmen zu ergreifen, dass die CO₂-Emissionen von betroffenen Luftverkehrsunternehmen im Falle mehrerer völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht kumulativ belastet werden.

Keinen Swiss-Finish beim EHS

Unsere Kommentare zum Entwurf der CO₂-Verordnung lassen sich alle unter dem Titel: keinen Swiss-Finish, keine zusätzlichen und nicht sachgerechte administrative Aufwände zusammenfassen. Nach Auffassung von SWISS verursachen sowohl die vorgesehene starre Rollenteilung beim Zertifikatshandel sowie die unnötig bürokratische und aufwändige Registrierung der Handelsteilnehmenden eine Komplexität und damit zusätzlichen administrativen Aufwand, der dem Schweizer EHS eigen ist. Die vorgeschlagenen Lösungen sind nicht praktisch und kaum vereinbar mit der modernen, arbeitsteiligen Realität der modernen Wirtschaftswelt. Grundsätzlich sollte es den Marktteilnehmenden überlassen werden, wie sie sich intern organisieren und wie viele Personen sie als Bevollmächtigte einzusetzen gedenken. Die vorgeschlagenen Beschränkungen sind realitätsfremd und stehen punkto administrativem Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel der Massnahme, der Systemsicherheit. Ferner ist es gerade zu widersinnig, bei der Verknüpfung des Schweizer mit dem europäischen Systems unterschiedliche Regeln vorzusehen, wenn doch die Harmonisierung der Systeme angestrebt wird.

Für die detaillierten Änderungsanträge verweisen wir auf das Dokument in Anhang. Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse,

Swiss International Air Lines AG



Jean-Pierre Tappy
Captain, Head of External Affairs



Melanie Heiniger
External Affairs

Beilagen: erwähnt

Kopie an: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Herrn Marcel Zuckschwerdt, stv. Direktor, Postfach, 3003 Bern.

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

SWISS beantragt folgende Änderungen der CO₂-Verordnung:

Entwurf CO ₂ -Verordnung	Änderungsantrag SWISS	Kommentierung SWISS
Art. 46d Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen ¹ Ein Betreiber von Luftfahrzeugen nach Anhang der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Luftfahrzeugbetreiber) ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er Flüge nach Anhang 13 durchführt. ² Ein Luftfahrzeugbetreiber, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, meldet sich unverzüglich bei der zuständigen Behörde nach Anhang 14. ³ Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, so gilt der Halter und subsidiär der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber. ⁴ Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.	Art. 46d Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen ¹ [...] ⁴ Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.	Ein Zustelldomizil in der Schweiz stellt einen unnötigen bürokratischen Akt dar. Die Fluggesellschaften geben das Zustelldomizil im Monitoringplan bekannt.
Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten ¹ Für Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, die einen Tonnenkilometer-Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 20174 über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken eingereicht haben, berechnet das BAFU die für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten nach Anhang 15 Ziffer 2. ² Es berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber jährlich kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 3. ³ Ein Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, der in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 ausführt, muss die für dieses Jahr kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 14 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht. ⁴ Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden können, werden gelöscht.	Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten ¹ [...] ³ Ein Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, der in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 ausführt, muss die für dieses Jahr kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 14 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht. ⁴ Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden können, werden gelöscht.	Die Vernichtung von Emissionsrechten stellt ein Systemeingriff dar, wodurch der Markt seine Transparenz und Effizienz gleichermassen verliert.

Entwurf CO ₂ -Verordnung	Änderungsantrag SWISS	Kommentierung SWISS
Art. 48 Durchführung der Versteigerung [...] ⁵ Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht.	Art. 48 Durchführung der Versteigerung [...] ⁵ Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht in die nächste Periode übertragen.	Die Vernichtung von Emissionsrechten stellt ein massiver Systemeingriff dar, wodurch der Markt seine Transparenz und Effizienz gleichermassen verliert
Art. 49 Für die Teilnahme einzureichende Angaben ¹ Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung teilnehmen, müssen dem BAFU vorgängig die folgenden Angaben einreichen: a. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem, höchstens aber zwei Auktionsbevollmächtigten; b. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem Gebotsvalidierenden, höchstens aber zwei Gebotsvalidierenden; [...]	Art. 49 Für die Teilnahme einzureichende Angaben ¹ Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung teilnehmen, müssen dem BAFU vorgängig die folgenden Angaben einreichen: a. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem, höchstens aber zwei Auktionsbevollmächtigten; b. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem Gebotsvalidierenden, höchstens aber zwei Gebotsvalidierenden; [...]	Die Limitierung auf zwei Personen ist eine unpraktische Lösung in der arbeitsteiligen Welt und eine unnötige, operative sowie organisatorische Beschränkung. Es sollte dem Teilnehmer überlassen sein, wie viele Bevollmächtigte eine juristische Person einsetzen will. Ebenfalls schafft die Rollenteilung zwischen Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden zusätzliche Komplexität. Es soll dem Unternehmen überlassen werden, ob und wie diese Rollenteilung vorgenommen werden soll. Die Einreichung eines Strafregisterauszugs oder einer notariellen Bestätigung stellt einen weiteren unpraktischen bürokratischen Akt dar, welcher verhältnismässig wenig zusätzliche Sicherheit für das System bringt. Vergleich EU: An der European Energy Exchange (EEX) ist es den bevollmächtigten Händlern möglich autarke Auktionsgebote ohne 4-Augen Prinzip abzugeben.

Entwurf CO ₂ -Verordnung	Änderungsantrag SWISS	Kommentierung SWISS
Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote ¹ Versteigerungsgebote werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidieren den verbindlich. ² Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.	Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote ¹ [...] ² Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken oder in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.	In Anbetracht der Zulassung von Transaktionen ab EWR Bankkonten, soll die Bezahlung in EUR möglich sein.
[...] ⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten. ⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen korrigieren.	[...] ⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde, nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten. ⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen korrigieren.	Im Sinne der Verhältnismässigkeit sowie zur Sicherstellung einer hohen Datenqualität soll den Anlagen die Möglichkeit geboten werden, allfällig fehlende Angaben nachliefern zu können.
Art. 54 Abs. 1 1 Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen im EHS ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.	Art. 54 Abs. 1 1 Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von ortsfesten Anlagen im EHS ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind. Die Prüfung von Luftfahrzeugbetreibern obliegt dem BAZL.	Die Überprüfung der Meldepflicht von Luftfahrzeugbetreibern soll dem Bundesamt für Zivilluftfahrt überlassen werden. Siehe auch Art. 130 Abs. 1 und 7: Das BAZL unterstützt das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen zum Emissionshandel für Betreiber von Luftfahrzeugen.
Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.	Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen. Dem Gemischten Ausschuss gehören auch Vertreter von Interessensgruppen (z.B. gesamtwirtschaftliche oder relevante Branchenverbände) als ständige Mitglieder an.	Die Einbeziehung von Interessensgruppen (z.B. gesamtwirtschaftliche oder relevante Branchenverbände) in Form einer Konsultation oder Vernehmlassung wäre zu begrüssen.



Enriching lives through innovation

Per Email an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Huntsman Advanced Materials
(Switzerland) Sarl
Case Posale 416
1870 Monthey-1
claude_richoz@huntsman.com
+41 24 474 6356

Monthey, 01. July 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Ihrem Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der CO₂-Verordnung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu Stellung.

Wir begrüssen die Verknüpfung des europäischen EHS mit jenem der Schweiz. Der Entscheid soll den Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten verschaffen. Dies ist für energieintensive Unternehmen mit ihren sehr langen Investitionshorizonten zentral. Sollte das Abkommen für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht abgeschlossen werden, so ist die bestehende Verordnung beizubehalten.

Bei der Umsetzung des Abkommens sind die hier aufgelisteten Punkte für unsere Mitgliedunternehmen zentral:

- **Eine einseitige Benachteiligung gegenüber den Betreibern von Anlagen in der EU sind zu vermeiden.**
- **Die administrativen Aufwände für die Teilnehmer am EHS sollen so gering wie möglich gehalten und die gut funktionierenden Abläufe (Monitoringbericht) sollen nicht geändert werden.**
- **Eingriffe im Markt seitens des Bundes werden von scienceindustries abgelehnt: Die Begrenzung der Menge versteigelter Emissionsrechte ist nicht zielführend und das Löschen von nicht versteigerten Emissionsrechten am Ende der Periode ist nicht akzeptabel.**
- **Es soll sichergestellt werden, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte gemäss der revidierten CO₂-Verordnung nicht in unter die Definition von fossil-thermischen Kraftwerken fallen.**
- **Diese komplexer werdende Gesetzgebung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft verlangt nach einem Aufsichtsgremium, welches die Entscheidungen des UVEK/BAFU überprüft und kontrolliert.**

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 5, Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2 und 3

Dieser Artikel definiert die Anforderungen an Projekte und Programme, welche Anrecht auf die Erstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland haben. Da das BAFU anlässlich der Informationsveranstaltung vom 17.05.2019 in Bern erklärte, dass es sich bei der Änderung lediglich um eine Umformulierung handelt, kann diese so belassen werden.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Dieser Artikel regelt die Versteigerung von Emissionsrechten und vorsieht neu eine Begrenzung der versteigerten Menge auf höchstens 10% der des "Cap" des Vorjahres. Die Begründung ist, dass diese Regelung der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entspricht, welche eine Anpassung der Versteigerungsmenge an Emissionsrechten an die wirtschaftlichen Gegebenheiten fordert, damit die Preise der Emissionsrechte genügend hoch behalten werden. Für die Luftfahrt werden hingegen höchstens 15% des "Cap" des Vorjahres versteigert. scienceindustries lehnt diese Einflussnahme des Bundes im Markt ab: Die Marktstabilisierungsreserve der EU ist ausreichend und aufgrund der Marktgrösse somit preisbestimmend.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs. 1:

Das BAFU versteigert **die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.**

a. höchstens fünfzehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;

b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.

Die nicht verwendeten Emissionsrechte sollen nicht durch den Bund gelöscht werden. Die Emissionsrechte, die aus dem europäischen Markt entzogen werden, werden in Innovationen für die Transition in eine kohlenstoffarme Wirtschaft reinvestiert. Der Bund sieht hingegen die Vernichtung des Wertes vor und das erachten wir als nicht akzeptabel.

Änderungsantrag zu Art. 48, Abs. 5:

Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht in die nächste Periode übertragen.

Aufgrund der Komplexität des Emissionshandelssystems wäre eine unabhängige Revisionsstelle sinnvoll, damit eine Kontrolle über die Versteigerungen und Entscheidungen des BAFU erfolgt.

Antrag: Art. 48, Abs. 6 neu

Eine unabhängige Revisionsstelle kontrolliert die Versteigerungen.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

Angebote sollen auch in EUR gemacht werden können, um Währungsvorteile auszuschliessen. Dies ist zum Beispiel in Schweden der Fall.

Änderungsantrag zu Art. 48a, Abs. 2:

*Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken **oder in Euro** und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.*

Art. 52 Monitoringbericht

Die Erstellung des Monitoringberichts soll wie bisher über die EnAW oder ACT erfolgen können. Die Vorlagen dieser zwei Partnerorganisationen des Bundes sind mit der Universalzielvereinbarung harmonisiert und reduzieren damit den Aufwand der Unternehmen für das jährliche Monitoring im Rahmen des Energie- und CO₂-Gesetzes. Dieses muss auch für die Periode nach 2021 gelten.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 1:

¹ Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Aufgrund der Komplexität müssen die Unternehmen innerhalb einer Frist die Möglichkeit haben Fehler im Monitoringbericht nachträglich korrigieren zu können.

Änderungsantrag zu Art. 52 Abs. 6 und 7:

*⁶ Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die zuständige Behörde, **nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen**, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.*

*⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach gemäss Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen **nach Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen oder ...** korrigieren.*

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme werden sich die Preise der Emissionsrechte der Schweiz und der EU angleichen, was zu ähnlicheren Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Unternehmen führt. In der EU zahlen die im EU-ETS eingebundenen Anlagen keine Lenkungsabgabe auf die verbrauchten Regelbrennstoffe.

Die Absicht des Artikels ist die Rentabilität von fossil-thermischen Kraftwerke, und damit deren Bau, in der Schweiz zu erschweren. Mit der eingeführten Grenze für die Gesamtfeuerungswärmeleistung grösser als 125 MW als Abgrenzung zu anderen Anlagen im EHS, wird aber eine allfällige Entwicklung oder Zusammenführung von grossen Industrieparks

verhindert. Ohne die Möglichkeit einer gesamten Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe sind grosse Schweizer Industriestandorte bei einer Erweiterung schlechter gestellt als im europäischen Raum. Daher beantragen wir eine Anpassung des Art. 96b, welcher sicherstellen soll, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Änderungsantrag zu Art. 96b Abs. 6 und 7:

² *Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:*

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;*
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;*
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;*
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und*
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a beziehungsweise c VVEA9 ist.*
- f. auf der grünen Wiese für ausschliesslich für diesen Zweck gebaut wurden.**

³ *Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. **Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.***

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

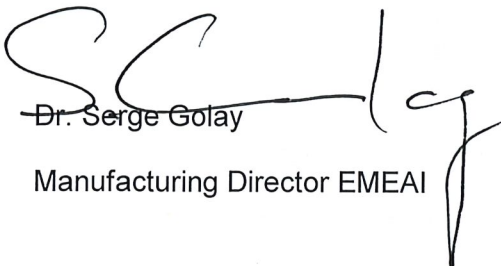
Ohne Einbezug der betroffenen Wirtschaftsverbände im Gemischten Ausschuss ist dieser Artikel zu streichen.

Antrag zu Art. 135a: Streichen

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Dr. Serge Golay
Manufacturing Director EMEA


Dr. Claude Richoz
Utilities & Waste Manager